Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3791

Sachgebiet 703

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1974 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die veränderten gesamtwirtschaftlichen Bedingungen spiegeln sich auch in der wettbewerbspolitischen Situation wider. Die weltweite konjunkturelle Abschwächung hat in vielen Bereichen der Wirtschaft den Wettbewerb verschärft, wozu beiträgt, daß strukturelle Schwächen, die in Zeiten starken wirtschaftlichen Wachstums verdeckt waren, jetzt deutlicher zutage treten. Anpassungsnotwendigkeiten ergeben sich auch aus Veränderungen von Nachfragestrukturen im Inland und im Ausland. Die Wettbewerbspolitik hat sich überdies mit Tendenzen zu Rohstoffkartellen und sonstigen Marktregulierungen auseinanderzusetzen, die u. a. durch die Entwicklung auf dem internationalen Mineralölmarkt ausgelöst wurden.

Der Ruf nach dem Staat und nach administrativen Eingriffen ist unter diesen Umständen wieder häufiger zu hören. Die marktwirtschaftliche Ordnung mit ihrem Höchstmaß an ökonomischer Effizienz und Freiheit für jeden Wirtschaftsteilnehmer, Unternehmer wie Verbraucher, setzt voraus, daß Wettbewerb auch in gesamtwirtschaftlich schwierigen Phasen durchgesetzt wird. Kurzfristige Vorteile administrativer Eingriffe werden oft mit langfristigen Verschlechterungen der Wettbewerbsbedingungen und damit in der Regel zu teuer bezahlt.

Die Wettbewerbspolitik hat demgemäß darauf zu achten, daß notwendige Anpassungen sich grundsätzlich im Wettbewerb vollziehen können. Dieser Prozeß darf nicht durch protektionistische Eingriffe, durch Abschottung von Märkten mit Hilfe wettbewerbsbeschränkender Konzentration und von Kartellen oder durch Verdrängungsstrategien marktstarker Unternehmen verfälscht werden.

Das neue Kartellrecht hat sich bewährt. Zu den Schwerpunkten der Kartellgesetznovelle hat das Bundeskartellamt eine Entscheidungspraxis entwikkelt, in der die breitere Erfahrung mit dem neuen wettbewerbsrechtlichen Instrumentarium deutlich wird. Inzwischen hat auch eine Reihe grundsätzlicher Gerichtsentscheidungen wichtige Fragen der Anwendung des novellierten Kartellgesetzes, insbesondere im Bereich der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und des Diskriminierungsverbots, geklärt.

II.

Von den im Berichtsjahr abschließend geprüften 109 Zusammenschlüssen von Unternehmen hat das Bundeskartellamt fünf untersagt. In einer Reihe von Fällen konnte das Amt erreichen, daß die Unternehmen ihre ursprünglich weitergehenden Vorhaben von sich aus auf ein wettbewerblich tragbares Maß zurückführten. Die Bundesregierung bewertet diese Wirkung der gesetzlichen Regelungen im „Vorfeld" der Fusionskontrolle positiv. Sie ist der Auffassung, daß sich diese Regelungen insgesamt bewährt haben. Soweit sich aus dem vorliegenden Zahlenmaterial Tendenzen zu verstärkter Konzentration auf verschiedenen Marktstufen (vertikale Konzentration) oder unterschiedlichen Märkten (konglomerate Konzentration) ablesen lassen, wird es Aufgabe des Bundeskartellamtes sein, über die Marktanteilsbetrachtung hinaus stärker die in § 22 Abs. 1 GWB genannten Kriterien für die Ressourcen der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen seinen Entscheidungen zugrunde zu legen.

Die Zahl der beim Bundeskartellamt angezeigten Zusammenschlüsse hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht (Tätigkeitsbericht S. 7, 128). Nach Auffassung der Bundesregierung müssen diese Zahlen mit großer Vorsicht gedeutet werden. Die Daten sind teil-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

weise nicht direkt vergleichbar, weil im Basisjahr 1973 mit der Zweiten Kartellnovelle die Anzeigepflicht erweitert wurde und das für 1973 vorliegende Zahlenmaterial nicht in vollem Umfang den neuen Vorschriften entsprechend bereinigt werden kann. Außerdem haben solche Zahlen — da sie nicht nach ihrer Relevanz für den Wettbewerb auf den verschiedenen Märkten gewichtet sind — nur bedingte Aussagekraft für die Konzentrationsentwicklung, zumal sie die Fälle der Dekonzentration und Eintritt neuer Wettbewerber in den Markt nicht erfassen.

Zur Ausnahmeerlaubnis des Bundesministers für Wirtschaft nach § 24 Abs. 3 GWB im Zusammenschlußfall VEBA/Gelsenberg hat die Monopolkommission inzwischen ihr Gutachten überreicht. Die Bundesregierung begrüßt es, daß die Kommission die Bedeutung der Aufgabenverteilung zwischen dem Bundeskartellamt und dem Bundesminister für Wirtschaft bei der Kontrolle von Zusammenschlüssen ebenso sieht wie sie selbst (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 1973, Drucksache 7/2250, S. II). Die Kommission bestätigt auch im Ergebnis die Richtigkeit der Abwägung zwischen den Wettbewerbsaspekten und den hier relevanten energiepolitischen Zielsetzungen. Die Bundesregierung verkennt nicht die Problematik, die mit der Zusammenfassung mehrerer konkurrierender Energieträger verbunden ist, andererseits mußten bei der Bildung der deutschen Mineralölgruppe der für die VEBA erforderliche Risikoausgleich und die diversifizierte Struktur der internationalen Wettbewerber berücksichtigt werden. Im übrigen wird die Bundesregierung die Anregungen der Monopolkommission noch eingehender prüfen.

III.

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften Anfang dieses Jahres einen Entwurf zur Pressefusionskontrolle zugeleitet. Bei den Beratungen der zweiten Kartellgesetznovelle war der Einbau pressespezifischer Regelungen in die allgemeine Fusionskontrolle bereits diskutiert, wegen der Eilbedürftigkeit der Novelle aber zurückgestellt worden. Der vorgelegte Entwurf trägt dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages bei der Verabschiedung der Kartellgesetznovelle am 14. Juni 1973 Rechnung.

Da die allgemeine Fusionskontrolle auf Großzusammenschlüsse von überregionaler Bedeutung begrenzt ist, die Angebotsvielfalt im Pressewesen jedoch maßgeblich von kleinen und mittleren Unternehmen im lokalen und regionalen Bereich getragen wird, reicht die bisherige Regelung nicht aus, um dem Konzentrationsprozeß im Pressewesen entgegenzuwirken. Das Ausscheiden eines Anbieters im regionalen oder lokalen Bereich führt in der Regel zu einer Monopolisierung des Angebots und damit zu einer Beeinträchtigung der Versorgung mit lokalen und regionalen Nachrichten. Die vorgesehene Lösung für eine Pressefusionskontrolle ist voll in das System des bestehenden Kartellgesetzes integriert und knüpft ausschließlich an wirtschaftliche Kriterien an.

IV.

Bei der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen sind inzwischen die Möglichkeiten und Grenzen für die Praxis des Amtes deutlicher geworden. Es hat sich bestätigt, daß die klare Trennung der machtbedingten von marktbedingten Komponenten im Verhalten marktbeherrschender Unternehmen das Kernproblem der Mißbrauchsaufsicht des § 22 GWB darstellt. Das Gutachten der Monopolkommission über „Anwendung und Möglichkeiten der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen", das der Bundesregierung im Februar 1975 übergeben worden ist, gibt zu diesem Problemkreis wichtige Hinweise. Die Bundesregierung ist mit der Kommission der Auffassung, daß die Mißbrauchsaufsicht in ihrer Zielrichtung primär auf die strukturellen Aspekte mißbräuchlichen Verhaltens marktbeherrschender Unternehmen ausgerichtet sein muß. Das Bundeskartellamt hat in seiner Entscheidungspraxis bereits eine Reihe von Verhaltensweisen marktmächtiger Unternehmen aufgegriffen, die anderen Unternehmen den Marktzutritt erschweren oder verwehren (sog. Behinderungsmißbrauch). Auch gegenüber mißbräuchlichen Differenzierungen bei Preisen und Konditionen müssen die kartellgesetzlichen Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden.

Die Überprüfung einzelner Preishöhen und ihrer Schwankungen kann demgegenüber nur in Ausnahmefällen, d. h. wenn der Preis eindeutig nicht durch Erhöhungsspielräume des Marktes, sondern durch Marktmacht bedingt ist, zu sachgerechten Ergebnissen führen. In diese Richtung weist auch der Beschluß des Kammergerichts vom 19. März 1975 in Sachen „Merck — Vitamin B 12". Das Gericht hat in dieser Entscheidung klargestellt, daß sich die Mißbrauchsaufsicht im Einzelfall auch gegen einen überhöhten Preis richten kann, eine allgemeine preisliche Verhaltenskontrolle jedoch nicht zuläßt.

Die Bundesregierung ist insgesamt mit der Monopolkommission der Auffassung, daß das geltende Recht in der aufgezeigten Richtung noch Möglichkeiten zu einer verbesserten Praxis der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen bietet. Sie ist sich dabei der Problematik bewußt, die sich aus bereits vorhandenen, den Wettbewerb beschränkenden Marktstrukturen ergibt. Es wird sich noch zeigen müssen, ob der geltende § 22 GWB in der Praxis ausreicht, mißbräuchliches Verhalten marktbeherrschender Unternehmen wirksam zu unterbinden. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang auch die Vorschläge der Monopolkommission zur Verbesserung des geltenden Rechts eingehend prüfen.

V.

Der Anwendungsbereich des erweiterten Diskriminierungsverbots ist durch die Rechtsprechung weiter

Gemäß § 50 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 18. Juni 1975 — I/4 (IV/2) — 610 19 — Bu 24/75.

abgeklärt worden. Das Kammergericht hat durch seine Beschlüsse vom 3. Dezember 1974 („SABA") und vom 7. Februar 1975 („Asbach") bekräftigt, daß das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 GWB nicht zu einer Erstarrung der Vertriebs- und Absatzwege führen dürfe. Den Herstellern müsse es grundsätzlich möglich sein, Vertriebssysteme nach ihren Plänen aufzubauen und die hierbei eingeschalteten Händler nach ihrem unternehmerischen Ermessen auszuwählen. Die Frage der „Abhängigkeit" eines Lieferanten oder Abnehmers von einem anderen Unternehmen sei im Rahmen des § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles unter Berücksichtigung der ständigen Veränderungen in einer dynamischen Wettbewerbswirtschaft zu beurteilen. Es hat im Falle „SABA" für Markenwaren der Unterhaltungselektronik die Abhängigkeit des Fachhändlers vom Hersteller nur für eine Übergangszeit bejaht; grundsätzlich seien in diesem Bereich die Artikel eines Herstellers „durch die Produkte anderer Unternehmen objektiv weitestgehend ersetzbar". In seiner Entscheidung in Sachen „Asbach" hat das Kammergericht eine „sortimentsbezogene Abhängigkeit" des Handels angenommen, denn „einem Kunden, der eine berühmte Marke wie Asbach Uralt verlangt, kann an ihrer Stelle nicht ohne Nachteil ein anderes Erzeugnis angeboten werden".

Die bisherige Rechtsprechung hat insgesamt die Vertriebsbindung als ein legitimes Mittel der Absatzpolitik bestätigt und die Notwendigkeit unterstrichen, Verletzungen des Diskriminierungsverbots aufgrund einzelfallbezogener, differenzierter Maßstäbe zu beurteilen.

VI.

Der härtere Wettbewerb führt dazu, daß machtbedingte Wettbewerbsverzerrungen eine größere Rolle spielen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat diese Problematik mit der Herausgabe eines Beispielkatalogs für wettbewerbsverzerrende Praktiken generell aufgegriffen. Es geht hierbei um die Sicherung eines leistungsgerechten Wettbewerbs als die notwendige Voraussetzung für das Funktionieren des Marktmechanismus. Die Anwendung wettbewerbsverzerrender Praktiken durch marktstarke Lieferanten oder Abnehmer beeinträchtigt insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und kann zu einer Verdrängung an sich leistungsfähiger Unternehmen aus dem Markt führen. Wettbewerbsverzerrend wirkt z. B. das Anbieten, Fordern oder Gewähren nichtleistungsbedingter Sonderzuwendungen, denen keine angemessene Gegenleistung des Abnehmers oder Lieferanten gegenübersteht. Dasselbe gilt auch für einseitig abverlangte, sachlich ungerechtfertigte Risiko- oder Funktionsverlagerungen von einer Wirtschaftsstufe auf die andere. Unabhängig davon, ob derartige Praktiken von der Lieferanten- oder Abnehmerseite ausgehen, werden hierdurch nichtleistungsbedingte Wettbewerbsvorteile zum Nachteil der Unternehmen geschaffen, die keine entsprechenden Vergünstigungen erhalten. Die Bekämpfung solcher Wettbewerbsverzerrungen wird in der Praxis dadurch erschwert, daß die betroffenen Unternehmen sich häufig scheuen, diese Sachverhalte gegenüber den Kartellbehörden offenzulegen. Daher hat das Bundeswirtschaftsministerium mit der Veröffentlichung des Beispielkatalogs für Wettbewerbsverzerrungen zunächst an die Selbsthilfe der Wirtschaft appelliert, die festgestellten Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. Führen die Eigenbemühungen der Wirtschaft nicht zum Erfolg, müßten schärfere gesetzliche Regelungen erwogen werden.

VII.

Im Bereich des Einzelhandels ist die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Unternehmen — nicht zuletzt aufgrund der bisherigen allgemeinen Kaufzurückhaltung — teilweise zunehmend schwieriger geworden.

Diese Probleme führten im Oktober 1974 zur Verabschiedung des „Strukturpolitischen Sofortprogramms für den Einzelhandel" durch die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels. Das Programm enthält neben finanzpolitischen und planungsrechtlichen Vorschlägen auch eine Reihe wettbewerbspolitischer Forderungen, insbesondere ein allgemeines Diskriminierungsverbot bei Preisen, Rabatten und Konditionen, ein Verbot des Verkaufs unter Einstandspreisen sowie die Abschaffung der Unverbindlichen Preisempfehlung für Markenwaren.

Die Bundesregierung hält ein allgemeines Diskriminierungsverbot, das generell Anbietern und Nachfragern unabhängig von der Stärke ihrer Marktposition die sachlich ungerechtfertigte Differenzierung bei Preisen, Rabatten und Konditionen untersagt, für sehr problematisch.

Ein allgemeines Diskriminierungsverbot führt zu einer Einschränkung der wettbewerblichen Handlungsfreiheit und beeinträchtigt damit letztlich zum Schaden des Verbrauchers die Vielfalt der Wettbewerbsmittel und der Erscheinungsformen insbesondere im Handel. Diese Gefahr einer tendenziellen Wettbewerbsminderung, die zur Erstarrung des Wettbewerbs und der Absatzwege führen kann, hat bereits der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages bei der Beratung des Diskriminierungsverbots im Jahre 1957 hervorgehoben. Die Möglichkeit eines Unternehmens, seine Wettbewerbslage durch das Aushandeln individueller Konditionen aufgrund seiner besonderen Leistungsfähigkeit zu verbessern, ist eine wesentliche Antriebskraft für den Wettbewerb.

Auch ein Verbot des Verkaufs unter Einstandspreisen würde die Wettbewerbsfreiheit der Unternehmen zum Nachteil der Verbraucher einschränken. Es würde die Möglichkeiten des Einzelhandels verringern, dem Verbraucher durch Sonderaktionen besonders günstige Angebote zu machen.

Die Anwendung der Unverbindlichen Preisempfehlung ist vom Bundeskartellamt weiterhin intensiv überwacht worden. Das Amt hat in einer erheblichen Zahl von Fällen Verfahren eingeleitet; die beanstandeten Mißbräuche sind überwiegend bereits aufgrund der Abmahnung von den Herstellern abge-

stellt worden. Mißbrauchsverfügungen sind gegen 117 Hersteller von Brot- und Backwaren sowie gegen einen Margarineproduzenten wegen mißbräuchlich überhöhter Preisempfehlungen ergangen. Das Amt wird seine Kontrolle auch weiterhin schwerpunktartig durch Auswahl von für den Verbraucher bedeutsamen Produktbereichen durchführen. Hiermit werden zugleich die empirischen Grundlagen für den Bericht geschaffen, den die Bundesregierung aufgrund der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 14. Juni 1973 zu Beginn der nächsten Legislaturperiode über die Erfahrungen mit der Neuregelung der Unverbindlichen Preisempfehlung vorlegen wird. Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen Unverbindlicher Preisempfehlungen wäre gegenwärtig noch verfrüht.

VIII.

Angesichts des verstärkten Strukturwandels in der Wirtschaft ist es eine vordringliche Aufgabe der Wettbewerbspolitik, die Vielfalt der Unternehmensgrößen und -formen als wesentliche Voraussetzung für einen funktionsfähigen Wettbewerb langfristig zu sichern. Wie die Erfahrungen auch bei abgeschwächter Konjunktur gezeigt haben, können sich leistungsfähige kleine und mittlere Unternehmen aufgrund ihrer größeren Flexibilität und Anpassungsfähigkeit zumeist auch gegen Großunternehmen im Wettbewerb behaupten. Erforderlich ist jedoch, daß Wettbewerbsvorteile, die Unternehmen nur kraft ihrer Größe haben, zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen ausgeglichen werden. In dieser Beziehung kommt den Kooperationserleichterungen der Kartellgesetznovelle eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem Ziel, kleine und mittlere Unternehmen umfassend über die neuen Kooperationsmöglichkeiten noch vor der Herausgabe der Neufassung der Kooperationsfibel zu unterrichten, hat der Bundesminister für Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt und den Kartellreferenten der Länder am 5. Dezember 1974 ein Merkblatt zur Anwendung der Mittelstandsempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 GWB und am 15. April 1975 ein Merkblatt über die Kooperationserleichterungen nach § 5 b GWB herausgegeben. Beide Merkblätter enthalten eingehende Hinweise über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Anwendung der Kooperationserleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung nochmals auf die Zielsetzung der erweiterten Mittelstandsempfehlung und der Kooperationserleichterungen nach § 5 b GWB hin. Entsprechend dem Grundgedanken des „strukturellen Nachteilsausgleichs" sollen kleine und mittlere Unternehmen durch die Kooperationserleichterungen in die Lage versetzt werden, sich unter Erhaltung ihrer Selbständigkeit vergleichbare unternehmerische Möglichkeiten zu eröffnen, über die ihre großen Wettbewerber verfügen.

Gerade in der gegenwärtig häufig schwierigen Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Unternehmen ist es erforderlich, die Kooperationserleichterungen der Kartellgesetznovelle voll zu nutzen. Hierbei ist es vor allem auch wichtig, daß die Verfahren bei Kooperationsvereinbarungen nach § 5 b GWB möglichst rasch abgeschlossen werden, um kleinere und mittlere Unternehmen nicht durch zusätzliche verfahrensmäßige Erschwernisse zu belasten. Informelle Vorgespräche zwischen den betroffenen Unternehmen und der Kartellbehörde vor der Anmeldung von Kooperationsvereinbarungen sind auch im Interesse der kooperierenden kleinen und mittleren Unternehmen in vielen Fällen unerläßlich. Diese häufig notwendigen Vorgespräche sollten jedoch nicht dadurch zu Verzögerungen führen, daß die endgültige Anmeldung von Kooperationsvereinbarungen bis zu dem Abschluß der kartellrechtlichen Prüfung der Verträge zurückgestellt wird.

Sowohl die Erläuterungen zur Mittelstandsempfehlung als auch das Merkblatt über die Kooperationserleichterungen nach § 5 b GWB bilden die Grundlage für die entsprechenden Abschnitte der in Vorbereitung befindlichen Neufassung der Kooperationsfibel des Bundesministers für Wirtschaft vom 29. Oktober 1963, die in diesem Jahr herausgegeben wird.

Die Neuauflage der Kooperationsfibel wird insbesondere die sogenannten „kartellfreien" Kooperationsformen, die mangels Wettbewerbsbeschränkung nicht der Anmeldung bei der Kartellbehörde bedürfen, aufgrund der rechtlichen Entwicklung seit 1963 im einzelnen erläutern.

Zu Inhalt und Tragweite des Kartellverbots (§ 1 GWB) hat der Bundesgerichtshof mit seinem Beschluß vom 29. Januar 1975 über die Unzulässigkeit des Preisinformationsverfahrens der Aluminiumindustrie im Halbzeugbereich eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung getroffen. Danach liegt das Wesen der Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von § 1 GWB darin, daß Unternehmen durch die mit einer Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen ihre Handlungsfreiheit hinsichtlich ihres Wettbewerbsverhaltens beschränken. Der Bundesgerichtshof hat damit klargestellt, daß das entscheidende Merkmal des Kartellverbots in der vertraglichen Einschränkung der individuellen Wettbewerbsfreiheit von Unternehmen besteht.

IX.

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag den Bericht über die Ausnahmebereiche des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt (Drucksache 7/3206).

In den Wirtschaftsbereichen

„Verkehr" (§ 99), „Landwirtschaft" (§ 100), „Banken und Versicherungen" (§ 102), „Urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften" (§ 102 a), „Öffentliche Energieversorgung" (§ 103)

gilt statt des Kartellverbots im wesentlichen das Mißbrauchsprinzip. Der Deutsche Bundestag hatte anläßlich der Verabschiedung der Zweiten Kartellgesetznovelle am 14. Juni 1973 gebeten, diese Ausnahmeregelungen zu überprüfen.

Der Bericht der Bundesregierung kommt zu dem Ergebnis, daß das Mißbrauchsprinzip in diesen Wirt-

schaftsbereichen sachlich begründet ist. Er enthält für die Wirtschaftsbereiche „Banken und Versicherungen" und „Öffentliche Energieversorgung" allerdings auch Vorstellungen darüber, wie diese Mißbrauchsaufsicht verbessert werden könnte.

In beiden Bereichen könnten zulässige Wettbewerbsbeschränkungen transparenter gemacht und die Mißbrauchsaufsicht wirksamer ausgestaltet werden. Das Bundeskartellamt hat in seiner neueren Praxis einige Vorschläge des Berichts bereits verwirklicht, so z. B. die Anhörung der Marktgegenseite im Rahmen der Mißbrauchsverfahren.

Bei der Auslegung des § 102 vertritt das Bundeskartellamt die Meinung, daß nach dieser Bestimmung zwar Kartelle und Empfehlungen, nicht jedoch abgestimmtes Verhalten in der Kredit- und Versicherungswirtschaft durch Meldung legalisiert werden könne (Tätigkeitsbericht S. 80). Die Bundesregierung teilt diese Rechtsauffassung nicht (siehe auch Bericht des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages, Drucksache 7/765, S. 9).

X.

Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABlEG Nr. C 72/1 vom 31. Oktober 1973) wird seit Juni 1974 in der Ratsgruppe für Wirtschaftsfragen beraten. Grundsätzliche Übereinstimmung über die Notwendigkeit und die Ausrichtung einer europäischen Fusionskontrolle konnte zwischen den Mitgliedstaaten bisher nicht erreicht werden. Bei den Erörterungen standen das Verhältnis einer Fusionskontrolle zu den Zielen der nationalen Wirtschaftspolitik, insbesondere der Industrie-, Sozial- oder Regionalpolitik, und die Frage der Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten bei Kontrollentscheidungen der EG-Kommission im Vordergrund. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für die baldige Verwirklichung einer wirksamen Konzentrationskontrolle in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf der Grundlage des Vorschlages der Kommission einsetzen.

Der EG-Rat hat am 26. November 1974 die Verordnung (EWG) Nr. 1988/74 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehr- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABlEG Nr. L 319/1 vom 29. November 1974) erlassen. Die Bundesregierung begrüßt diese seit dem 1. Januar 1975 geltende Regelung als einen wichtigen Schritt zum weiteren Ausbau der Rechtssicherheit im europäischen Wettbewerbsverfahren.

Die EG-Kommission hat wiederum eine Anzahl von Entscheidungen wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot des Artikels 85 EWG-Vertrag erlassen, über die der vorliegende Bericht (S. 97) im einzelnen unterrichtet. Besondere Bedeutung kommt der Entscheidung vom 29. November 1974 (ABlEG Nr. L 343/19 vom 21. Dezember 1974) zu, mit der die Kommission ein Selbstbeschränkungsabkommen zwischen japanischen und französischen Herstellern von Kugellagern als Verstoß gegen das Kartellverbot wertet. Die Kommission hat hierbei klargestellt, daß die Wettbewerbsvorschriften des EWG-Vertrages auch auf solche Selbstbeschränkungsabkommen von Unternehmen Anwendung finden, die von den Behörden genehmigt worden sind.

Mit der Entscheidung über die Freistellung des selektiven Vertriebssystems der Bayerischen Motorenwerke AG vom Kartellverbot des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag (ABlEG Nr. L 29/1 vom 3. Februar 1975) hat die Kommission grundsätzliche Fragen der kartellrechtlichen Grenzen für vertikale Vertriebsbindungen beim Absatz von Kraftfahrzeugen geklärt.

Die Bundesregierung begrüßt die Absicht der Kommission, sich schwerpunktmäßig verstärkt mit der Problematik der Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages im Bereich der gewerblichen Schutzrechte zu befassen und insbesondere noch offene wettbewerbsrechtliche Fragen bei der Ausgestaltung von Patentlizenzverträgen durch Testentscheidungen zu klären. Die Bundesregierung hat sich stets, zuletzt auf der zur gleichen Problematik veranstalteten Konferenz der Kartellsachverständigen der Regierungen der Mitgliedstaaten im Dezember 1974, für einen angemessenen Ausgleich zwischen Patentschutz und Wettbewerbsschutz ausgesprochen.

Das Bundeskartellamt hat im Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den einzelnen Entscheidungsvorschlägen der EG-Kommission Stellung genommen. Diese Tätigkeit hat wesentlich zu einer weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt und der Kommission in Wettbewerbsfragen beigetragen.

XI.

Die Arbeit im Wettbewerbsausschuß der OECD ist während des Berichtszeitraums aktiv fortgesetzt worden. Die OECD hat zwei Studien des Wettbewerbsausschusses über Fusionen sowie über Exportkartelle veröffentlicht. Die Bundesregierung hat dem Bundeskartellamt die Durchführung der OECD-Empfehlung über ein Konsultations- und Schlichtungsverfahren bei wettbewerbsbeschränkenden Praktiken mit Auswirkungen auf den internationalen Handel vom 3. Juli 1973 [C/(73) 99 (Final)] übertragen (Bundesanzeiger vom 27. März 1975).

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) hat im Dezember 1974 die Einsetzung einer aus 48 Mitgliedern bestehenden intergouvernementalen Kommission über transnationale Gesellschaften beschlossen. Zu den Aufgaben der Kommission gehört es, Studien über die Tätigkeit der transnationalen Gesellschaften zu erstellen und vorbereitende Arbeiten zum Erlaß einer Reihe von Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrates zu leisten, die unter anderem die Basis eines Verhaltenskodex für Fragen transnationaler Gesellschaften bilden sollen. Die erste Sitzung der Kommission hat vom 17. bis 28. März 1975 in New York stattgefunden. Sie war im wesentlichen der Ausarbeitung eines vorläufigen Arbeitsprogramms gewidmet.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1974 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erster Abschnitt

Allgemeiner Überblick über die wettbewerbsrechtliche und wettbewerbspolitische Entwicklung 7

Zweiter Abschnitt

Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen 28
Konzentrationsbeobachtung 28
Rechtlich/wirtschaftlich bedeutende Zusammenschlüsse 31
Vollzogene Zusammenschlüsse 32
Zusammenschlußvorhaben 34

Dritter Abschnitt

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen 42
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22) 42
Steine und Erden (25) 47
NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28) 49
Gießereierzeugnisse (29) 50
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30) 50
Stahlbauerzeugnisse (31) 51
Maschinenbauerzeugnisse (32) 51
Landfahrzeuge (33) 54
Elektrotechnische Erzeugnisse (36) 55
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37) 59
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38) 59
Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39) 60
Chemische Erzeugnisse (40) 60
Feinkeramische Erzeugnisse (51) 68
Glas und Glaswaren (52) 68
Holzwaren (54) 68
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55) 69
Papier- und Pappewaren (56) 69
Kunststofferzeugnisse (58) 69
Gummi- und Asbestwaren (59) 69
Lederwaren und Schuhe (62) 70
Textilien (63), Bekleidung (64) 70
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68) 70

Seite

Tabakwaren (69) 73
Handel und Handelshilfsgewerbe (71) 74
Kulturelle Leistungen (74) 75
Filmwirtschaft (75) 77
Freie Berufe (77) 78
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78) 78
Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen (79) 80
Kreditwirtschaft (80) und Versicherungswesen (81) 80
Versorgungswirtschaft (82) 87

Vierter Abschnitt

Lizenzverträge 89

Fünfter Abschnitt

Verfahrensfragen 94

Sechster Abschnitt

Anwendung des EWG-Vertrages 97

Siebenter Abschnitt

Tabellenteil und Geschäftsübersicht 103

Teil I

Tabellenteil zum zweiten Abschnitt 103
Zahl und Größe der Unternehmen mit Umsatzgrößen von 0,5 Millionen DM und mehr, nach Umsatzgrößenklassen (Tabelle 1) 104
Anteil der jeweils 3 und 6 größten Unternehmen am Gesamtumsatz in ausgewählten Industriezweigen (Tabelle 2) 110
Angezeigte Zusammenschlüsse nach § 23 seit 1966 (Tabelle 3) 112
Übersicht über die Verfahren nach § 24 (Tabelle 4) 113
Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen (Tabelle 5) 114
Zahl der nach § 23 a. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse (Tabelle 6) 118
Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1974 (Tabelle 7) 120
Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse im Jahre 1974 nach Form und Art des Zusammenschlusses (Tabelle 8) 128
Übersicht über die nach § 23 n. F. angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse in einzelnen Wirtschaftsbereichen (9) 129

Teil II

Geschäftsübersicht 163
Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt (Tabelle A) 164

Seite

Übersicht über die Verfahren aufgrund der §§ 2, 3, 5, 5 a und 5 b vor den Landeskartellbehörden
(Tabelle B) 166

Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen
(Tabelle C) 168

Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen 193

„Preisbindungen und -empfehlungen" (Tabelle D) entfällt wegen Gesetzesänderung 193

Zusammenfassende Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

b) bei den Landeskartellbehörden

(Tabelle E) 194

Nach Wirtschaftszweigen aufgegliederte Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

b) bei den Landeskartellbehörden

(Tabelle F) 195

a) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2
(Normen- und Typenempfehlungen)

b) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3
(Konditionenempfehlungen)

(Tabelle G) 198

Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3

a) beim Bundeskartellamt

b) bei den Landeskartellbehörden

(Tabelle H) 199

Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs — Verfahren vor dem Bundeskartellamt

(Tabelle J) 204

Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs — Verfahren vor den Landeskartellbehörden

(Tabelle K) 206

Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

(Tabelle L) 207

Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB — Verfahren vor dem Bundeskartellamt

(Tabelle M) 208

Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB — Verfahren vor den Landeskartellbehörden

(Tabelle N) 210

Seite

Übersicht über

A) die von den Beschlußabteilungen in Kontrollverfahren nach § 24 Abs. 2 geprüften Zusammenschlüsse

ohne

B) die nach § 24 a angemeldeten Zusammenschlüsse
Siehe I. Tabelle 4

(Tabelle O) 212

a) Verwaltungsverfahren
Beschwerden (ohne Verfahren nach §§ 24 und 24 a)

(Tabelle P) 213

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes
(Tabelle Q) 213

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden
(Tabelle R) 213

b) Bußgeldverfahren
Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes
(Tabelle S) 214

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden
(Tabelle T) 214

Übersicht über die Anträge auf Erlaubnis in anderen Fällen

a) beim Bundeskartellamt

b) bei den Landeskartellbehörden

(Tabelle U) 215

Untersagungsverfahren nach § 37 a — Verfahren vor dem Bundeskartellamt

(Tabelle V) 216

Untersagungsverfahren nach § 37 a — Verfahren vor den Landeskartellbehörden

(Tabelle W) 217

Stichwortverzeichnis, Paragraphennachweis und Fundstellenübersicht 218

Organisationsplan des Bundeskartellamtes 233

Hinweise für den Leser

Um dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind am Ende des Berichtes im Anschluß an den Siebenten Abschnitt ein Stichwortverzeichnis, ein Paragraphennachweis und eine Fundstellenübersicht angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen E ff. (Siebenter Abschnitt, Zweiter Teil).

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb". Die Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sind im Anschluß an den Paragraphennachweis aufgeführt.

Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1000

Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1795

Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2734

Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378

Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220

Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370

Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752

Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530

Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950

Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841

Tätigkeitsbericht 1968: Deutscher Bundestag, Drucksache V/4236

Tätigkeitsbericht 1969: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/950

Tätigkeitsbericht 1970: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/2380

Tätigkeitsbericht 1971: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3570

Tätigkeitsbericht 1972: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/986

Tätigkeitsbericht 1973: Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2250

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb veröffentlicht worden.

Bei den im Bericht nicht genannten Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben zu berichten.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeiner Überblick über die wettbewerbsrechtliche und wettbewerbspolitische Entwicklung

1. Allgemeine wettbewerbspolitische Lage

Die Wettbewerbspolitik ist eingebettet in die allgemeine wirtschaftliche und konjunkturelle Entwicklung. Diese hat im Berichtsjahr ihre besondere Prägung durch das Zusammentreffen von verstärkten Preissteigerungen und Arbeitslosigkeit erhalten. Der allgemeine Rückgang von Gütererzeugung und Beschäftigung war von bedeutenden Veränderungen der Preisstruktur begleitet, die durch den Anstieg der Preise für Mineralölerzeugnisse und zahlreiche andere wichtige Rohstoffe ausgelöst worden sind. Die Verbindung von allgemeinen rezessiven Tendenzen und unterschiedlichem Anpassungsbedarf der einzelnen Branchen an die neuen weltwirtschaftlichen Daten hat zu tiefgreifenden Wandlungen der Produktions- und Nachfragestruktur geführt. Bauwirtschaft, Textil- und Lederindustrie sowie die Automobilwirtschaft gehörten zu jenen Branchen, die sich im Berichtsjahr einer besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation gegenübersahen.

In Rezessionen muß sich die Funktionsfähigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung bewähren. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß von der künstlichen Rohölverteuerung, der mit marktwirtschaftlichen Mitteln kurzfristig nicht abgeholfen werden kann, erhebliche wettbewerbsverzerrende Wirkungen ausgehen. Der marktwirtschaftliche Ausleseprozeß, der in Zeiten der Hochkonjunktur nur abgeschwächt wirksam ist, trifft die Grenzunternehmen jetzt mit voller Kraft. Die Zahl der Unternehmenskonkurse hat im Jahre 1974 den höchsten Stand seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland erreicht.

Der Konzentrationsprozeß hat sich, beeinflußt durch konjunkturelle und strukturelle Faktoren, im Berichtsjahr verstärkt fortgesetzt. Dem Bundeskartellamt sind 318 Zusammenschlüsse angezeigt worden; dies ist die seit 1966 höchste Zahl anzeigepflichtiger Zusammenschlüsse. Lediglich 1970 wurde mit 305 Zusammenschlüssen eine ähnlich hohe Zahl von Konzentrationsvorgängen registriert. Bei Aufgliederung der Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen zeigt sich, daß nach wie vor, wenn auch mit rückläufigem Anteil, Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen desselben Wirtschaftsbereichs überwiegen. (Eine ausführliche Darstellung der Konzentrationsentwicklung befindet sich im Zweiten Abschnitt 1 S. 28 ff.)

Die Zunahme der Zahl der Konkurse und die Beschleunigung des Konzentrationsprozesses kennzeichnen die wettbewerbspolitische Lage im Berichtsjahr jedoch nur einseitig. Ein positives Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung ist die durch die Zurückhaltung der Nachfrage auf vielen Märkten gestiegene Wettbewerbsintensität. Der verschärfte Wettbewerb der Anbieter hat vielfach zu einer Verstärkung der Marktstellung der

Nachfrager geführt und in einigen Bereichen zumindest bedingt dem Prinzip der Steuerung der Produktion durch die Nachfrage wieder Geltung verschafft. Die veränderten, durch nichtbeeinflußbare externe Faktoren bestimmten Marktbedingungen erfordern Strategien, die die Kräfte des Marktes ergänzen und verstärken. Der Mittelstandsförderung zum Ausgleich strukturbedingter Nachteile kommt in dieser Situation erhöhte Bedeutung zu.

2. Erste Erfahrungen mit der Zweiten GWB-Novelle

Die Zweite GWB-Novelle ist eineinhalb Jahre in Kraft. Diese Zeitspanne ist zu kurz, um bereits ein abschließendes Urteil über ihre Möglichkeiten und Grenzen für die Erhaltung und Förderung des Wettbewerbs im marktwirtschaftlich organisierten Bereich unserer Wirtschaftsordnung abgeben zu können. Dies wird erst möglich sein, wenn Zweifelsfragen bei der Auslegung der neuen Vorschriften entschieden worden sind. Erste Erfahrungen mit dem neuen wettbewerbsrechtlichen Instrumentarium ermöglichen jedoch bereits einige grundsätzliche Aussagen.

Fusionskontrolle

Sinn und Zweck der Zusammenschlußkontrolle ist es, externes Unternehmenswachstum dann zu verhindern, wenn zu erwarten ist, daß durch einen Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird und keine Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.

Alle wesentlichen Zusammenschlüsse im wirtschaftlichen Sinne sind bisher durch das rechtliche Instrumentarium der Zusammenschlußkontrolle erfaßt worden. Im Berichtsjahr sind beim Bundeskartellamt 294 Zusammenschlüsse nach § 23 n. F. angezeigt und 70 Zusammenschlußvorhaben nach § 24 a angemeldet worden. 55 Anmeldungen waren zwingend vorgeschrieben, 15 Zusammenschlußvorhaben sind freiwillig angemeldet worden. Von den angezeigten und angemeldeten Zusammenschlüssen unterlagen 172 der Fusionskontrolle. 127 Zusammenschlußfälle waren der Fusionskontrolle dadurch entzogen, daß sich ein Unternehmen mit weniger als 50 Millionen DM Umsatz einem anderen Unternehmen anschloß. Am Ende des Berichtsjahres waren 109 Kontrollfälle abgeschlossen, in 104 Fällen ist keine Untersagungsverfügung ergangen, fünf Zusammenschlüsse sind untersagt worden. Zur Anwendung des § 24 Abs. 3, wonach der Bundesminister für Wirtschaft einen vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluß genehmigen kann, ist es nur in dem Fall Veba-Gelsenberg gekommen. Inwieweit die Zusammenschlußkontrolle ihren Schutzzweck, wettbewerbliche Marktstrukturen vor der Gefährdung durch externes Unternehmenswachstum zu sichern, erfüllt, kann aufgrund der bisherigen Erfahrungen noch nicht beurteilt werden. Die Zahl der Untersagungsverfügungen allein ist kein hinreichender Maßstab zur Beurteilung der Fusionskontrolle, denn wegen der Existenz der Fusionskontrolle unterbleiben Fusionen oder werden in einer Form vollzogen, die vom Gesetz nicht erfaßt wird.

Das Bundeskartellamt hat in den im Berichtsjahr entschiedenen Fusionskontrollfällen bereits zu einigen Grundsatzproblemen des § 24 Stellung genommen. So führt es in einer rechtskräftigen

Entscheidung zur Bedeutung der Marktbeherrschungsvermutungen des § 22 Abs. 3 für § 24 Abs. 1 aus: § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 enthält die gesetzliche Vermutung, daß drei oder weniger Unternehmen mit einem gemeinsamen Marktanteil von 50 % oder mehr oder fünf oder weniger Unternehmen, die zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln oder mehr haben, ein marktbeherrschendes Oligopol bilden. Die Vermutungskriterien des § 22 Abs. 3 sind Kriterien „im Sinne dieses Gesetzes" und damit auch im Sinne von § 24 Abs. 1. Die Vermutungskriterien, die im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht auf bestehende Marktstellungen anzuwenden sind, bei denen das tatsächliche Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung prinzipiell nachprüfbar ist, gelten naturgemäß auch für die Beurteilung künftiger Wettbewerbsbedingungen, für die grundsätzlich nur Aussagen unter Unsicherheit gemacht werden können. Sie haben daher, auch wenn es sich nicht um zivilrechtliche Vermutungen handelt, bei der Zusammenschlußkontrolle erhöhte Bedeutung. Sind die Marktbeherrschungsvermutungen erfüllt, kommt es für ihre Widerlegung entscheidend darauf an, ob strukturelle Marktbesonderheiten festgestellt werden können, die nach dem Zusammenschluß das Fortbestehen wesentlichen Wettbewerbs erwarten lassen. Sind derartige strukturelle Marktbesonderheiten nicht erkennbar, gilt die Marktbeherrschung als erwiesen [1]). Wettbewerbliches Verhalten in der Vergangenheit hat für die Beurteilung der Wettbewerbssituation nach dem Zusammenschluß, wenn überhaupt, nur eine sehr eingeschränkte Aussagefähigkeit.

Zur Frage der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch einen Zusammenschluß hat das Bundeskartellamt entschieden: Bei dem Tatbestandsmerkmal „Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung" ist nicht allein auf den Zuwachs von Marktanteilen abzustellen. Eine marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens kann auch verstärkt werden, wenn dem Unternehmen durch einen Zusammenschluß Ressourcen zuwachsen, die seinen Verhaltensspielraum auf dem beherrschten Markt vergrößern, wenn Marktzutrittsschranken für andere Unternehmen erhöht werden oder wenn potentielle Konkurrenz ausgeschaltet wird. Dabei sind insbesondere die Finanzkraft des marktbeherrschenden Unternehmens, sein Forschungspotential sowie seine Stellung auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten zu berücksichtigen. Erhält das marktbeherrschende Unternehmen hier eine nicht unwesentliche Verstärkung, untersagt das Bundeskartellamt den Zusammenschluß. Im Bericht des Ausschusses für Wirtschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei wirtschaftlich interessanten Produktionen im allgemeinen nur Unternehmen mit einer erheblichen Wirtschafts- und Finanzmacht einen hohen Marktanteil auch wirksam absichern können [2]). Die Untersagung entspricht daher dem Zweck der Zusammenschlußkontrolle, Marktstrukturen zu erhalten, die wettbewerbliches Verhalten erwarten lassen.

[1]) Der Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages hat ausdrücklich festgestellt, daß „... mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden (kann), daß schon bei den in den Vermutungen genannten Marktanteilen eine marktbeherrschende Stellung besteht". Siehe Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Bundestagsdrucksache 7/765, S. 6.

[2]) Vgl. Bericht des Ausschusses für Wirtschaft zu § 22, a. a. O., S. 5.

Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung durch einen Zusammenschluß führt nach § 24 Abs. 1, 2. Halbsatz dann nicht zu einer Untersagung durch das Bundeskartellamt, wenn die beteiligten Unternehmen nachweisen, daß mit dem Zusammenschluß Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen verbunden sind, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen. Hierbei ist auf die Wettbewerbsbedingungen am Markt abzustellen. Eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beispielsweise durch Rationalisierungsmöglichkeiten ist nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen am Markt führt.

Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

Im Berichtsjahr hat die mit der Zweiten GWB-Novelle verschärfte Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen zu Entscheidungen in mehreren weithin beachteten Fällen geführt. Hierbei haben sich neben Einzelproblemen der Rechtsanwendung auch Fragen von grundsätzlicher wirtschaftlicher und rechtlicher Bedeutung ergeben.

An den gegen führende Unternehmen der Mineralölwirtschaft und der pharmazeutischen Industrie eingeleiteten Verfahren wegen des Verdachts der mißbräuchlichen Ausnutzung von marktbeherrschenden Stellungen durch Fordern überhöhter Preise (Dritter Abschnitt Ziffern 22 und 40/4) ist vor allem in der Presse verschiedentlich scharfe Kritik geübt worden. Insbesondere ist der Vorwurf erhoben worden, Preis- und Kostenkontrollen seien weder vom Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gedeckt, noch als dirigistische Staatseingriffe in die unternehmerische Entscheidungsautonomie mit den Grundsätzen einer marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaftsordnung vereinbar.

Die Mißbrauchsaufsicht nach § 22 soll auf vermachteten Märkten Marktpartner und Verbraucher vor Mißbrauch von Marktmacht schützen. Unternehmen, die nicht mehr der Kontrolle durch den Wettbewerb unterliegen, können ihre Marktmacht in zweierlei Hinsicht mißbräuchlich ausnutzen. Die beiden Mißbrauchsformen lassen sich mit den Begriffen „Behinderungsmißbrauch" und „Ausbeutungsmißbrauch" umschreiben. Der Behinderungsmißbrauch zeigt sich in der Beschränkung der wettbewerblichen Handlungsfreiheit anderer Wirtschaftssubjekte (Beschränkung der „freedom to compete"). Der Ausbeutungsmißbrauch ist auf die Ausbeutung der Marktgegenseite gerichtet, insbesondere durch Fordern bzw. Anbieten mißbräuchlicher Preise.

Die Sicherung der wettbewerblichen Handlungsfreiheit vor Beschränkung durch die Inhaber wirtschaftlicher Macht ist als Schutzzweck des § 22 heute allgemein anerkannt. Den zweiten Schutzzweck des § 22, der Schutz vor Ausbeutung, insbesondere durch Fordern oder Anbieten mißbräuchlicher Preise, hatte das Gesetz in der Fassung von 1957 enthalten. Die Aufzählung einzelner mißbräuchlicher Verhaltensweisen ist bei der ersten Novellierung des GWB im Jahre 1965 zugunsten einer Generalklausel aufgegeben worden, um die Anwendbarkeit der Norm auf alle denkbaren Mißbrauchsfälle sicherzustellen. Sinn und Zweck der Novellierung des § 22 im Jahre 1973 war die Ver-

schärfung der Mißbrauchsaufsicht, nicht jedoch ihre Einschränkung. Damit ist der Schutz vor Ausbeutung ein selbständiger Schutzzweck des § 22. Für die Erfüllung des Mißbrauchstatbestands „Ausbeutung" bedarf es daher darüber hinaus keines „additiven Moments" in Form einer Wettbewerbsbeschränkung, welche die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der aktuellen oder potentiellen Konkurrenten des bzw. der marktbeherrschenden Unternehmen beeinträchtigt. Die Bundesregierung bestätigt ausdrücklich, daß Mißbrauchskontrolle marktbeherrschender Unternehmen im Einzelfall Kontrolle der Preisgestaltung heißen kann [1]).

Für den Nachweis des Tatbestandsmerkmals Marktbeherrschung hat die Kartellgesetznovelle Änderungen in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht gebracht. Zum einen ist die Mißbrauchsaufsicht des § 22 auf Unternehmen ausgedehnt worden, die im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern über eine überragende Marktstellung verfügen; zum anderen sind mit § 22 Abs. 3 Marktbeherrschungsvermutungen eingeführt worden. Diese Änderungen haben erhebliche, wenn auch in der Anwendung bisher noch unterschiedliche Bedeutung. Die überragende Marktstellung war im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht für sich allein noch nicht Grundlage einer Entscheidung. Es handelt sich hierbei um ein relatives Kriterium, um Marktmacht gegenüber den Konkurrenten. Schon vor der Novelle bestanden bei den marktbeherrschenden Einzelunternehmen die geringeren Schwierigkeiten, Marktbeherrschung nachzuweisen. Sie waren wesentlich größer bei den marktbeherrschenden Oligopolen, denen gegenüber das Kriterium der überragenden Marktstellung kaum Erleichterung bringt. Hier ist der Nachweis des Fehlens wesentlichen Wettbewerbs zwischen den Oligopolisten das Hauptproblem, wie auch die Entscheidung des Kammergerichts im Fall BP (WuW/E OLG 1467) gezeigt hat.

Es läßt sich dennoch bereits sagen, daß die Einführung der Marktbeherrschungsvermutungen des § 22 Abs. 3, auch wenn es sich dabei nicht um Vermutungen im zivilrechtlichen Sinne handelt, von erheblicher praktischer Bedeutung ist. Da sich in den vom Bundeskartellamt im Berichtsjahr entschiedenen Fällen eine Widerlegung der vermuteten marktbeherrschenden Stellung weder aus den dem Bundeskartellamt vorliegenden Unterlagen, noch aus der Prüfung der von den Unternehmen vorgebrachten Einwände ergab, galt diese als erwiesen. In den Verfahren gegen Unternehmen der pharmazeutischen Industrie ist von diesen insbesondere vorgetragen worden, daß bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals Marktbeherrschung alle Wettbewerbsfaktoren in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen seien, da auch einzeln gesehen wenig wirksame Formen des Wettbewerbs in ihrer Summierung noch wesentlichen Wettbewerb begründen könnten. Demgegenüber sieht das Bundeskartellamt den Tatbestand der Marktbeherrschung bereits als gegeben, wenn die betreffenden Unternehmen lediglich hinsichtlich der für das mißbräuchliche Verhalten maßgeblichen Wettbewerbs-

[1]) Vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für das Jahr 1972, Bundestagsdrucksache 7/986, S. III.

mittel nicht vom Wettbewerb kontrolliert werden. So vermögen z. B. intensiver Produkt- und Werbungswettbewerb die Bildung unangemessen hoher Preise nicht zu verhindern; vielmehr sind sie geeignet, den Preissetzungsspielraum zu erhöhen und abzusichern. Zudem können bei fehlendem Preiswettbewerb volkswirtschaftliche Fehlleitungen von Ressourcen dadurch entstehen, daß die Kosten für Werbung und Produktentwicklung in einem Maße auf die Preise überwälzt werden, die diese bei wesentlichem Wettbewerb nicht möglich wäre. Auch der in der Pharmaindustrie vielfach lebhafte Forschungswettbewerb ist für sich genommen im Hinblick auf den Schutzzweck des § 22 nicht hinreichend, wesentlichen Wettbewerb zu begründen. Denn würde man Forschungswettbewerb als Kompensation für fehlenden Preiswettbewerb akzeptieren, so hätte dies zur Folge, daß forschungsintensive Industrien generell Machtstellungen beim Fordern von Preisen beliebig ausnutzen könnten und damit einen kartellrechtlichen Ausnahmebereich von § 22 begründen würden. Bei der Gesamtwertung des Wettbewerbsverhaltens von Unternehmen ist daher wesentliches Beurteilungskriterium, ob die Aktivitäten mit anderen Parametern als dem mißbrauchsverdächtigen Rückwirkungen auf diesen haben.

In den Verfahren gegen Unternehmen der pharmazeutischen Industrie ist dem Bundeskartellamt der Vorwurf gemacht worden, daß die Berücksichtigung der Marktergebnisse beim Marktbeherrschungsnachweis einen unzulässigen Rückschluß von Mißbrauch auf Marktbeherrschung darstelle. Mit diesem Rückschluß aus dem angegriffenen Verhalten auf die Nichtexistenz von Wettbewerb spare das Bundeskartellamt ein Tatbestandsmerkmal von § 22 aus seiner Prüfung aus. Dieser Vorwurf übersieht, daß das Bundeskartellamt die Feststellung der Marktbeherrschung keineswegs aus einer mißbräuchlichen Überhöhung der Preise herleitet, sondern aus einer Analyse des Preis- und sonstigen Marktverhaltens sowie der Marktstruktur i. w. S. und ihrer Veränderungen im Zeitablauf. Das Bundeskartellamt ist allerdings der Ansicht, daß der Nachweis der Marktbeherrschung im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht auch unter Berücksichtigung der Marktergebnisse erfolgen kann. So sind in den Verfahren gegen Unternehmen der pharmazeutischen Industrie im Anschluß an die Struktur- und Verhaltensanalyse auch Gewinn- und Kostenkriterien zur Feststellung der Marktbeherrschung berücksichtigt worden. Möschel vertritt sogar die These, „daß schon die Präzisierung der Marktbeherrschung vom Mißbrauchstatbestand zu erfolgen ... (habe). Beides ... (lasse) sich zwar analytisch trennen, vom Schutzzweck des § 22 her ... (stelle) sich dagegen immer die Frage der Bewertung eines einheitlichen Vorgangs in der Realität des Wirtschaftslebens" [1]).

Für die Prüfung der Frage der mißbräuchlichen Überhöhung von Preisen war auch im Berichtsjahr das Als-Ob-Wettbewerbs-

---

[1]) Möschel, W.: Der Oligopolmißbrauch im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen. Eine vergleichende Untersuchung zum Recht der USA, Großbritanniens, der EWG und der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1974, S. 171.

konzept die Grundlage. Dieses allein gewährleistet eine wettbewerbsbezogene kartellbehördliche Mißbrauchsaufsicht. Eine marktbeherrschende Stellung wird danach immer dann mißbräuchlich ausgenutzt, wenn ein erheblich höherer Preis gefordert wird, als bei wesentlichem Wettbewerb erreichbar wäre. Zur Konkretisierung des Als-Ob-Wettbewerbspreises wird der mißbrauchsverdächtige Preis dem Preis gegenübergestellt, der sich auf einem in sachlicher, räumlicher oder zeitlicher Hinsicht anderen, im übrigen aber vergleichbaren, nach Möglichkeit durch eine höhere Wettbewerbsintensität gekennzeichneten Markt gebildet hat. So ist die Entscheidung im Fall Merck auf einen sachlichen und räumlichen, die im Fall Hoffmann-La Roche auf einen räumlichen Vergleich und die im Fall BP auf einen zeitlichen Vergleich gestützt. Im Verfahren gegen die Firma Merck hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß die von diesem Unternehmen für Vitamin B 12 im Absatzbereich der öffentlichen deutschen Apotheken geforderten Preise etwa das Zwei- bis Dreifache der Preise anderer Anbieter auf dem relevanten Markt betragen. Sie betragen bis zum Vierfachen der auf dem sachlichen Vergleichsmarkt der Vollapotheken in deutschen Krankenhäusern bezahlten Preise und das Vierfache der Herstellerabgabepreise im Absatzbereich der öffentlichen Schweizer Apotheken (räumlicher Vergleichsmarkt). Im Falle Hoffmann-La Roche ist die Mißbräuchlichkeit der Valium- und Libriumpreise in der Bundesrepublik durch einen räumlichen Vergleich festgestellt worden. Die Preise für die genannten Erzeugnisse liegen hier z. T. erheblich über denen sämtlicher EWG- und EFTA-Staaten.

Wenn zwischen den zu vergleichenden Märkten nicht ganz unerhebliche Unterschiede bestehen, ergeben sich bei der Anwendung des Vergleichsmarktkonzepts Schwierigkeiten. Unter diesen Umständen ist es unvermeidlich, den zum Vergleich herangezogenen Preis zu korrigieren. Diese Korrektur ist notwendig und wird insbesondere auch von den betroffenen Unternehmen gefordert, wenn sie geltend machen, der auf einem Vergleichsmarkt festgestellte Preis habe sich unter wesentlich anderen Voraussetzungen gebildet, als sie zum Zeitpunkt der Entscheidung auf dem beherrschten Markt bestehen. Im Fall Hoffmann-La Roche ist zur Ermittlung der Grenze, ab der die deutschen Valium- und Libriumpreise mit Sicherheit mißbräuchlich sind, ein „eingeschränktes Vergleichsmarktkonzept" angewandt worden. So sind zum Vergleich lediglich die Preise für den Valium- und Libriumwirkstoff in Italien herangezogen worden, die dort den Charakter von Wettbewerbspreisen haben, da für Arzneimittel in Italien kein Patentschutz besteht. Bei prinzipieller Übernahme aller anderen angegebenen Kosten sind in der von dem Unternehmen vorgelegten Kalkulation lediglich die Wirkstoffverrechnungspreise durch die entsprechenden italienischen Wettbewerbspreise ersetzt worden.

Auch beim Zeitvergleich stellt sich das Problem der Vergleichbarkeit der Märkte, die mit wachsendem zeitlichen Abstand sinkt. Die betroffenen Unternehmen verweisen hier regelmäßig auf die im Zeitablauf gestiegenen Kosten, die bei der Prüfung der Preise zu berücksichtigen seien. Das Bundeskartellamt er-

kennt die von den Unternehmen geltend gemachten Kosten zur Rechtfertigung von Preiserhöhungen insoweit an, als die Kosten auch bei wesentlichem Wettbewerb preiserhöhend gewirkt hätten. Nur diese Kosten können eine Korrektur der beim Zeitvergleich zugrunde gelegten Preise begründen.

Das Konzept des Zeitvergleichs ist im Fall BP und in den Verfahren gegen andere Mineralölunternehmen angewandt worden. Zur Prüfung der mißbrauchsverdächtigen Preise hat das Bundeskartellamt dem Vergleich zunächst jene Preise zugrunde gelegt, die von den deutschen Tochterunternehmen der multinationalen Mineralölkonzerne vor der abrupten Erhöhung der Rohölpreise durch die Förderländer im Herbst 1973 gefordert worden waren. Bei der Berücksichtigung der tatsächlich eingetretenen und unabweisbaren Kostensteigerungen bestand hier eine besondere Schwierigkeit darin, daß Mineralölerzeugnisse als Ergebnis einer Kuppelproduktion anfallen, die das theoretisch nicht lösbare Problem einer verursachungsgerechten Zurechnung der Kosten auf die einzelnen Erzeugnisse aufwirft. Daher konnte bei der Verteilung der unabweisbaren Kosten auf die einzelnen Erzeugnisse der von den Unternehmen in der Vergangenheit zugrunde gelegte Kostenverteilungsschlüssel akzeptiert werden. Die Prüfung der Frage, welche im Zeitablauf eingetretenen Kostensteigerungen unabweisbar sind, war durch den Umstand erschwert, daß die von den Unternehmen nachgewiesenen Rohöleinstandskosten auf konzernintern geforderten Preisen beruhen. Solche Preise können vom Unternehmen je nach Rechnungszweck, u. a. auch zur Gewinnverlagerung zwischen den Konzernunternehmen, festgesetzt werden. Daher war zu prüfen, inwieweit die den deutschen Tochterunternehmen in Rechnung gestellten Rohöleinstandspreise auf realen Kostensteigerungen beruhen und inwieweit sie Gewinnbestandteile enthalten. Für die Annahme, daß die Verrechnungspreise als Instrument der Gewinnverlagerung dienten, sprachen die beträchtlichen Gewinnsteigerungen der ausländischen Muttergesellschaften, insbesondere im vierten Quartal 1973. Zur Klärung dieser Frage hätte das Bundeskartellamt die bei den ausländischen Muttergesellschaften entstandenen Rohöleinstandskosten überprüfen müssen.

Das Kammergericht hat im Fall BP (WuW/E OLG 1467, 1469) bestätigt, daß die Kartellbehörde nach § 46 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 das Recht hat, die erforderlichen Auskünfte auch von ausländischen Muttergesellschaften direkt oder über die deutschen Tochterunternehmen zu verlangen. Die Richtigkeit der gegebenen Auskünfte kann das Bundeskartellamt jedoch nicht überprüfen. In den nach § 53 Abs. 3 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlungen hat sich gezeigt, daß die Schwierigkeiten der Mißbrauchsaufsicht über die Preisgestaltung deutscher Tochterunternehmen multinationaler Konzerne zu einem erheblichen Teil in der Ermittlung der dafür erforderlichen Daten liegen.

Erweitertes Diskriminierungsverbot

Den Schutz vor Ausnutzung wirtschaftlicher Macht bezweckt auch das erweiterte Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2. Durch die Kartellgesetznovelle ist das Diskriminierungsverbot

auf solche Unternehmen und Unternehmensvereinigungen ausgedehnt worden, soweit von ihnen Anbieter oder Nachfrager ohne ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten auf andere Unternehmen abhängig sind (§ 26 Abs. 2 Satz 2). Im Berichtsjahr ist das erweiterte Diskriminierungsverbot vom Bundeskartellamt in einer großen Zahl von Fällen angewendet worden. In drei Fällen — AGIP (Dritter Abschnitt Ziffer 22/2), SABA (Dritter Abschnitt Ziffer 36/6) und ASBACH (Dritter Abschnitt Ziffer 68/6) — sind Untersagungsentscheidungen ergangen, gegen die Beschwerde zum Kammergericht eingelegt worden ist. Über zwei Beschwerden hat das Kammergericht entschieden [1]) und dabei erste Aufschlüsse über die Auslegung der Verbotserweiterung durch die Gerichte gegeben. Außerdem hat sich das Oberlandesgericht München in zwei Zivilprozessen zur Bedeutung des § 26 Abs. 2 Satz 2 geäußert.

Im Fall AGIP ging es um die Belieferung mit einer markenlosen Ware in einer Knappheitssituation. Hier hat das Kammergericht die Auffassung vertreten, der Begriff der Abhängigkeit von einem Anbieter setze voraus, „daß zu diesem Anbieter konkrete Geschäftsbeziehungen bestehen und ein Ersatzlieferer zu vertretbaren Preisen nicht vorhanden ist". Nicht erforderlich sei ein Bezug der Ware „in konstanter Menge". „Vielmehr sei ‚eine generalisierende Betrachtung über einen längeren Zeitraum vorzunehmen und ausreichend, daß, wie hier, die Lieferungen für den Abnehmer einen nicht unerheblichen Teil seines Geschäftsvolumens' ausgemacht haben." Auch könne, wenn der Abnehmer von mehreren Lieferanten beliefert worden sei, einer dieser Lieferanten nicht auf die anderen verweisen, weil dies zu dem „unhaltbaren Ergebnis" führen würde, daß sich jeder der Bindung des § 26 Abs. 2 Satz 2 entziehen könne. Deshalb genüge bereits eine „partielle Abhängigkeit" des Abnehmers von einem bestimmten Lieferanten.

Im Fall SABA handelt es sich um den Abbruch der Belieferung eines Fachgroßhändlers. Das Kammergericht hat hier zur Frage der Abhängigkeit geäußert, diese müsse „nach vernünftigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der speziellen Lage des Betroffenen beurteilt werden". Dabei hat es berücksichtigt, daß die beim Fachgroßhändler beziehenden Facheinzelhändler „aufgrund der Nachfrage der Endverbraucher oder der speziellen Ausrichtung ihrer Betriebe" auf die Erzeugnisse des betreffenden Lieferanten „fixiert" sein können, so daß der Fachgroßhändler, wenn bei ihm Erzeugnisse dieses Lieferanten verlangt werden, nicht ohne weiteres andere Marken liefern könne. Auch hier ist nach Auffassung des Kammergerichts eine „partielle Abhängigkeit" ausreichend, „sofern die Lieferungen des Herstellers einen nicht unerheblichen Teil des Geschäftsvolumens bei dem Abhängigen ausmachen". Das Kammergericht hat jedoch weiter ausgeführt, daß eine Abhängigkeit im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 grundsätzlich nur zeitlich befristet besteht, wenn dem Händler auch gleichartige Markenwaren an-

[1]) Im dritten Fall — ASBACH — hat das Kammergericht durch Beschluß vom 7. Februar 1975, Kart 36/74, die Entscheidung des Bundeskartellamtes aufgehoben.

derer Hersteller zugänglich sind. Deshalb sei ein Belieferungsanspruch in derartigen Fällen nur „innerhalb einer bestimmten Auslauffrist" gegeben (Dritter Abschnitt Ziffer 36/6).

In einem Rechtsstreit zwischen der deutschen Vertriebsgesellschaft des französischen Skiherstellers Rossignol und einem Sportfachgeschäft hat das Oberlandesgericht München (Urteil vom 14. November 1974, Wettbewerb in Recht und Praxis 1975, 49 ff.) ein Abhängigkeitsverhältnis nach § 26 Abs. 2 Satz 2 verneint. Zwar sei der Rossignol-Ski ein weltbekannter Markenski, für den sich 8 % der Skifahrer entschieden hätten; diesen eine andere Marke zu verkaufen, sei schwierig oder unmöglich. Jedoch sei dieser Teil der Nachfrage nicht so bedeutend, daß dem Sportfachhändler ein Ausweichen auf andere Marken nicht zumutbar wäre. Mit 8 % Marktanteil habe Rossignol keinen deutlichen Vorsprung vor den elf anderen auf dem Markt angebotenen Skimarken, deren Verkauf der Händler intensivieren könne. Bei einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Händlers durch eine Liefersperre, so führt das Oberlandesgericht weiter aus, würde § 26 Abs. 2 Satz 2 eingreifen, wobei die Wettbewerbsfähigkeit durch erhebliche Umsatzeinbußen beeinträchtigt werden könnte. Dabei falle aber der feststellbare Umsatzanteil des Händlers mit Rossignol-Ski in Höhe von 3 % nicht ins Gewicht. Ob der Fachhändler durch das Fehlen dieser Marke in seinem Sortiment ein negatives „Image" erhalte mit der Folge, daß bestimmte Kunden das Geschäft künftig meiden würden, habe der Händler nicht durch konkrete Fälle substantiiert dargetan.

In einem anderen Urteil (vom 21. März 1974, WuW/E OLG 1473) hat das Oberlandesgericht München entschieden, daß ein Reformhaus, das seit einer Reihe von Jahren Mitglied einer Genossenschaft ist, die sich mit dem Ein- und Verkauf qualitativ hochwertiger Reformhauswaren und mit der Förderung der Leistungsfähigkeit der nach bestimmten Grundsätzen geführten Unternehmen ihrer Mitglieder befaßt, von der Genossenschaft abhängig sei. Es könne dem Händler unter diesen Umständen nicht zugemutet werden zu versuchen, sich mit Reformhauswaren anderer Qualität von anderen Herstellern zu versorgen.

Das Bundeskartellamt beachtet bei der Anwendung des § 26 Abs. 2 Satz 2 die im Bericht des Ausschusses für Wirtschaft zum Ausdruck gekommene wettbewerbspolitische Zielsetzung, im Zusammenhang mit der Aufhebung der Preisbindung für Markenwaren die Wettbewerbsfähigkeit der Händler zu sichern und zu fördern, um so den Preiswettbewerb im Bereich des Handels anzuregen [1]). Dieser Aufgabe kann eine Auslegung, die in § 26 Abs. 2 Satz 2 grundsätzlich nur einen zeitlich befristeten „Auslaufschutz" für bestehende Lieferbeziehungen sieht, nicht in ausreichendem Maße gerecht werden. Ein Händler ist nicht nur zeitlich befristet, sondern langfristig vom Lieferanten abhängig, wenn die Erzeugnisse z. B. eines Markenartikelherstellers zu den führenden auf dem jeweiligen Markt gehören und einen nicht unerheblichen Teil des Umsatzes eines Händlers

[1]) Vgl. Bericht des Ausschusses für Wirtschaft zu § 26 Abs. 2, a. a. O., S. 4.

auf diesem Markt ausmachen und der Händler in seinem Vertriebsgebiet überwiegend auf Wettbewerber trifft, die die führenden Marken in ihrem Sortiment haben. Die Frage, ob bei gegebener Abhängigkeit eines Händlers langjährige Geschäftsbeziehungen beendet werden dürfen, kann erst im Rahmen der für die Unbilligkeit oder das Fehlen eines sachlich gerechtfertigten Grundes anzustellenden Interessenabwägung berücksichtigt werden.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist es mit dem Sinn und Zweck des § 26 Abs. 2 Satz 2 auch nicht vereinbar, die Abhängigkeit im Sinne dieser Vorschrift und damit den Schutzbereich des erweiterten Verbots generell auf bestehende Lieferbeziehungen zu begrenzen. Für Fälle des § 26 Abs. 2 Satz 1 hat das Kammergericht im BASF-Fall ausdrücklich anerkannt, daß auch der „newcomer" durch § 26 Abs. 2 geschützt ist. Die Beschränkung des Marktzutritts der neuen Wettbewerber widerspricht nach Ansicht des Kammergerichts „besonders offenkundig" der gesetzgeberischen Zielsetzung. Ein grundsätzlicher Unterschied unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsfähigkeit zwischen belieferten und bisher noch nicht belieferten Abnehmern ist nicht erkennbar.

Das Bundeskartellamt wird die wettbewerbspolitische Zielsetzung des § 26 Abs. 2 Satz 2 auch bei der Anwendung dieser Vorschrift auf große Abnehmer zugrunde legen, von denen Hersteller ohne ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten abhängig sind. In einem Fall, in dem der Mustervertrag einer bedeutenden Gruppe des Selbstbedienungsgroßhandels und die Umstände seiner Einführung eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit marktschwächerer Hersteller nahelegten, ist ein Verfahren eingeleitet worden. Die Anwendung des § 26 Abs. 2 in diesem Bereich wird nicht unbeträchtlich dadurch erschwert, daß benachteiligte Hersteller in der Regel nicht bereit sind, in Verfahren gegen marktmächtige Nachfrager namentlich genannt zu werden,

Kooperationserleichterungen

Die Kartellgesetznovelle hat den rechtlichen Rahmen für die Unternehmenskooperation erweitert. Der Gesetzgeber ist dabei von der Leitvorstellung ausgegangen, daß eine breite Schicht kleiner und mittlerer Unternehmen eine der wichtigsten Voraussetzungen für funktionsfähigen Wettbewerb darstellt [1]). Die Kooperationserleichterungen sollen daher Unternehmen dieser Größenklassen über einen strukturellen Nachteilsausgleich bessere Chancen im Wettbewerb mit Großunternehmen eröffnen.

Von dem zur Erleichterung einer umfassenden Unternehmenskooperation neu in das GWB eingeführten § 5 b ist im Berichtsjahr nur wenig Gebrauch gemacht worden (Dritter Abschnitt Ziffern 48/5 und 71/2). Insoweit haben sich damit die in ihn gesetzten wettbewerbspolitischen Erwartungen bislang nicht erfüllt. In den angemeldeten Fällen haben sich keine Schwierigkeiten in der Anwendung der Vorschrift ergeben. Insbesondere haben sich Befürchtungen nicht bestätigt, kleine und mittlere

[1]) Vgl. Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, a. a. O. S. 3.

Unternehmen hätten nicht genügend Marktüberblick, um die für die Anmeldung erforderlichen Daten vorzulegen. Soweit die Unternehmen zur Angabe bestimmter Marktdaten nicht in der Lage waren, konnte auf Unterlagen des Bundeskartellamtes zurückgegriffen werden. Auch die im Bericht des Ausschusses für Wirtschaft genannten Marktanteilsgrenzen [1]) standen den angemeldeten Kooperationen nicht im Wege. Zwar handelt es sich bei den entschiedenen Fällen überwiegend um solche von regionaler Bedeutung. Soweit es jedoch vertretbar gewesen ist, Substitutionsware bei der Marktabgrenzung zu berücksichtigen, führte dies zu Marktanteilen, die unterhalb der kritischen Grenze lagen.

Mit der Neufassung des § 38 Abs. 2 Nr. 1 ist der Anwendungsbereich für Mittelstandsempfehlungen erheblich erweitert worden. Eine zuverlässige Aussage über das Ausmaß der Inanspruchnahme dieser Ausnahmevorschrift ist nicht möglich, da eine Meldepflicht für Mittelstandsempfehlungen nicht besteht. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte die Empfehlung von Preisen für den Verkauf an Endverbraucher die weitaus größte Rolle spielen, vor allem in Form von Katalogen und Prospekten, die auch an die Verbraucher gelangen. In einigen Wirtschaftsbereichen besteht die Tendenz, einheitliche Preiskataloge in großer Zahl über weite Gebiete an viele Einzelhändler zu verteilen. Da die Katalogpreise von den Händlern erfahrungsgemäß weitgehend übernommen werden, kann es hier zu ganz erheblichen Beschränkungen des Preiswettbewerbs kommen. Nach den bisherigen Erfahrungen dürften Mittelstandsempfehlungen bei Nahrungs- und Genußmitteln, Schuhen, elektrotechnischen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern sowie Foto- und Drogerieartikeln eine größere Rolle spielen. Um die Wirtschaft besser über die mit § 38 Abs. 2 Nr. 1 gegebenen Möglichkeiten zu unterrichten, hat der Bundesminister für Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden ein „Merkblatt über die Anwendungsmöglichkeiten der neuen Mittelstandsempfehlung vom 5. Dezember 1974" herausgegeben [2]).

Nach der Zweiten GWB-Novelle können Wirtschafts- und Berufsvereinigungen für ihren Bereich Wettbewerbsregeln nicht allein zum Schutz und zur Förderung des lauteren, sondern auch eines wirksamen leistungsgerechten Wettbewerbs aufstellen und deren Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln beim Bundeskartellamt beantragen. Schwierigkeiten, von diesen neuen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, dürften sich daraus ergeben haben, daß Leistungswettbewerb als unbestimmter Rechtsbegriff immer noch nicht hinreichend genau bestimmt werden konnte. Deshalb kann bisher weder abstrakt-theoretisch noch praktisch gesagt werden, wo Regeln zur Sicherung der Wirksamkeit eines leistungsgerechten Wettbewerbs ihre Grenzen finden. Im Berichtsjahr sind in zwei Fällen Wettbewerbsregeln eingetragen worden (Dritter Abschnitt Ziffer 36/5 und 40/4).

---

[1]) Vgl. Bericht des Auschusses für Wirtschaft zu § 5 b, a. a. O., S. 4 f.
[2]) Siehe WuW, 1975, S. 13 ff.

Unverbindliche Preisempfehlung

Die verbraucherpolitische Bedeutung der Unverbindlichen Preisempfehlung für Markenwaren kann noch nicht einheitlich beurteilt werden. Das Bundeskartellamt schätzt die Anzahl der mit Hilfe von Handels- und Verbraucherpreisempfehlungen abgesetzten Verkaufseinheiten auf mehrere Millionen. Ein Vergleich mit den vor der Zweiten GWB-Novelle angemeldeten Preisempfehlungen ist dabei nicht möglich, da diese Zahlen allein die Verbraucherpreisempfehlungen berücksichtigen. Dagegen sind nunmehr auch die Handelspreisempfehlungen in die auf konkreten Erfahrungen beruhende Schätzung der Gesamtzahl bestehender Preisempfehlungen einzubeziehen. Die aufgrund der Zweiten GWB-Novelle für Empfehlungen veränderte Rechtslage sowie die Bedeutung der Handelspreisempfehlungen für bestimmte Wirtschaftsbereiche erfordern eine entsprechende Berücksichtigung. Angesichts der großen Zahl der Empfehlungen hat die vom Gesetzgeber gewünschte verschärfte Mißbrauchsaufsicht bislang nur einen kleinen Teil aller Empfehlungen erfassen können. Die dabei gesammelten Erfahrungen lassen Zweifel an einer für den Verbraucher positiven Bilanz aufkommen. Die Anzahl der kartellbehördlichen Verfahren zeigt, daß sich die Unverbindliche Preisempfehlung im Berichtsjahr ungeachtet der verschärften Mißbrauchsaufsicht in den untersuchten Bereichen zum Nachteil der Verbraucher ausgewirkt hat. (Siebenter Abschnitt, 2. Teil Tabellen „J„ und „M").

Das Bundeskartellamt hat mehrfach festgestellt, daß Hersteller ihre empfohlenen Preise mit Hilfe eines selektiven Vertriebssystems oder anderer gleichgerichteter Maßnahmen, die wettbewerbsaktive Handelsformen vom Vertrieb ausschließen, durchzusetzen versuchten. Auch wurden in einzelnen Fällen Liefersperren ausgesprochen, wenn preisaktive Händler den empfohlenen Preis des Herstellers in erheblichem Umfang unterboten. In allen Fällen sind gegen die Hersteller Maßnahmen nach § 38 a Abs. 3 Nr. 4 und § 38 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 38 a Abs. 1 Nr. 1 eingeleitet und die selektiven Vertriebssysteme geprüft worden. Dabei hat sich ergeben, daß ein von der Ware her gebotener und im Interesse des Verbrauchers liegender Kunden-, Service- oder Ersatzteildienst für einen Teil der Erzeugnisse des Herstellers in einigen Fällen zum Anlaß genommen wurde, um für das gesamte Sortiment eine Selektion der Wiederverkäufer durchzuführen. Eine derartig undifferenzierte Vertriebsbindung dürfen preisempfehlende Unternehmen nicht anwenden.

Die Informationsfunktion der Unverbindlichen Preisempfehlung kann auch auf einem durch Nachfrager bestimmten Markt beeinträchtigt werden. Die Preisempfehlung wird in diesem Fall vom Handel als Wettbewerbsmittel angesehen, mit dem sich dann ein Wettbewerbsvorsprung erzielen läßt, wenn zwischen empfohlenem und tatsächlich gefordertem Preis eine große Differenz besteht. Dies hat nach Beobachtungen des Bundeskartellamtes in einer erheblichen Zahl von Fällen dazu geführt, daß die Hersteller preisempfohlener Markenwaren entweder ihre unverbindlich empfohlenen Preise von vornherein nicht marktgerecht kalkulierten, um dem Handel Absatzhilfe zu gewähren,

oder aber eine ständige Überprüfung und damit eine Angleichung der empfohlenen Preise an ein sich änderndes Marktpreisniveau unterließen. In beiden Fällen wird der Verbraucher durch die verfälschte Information der Preisempfehlung über den realen Marktpreis getäuscht. Um diesem Mißbrauch zu begegnen, hat das Bundeskartellamt seine ständige Marktbeobachtung intensiviert und eine bundesweite Preiserhebung vorgenommen. Darüber hinaus ist eine direkte Befragung des Einzelhandels über die tatsächliche Preisstellung preisempfohlener Erzeugnisse durchgeführt worden. Die in Zusammenarbeit mit Landeskartellbehörden und lokalen Ordnungsbehörden im ersten Quartal des Berichtsjahres durchgeführte Preisuntersuchung für eine Reihe preisempfohlener Erzeugnisse (Margarine, Kartoffelerzeugnisse, Brot und Kuchen, Speiseeis, Tiefkühlkost, Eierwaren und Fruchtsaftgetränke) hat den Verdacht überhöhter Preisempfehlungen fast ausnahmslos bestätigt. Die Erhebung ist in allen für den Vertrieb dieser Erzeugnisse wesentlichen Vertriebsformen des Einzelhandels durchgeführt worden. Mißbräuchliche Preisempfehlungen waren nicht nur bei einzelnen Unternehmen, sondern auch branchenweit zu beobachten. Das Bundeskartellamt hat zunächst die Brot- und Backwarenindustrie, dann Großhandelsversandunternehmen einer umfassenden Prüfung unterzogen (Dritter Abschnitt Ziffern 39/1 und 68/1).

Nach Ablauf von mehr als einem Jahr seit Inkraftreten der Kartellgesetznovelle kann die Kenntnis der neuen Vorschriften vorausgesetzt werden. Deshalb sind wegen fehlender Unverbindlichkeitskennzeichnung Geldbußen in fünf Fällen in steigender Höhe verhängt worden (Dritter Abschnitt Ziffern 30/4, 37/3 und 68/1).

Einige Hersteller, insbesondere im Bereich der Unterhaltungselektronik, haben mit Hilfe von „Preisbarometern", „Preisthermometern" oder „Preisspiegeln" den Verbrauchern Preisvorstellungen von ihren Markenwaren gegeben. Dabei kommen auch Rahmenpreisempfehlungen vor, die in § 38 a nicht freigestellt sind. Das Bundeskartellamt hat den Herstellern mitgeteilt, daß nur solche Preisinformationen nicht als Empfehlung angesehen werden, die aufgrund repräsentativer Erhebungen unabhängiger Marktforschungsinstitute gewonnen wurden (Dritter Abschnitt Ziffer 36/6).

Surrogatstrategien zur Preisbindung

Die seit der Aufhebung der Preisbindung beobachteten Bestrebungen von Markenartikelherstellern, auf andere Weise Einfluß auf die Endabnehmerpreise zu nehmen (Tätigkeitsbericht 1973 S. 18 f.), sind im Berichtsjahr fortgesetzt worden. Das Bundeskartellamt ist in verschiedenen Verfahren dagegen eingeschritten. Neben einer selektiven Vertriebspolitik, bei der bestimmte Handelsunternehmen, die erfahrungsgemäß billiger anbieten, von der Belieferung ausgeschlossen werden, versuchten die Hersteller von Markenwaren, auch mit anderen Maßnahmen eine Stabilisierung der Endverbraucherpreise zu erreichen. So wurden in Vertriebsbindungsverträge Bestimmungen aufgenommen, die die Handelsunternehmen verpflichteten, in bestimmter Weise zu kalkulieren, Markenartikel zu kostendecken-

den Preisen zu verkaufen oder die Lockvogelwerbung und werbliche Gegenüberstellung von Preisen zu unterlassen. Derartige Klauseln verstoßen gegen § 15.

3. Stellungnahme des Sachverständigenrates zur Marktpolitik

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten 1974 [1]) auch zur Marktpolitik Stellung genommen. Er betont dabei die Notwendigkeit wettbewerbspolitischer Maßnahmen, durch Verbesserung bzw. Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Märkte zur Unterstützung der Stabilitätspolitik beizutragen.

Obgleich das wettbewerbsrechtliche Instrumentarium durch die Novellierung des GWB verbessert wurde, bestehen nach Ansicht des Sachverständigenrates weiterhin Unvollkommenheiten, die die Erfolgsaussichten einer auch auf das Stabilitätsziel ausgerichteten Wettbewerbspolitik gefährden. So haben die wettbewerbfördernden Vorschriften des GWB nur für einen Teil der Unternehmen Gültigkeit, da für weite Bereiche der Wirtschaft Ausnahmeregelungen bestehen; zudem drohe nach dem „Mannesmann-Urteil" des Bundesgerichtshofes die binnenwirtschaftliche Rückwirkung von Exportkartellen der Kontrolle des Bundeskartellamtes zu entgleiten (Tätigkeitsbericht 1973 S. 17 f.). Ferner stehen den wettbewerbspolitischen Instrumenten zur Sicherung wettbewerblicher Marktprozesse zahlreiche Vorschriften in anderen Gesetzen gegenüber, von denen eine Förderung der Konzentration oder eine unmittelbare Beschränkung des Wettbewerbs ausgehe. Schließlich eröffnen die verbesserten Maßnahmen zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft diesen Unternehmen auch Möglichkeiten, den Wettbewerb wesentlich zu beschränken. Zwar werde durch die Novellierung des GWB die Preisbindung der Zweiten Hand aufgehoben; die Kontrolle der an ihre Stelle getretenen „Unverbindlichen Preisempfehlungen" sei jedoch unbefriedigend. Zudem hebt der Sachverständigenrat die Schwierigkeit hervor, die der Einsatz der neugeschaffenen Fusionskontrolle und der verbesserten Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen mit sich bringt. Während die Länge des Instanzenweges zumindest die nachträgliche Zusammenschlußkontrolle als wenig erfolgversprechend erscheinen lasse, gerate die Mißbrauchsaufsicht durch den Zwang, allen substantiierten Einwänden der betroffenen Unternehmen nachzugehen, durch die Problematik der Marktabgrenzung und durch die Unklarheit des Mißbrauchsbegriffes in prinzipiell unlösbare Beweisschwierigkeiten. Nach Ansicht des Sachverständigenrates kann es nicht gelingen, den Mißbrauch von Marktmacht zu unterbinden, wenn nur unerwünschtes Verhalten verboten wird. Vorschriften, die angeben würden, worin das erwünschte Verhalten bestehen soll, würden jedoch einen weitgehenden Eingriff in die marktwirtschaftliche Ordnung bedeuten. Zudem befürchtet der Sachverständigenrat, daß die Mißbrauchsaufsicht in vielen Fällen eher zur behördlichen Sanktionierung hoher Kosten führen kann, statt eine Reduzierung der Kosten zu bewirken. Eine derartige Entwicklung sieht der Sachverständigenrat am Beispiel der staatlich-

[1]) Jahresgutachten 1974 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Bundestagsdrucksache 7/2848, Ziffern 350 ff.

administrierten Preise bestätigt. Für jene Bereiche, in denen die Preise nicht ein Ergebnis der Wettbewerbsprozesse sind, sondern behördlich festgesetzt oder genehmigt werden, empfiehlt er zu prüfen, ob nicht die Wettbewerbsimpulse verstärkt werden können. Der Sachverständigenrat zieht aus seiner Analyse der Effizienz der deutschen Wettbewerbspolitik den Schluß, daß sich diese auf die Dauer mit den aufgezeigten Unvollkommenheiten nicht abfinden kann. Der korrektiven Mißbrauchsaufsicht sei eine Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für Wettbewerb vorzuziehen. Man müsse daher die wettbewerbsrechtliche Möglichkeit einer Entflechtung prüfen und gleichzeitig eine weitere Verdichtung der Märkte durch Verbesserung der Wirksamkeit der Fusionskontrolle und den Abbau indirekter Konzentrationsstimuli verhindern.

Auch im Interesse des Stabilitätsziels befürwortet der Sachverständigenrat eine konsequente Verbraucherschutzpolitik. Er spricht sich deshalb für Maßnahmen aus, die auf eine Stärkung der Position der Nachfrager hinwirken. Diese sollten auch darauf gerichtet sein, den Informationsstand der Verbraucher wirksam zu erhöhen, um so möglicherweise die Funktionsfähigkeit vieler Konsumgütermärkte zu verbessern.

Das Bundeskartellamt sieht die Wichtigkeit des Beitrages, den eine wirksame Wettbewerbspolitik langfristig für das Stabilitätsziel zu leisten vermag; es hat selbst wiederholt auf den Zusammenhang zwischen Wettbewerbs- und Stabilitätspolitik hingewiesen (Tätigkeitsberichte 1969 S. 14, 1972 S. 5 f.). Es stimmt dem Sachverständigenrat zu, daß auch nach der zweiten Novellierung des GWB Mängel fortbestehen, die das Ziel einer umfassenden Verbesserung bzw. Erhaltung wirksamen Wettbewerbs gefährden. Für eine Stellungnahme zu seiner kritischen Einschätzung des Instruments der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen ist einmal die bisherige Erfahrungsbasis mit dem novellierten § 22 zu schmal, zum anderen stehen hinsichtlich der im Berichtsjahr ergangenen beiden Beschlüsse des Bundeskartellamtes gegen Pharmaunternehmen die Entscheidungen der Gerichte noch aus. Das Bundeskartellamt teilt jedoch grundsätzlich die Auffassung des Sachverständigenrates, einer Wettbewerbspolitik den Vorzug zu geben, die bereits die Entstehung von Marktmacht verhindert. Da jedoch der Konzentrationsprozeß in der Bundesrepublik bis zur Einführung der Fusionskontrolle schon relativ weit fortgeschritten war, muß die kartellbehördliche Mißbrauchsaufsicht als unentbehrliches Instrument der Wettbewerbspolitik angesehen werden. Ein Verzicht auf die Mißbrauchsaufsicht wäre nur vertretbar, wenn es möglich wäre, alle nicht prozessualen wirtschaftlichen Machtstellungen zu beseitigen und das Entstehen derartiger Stellungen zu verhindern; das ist offensichtlich unrealistisch.

Das Bundeskartellamt begrüßt die Empfehlungen des Sachverständigenrates zur Verbraucherschutzpolitik. Es teilt seine Ansicht, daß eine Verbesserung der Stellung der privaten Nachfrager geeignet ist, die Wettbewerbsintensität auf vielen Konsumgütermärkten zu erhöhen.

Bereits im Dezember 1973 [1]) hat der Sachverständigenrat zu den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Ölkrise Stellung genommen und dabei auch spezielle Aspekte der Marktpolitik angesprochen. Er geht in seinem Gutachten auf die Gefährdung der Überlebenschancen der freien Importeure als eine der Konsequenzen des seinerzeit gespaltenen Mineralölmarktes ein und vertritt die Ansicht, daß das wettbewerbsrechtliche Diskriminierungsverbot geeignet sein kann, Folgewirkungen dieser Entwicklung für Heizölhändler und Tankstellen zu vermeiden. Der Sachverständigenrat räumt ein, daß die in der Ölkrise bei den Mineralölgesellschaften entstandenen Knappheitsgewinne vielfach als ungrecht empfunden wurden. Er ist jedoch der Meinung, daß staatliche Maßnahmen, die darauf abzielen, das Entstehen dieser Gewinne bei den Mineralölgesellschaften zu verhindern, die Knappheitsrenten nicht beseitigen, sondern nur auf andere Unternehmen verlagern.

Das Bundeskartellamt hat die Situation auf dem Mineralölmarkt im Herbst 1973 aufmerksam verfolgt. Es ist der Ansicht, daß der vom Sachverständigenrat beschriebene, durch die Lieferbeschränkungen ausgelöste Anpassungsprozeß nur bedingt wettbewerblichen Charakter gehabt hat. So war lediglich auf der Nachfrageseite weitgehend wettbewerbskonformes Verhalten zu beobachten, da hier auf das gestiegene Preisniveau mit mengenmäßiger Zurückhaltung reagiert wurde. Dagegen ist der Verdacht des Bundeskartellamtes nicht ausgeräumt worden, daß die Angebotsseite in der Lage gewesen ist, wichtige Marktdaten (Preise, Mengen, Gewinne) aufgrund ihrer starken Marktstellung über das zur Bewältigung der aktuellen Mengenverknappung erforderliche Maß hinaus autonom zu verändern.

4. Zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Pharmamarkt

Die Bundesregierung hat in ihrem zweiten Stabilitätsprogramm vom 18. Mai 1973 die Bedeutung der pharmakologisch-therapeutischen und der preislichen Transparenz für die Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf den Arzneimittelmärkten betont. Kurzfristig sollte nach Auffassung des Bundeskartellamtes insbesondere die Preistransparenz durch Wirtschaftlichkeitsempfehlungen an die Ärzte gefördert werden. Die Notwendigkeit verbesserter und erhöhter Marktinformationen (Jahresbericht 1973/74 des Bundesverbandes der pharmazeutischen Industrie) wird heute im Grundsatz allgemein anerkannt. Während der Bundesminister für Wirtschaft und das Bundeskartellamt für diese Aufgabe eine von den Herstellern unabhängige Stelle vorgeschlagen haben, hatte der Sachverständigenausschuß zur Weiterentwicklung der Sozialen Krankenversicherung, dem Vertreter der Ärzte, Apotheker, der Sozialen Krankenversicherung einschließlich ihrer Träger, der Gewerkschaften und der Arbeitgeber sowie des Großhandels und der Industrie angehörten, am 4. September 1973 vorgeschlagen, statt dessen eine „Arbeitsgemeinschaft der Marktbeteiligten" zu gründen. Das Bundeskartellamt hat vor einer derartigen „Selbstverwaltungslösung" gewarnt. Hiermit würden essentiell staat-

[1]) Sondergutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Ölkrise, Bundestagsdrucksache 7/1456, Ziffern 29 ff.

liche Aufgaben den organisierten Gesellschaftsgruppen übertragen. Die Industrievertreter würden verständlicherweise bei der Bildung einer solchen Arbeitsgemeinschaft und bei der Mitarbeit in diesem Gremium versuchen, ihre Interessen zu verteidigen. Der hier erforderliche Interessenausgleich begünstigt allenfalls eine Einigung auf der Grundlage des kleinsten gemeinsamen Nenners, gewährleistet aber nicht die Wahrung des öffentlichen Interesses. Diese Befürchtungen werden durch die Forderung der pharmazeutischen Industrie bestätigt, zur Schaffung größerer Markttransparenz nicht Preise, sondern „Leistungspakete" miteinander zu vergleichen. Bei diesem Vergleich müßten dann Forschung, Ärzteinformation, Werbung u. a. zur Rechtfertigung von Preisunterschieden — auch patentfreier — Waren mitberücksichtigt werden. Der Vorstand des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen hat in seinem Bericht vor der Vertreterversammlung in Saarbrücken am 12. November 1974 ausgeführt, daß eine Arbeitsgemeinschaft in der von der pharmazeutischen Industrie gewünschten Ausgestaltung „nicht in der Lage sein wird, in irgendeiner nennenswerten Weise preiswirksamen Wettbewerb zu initiieren". Auch in Zukunft muß Maßstab für die Eignung entsprechender Reformmaßnahmen sein, ob sie mißbräuchlich überhöhte Preise verhindern können.

Das Bundeskartellamt ist der Auffassung, daß mit den für eine bessere Durchsetzung der wirtschaftlichen Verordnungsweise erforderlichen Preisvergleichen — unabhängig von dem langwierigen Wirksamkeitsnachweis im Rahmen der Neu- und Nachregistrierung beim Bundesgesundheitsamt [1]) — sofort begonnen werden sollte. Derartige Preisvergleiche sollten sich zunächst auf die stoffgleichen Arzneispezialitäten konzentrieren. Ihre Bedeutung wird wegen des Ablaufs wichtiger Wirkstoffpatente in absehbarer Zeit noch zunehmen. Preisvergleiche erfordern hier nach den Angaben maßgeblicher Sachverständiger vergleichsweise wenig ärztliche Vorarbeit, da lediglich die Qualität, nicht jedoch die therapeutische Wirkung zu prüfen ist.

5. Kartelle und abgestimmte Verhaltensweisen

Schon früher hat das Bundeskartellamt (Tätigkeitsbericht 1972 S. 12 ff.) auf die abnehmende zahlenmäßige Bedeutung der klassischen Kartelle hingewiesen. Der Rückgang der Zahl der Verhaltenskoordination durch Vertrag läßt jedoch offen, inwieweit das Kartellverbot des § 1 die Unternehmen veranlaßt hat, in andere Formen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens auszuweichen. Das Kammergericht hat im Berichtsjahr in einer Grundsatzentscheidung (Dritter Abschnitt Ziffer 25/2) wichtige Ausführungen zum Verbotsbereich des § 1 und § 25 Abs. 1 gemacht; es hat ferner in diesem Zusammenhang zum Verhältnis des Kartellverbots in § 1 zur Fusionskontrolle Stellung genommen. Danach sind „entgegen der Auffassung der Gegenstandstheorie durch § 1 nicht nur solche Verträge verboten, die eine Wettbewerbsbeschränkung zum Inhalt haben, sondern auch solche Verträge, die von den Beteiligten zu dem Zweck bzw. von der gemeinsamen Wertungsgrundlage (Geschäftsgrundlage) aus ge-

[1]) Vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechtes vom 17. Juli 1974, Bundesratsdrucksache 552/74.

schlossen werden, die durch den Vertrag ins Leben gerufene Koordinierung von Verhaltensweisen möge an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs eine praktische, wettbewerbsdämpfende Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen treten lassen". Es widerspreche auch den Grundsätzen moderner teleologischer Gesetzesauslegung, am Sinn der Norm vorbei den Aufbau von Kartellsurrogaten zuzulassen, die wettbewerbspolitisch zu den gleichen Resultaten führten wie die sogenannten klassischen Kartellabsprachen, die man gemeinhin als vom Kartellverbot des § 1 erfaßt ansehe. „§ 1 erfaßt daher nicht nur solche Verträge, die zu einem bestimmten den Wettbewerb beschränkenden Verhalten rechtlich verpflichten wollen, sondern jedenfalls auch solche Verträge, die nach ihrem Zweck und den gemeinsamen, dogmatisch unter dem Begriff der Geschäftsgrundlage zusammengefaßten Zielvorstellungen der Beteiligten objektiv geeignet sind, den Wettbewerb zu beschränken". Nach Auffassung des Kammergerichts ergibt sich die gleiche rechtliche Beurteilung auch nach § 25 Abs. 1, wonach aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten sind. Diese Norm sei für solche Sachverhalte eingeführt worden, in denen die Wettbewerbsbeschränkung nicht Gegenstand einer rechtswirksamen Absprache, sondern lediglich eines aufeinander abgestimmten Verhaltens ist. Unternehmen könnten ihr Verhalten teils durch Vertrag, teils durch bloße, nicht auf die Ebene des Vertrages gehobene Willensabstimmung koordinieren. Vertragszweck und gemeinsame Geschäftsgrundlage seien, wenn sie nicht vom Vertragsbegriff in § 1 erfaßt werden können, als aufeinander abgestimmtes Verhalten zu würdigen. Als Geschäftsgrundlage müsse man die Gesamtheit der Umstände verstehen, die als subjektiv kausale Bewertungsfaktoren die Vornahme eines Rechtsgeschäftes wesentlich beeinflußt hätten und Grundlage für die Wertung beider Parteien seien. Verhaltenserwartungen, die nicht vertraglich in Form eines Bedingungzusammenhangs abgestimmt, wohl aber als Grundlage für den Vertragsschluß anzusehen seien, hätten als aufeinander abgestimmt im Sinne des § 25 Abs. 1 zu gelten.

Unabhängig von den Einzelfragen zu dem § 1 und § 25 befaßt sich das Kammergericht mit dem Verhältnis des § 1 und §§ 23 ff. Es ist hierzu der Auffassung, daß die Anzeigepflicht nach § 23 bei kooperativen Gemeinschaftsunternehmen eine gesonderte Prüfung nach §§ 1, 25 Abs. 1 nicht ausschließt. „Die die Anzeigepflicht bei Unternehmenszusammenschlüssen begründende Vorschrift des § 23 ist entgegen verbreiteter Ansicht keine ‚lex specialis' gegenüber § 1, sondern statuiert unter den in dieser Norm genannten Voraussetzungen zum Zwecke der besseren Konzentrationskontrolle eine Anzeigepflicht. Ob der angezeigte Unternehmenszusammenschluß kartellrechtlich im Hinblick auf § 1 bzw. fusionskontrollrechtlich im Hinblick auf § 24 Abs. 1 bedenkenfrei ist, ist anhand einer Analyse des Inhalts dieser Vorschriften zu bestimmen". Es sei nicht der Sinn des vom Gesetzgeber umgestalteten § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 gewesen, die Anwendung des § 1 auf kooperative Gemeinschaftsunternehmen auszuschließen. Die Entscheidung des Kammergerichts ist ein wesentlicher Beitrag zur Auslegung des § 1 sowohl für den

Inhalt der Norm, als auch für seine praktische Anwendung durch die Kartellbehörden. Hinsichtlich des Inhalts erweitert die Entscheidung zweifellos den bisherigen Anwendungsbereich des § 1. Hinsichtlich seiner praktischen Auswirkung auf die Entscheidungspraxis der Kartellbehörden setzt sie neue Maßstäbe insbesondere für die Beweisanforderungen an das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale Marktbeeinflussung und Wettbewerbsbeschränkung. Gegen die Entscheidung haben die Unternehmen Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

6. Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskartellamt hat sich im Berichtsjahr intensiv an den Arbeiten des Ausschusses für wettbewerbsbeschränkende Praktiken bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beteiligt. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Präsident des Bundeskartellamtes Professor Dr. Günther.

Der Ausschuß und die von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen haben wiederum in mehreren Sitzungen Probleme der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der in den Arbeitsgruppen behandelten Studien erörtert. Die Bundesrepublik ist Mitglied der Arbeitsgruppen Internationale Zusammenarbeit, Gewerbliche Schutzrechte, Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten, Multinationale Unternehmen und Submissionsabsprachen.

Studien über Fusionen und Exportkartelle

Die Arbeitsgruppen Exportkartelle und Fusionen haben ihre Arbeit nach Billigung der von ihnen vorbereiteten Berichte durch den Ausschuß eingestellt. Beide Berichte sind veröffentlicht [1]). Der Bericht über Fusionen (Tätigkeitsbericht 1973 S. 24) empfiehlt den Mitgliedstaaten, die noch nicht über eine Fusionskontrolle verfügen, die Einführung einer wirksamen Fusionskontrolle in Erwägung zu ziehen. Allgemein empfieht der Ausschuß, den Informationsaustausch über Konzentrationsentwicklungen zwischen den Mitgliedstaaten zu intensivieren und in geeigneten Fällen von den OECD-Empfehlungen über die Zusammenarbeit auf kartellrechtlichem Gebiet vom 5. Oktober 1967 [C (67) 53 (Final)] und über das Konsultations- und Schlichtungsverfahren vom 3. Juli 1973 [C (73) 99 (Final)] Gebrauch zu machen. Die Studie über Exportkartelle schließt mit zwei Empfehlungen. Die erste ist darauf gerichtet, das faktische Wissen der Mitgliedstaaten über Exportkartelle zu verbessern. Dies könnte durch obligatorische Meldeverfahren geschehen. Adressat des zweiten Vorschlags sind jene Mitgliedstaaten, deren Recht Ausnahmebestimmungen für Exportkartelle vorsieht. Diese Staaten sollten nach Ansicht des Ausschusses eine Ergänzung ihrer Ausnahmebestimmungen in Erwägung ziehen, um eine Überprüfung der Exportkartelle auf ein dem gesetzgebe-

---

[1]) OECD: Export Cartels. Report of the Commitee of Experts on Restrictive Business Practices, Paris 1974 (engl. Fassung der Exportkartell-Studie).
OECD: Ententes à l'exportation. Rapport du Comité d'experts sur les pratiques commerciales restrictives, Paris 1974 (franz. Fassung der Exportkartell-Studie).
OECD: Mergers. Report of the Committee of Experts on Restrictive Business Practices, Paris 1975 (engl. Fassung der Fusions-Studie).
OECD: Fusions. Rapport du Comité d'experts sur les pratiques commerciales restrictives, Paris 1975 (franz. Fassung der Fusions-Studie).

rischen Sinn der Ausnahmeregelung entsprechendes Verhalten hin zu ermöglichen.

Studien über Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten, Multinationale Unternehmen, Submissionsabsprachen und über Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit Warenzeichen

Die Arbeiten an einer vergleichenden Studie über die Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten sowie an den Studien über multinationale Unternehmen und Submissionsabsprachen sind fortgesetzt worden. Der Auftrag der bislang mit der Untersuchung der wettbewerbsrechtlichen und -politischen Problematik von Patenten und Lizenzen befaßten Arbeitsgruppe (Tätigkeitsbericht 1973 S. 26) ist auf das gesamte Gebiet der gewerblichen, intellektuellen und künstlerischen Schutzrechte ausgedehnt worden. Die Arbeitsgruppe wird sich zunächst auf das Studium wettbewerbsbeschränkender Praktiken im Zusammenhang mit Warenzeichenrechten beschränken.

Konsultations- und Schlichtungsverfahren; Unterrichtungsverfahren

Es bestand bislang kein Anlaß zur Anwendung der am 3. Juli 1973 verabschiedeten Empfehlung des OECD-Rates an die Regierungen der Mitgliedstaaten über ein Konsultations- und Schlichtungsverfahren [C (73) 99 (Final)] (Tätigkeitsbericht 1973 S. 26). Die Zahl der Fälle, in denen das von der OECD-Empfehlung vom 5. Oktober 1967 [C (67) 53 (Final)] vorgesehene Unterrichtungsverfahren von den OECD-Mitgliedstaaten angewendet wurde, hat gegenüber den Vorjahren weiterhin zugenommen. Neben der Zahl der Anwendungsfälle hat sich auch die Zahl der jeweils im Einzelfall benachrichtigten Kartellbehörden weiter erhöht.

Informationsaustausch

Um Erfahrungen und Informationen tatsächlicher und rechtlicher Art auszutauschen, haben wiederum Beamte ausländischer Behörden, ausländische Parlamentarier, Unternehmensvertreter, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler sowie Pressevertreter aus verschiedenen Ländern das Bundeskartellamt besucht.

Über die Mitwirkung des Bundeskartellamtes am Vollzug der Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaft wird im Sechsten Abschnitt berichtet.

ZWEITER ABSCHNITT

Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

In diesem Abschnitt wird über die Tätigkeit des Bundeskartellamtes im Bereich der Konzentrationsbeobachtung und der Fusionskontrolle (§§ 23, 24, 24 a) berichtet. Die für die Einzelfalldarstellung vorgenommene Trennung in vollzogene Zusammenschlüsse und Zusammenschlußvorhaben konnte nicht konsequent durchgeführt werden, da einige sachlich zusammengehörende Zusammenschlüsse auf verschiedenen Vollzugsstufen in unterschiedlicher Weise angemeldet (§ 24 a) bzw. angezeigt (§ 23) wurden.

1. Konzentrationsbeobachtung

Die Fortschreibung der im letzten Jahr (Tätigkeitsbericht 1973, S. 9 f. und 28 f.) dargestellten Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik auf das Jahr 1972 zeigt einen erneuten Anstieg der Zahl der Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 500 000 DM und mehr um 20 % (von 235 566 in 1970 auf 283 257 in 1972; Siebenter Abschnitt Teil I, Tabelle Nr. 1). Die Zunahme in der Zahl der Unternehmen war wie in den Vorjahren mit 28 % im Einzelhandel überdurchschnittlich hoch, während sie im Bereich der Industrie mit 5 % weit hinter dem Durchschnitt zurückblieb. Sie ist vorwiegend auf das allgemeine Anwachsen der Umsätze — auch unter Berücksichtigung der starken Preissteigerungen — zurückzuführen. Dadurch sind mehr Unternehmen mit geringen Umsätzen in die Größenklasse von 500 000 DM Jahresumsatz und mehr hineingewachsen als ausgeschieden sind, obwohl die Zahl der Konkurse von 3 943 (1970) auf 4 410 (1972) um 11,8 % gestiegen ist.

Durch die hohe Zunahme in der Zahl der Unternehmen wird das Umsatzwachstum in die kleineren Umsatzgrößenklassen verlagert, so daß für alle Wirtschaftsbereiche insgesamt die Umsatzzunahmen in den Umsatzklassen 0,5 bis 1 und 1 bis 2 Millionen DM Jahresumsatz überdurchschnittlich hoch sind (+ 20,3 bzw. 21,4 %), während die Umsatzentwicklung in der höchsten Klasse (über 250 Millionen DM Jahresumsatz; + 18,1 %) hinter dem Durchschnitt aller Unternehmen (+ 19,3 %) zurückbleibt. In den Wirtschaftsbereichen, in denen die Umsatzentwicklung nicht oder nur geringfügig durch Wanderungsgewinne in der Zahl der Unternehmen beeinflußt wird, konzentriert sich das Umsatzwachstum wie in den Vorjahren eindeutig auf die oberen Umsatzgrößenklassen. So weisen im Bereich Industrie lediglich Unternehmen mit 250 Millionen DM Jahresumsatz und mehr spürbar über dem Durchschnitt aller Industrieunternehmen liegende Umsatzzunahmen aus (17,5 % gegenüber 14,7 %). Im Bereich Verarbeitendes Gewerbe betragen die Umsatzzunahmen in der Klasse von 100 bis 250 Millionen DM Jahresumsatz 16,8 % und in der Klasse mit mehr als 250 Millionen DM Jahresumsatz 18,5 %, während die Umsatzentwicklung dieses Bereichs insgesamt nur + 14,0 % betrug und in den Klassen 0,5 bis 1 und 1 bis 2 Millionen DM Jahresumsatz sogar rückläufig war (./. 1,6 %) bzw. stagnierte.

Für eine vergleichende Analyse der Konzentration in den Jahren 1962 und 1972 wurde aus den Zahlen der Umsatzsteuerstatistik der von Gini entwickelte Konzentrationsindex R [1]) (Gini'sches Konzentrationsverhältnis) berechnet. Der Index weist in den beiden Jahren die Werte für die Konzentration in einzelnen Wirtschaftsbereichen, wie die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt, aus.

In allen Wirtschaftsbereichen hat die Konzentration von 1962 bis 1972 zugenommen. Die stärksten Zunahmen sind bei den Wirtschaftsbereichen zu verzeichnen, die 1962 einen unterdurchschnittlichen Konzentrationsstand aufwiesen.

Die Bereiche mit der stärksten Konzentrationszunahme sind:

Steine und Erden, Feinkeramik und Glas,
Baugewerbe,
Nahrungs- und Genußmittel sowie
Holz und Papier.

Aber auch die Bereiche, die bereits 1962 auf einem überdurchschnittlich hohen Konzentrationsniveau waren, hatten Konzentrationszunahmen zu verzeichnen, wenn auch in geringerem Ausmaß. Lediglich im Bereich Elektrotechnik, der schon 1962 überdurchschnittlich hoch konzentriert war, nahm die Konzentration von 1962 bis 1972 noch überdurchschnittlich zu.

Die höchste Konzentration hatten 1972 die Bereiche:

Chemische Industrie, Mineralölverarbeitung,
Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießereien,
Stahl-, Maschinen und Fahrzeugbau sowie
Elektrotechnik.

---

[1]) Das Gini'sche Konzentrationsverhältnis baut auf der graphischen Darstellung der Konzentration in sogenannten Lorenz-Kurven auf. Bezeichnet man in einer nach der Größe gegliederten Aufstellung der Umsätze einzelner Unternehmen mit

U_i den — beginnend mit den kleinsten Unternehmen — kumulierten Anteil am Gesamtumsatz aller Unternehmen und mit

Z_i den entsprechenden kumulierten Anteil der jeweiligen Unternehmen an der Zahl aller Unternehmen,

so wird der Index nach der Formel

$$R = \frac{\Sigma\,(Z_i - U_i)}{\Sigma\,Z_i}$$ berechnet.

Der Index weist nur Zahlenwerte zwischen 0 und 1 aus, wobei 1 den Zustand vollständiger Konzentration kennzeichnet.

Wirtschaftsbereich	Gini'sches Konzentrationsverhältnis 1962	1972
Insgesamt	0,4682	0,5119
davon:		
Industrie (ohne Handwerk)	0,4928	0,5973
Energiewirtschaft, Wasserversorgung, Bergbau	0,7321	0,7614
Verarbeitendes Gewerbe	0,5235	0,5929
davon:		
Chemische Industrie, Mineralölverarbeitung	0,6913	0,7400
Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung	0,4923	0,5253
Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Erden, Feinkeramik und Glas	0,3426	0,4262
Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei, Stahlverformung	0,6855	0,7043
Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau	0,5680	0,6197
Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik, EBM-Waren, Musikinstrumente, Sport-, Spiel- und Schmuckwaren	0,5193	0,6131
Holz-, Papier- und Druckgewerbe	0,3640	0,4253
Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe	0,3390	0,3725
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	0,4649	0,5523
Baugewerbe	0,3068	0,3777
Großhandel	0,3935	0,4430
Einzelhandel	0,3745	0,4394

Die Bereiche mit der niedrigsten Konzentration waren 1972:

Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe,

Baugewerbe,

Holz-, Papier- und Druckgewerbe sowie

Steine und Erden, Feinkeramik und Glas.

Diese Ergebnisse decken sich mit der Aussage im Tätigkeitsbericht 1973 (S. 10 f.), obwohl dort nur die oberste Größenklasse isoliert untersucht wurde, während jetzt die Verteilung der Unternehmen über alle Umsatzklassen in die Untersuchung miteinbezogen wurde.

Den Zusammenhang zwischen Konzentration und Preisentwicklung hat anhand empirischer Untersuchungen für die USA u. a. Blair dargestellt [1]). Danach werden die Preise in hochkonzentrierten Branchen generell seltener geändert als in den übrigen Wirtschaftsbereichen, was sich besonders in Zeiten wirtschaftlicher Rezession zeigt. In 40 untersuchten Industriebereichen wurden in den Jahren der Depression 1929 bis 1932 lediglich in vier Bereichen die Preise nicht gesenkt. Dabei handelte es sich ausschließlich um hochkonzentrierte Branchen, in denen die vier größten Unternehmen zusammen mindestens 60 % der Umsätze auf sich vereinigten. Insgesamt läßt sich für diese Zeit eine ausgeprägte Korrelation zwischen dem Ausmaß der Preissenkungen und dem jeweiligen Konzentrationsniveau nachweisen, wie die folgende Übersicht zeigt:

Konzentrationsniveau	Preissenkungen in den USA 1929 bis 1932 unter 15 %	15 bis 30 %	über 30 %	insgesamt
Hoch	*7*	*6*	*1*	14
Mittel	*4*	*7*	*1*	12
Niedrig	*1*	*3*	*8*	12
Insgesamt	*12*	*16*	*10*	38

Quelle: Blair, Economic concentration S. 427

Eine entsprechende Gegenüberstellung der anhand der Umsatzsteuerstatistik ermittelten Konzentrationsindices und der am Preisindex gemessenen Preisentwicklung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen in der Bundesrepublik Deutschland zeigt kein so eindeutiges Ergebnis. Zwar weist in den überdurchschnittlich konzentrierten Bereichen Energiewirtschaft, Wasserversorgung, Bergbau sowie Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau der jeweilige Preisindex von 1962 bis 1973 ebenfalls überdurchschnittliche Preissteigerungen aus. Dies gilt jedoch auch für die unterdurchschnittlich konzentrierten Bereiche Baugewerbe (höchster Preisanstieg) sowie Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Erden, Feinkeramik und Glas, während im gleichen Zeitraum für den hochkonzentrierten Bereich Chemische Industrie eine weit unter dem Durchschnitt liegende Preisentwicklung ausgewiesen wird. Zu einem Teil dürfte dieses Ergebnis jedoch darauf zurückzuführen sein, daß mit den hier gebildeten Wirtschaftsbereichen dem jeweiligen Konzentrationsgrad nach sehr unterschiedliche Sparten zusammengefaßt werden und auch nur wenige Bereiche für einen Vergleich herangezogen werden konnten. Nach einem ersten Überblick scheint nämlich eine Korrelation zwischen Konzentration und Preisentwicklung in der Art vorzuliegen, daß einzelne Sparten hochkonzentrierter Wirtschaftsbereiche zugleich die höchsten Preisindices aufweisen (Maschinenbau- und NE-Metalle) und umgekehrt (Fliesen, Zellstoff, Papier

[1]) John M. Blair: „Economic concentration, structure behaviour and public policy", New York, 1972

und Pappe). Auch für die nach den Untersuchungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hochkonzentrierten Sparten des Maschinenbaubereichs, Textilmaschinen und Hebezeuge, weist der Preisindex überdurchschnittliche Preissteigerungen aus.

Der Konzentrationsprozeß hat sich — gemessen an der Zahl der angezeigten Zusammenschlüsse — gravierend verstärkt. 1974 ist mit 318 Zusammenschlüssen die höchste Zahl der bisher pro Jahr erfaßten Konzentrationsvorgänge durch externes Wachstum registriert worden. Lediglich 1970 wurde mit 305 Zusammenschlüssen eine ähnlich hohe Zahl von Konzentrationsvorgängen beobachtet. Gegenüber 1973 (242 Zusammenschlüsse) sind 1974 76 externe Konzentrationsvorgänge mehr registriert worden. Diese Zunahme beruht nicht — zumindest nicht vorrangig — darauf, daß nach der neuen Fassung des Gesetzes tendenziell mehr Zusammenschlüsse anzeigepflichtig sind als nach der alten Fassung. Eine Umrechnung der 1973 nach der alten Fassung angezeigten Zusammenschlüsse unter Einbeziehung der bekannten, wegen ihrer Größenordnung seinerzeit nicht anzeigepflichtigen Konzentrationsvorgänge, hat ergeben, daß 1973 nach der neuen Fassung des Gesetzes mit 243 anzeigepflichtigen Vorgängen nahezu dieselbe Zahl von Zusammenschlüssen registriert worden wäre, wie nach der alten Fassung tatsächlich angezeigt wurde (Siebenter Abschnitt, Teil I, Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8).

Ein Vergleich der Tabellen 5.1 und 5.2 mit der im Tätigkeitsbericht 1973, S. 39 abgedruckten Tabelle über die Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen zeigt, daß durch die nach der neuen Fassung des Gesetzes erforderliche Einbeziehung der Konzernverbindungen nur geringe Verschiebungen bei der Erfassung der an Zusammenschlüssen beteiligten Branchen eingetreten sind. Nach wie vor überwiegen die Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen desselben Wirtschaftsbereichs, allerdings bei einem rückläufigen Anteil an der Zahl aller Zusammenschlüsse. Lediglich im Bereich Kreditinstitute sind Zusammenschlüsse mit Unternehmen aus dem Bereich Sonstige Dienstleistungen nahezu ebenso häufig (1974) bzw. häufiger (1973) als Zusammenschlüsse zwischen Kreditinstituten (Siebenter Abschnitt, Teil I, Tabellen 5.1 und 5.2).

Die sich bereits 1973 abzeichnende Tendenz, wonach große Unternehmen wegen der Bagatellgrenzen des § 24 Abs. 8 Nr. 2 verstärkt kleine Unternehmen aufkaufen, hat sich 1974 fortgesetzt. Von 294 nach § 23 n. F. tatsächlich angezeigten Zusammenschlüssen im Jahre 1974 waren 127 (= 43 %) deshalb der Fusionskontrolle entzogen, weil sich ein Unternehmen mit weniger als 50 Millionen DM Umsatz an ein anderes Unternehmen angeschlossen hat. Vor dem Inkrafttreten der Fusionskontrolle lag der entsprechende Anteil bei 33 % (70 von 209 Unternehmen; Siebenter Abschnitt, Teil I, Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8). Diese Tendenz kommt auch in den Zahlen der Tabelle 6.1 (Siebenter Abschnitt, Teil I) zum Ausdruck. Danach hatten von insgesamt 748 an Zusammenschlüssen in 1974 beteiligten Unternehmen 232 Umsätze von weniger als 50 Millionen DM. Von diesen 232 Unternehmen waren 83 an Zusammenschlüssen beteiligt, bei denen die jeweils beteiligten Unternehmen insgesamt Umsätze von 1 bis 5 Mrd. DM hatten, und 100 an Zusammenschlüssen, bei denen die Umsätze aller jeweils beteiligten Unternehmen über 5 Mrd. DM betrugen. 1973 lagen die entsprechenden Zahlen wesentlich unter denen für 1974 (Siebenter Abschnitt, Teil I, vgl. Tabelle 6.2).

Bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf wurde zu der Bagatellklausel des § 24 Abs. 8 Nr. 2 ausgeführt:

> „Solche Zusammenschlüsse sind wettbewerbspolitisch nicht irrelevant, da Großunternehmen auch durch wiederholte Übernahmen von Klein- und Mittelunternehmen marktbeherrschende Positionen erlangen oder verstärken können" (Bundestagsdrucksache VI/2520, S. 32).

Einige Unternehmen haben sich im Berichtszeitraum mehrfach mit Unternehmen zusammengeschlossen, die unter die Bagatellklausel fielen. So haben sich im Berichtszeitraum

12 Unternehmen je 2mal
6 Unternehmen je 3mal
3 Unternehmen je 4mal
5 Unternehmen je 5- bis 13mal

mit Unternehmen zusammengeschlossen, deren Umsätze unter 50 Millionen DM liegen.

In 26 Fällen haben Erwerber mit bereits hohen Marktanteilen durch nicht kontrollpflichtige Zusammenschlüsse ihre Marktanteile erhöht. Überwiegend waren die hinzukommenden Marktanteile gering (bis 3 %), im Einzelfall erreichten sie aber bis zu 30 %. In zwei Fällen wurden Unternehmen mit hohen Anteilen auf Märkten gekauft, auf denen der Erwerber bisher nicht tätig war. In 17 Fällen haben Unternehmen mit hohen Marktanteilen in vorgelagerten Produktionsstufen Unternehmen in nachgelagerten Stufen erworben.

In den Tabellen 7.1 und 7.2 (Siebenter Abschnitt, Teil 1) wird die im Rahmen von Zusammenschlüssen erfolgte Verlagerung von Ressourcen für die Jahre 1974 und 1973 dargestellt (Tätigkeitsbericht 1973 S. 13 f.).

In den Tabellen wird zwischen Zusammenschlüssen in der Form von einfachen Erwerbsvorgängen sowie solchen in der Form von Gemeinschaftsunternehmen einschließlich Neugründungen unterschieden.

Der Umsatz aller durch Zusammenschlüsse ohne Gemeinschaftsunternehmen und Neugründungen (= einfache Erwerbsvorgänge) erworbenen Unternehmen betrug 1974 29,5 Mrd. DM. Davon entfielen 20 Mrd. DM auf erworbene Unternehmen, die in der Branche des jeweiligen Erwerbers tätig waren. 1973 lagen die entsprechenden Umsätze mit 18,2 Mrd. DM (davon 6,8 Mrd. DM aus der gleichen Branche) deutlich niedriger. Bei den für die Erwerber ausgewiesenen Umsätzen ist unbedingt zu beachten, daß diese Doppelzählungen enthalten, da hier dieselben Unternehmen mehrfach erfaßt werden, wenn sie an

mehreren Erwerbsvorgängen beteiligt sind. Die Umsatzangabe für die Erwerber ist daher lediglich geeignet, die durchschnittliche Größe der erwerbenden Unternehmen zu kennzeichnen.

Eine andere Aussage, insbesondere zum Anteil der an Zusammenschlüssen beteiligten Erwerber an Zahl und Gesamtumsatz aller in der jeweiligen Branche tätigen Unternehmen kann aus den in den Tabellen 7.1 und 7.2 wiedergegebenen Umsätzen der Erwerber wegen der darin enthaltenen Doppelzählungen nicht hergeleitet werden.

Die Umsätze der Gründer von Gemeinschaftsunternehmen bzw. der sich zusätzlich an solchen beteiligenden Unternehmen betrugen 1974 685 Mrd. DM gegenüber 565 Mrd. DM im Jahre 1973. Die Aussagekraft dieser Zahlen ist auf deren Veränderungen im Zeitvergleich beschränkt, da die Umsätze Doppelzählungen enthalten, wenn dasselbe Unternehmen sich an mehreren Gemeinschaftsunternehmen beteiligt. Die absolute Größe dieser Umsätze kann daher ebenfalls nicht in Relation zu den Gesamtumsätzen in den einzelnen Branchen gesetzt werden. Sie kennzeichnet lediglich Veränderungen des Umfangs der hinter den Gemeinschaftsunternehmen stehenden Ressourcen sowie des Ausmaßes der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in der Form von Gemeinschaftsunternehmen, wobei diese jedoch regelmäßig auf den Tätigkeitsbereich des gemeinsamen Unternehmens beschränkt ist.

2. Rechtlich/wirtschaftlich bedeutende Zusammenschlüsse

Seit dem Inkrafttreten der Zweiten Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen konnte sich die Wirtschaft organisatorisch auf die neuen Vorschriften zur Fusionskontrolle einstellen. Das Bundeskartellamt wird daher zukünftig stärker als in der Übergangszeit auf die Vollständigkeit von Anmeldungen und Anzeigen und die unverzügliche Erstattung von Anzeigen dringen. Die bisherige Erfahrung zeigt, daß die Wirtschaft nach anfänglichen Schwierigkeiten die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des Umfangs und des Zeitpunkts der einzureichenden Unterlagen weitgehend erfüllt. Dieses kommt auch darin zum Ausdruck, daß im Berichtsjahr nur in vier Fällen Geldbußen wegen der Verletzung der Anzeigepflicht verhängt werden mußten. In zwei weiteren Fällen sind Unternehmen durch Beschlüsse zur Erstattung der Anzeige aufgefordert worden, da sie eine Anzeigepflicht für die betreffenden Zusammenschlüsse im Hinblick auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals Erwerb des Vermögen „zu einem wesentlichen Teil" verneint haben.

Gegen ein Unternehmen der Elektro-Industrie ist eine Geldbuße von 20 000 DM wegen nicht unverzüglicher Anzeige eines Zusammenschlusses nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 festgesetzt worden. Das Unternehmen hatte zum 1. Januar 1973 eine Mehrheitsbeteiligung an einem kleineren Konkurrenten erworben, diesen Zusammenschluß vorsätzlich jedoch erst Ende November 1973 beim Bundeskartellamt angezeigt. Außerdem hatte es aufgrund seiner Leitungsmacht auch das andere Unternehmen, das als erworbenes Unternehmen ebenfalls zur Anzeige nach § 23 verpflichtet war, veranlaßt, den Zusammenschluß mit Verzögerung anzuzeigen. Das Unternehmen hat als Grund für dieses Verhalten die Gefahr erheblicher geschäftlicher Nachteile im Falle eines vorzeitigen Bekanntwerdens des Anteilserwerbs genannt. Ein Interesse der zur Anzeige Verpflichteten an der Geheimhaltung des Zusammenschlusses ist aber kein Rechtfertigungsgrund für ein vorsätzliches Unterlassen der Anzeige.

Die Unterlassung der unverzüglichen Anzeige des Zusammenschlusses eines Unternehmens, dessen Tochterunternehmen u. a. Luftfilter herstellen, mit einem ebenfalls auf dem Gebiet der Luftfilterherstellung tätigen Unternehmen, ist mit einer Geldbuße von 16 000 DM geahndet worden. Das erstgenannte Unternehmen hatte im Jahre 1972 über Treuhänder sämtliche Anteile an dem anderen Unternehmen erworben, aber die nach § 23 (in der vor dem Inkrafttreten der Zweiten Kartellgesetznovelle geltenden Fassung) erforderliche unverzügliche Anzeige vorsätzlich unterlassen. Erst Anfang 1974 ist die Anzeige nachgeholt worden.

Ebenfalls wegen nicht unverzüglich erstatteter Anzeige eines Zusammenschlusses ist gegen ein Unternehmen der Kraftfahrzeugteile-Industrie eine Geldbuße in Höhe von 30 000 DM verhängt worden. Der Unternehmenszusammenschluß lag vor dem Inkrafttreten der Zweiten Kartellgesetznovelle. Das Unternehmen begründete die Unterlassung mit erheblichen geschäftlichen Nachteilen, die bei vorzeitigem Bekanntwerden des Anteilserwerbs zu erwarten gewesen seien. Jedoch konnte auch in diesem Fall der Wunsch, ein Bekanntwerden des Zusammenschlusses zeitweise zu vermeiden, nicht als Rechtfertigungsgrund anerkannt werden. Das Bundeskartellamt hat außerdem entschieden, daß die Unterlassung der Anzeige auch dann ordnungswidrig ist, wenn der Zusammenschluß vor dem Inkrafttreten der Zweiten Kartellgesetznovelle vollzogen wurde und deshalb nicht unter die Fusionskontrolle fällt.

Weiter ist gegen ein Rohrleitungsbau-Unternehmen wegen verspäteter Anzeige eines Zusammenschlusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 2) eine Geldbuße in Höhe von 20 000 DM festgesetzt worden. Das Unternehmen hatte im Juli 1969 sämtliche Anteile eines anderen Rohrleitungsbau-Unternehmens erworben. Um den Vorgang nicht bekannt werden zu lassen, hatte es bei dem Erwerb Treuhänder eingeschaltet und die Anzeige beim Bundeskartellamt unterlassen, die auch in diesem Falle nach § 23 in der vor dem Inkrafttreten der Zweiten Kartellgesetznovelle geltenden Fassung unverzüglich vorzunehmen gewesen wäre. Der Zusammenschluß ist jedoch erst im Juli 1974 angezeigt worden.

Von der Klöckner Werke AG hat — nach Inkrafttreten der Zweiten Kartellgesetznovelle — die Dyckerhoff Zementwerke AG ein Hüttenzementwerk in Osnabrück, die Alsen-Breitenburg Zement- und Kalkwerke GmbH, Hamburg, ein Hüttenzementwerk in Bremen, erworben. In diesen Hüttenzementwerken wird die bei der Stahlerzeugung anfallende Schlacke unter Einsatz von zugekauftem Klinker

zum Fertigprodukt Zement vermahlen und versandbereit gemacht. Die beiden Erwerber und der Veräußerer haben die Anzeige dieses Vorganges als unter § 23 fallenden Zusammenschluß mit der Begründung verweigert, daß nach ihrer Auffassung kein „Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil durch Verschmelzung, Umwandlung oder in sonstiger Weise" im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 vorliege.

Das Bundeskartellamt hat daraufhin die beteiligten Unternehmen durch Beschlüsse zur Anzeige aufgefordert. Es hat dabei die Auffassung vertreten, für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „zu einem wesentlichen Teil" in § 23 Abs. 2 Nr. 1 komme es entscheidend auf die aus der Vermögensübertragung herzuleitenden Auswirkungen auf die Marktverhältnisse an, die in beiden Fällen als erheblich angesehen wurden. Das Kammergericht Berlin hat durch zwei Beschlüsse vom 25. Oktober 1974 die Entscheidungen des Bundeskartellamtes bestätigt. Nach Ansicht des Kammergerichts ist davon auszugehen, daß der neue § 23 die Entstehung marktbeherrschender Stellungen verhindern soll. Dieser Gesetzeszweck müsse die Auslegung des gesamten § 23 maßgebend mitbestimmen. Deshalb sei „neben den Vermögensverhältnissen auch der Markteinfluß des Vermögenserwerbs zu berücksichtigen". Habe der Erwerb eines Vermögensteiles für den betroffenen Markt Bedeutung, dann müsse auch dieser — ebenso wie die Übertragung des ganzen Vermögens eines Unternehmens — nach dem Wortsinn und dem Gesetzeszweck des § 23 Abs. 2 Nr. 1 als wesentlich bezeichnet werden. Gegen die Entscheidungen des Kammergerichts ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

Von den nach § 23 a. F. und § 24 a im Berichtsjahr angezeigten und angemeldeten Zusammenschlüssen bzw. Zusammenschlußvorhaben waren 172 kontrollpflichtig. 81 Fälle (11 angemeldete, 70 angezeigte) befanden sich Ende 1974 noch in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung, 104 (54 angemeldete, 50 angezeigte) sind 1974 ohne Untersagung abgeschlossen worden. In vier Fällen sind angemeldete Vorhaben, in einem Fall ein vollzogener Zusammenschluß untersagt worden. Von den insgesamt fünf Untersagungsverfügungen sind bisher zwei rechtskräftig geworden. In einem Fall hat der Bundesminister für Wirtschaft eine vom Bundeskartellamt untersagte Fusion erlaubt. Insgesamt sind seit dem Inkrafttreten der Fusionskontrolle bis zum 31. Dezember 1974 201 Zusammenschlüsse zu kontrollieren gewesen, 121 aufgrund von Anzeigen, 80 aufgrund von Anmeldungen. 115 Fälle sind ohne Untersagung abgeschlossen worden, und zwar 50 Anzeigeverfahren und 65 Anmeldeverfahren — von letzteren 45 ohne Monatsbrief i. S. d. § 24 a Abs. 2 — (Siebenter Abschnitt, Teil I, Tabelle 4).

a) Vollzogene Zusammenschlüsse

Die Gruppe Klein, Schanzlin & Becker AG, Frankenthal, hat über eine Finanzierungsgesellschaft, die Matura-Luxembourg S. A., Luxemburg, ihre Beteiligung an der KSB-Kernkraftwerkspumpen GmbH von bisher 50 % auf eine Mehrheitsbeteiligung erhöht. Dieses Unternehmen firmierte bisher Sulzer-KSB-Kernkraftwerkspumpen GmbH und war ein im Jahre 1972 zwischen der Gebrüder Sulzer AG, Winterthur/Schweiz, und der Klein, Schanzlin & Becker AG gegründetes Gemeinschaftsunternehmen. Nachdem die Gebrüder Sulzer AG das Pumpengeschäft in Zukunft unabhängig weiterführen will, ist die kapitalmäßige Verbindung der Partner beendet und die Beteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen aufgegeben worden. Die damit im Zusammenhang stehende indirekte Erhöhung der Beteiligung der Gruppe Klein, Schanzlin & Becker an der KSB-Kernkraftwerkspumpen GmbH erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Untersagung nach § 24 Abs. 1. Durch das Ausscheiden der Gebrüder Sulzer AG aus dem Gemeinschaftsunternehmen führt die Transaktion im Ergebnis zu einer Dekonzentration. Es ist nicht zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird.

Die C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim, hat zugleich im Namen der Karl Thomae GmbH — beide Unternehmen gehören zu den bedeutendsten deutschen Arzneimittelherstellern — dem Bundeskartellamt ein Zusammenschlußvorhaben angemeldet, den Zusammenschluß jedoch weniger als einen Monat nach Anmeldung vollzogen, so daß die Untersagungsfristen des § 24 a Abs. 2 Satz 1 nicht zu laufen begannen (§ 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2). Boehringer schloß mit Thomae einen Gewinn- und Verlustübernahmevertrag ab, zugleich wurden sämtliche Gesellschaftsanteile von Thomae bei Boehringer eingebracht. Die Prüfung hat ergeben, daß ein anmeldepflichtiger Zusammenschluß nicht vorlag, da die Unternehmen schon vorher zusammengeschlossen waren und eine wesentliche Verstärkung der Unternehmensverbindung nicht erfolgt ist (§ 23 Abs. 3 Satz 1). Vor dem Zusammenschlußvorhaben lagen die Geschäftsanteile beider Gesellschaften in gleicher Verteilung bei denselben Gesellschaftern. Es bestand Personengleichheit bei über der Hälfte der Geschäftsführer von Thomae und der vertretungsberechtigten Gesellschafter von Boehringer (§ 23 Abs. 2 Nr. 4). Beide Unternehmen wurden außerdem schon vorher einheitlich geleitet (§ 23 Abs. 2 Nr. 5). Dieser einheitlichen Leitung diente unter anderem eine gemeinsame Hauptpersonalabteilung. Thomae hat auch nie einen Gewinn ausgeschüttet, sondern die erwirtschafteten Gewinne Boehringer als Darlehen zur Verfügung gestellt. Durch Veräußerungsbeschränkungen in den Gesellschaftsverträgen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Unternehmen und ergänzende Regelungen für den Fall des Erbgangs oder sonstigen Ausscheidens von Gesellschaftern war auch vor dem Gewinn- und Verlustübernahmevertrag die Möglichkeit einer Auflockerung des Unternehmenszusammenschlusses praktisch ausgeschlossen. Der Gegenstand der Anmeldung war unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten als konzerninterner, steuerlich bedingter Vorgang zu werten, der weder anmelde- noch kontrollpflichtig war. Die Anmeldung ist zurückgenommen worden.

Das Bundeskartellamt hat die Beteiligung von Johnson & Johnson, New Brunswick, USA, an der Dr.

Carl Hahn GmbH, Düsseldorf, untersagt. Johnson & Johnson, ein multinationales Unternehmen, das Produkte für den Krankenhausbedarf, Hygiene- und Kosmetikartikel und Pharmazeutika herstellt und sich als das international führende Unternehmen auf dem Gebiet der Monatshygiene bezeichnet, hat im August 1973 eine Mehrheitsbeteiligung an Hahn erworben. Vor dem Zusammenschluß war Johnson & Johnson im Inland über mehrere Tochtergesellschaften in den Sparten Krankenhausbedarf und Pharmazeutika tätig. Hahn produziert im wesentlichen Hygiene- und Kosmetikartikel. Auf dem Tamponmarkt war Hahn nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes bereits vor dem Zusammenschluß keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt und hatte gegenüber den übrigen Anbietern eine überragende Marktstellung, die sich auf den Marktanteil, die Geltung der Marke „o. b." und die Zugangsmöglichkeiten zu den Absatzmärkten gründete. Der Zusammenschluß ist untersagt worden, weil eine Verstärkung dieser Marktstellung von Hahn durch den Zusammenschluß zu erwarten war. Eine Verstärkung liegt auch dann vor, wenn durch den Zusammenschluß einem beteiligten Unternehmen Ressourcen zuwachsen, die seinen Verhaltensspielraum auf dem beherrschten Markt vergrößern, oder wenn Marktzutrittsschranken erhöht werden oder potentielle Konkurrenz ausgeschaltet wird. Auf Grund des Zusammenschlusses kann Hahn über das bei Johnson & Johnson vorhandene Forschungspotential, die erheblichen finanziellen Ressourcen, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Werbung, besonders für Produkte zur Monatshygiene, und ein breiteres Sortiment an Hygiene- und Kosmetikartikeln verfügen. Dieser Ressourcenzuwachs vergrößerte den Verhaltensspielraum von Hahn auf dem Tamponmarkt, insbesondere im Hinblick auf Abwehrstrategien gegenüber solchen Unternehmen, die mit verbesserten Produkten Zugang zum deutschen Tamponmarkt suchten. Die durch den Zusammenschluß vergrößerte Finanzkraft und die auf dem Gebiet der Werbung zugewachsene Erfahrung erlaubten Hahn zur Verteidigung seiner Marktposition eine vergrößerte und wirksamere Gegenwerbung. Die Möglichkeit zur Sortimentserweiterung erlaubte es, den Handel verstärkt an sich zu binden. Das Forschungspotential von Johnson & Johnson und die zusätzlichen finanziellen Mittel erlaubten es, in kürzerer Zeit auf eine eventuelle Weiterentwicklung der Tampons durch Wettbewerber mit Produktänderungen zu reagieren und so die marktbeherrschende Stellung besser zu verteidigen. Diese Erweiterung des Verhaltensspielraums war für die Untersagung deswegen von besonderer Bedeutung, weil in den Vereinigten Staaten begonnene Entwicklungsarbeiten kurz vor dem Abschluß gestanden haben sollen, die eine Verbesserung der Tampons anstreben, und daher für die Zukunft mit Angriffen auf die marktbeherrschende Stellung von Hahn gerechnet werden konnte. Diese erweiterten Verhaltensspielräume von Hahn hätten die Marktzutrittsschranken und das Markteintrittsrisiko für andere Unternehmen erhöht. Sie müssen damit rechnen, für die Markteinführung einen größeren Werbeaufwand leisten zu müssen, schlechtere Zugangsmöglichkeiten zum Handel zu finden und nach Markteinführung in kürzerer Zeit einem weiterentwickelten Tampon von Hahn gegenüberzustehen, der unter Einsatz der Hahn ohnehin zur Verfügung stehenden und der zusätzlich zugeflossenen Mittel vertrieben werden könnte. Es war zu erwarten, daß die Bereitschaft potentieller Wettbewerber, Tampons auf dem deutschen Markt anzubieten, durch den Zusammenschluß wesentlich vermindert, die marktbeherrschende Stellung von Hahn demzufolge durch Beschränkung potentieller Konkurrenz verstärkt würde. Die an dem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen haben sich auch darauf berufen, die mit dem Zusammenschluß verfolgte Absicht, weitere Produkte aus der Produktion von Johnson & Johnson auf dem deutschen Markt anzubieten, würde auf diesen Märkten zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen führen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes erfordert jedoch § 24 Abs. 1, daß der Zusammenschluß selbst zu einer Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen führt. Die entsprechenden Auswirkungen zusätzlicher Maßnahmen, die von den Unternehmen zwar beabsichtigt, durch den Zusammenschluß selbst aber nicht gewährleistet sind und auch ohne Zusammenschluß durchgeführt werden können, genügen nicht.

Die Westdeutsche Landesbank, Düsseldorf und Münster, hat eine Mehrheitsbeteiligung an der Schulte & Dieckhoff GmbH, Horstmar, erworben. Schulte & Dieckhoff ist der größte deutsche Hersteller von Feinstrümpfen und Feinstrumpfhosen. Die Prüfung nach § 24 Abs. 1 hat ergeben, daß Schulte & Dieckhoff durch die Beteiligung der Westdeutschen Landesbank keine marktbeherrschende Stellung erlangt. Am Markt für Feinstrümpfe und Feinstrumpfhosen hat sich in den letzten Jahren ein allgemeiner Preisverfall gezeigt. Anstoß für diese Entwicklung waren insbesondere Billigimporte, die vor allem über den Nichtfachhandel abgesetzt wurden, deren Auswirkungen aber auch die zumeist über den Fachhandel abgesetzten höheren Preisklassen erreichte. Trotz anhaltender Billigaktionen der deutschen Anbieter konnte die Quote der Billigimporte nicht gesenkt werden. Unter diesen Umständen hat weder Schulte & Dieckhoff noch irgendein anderer Anbieter auf dem deutschen Markt Verhaltensspielraum bei der Preisgestaltung. Es ist nicht zu erwarten, daß diese Situation in Zukunft für Schulte & Dieckhoff durch den mit dem Beteiligungserwerb verbundenen Zuwachs an Finanzkraft geändert wird. Die Importe kommen aus Ländern mit niedrigem Lohnniveau, die z. T. über erhebliche Kapazitäten verfügen. Sie gelangen über etwa 100 Anbieter in den deutschen Markt und stellen für die deutschen Anbieter einen ständigen Wettbewerbsdruck dar.

Im Juli 1973 haben die Deutschen Hefewerke GmbH (DHW), Hamburg, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Henkel GmbH, Düsseldorf, die Mehrheitsbeteiligung an der Sinner Hefe- und Spiritusfabrik GmbH, Karlsruhe, erworben. Die Prüfung nach § 24 Abs. 1 hat ergeben, daß die DHW, größter Hefeproduzent des Bundesgebietes, im südwestdeutschen Absatzraum, wo sich der Zusammenschluß in erster Linie ausgewirkt hat, die Tatbestandsvoraussetzung der Vermutung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfüllt. Darüber hinaus liegt, bezogen auf das gesamte Bundesgebiet, die Vermutung des § 22 Abs. 3

Satz 1 Nr. 2 a vor. Auf die drei größten Hefeanbieter — DHW, Rheinische Preßhefe- und Spritwerke GmbH, Monheim, Nordwestdeutsche Hefe- und Spritwerke AG, Hameln, — entfällt ein Marktanteil von mehr als 50 %. Indessen sind die Vermutungen widerlegt worden. Sowohl im südwestdeutschen Absatzraum als auch im übrigen Bundesgebiet sind die DHW wesentlichem Wettbewerb im Sinne des § 22 ausgesetzt. Dieser wesentliche Wettbewerb wird vornehmlich in Form des Preiswettbewerbs ausgetragen. Mitbewerber der DHW sind in- und ausländische Hefefabriken. Insbesondere die Hefeimporte aus Frankreich haben in den letzten Jahren laufend zugenommen. Es ist auch zu erwarten, daß in Zukunft die Importe weiter steigen werden, weil die stark konzentrierte französische Hefeindustrie über modernste Anlagen in Grenznähe verfügt und bestrebt ist, auf den deutschen Markt zu drängen. Trotz Erfüllung der Vermutung besteht aus diesen strukturellen Marktgegebenheiten Anlaß, das Fortbestehen wesentlichen Wettbewerbs auch künftig zu bejahen.

Im Sommer 1974 stand der Schickedanz-Konzern mit Photo-Porst in Verhandlungen mit dem Ziel, sich an diesem Unternehmen zu beteiligen. Der Anteilserwerb sollte nicht über die Foto Quelle GmbH erfolgen, in der die Fotointeressen des Schickedanz-Konzerns konzentriert sind, sondern über eine in Luxemburg ansässige Bank, deren Beteiligungen von Mitgliedern der Familie Schickedanz gehalten werden. Ein entsprechender Vorvertrag wurde Anfang August 1974 geschlossen. Vorgesehen war ein Anteilserwerb von 50 % mit Wirkung vom 1. Januar 1975. Indessen ist dieser Vertrag nicht zustande gekommen. Der Schickedanz-Konzern hat von dem bis zum 15. Oktober 1974 befristeten Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht. Mit Vertrag vom 3. Oktober 1974 hat die Foto Quelle GmbH 100 % der Stammanteile zweier ausländischer Tochtergesellschaften von Photo-Porst erworben, die in Frankreich und Holland über vier Verkaufsläden verfügen und Depotverträge mit 30 bis 40 Drogerien geschlossen haben. Die Überprüfung dieses Vertrages hat ergeben, daß er sich nicht im Geltungsbereich des GWB auswirkt (§ 98 Abs. 2). Demnach bestand keine Anzeigepflicht nach § 23.

Die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich, hat über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft Schweizer Rück Holding AG (SRH) in der Bundesrepublik ihre Aktivitäten wesentlich verstärkt. Sie hat Mehrheitsbeteiligungen an der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, München, und an der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Hannover, erworben. Darüber hinaus ist beabsichtigt, zwischen der deutschen Holdinggesellschaft der SRH und den ihr angeschlossenen Konzerngesellschaften Beherrschungsverträge abzuschließen. Die nach § 23 angezeigten bzw. nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 angemeldeten Zusammenschlußvorgänge erfüllen nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1. In keinem der verschiedenen Versicherungszweige entsteht durch die Zusammenschlußvorgänge eine marktbeherrschende Stellung. Bei einem Zusammenschlußvorgang war zu prüfen, ob die Bayerische Rückversicherung AG (BR), München, an der die SRH mehrheitlich beteiligt ist, über § 23 Abs. 1 Satz 2 zur Anzeige verpflichtet ist. Dies ist verneint worden; denn zwischen der SRH und der BR besteht ein Entherrschungsvertrag. Maßgebend für die Prüfung war indessen nicht nur der Vertragsinhalt. Vielmehr kam es entscheidend auf die tatsächliche Handhabung an. Es wäre nicht gerechtfertigt, aufgrund einer vertraglichen Abrede über eine Stimmrechtsbeschränkung den Wegfall des beherrschenden Einflusses anzunehmen, wenn tatsächlich die Abrede nicht eingehalten wird oder trotz Einhaltung aufgrund anderer tatsächlicher Umstände der beherrschende Einfluß besteht. Indessen haben sich in tatsächlicher Hinsicht keine Anhaltspunkte für eine Anwendbarkeit des § 23 Abs. 1 Satz 2 ergeben. Ein Gesichtspunkt war unter anderem das Abschlußtestat des Wirtschaftsprüfers der BR und die in diesem Zusammenhang eingeholten Prüfungsunterlagen. Danach ist die BR wegen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Unabhängigkeit nicht verpflichtet, einen Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG zu erstatten.

Bei einem anderen Fall war zu prüfen, ob der beabsichtigte Abschluß von Beherrschungsverträgen zu einer wesentlichen Verstärkung der bereits bestehenden Unternehmensverbindung führen werde (§ 23 Abs. 3 Satz 1). Die Tatbestandsvoraussetzung „wesentlich" war erfüllt. Nachdem die SRH zunächst ihre Minderheitsbeteiligungen aufgestockt und sodann Mehrheitsbeteiligungen von knapp über 50 % erlangt hat, ist der beabsichtigte Abschluß von Beherrschungsverträgen ein weiterer Schritt, um die Konzerngesellschaften noch enger an die deutsche Holdinggesellschaft der SRH zu binden. In Zukunft sind die Vorstände dieser Gesellschaften der direkten Weisungsgewalt der deutschen Holdinggesellschaft unterworfen. Nach § 308 AktG ist die deutsche Holdinggesellschaft nicht mehr verpflichtet, auf die Belange der Konzerngesellschaften Rücksicht zu nehmen.

b) Zusammenschlußvorhaben

Das Bundeskartellamt hat der VEBA-Chemie AG, der Gelsenberg AG, der Deutschen Fina GmbH und der Occidental Oel GmbH nach § 24 Abs. 1 und 2 untersagt, gemeinsam die Bitumen-Verkaufsgesellschaft mbH zu gründen. Das Vorhaben der Gründung dieses Unternehmens ist nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 angemeldet worden. Die Bitumen-Verkaufsgesellschaft sollte als Gemeinschaftsunternehmen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3) der vier genannten Unternehmen gegründet werden und deren Bitumenvertrieb im Rahmen eines weiterhin beabsichtigten Rationalisierungskartells übernehmen. Wegen der bereits bestehenden oligopolistischen Struktur auf der Angebotsseite des Bitumenmarktes hätte der Zusammenschluß zu einer Verengung der Nachfragemöglichkeiten geführt und die bereits auf diesem Markt bestehende Marktbeherrschung noch verstärkt. Das Bundeskartellamt hat auch keine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen durch den Zusammenschluß erkennen können, welche die nachteiligen Auswirkungen überwiegen. Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen wären allenfalls

anzuerkennen gewesen bei realer Aussicht, daß die mit Hilfe des Zusammenschlusses zu erzielenden Rationalisierungsvorteile auch im Wettbewerb eingesetzt werden. Angesichts der Besonderheiten des Bitumenmarktes ist aber zu erwarten, daß etwaige Rationalisierungsvorteile auf lange Sicht gesehen letztlich nur zur betriebswirtschaftlichen Stärkung der zusammenschlußwilligen Unternehmen verwendet werden. Bei der Prüfung der Frage, ob der Zusammenschluß zu einer überwiegenden Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen führt, ist hinsichtlich der Erwartung nicht deshalb ein anderer Maßstab angelegt worden, weil das Gemeinschaftsunternehmen nur als Organ eines später zu beantragenden Rationalisierungskartells eingesetzt werden sollte. Die Untersagung ist noch nicht rechtskräftig.

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt an dem Grundkapital der Gelsenberg Aktiengesellschaft einen Anteil von 51,3 % (Tätigkeitsbericht 1973 S. 68). Das Bundesministerium der Finanzen hat beim Bundeskartellamt angemeldet, daß diese Aktien treuhänderisch von der VEBA Aktiengesellschaft verwaltet und zu einem späteren Zeitpunkt ganz auf die VEBA übertragen werden sollen. Es handelt sich hinsichtlich der treuhänderischen Ausübung der Verwaltungsrechte um einen Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 5, hinsichtlich der endgültigen Übertragung der Gelsenberg-Aktien um einen solchen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben b und c. Durch den Zusammenschluß zwischen der Bundesrepublik und Gelsenberg, den das Bundeskartellamt mit Beschluß vom 7. Januar 1974 untersagt (Tätigkeitsbericht 1973 S. 68) und den der Bundesminister für Wirtschaft mit Verfügung vom 1. Februar 1974 erlaubt hat, sind auf verschiedenen Märkten marktbeherrschende Stellungen entstanden oder verstärkt worden. In dem Untersagungsbeschluß hat das Bundeskartellamt den Marktanteil der VEBA der Bundesrepublik zugerechnet und damit bereits die wirtschaftlichen Auswirkungen des Zusammenschlusses zwischen VEBA und Gelsenberg berücksichtigt. Durch den inzwischen vollzogenen weiteren Zusammenschluß ergeben sich deshalb keine zusätzlichen Auswirkungen auf den in Betracht kommenden Märkten, so daß eine Untersagung nicht in Betracht kam.

Die Fried. Krupp GmbH hat angemeldet, daß die National Iranian Steel Industries Co., Teheran, eine Beteiligung von mehr als 25 % am Grundkapital der Fried. Krupp Hüttenwerke AG, Bochum, erwerben will. Die National Iranian Steel Industries Co. ist ein vollständig im Besitz des iranischen Staates stehendes Unternehmen. Auf den geplanten Anteilserwerb waren unabhängig davon, ob die Beteiligung durch den iranischen Staat unmittelbar oder mittelbar über ein iranisches Unternehmen erworben werden sollte, die Vorschriften über die Zusammenschlußkontrolle anzuwenden. Im Falle eines direkten Erwerbs durch den iranischen Staat wäre dieser nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 als Unternehmen zu behandeln gewesen. Das Bundeskartellamt hat festgestellt, daß durch den Anteilserwerb die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten ist.

Das Bundeskartellamt hat der Vereinigte Industrie-Unternehmungen Aktiengesellschaft (Viag), der Kaiser Aluminium & Chemical Corporation (Kaiser) und der Preussag Aktiengesellschaft (Preussag) ein nach § 24 a angemeldetes Zusammenschlußvorhaben untersagt. Kaiser und Preussag sind zu gleichen Teilen an sieben Unternehmen der Kapal-Gruppe beteiligt. Die Gruppe betreibt im Inland insbesondere eine Aluminiumhütte in Voerde, ein Halbzeugwerk in Koblenz sowie ein Kabelwerk in Berlin. In der Schweiz und in Belgien hat die Kapal-Gruppe Unternehmen, die Aluminiumfolien herstellen. Das Zusammenschlußvorhaben sah ein Ausscheiden der Preussag aus der Kapal-Gruppe vor. Im einzelnen war beabsichtigt: Preussag veräußert ihren Anteil von 50 % an dem Kapal-Hüttenunternehmen in Voerde je zur Hälfte an den bisherigen Partner Kaiser und an die Vereinigte Aluminium-Werke Aktiengesellschaft (VAW), einer Viag-Tochter; Preussag und Kaiser veräußern ihre Anteile an den anderen Unternehmen der Kapal-Gruppe an die VAW Leichtmetall GmbH (VAWL), einer Tochter von Viag/VAW; VAW bringt in die VAWL die Aluminium-Verwaltungsgesellschaft mbH mit deren fünf Beteiligungsgesellschaften ein; an der um diese und die Kapal-Unternehmen erweiterten VAWL erwirbt Kaiser Anteile in Höhe von 25 %. Dieser Zusammenschluß hätte zur Folge gehabt, daß neben der Zusammenarbeit von Kaiser und VAW im Hüttenbereich vor allem deren gesamte inländische Halbzeugproduktion zusammengefaßt worden wäre. VAW ist größtes Unternehmen der inländischen Produktion und Verarbeitung von Aluminium. Kaiser verfügt über weltweite Tätigkeiten mit dem Schwerpunkt im Aluminiumbereich und ist viertgrößter Aluminiumproduzent der westlichen Welt. Durch den Zusammenschluß würden nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes auf den Märkten für Hüttenaluminium, Leitmaterial aus Aluminium, unveredelte Aluminiumfolien und dünne Aluminiumbänder sowie auf Teilmärkten der Aluminiumbleche bereits bestehende marktbeherrschende Stellungen verstärkt werden (§ 24 Abs. 1). Auf diesen Märkten sind nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 marktbeherrschende Stellungen zu vermuten, weil auf ihnen jeweils nur wenige Unternehmen gemeinsam über Marktanteile von mindestens 50 % bzw. zwei Dritteln verfügen. Die tatsächlichen Feststellungen des Bundeskartellamtes zu den Wettbewerbsverhältnissen auf den genannten Märkten haben die vermuteten Marktbeherrschungen bestätigt. Wesentlicher Wettbewerb innerhalb der jeweiligen Oligopole sowie Wettbewerbsdruck von außen auf die Oligopolisten konnte nicht festgestellt werden. Zeitlich begrenzte Preisbewegungen waren bei Hüttenaluminium nicht Folge funktionsfähigen Wettbewerbs, sondern auf, im Zeitpunkt der Entscheidung bereits wieder, abgebaute weltweite Überkapazitäten zurückzuführen. Die von den Unternehmen vorgewiesenen Verluste in den vergangenen Jahren konnte das Bundeskartellamt ebenfalls nicht als Indiz für das Bestehen wesentlichen Wettbewerbs werten. Diese Verluste hatten ihre Ursache im wesentlichen in der Veränderung von Wechselkursrelationen. Im übrigen gibt es keinen allgemein geltenden Erfahrungssatz, daß auch der im weltweiten

Aluminiumoligopol am kostenungünstigsten produzierende Oligopolist noch ausreichende Gewinne erzielt. Soweit von den Unternehmen Verluste in den Verarbeitungsbereichen ausgewiesen wurden, waren diese Verluste überdies zum Teil aus dem Hüttenbereich übertragen, nicht aber in den Verarbeitungsstufen selbst entstanden. Der beabsichtigte Zusammenschluß zwischen VAW und Kaiser würde auf den genannten, von Oligopolen beherrschten Märkten zu einer Verringerung der Anbieter führen. Die Chancen langfristig funktionsfähigen Wettbewerbs würden durch den Zusammenschluß wesentlich verschlechtert. Angesichts dieser Erwartung war der Zusammenschluß nach § 24 Abs. 1 zu untersagen. Das Bundeskartellamt hat auch keine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen feststellen können, welche diese wettbewerblichen Nachteile überwiegen könnte. Von den Unternehmen wurde hierzu vorgetragen, eine rationalisierende Zusammenlegung der Produktion von VAW und Kaiser im Halbzeugbereich sei unumgänglich; anderenfalls seien diese Unternehmen gezwungen, jedes in seinem Bereich Teile der Produktion stillzulegen mit der Folge, daß bei einer Untersagung letztlich zwei Anbieter ausschieden anstelle nur eines Anbieters im Falle der Fusion. Für den Fall, daß mit Hilfe eines Zusammenschlusses eine größere Anbieterzahl erhalten werden kann, kommt die Anwendung der Abwägungsklausel des § 24 Abs. 1 grundsätzlich in Betracht. Das Bundeskartellamt hat aber nicht feststellen können, daß die Marktstruktur sich ohne Fusion in stärkerem Maße verschlechtern könnte als bei Fusion. Denn nach dem eigenen Vorbringen der Unternehmen würden aus keinem der durch einen Zusammenschluß nachteilig berührten Märkte sowohl VAW wie auch Kaiser als Anbieter ausscheiden. Zudem blieb äußerst zweifelhaft, ob ohne Fusion größere Betriebsstillegungen erfolgen müßten, die mit einer Zusammenlegung von Betrieben vermieden werden könnten. Im übrigen hat das Bundeskartellamt sich nicht davon überzeugen können, daß gegenüber dem von den Unternehmen allein angestrebten vollständigen Zusammenschluß keine Alternativen zur Behebung der von den Unternehmen vorgetragenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen, die weniger nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Selbst bei Berücksichtigung des von den Unternehmen vorgetragenen Gesichtspunktes der Arbeitsplatzsicherung war nicht festzustellen, daß ohne den beabsichtigten Zusammenschluß Arbeitsplätze in spürbar stärkerem Maße gefährdet sind als bei dessen Realisierung. Denn wenn sich die Unternehmen zusammenschließen dürften und alle dadurch angeblich möglichen Rationalisierungsvorteile durch eine Produktionszusammenlegung im Halbzeugbereich optimal genützt würden, müßte etwa die gleiche Zahl an Arbeitsplätzen eingespart werden, die im Falle der Untersagung dem Vortrag der Unternehmen zufolge freigesetzt werden muß. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Durch den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Rheinstahl AG durch die August Thyssen-Hütte AG (Tätigkeitsbericht 1973 S. 72) gewinnt Thyssen als eines der führenden Unternehmen der europäischen Stahlindustrie Einfluß auf einen der bedeutendsten Stahlverarbeiter; beide Konzerne nehmen nach Umsätzen berechnet nach dem Zusammenschluß mit einem Außenumsatz von ungefähr 15 Mrd. Deutsche Mark wahrscheinlich den zweiten Platz unter den größten deutschen Unternehmen ein. Obwohl dieser Zusammenschluß von hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung ist, konnte er nicht untersagt werden. Das Gesetz knüpft die Befugnis, Zusammenschlüsse zu untersagen, nicht an die durch eine Fusion erreichte Unternehmensgröße an sich, sondern an die Erwartung, daß auf einzelnen Märkten marktbeherrschende Stellungen durch den Zusammenschluß entstehen oder verstärkt werden. Die Größe der beteiligten Unternehmen hat in diesem Zusammenhang nur Bedeutung, wenn sie zusammen mit anderen Kriterien den Schluß rechtfertigt, daß die fusionierenden Unternehmen gegenüber ihren Wettbewerbern eine überragende Marktstellung haben (§ 22 Abs. 1 Nr. 2). Dieser Schluß war im Falle Thyssen/Rheinstahl nicht begründet. Die Prüfung des Bundeskartellamtes hat sich nicht auf den Bereich der Montanerzeugnisse erstreckt, über den die EG-Kommission nach Artikel 66 EGKSV zu entscheiden hat. Nach der mit Bedingungen und Auflagen versehenen Genehmigung des Zusammenschlusses Thyssen/Rheinstahl durch Entscheidung der EG-Kommission vom 20. Dezember 1973 (ABlEG Nr. L 84/36 vom 28. März 1974) entfielen schwerwiegende Bedenken des Bundeskartellamtes gegen den Zusammenschluß, die auf der bis dahin bestehenden Einflußmöglichkeit des Thyssen-Konzerns auf den Mannesmann-Konzern über die durch eine vertragliche Vereinbarung ergänzte Beteiligung der August Thyssen-Hütte AG an der Mannesmannröhren-Werke AG beruhten. Diese Verbindung der beiden Konzerne war um so mehr von Bedeutung, als die Mannesmann AG 1973 eine Mehrheitsbeteiligung an der Demag AG, einem führenden Konkurrenten der Rheinstahl AG auf dem Gebiet des Maschinenbaus, erworben hat (Tätigkeitsbericht 1973 S. 67). Bei Fortbestehen dieser Verbindung wäre von einer weitgehenden Wettbewerbseinheit zwischen beiden Konzernen, folglich auch zwischen der Rheinstahl AG und der Demag AG, auszugehen gewesen; mit großer Wahrscheinlichkeit hätte dies zur Feststellung marktbeherrschender Stellungen in mehreren Bereichen und damit zur Untersagung des Zusammenschlusses Mannesmann/Demag geführt. Die Entscheidung der EG-Kommission hat eine weitgehende Trennung zwischen der August Thyssen-Hütte AG und der Mannesmann AG herbeigeführt, so daß ein wettbewerblich bedeutsamer Einfluß des Thyssen-Konzerns auf den Mannesmann-Konzern nicht angenommen werden konnte. Die Prüfung des Bundeskartellamtes hat sich in erster Linie auf die Märkte, auf denen sowohl Thyssen als auch Rheinstahl bisher tätig waren, erstreckt. Es handelte sich hierbei nur um wenige Märkte, da Thyssen sich bisher kaum in der Weiterverarbeitung betätigte. Das Entstehen oder die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung (§ 24 Abs. 1) konnte für keinen dieser Märkte festgestellt werden. Das weitere Vorhaben des Abschlusses eines Unternehmensvertrages zwischen der August Thyssen-Hütte AG und der Rheinstahl AG hat das Bundeskartellamt aus den

Gründen, die einer Untersagung des Erwerbs der Mehrheitsbeteiligung entgegenstanden, ebenfalls nicht untersagt. Bei der Prüfung dieses Vorhabens ist davon ausgegangen worden, daß der Abschluß eines Unternehmensvertrages (Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 a und b) hier die durch eine Mehrheitsbeteiligung bereits bestehende Unternehmensverbindung wesentlich verstärkt, so daß keine Ausnahme von dem Tatbestand eines Zusammenschlusses nach § 23 Abs. 3 Satz 1 gegeben war.

Die Prüfung des Erwerbs einer Mehrheitsbeteiligung an der Demag AG durch die Mannesmann AG (Tätigkeitsbericht 1973 S. 67) ist ohne Untersagung abgeschlossen worden. Die wirtschaftliche Bedeutung des Beteiligungserwerbs ist erheblich. Der Mannesmann-Konzern ist der bei weitem bedeutendste inländische Hersteller von Stahlrohren mit weiteren wesentlichen Tätigkeitsbereichen (Rohrleitungs-, Anlagen-, Maschinenbau). Die Demag AG mit ihren Konzerngesellschaften ist ein führendes Unternehmen des Maschinenbaus. Durch den Zusammenschluß ist ein Konzern mit einem Weltumsatz von etwa neun Milliarden Deutsche Mark entstanden. Das Produktionsprogramm des Konzerns ist jedoch weit gefächert; es bestehen nur verhältnismäßig geringe Überschneidungen zwischen den Programmen beider Unternehmen. Die Untersuchung, ob zu erwarten ist, daß durch den Zusammenschluß Mannesmann/Demag eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, konzentrierte sich unter zwei Aspekten auf Veränderungen der Wettbewerbslage auf verschiedenen Märkten. Zunächst waren innerhalb des Unternehmensbereichs Mannesmann/Demag diejenigen Märkte zu prüfen, auf denen beide Unternehmen mit jeweils ins Gewicht fallenden Marktanteilen tätig sind, sowie die Märkte, auf denen bisher nur eines dieser Unternehmen tätig ist und über einen erheblichen Marktanteil verfügt. Die Voraussetzungen für eine Untersagung des Zusammenschlusses ließen sich insoweit weder unter dem Gesichtspunkt der Veränderung von Marktanteilen noch unter dem Gesichtspunkt des Zuwachses an Ressourcen nachweisen. Hinsichtlich der Verbindung beider Konzerne zu dritten Unternehmen war die Entscheidung der EG-Kommission in der Sache Thyssen/Rheinstahl von wesentlicher Bedeutung (siehe insoweit den vorangegangenen Absatz). Nach Abschluß der Prüfung des Erwerbs der Mehrheitsbeteiligung der Mannesmann AG an der Demag AG haben beide Unternehmen das Vorhaben nach § 24 a Abs. 1 angemeldet, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Abschluß des Unternehmensvertrages, ein Zusammenschluß nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 a und b, führt hier im Vergleich zu der vorher bereits aufgrund der Mehrheitsbeteiligung bestehenden Unternehmensverbindung zu einer wesentlichen Verstärkung (§ 23 Abs. 3 Satz 1); das Vorhaben unterlag daher der Zusammenschlußkontrolle. Bei der Untersuchung dieses Vorhabens nach § 24 Abs. 1 war von den Feststellungen auszugehen, die bei der vorausgegangenen Prüfung des Erwerbs der Mehrheitsbeteiligung getroffen worden sind. Diese Feststellungen beruhten auf der Annahme, daß zwischen beiden Unternehmen nach Erwerb der Mehrheitsbeteiligung der Wettbewerb ausgeschlossen ist. Die Verstärkung der bestehenden Verbindung durch den Unternehmensvertrag ändert an dieser Annahme nichts. Daher sind die beteiligten Unternehmen unterrichtet worden, daß eine Mitteilung über den Eintritt in die Prüfung des Vorhabens (§ 24 a Abs. 2 Satz 1) nicht erfolgen wird. Der Unternehmensvertrag ist inzwischen abgeschlossen und als vollzogener Zusammenschluß nach § 23 angezeigt worden.

Die Rheinstahl AG, Essen, hat ihren rechtlich unselbständigen Geschäftsbereich Hanomag Baumaschinen, Hannover, an eine Tochtergesellschaft der Massey-Ferguson Ltd., Toronto, veräußert. Die Beteiligten haben das Vorhaben dieser Veräußerung vor Vollzug nach § 24 a Abs. 1 Satz 1 angemeldet. Hanomag gehört zu den führenden inländischen Herstellern von Radladern, Lade- und Planierraupen; Massey-Ferguson, die weltweit eine beachtliche Stellung als Baumaschinenhersteller einnimmt, war bisher in diesem Bereich auf dem Inlandsmarkt nicht stark vertreten. Die Untersuchung der Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses hat zwar ergeben, daß die Marktstellung von Massey-Ferguson auf dem Inlandsmarkt durch den Erwerb des Geschäftsbereichs Hanomag Baumaschinen erheblich verstärkt wird. In Anbetracht der Marktstruktur und des Marktverhaltens der bedeutenden Wettbewerber auf dem Inlandsmarkt, unter ihnen die auf dem Weltmarkt führenden ausländischen Anbieter, war jedoch nicht zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung von Massey-Ferguson entsteht.

Die Zusammenfassung der Nutzfahrzeugbereiche der Klöckner-Humboldt-Deutz AG, Köln, und der FIAT S. p. A., Turin, in einer gemeinsamen Holdinggesellschaft niederländischen Rechts ist nicht untersagt worden. Beide Unternehmen haben auf den einzelnen inländischen Nutzfahrzeugmärkten nur geringe Marktanteile. Es ist auch nicht zu erwarten, daß sie zusammen mit der Daimler-Benz AG, dem führenden Anbieter, ein marktbeherrschendes Oligopol bilden. In Anbetracht des nach der Fusion FIAT/KHD erreichten Konzentrationsgrads ist allerdings die Gefahr, daß durch Kooperationen und weitere Fusionen, soweit an ihnen die marktstärksten Hersteller beteiligt sind, der Wettbewerb weitgehend ausgeschaltet wird, besonders groß.

Der geplanten Erhöhung der bestehenden Beteiligung von AEG-Telefunken an Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co. (T & N), Frankfurt/Main, von gegenwärtig 21,6 % auf eine Mehrheitsbeteiligung hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen. In den Produktionsbereichen von AEG-Telefunken und T & N ergeben sich keine Überschneidungen. Mit Ausnahme des weniger als 3 % des Unternehmensumsatzes von T & N ausmachenden Bereichs der elektrischen Uhrenanlagen erreichen die Marktanteile von T & N keine Größenordnungen, die den Schluß auf Marktbeherrschung zulassen. Auch der Umstand, daß T & N in Zukunft zum zweitgrößten deutschen Elektrokonzern gehört, begründet auf diesen Märkten keine marktbeherrschende Stellung. Im Bereich elektrische Uhrenanlagen, in dem T & N

über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, ist vor allem wegen des verhältnismäßig leichten Marktzugangs nicht zu erwarten, daß durch den Zusammenschluß diese Stellung spürbar verstärkt wird.

Die Gerresheimer Glas AG, die Kaiser Aluminium & Chemical International Co., die Kaiser Aluminium & Chemical (Europe) Inc. und die Kaiser Aluminium Dosenwerk GmbH & Co. haben ein Zusammenschlußvorhaben nach § 24 a angemeldet, bei dem die Gerresheimer Glas AG, die bisher ausschließlich Glaserzeugnisse, vor allem Verpackungsmittel aus Hohlglas, herstellte, eine Mehrheitsbeteiligung von 60 % an der Getränkedosen produzierenden Kaiser Aluminium Dosenwerk GmbH & Co. erwirbt. Wegen der mittelbaren Beteiligungen der Owens Illinois Inc., USA, als Mehrheitsaktionär der Gerresheimer Glas AG und der Kaiser Aluminium & Chemical Corporation, USA, handelte es sich um einen Zusammenschluß, der nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 zwingend der präventiven Kontrolle unterliegt. Die Gerresheimer Glas AG zählt bei Getränkeflaschen unter etwa 20 Anbietern zu den führenden Unternehmen. Es war davon auszugehen, daß sie zusammen mit zwei anderen bedeutenden Herstellern von Getränkeflaschen die Marktbeherrschungsvermutung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a erfüllt. Getränkedosen werden von drei Unternehmen hergestellt. Bestimmend auf diesem Markt ist ein Unternehmen, das bis 1968 Alleinanbieter war und die Absatzzahlen der Kaiser Aluminium Dosenwerk GmbH & Co. sowie des marktanteilsmäßig noch kleineren dritten Mitbewerbers auch gegenwärtig um das Mehrfache übertrifft. Infolge dieser Marktstrukturen hat die Mehrheitsbeteiligung der Gerresheimer Glas AG an der Kaiser Aluminium Dosenwerk GmbH & Co. unterschiedliche Auswirkungen. Einerseits wird durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von § 24 Abs. 1 verstärkt, weil die Gerresheimer Glas AG als einzige Glashütte die absatzmäßig verwandten Getränkedosen anbieten kann. Andererseits führt der Anschluß an die Gerresheimer Glas AG zu einer Stärkung der Marktstellung der Kaiser Aluminium Dosenwerk GmbH & Co. gegenüber dem dominierenden Anbieter von Getränkedosen und damit im Sinne von § 24 Abs. 1 zu verbesserten Wettbewerbsbedingungen auf diesem Markt. Dieser Vorteil ist von größerem Gewicht als die evtl. Nachteile des Zusammenschlusses auf dem Markt für Getränkeflaschen. Deswegen war der Zusammenschluß nicht zu untersagen. Er ist inzwischen vollzogen worden.

Die Hoechst AG und die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG (RWE) haben den beabsichtigten Erwerb einer Beteiligung in Höhe von 25 % an der Union Rheinische Braunkohlen Kraftstoff AG (UKW) durch Hoechst angemeldet. Es handelt sich um einen Fall der zwingend präventiven Fusionskontrolle (§ 24 a Abs. 1 Satz 2). Alleinaktionär von UKW ist derzeit die Rheinische Braunkohlenwerke AG, deren Aktien zu fast 100 % RWE gehören. RWE und Hoechst sind Umsatzmilliardäre. Der beabsichtigte Zusammenschluß würde dazu beitragen, die Versorgung von Hoechst mit petrochemischen Grundstoffen und Folgeprodukten zu sichern. Das Bundeskartellamt prüft, ob durch den vorgesehenen Zusammenschluß marktbeherrschende Stellungen von Hoechst und UKW entstehen oder verstärkt würden (§ 24 Abs. 1). Die Untersuchungen sind insbesondere deshalb umfangreich, weil Hoechst hohe Marktanteile für eine Vielzahl chemischer Produkte besitzt, bei deren Herstellung Erzeugnisse von UKW als Vorprodukte verwendet werden.

Die Hoechst AG hat die Erhöhung der Minderheitsbeteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Compagnie Financière Chimio S. A., Paris, (Chimio) als Zusammenschlußvorhaben nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 angemeldet. Chimio ist eine Holdingsgesellschaft, welche Roussel-Uclaf, den zweitgrößten Arzneimittelhersteller Frankreichs beherrscht. Der wirtschaftliche Zweck des Mehrheitserwerbs an Chimio durch Hoechst ist die Beherrschung von Roussel-Uclaf. Neben der bereits vorhandenen Minderheitsbeteiligung von Hoechst an Chimio besteht seit mehreren Jahren eine enge vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen Hoechst und Roussel-Uclaf auf dem Pharmasektor, insbesondere in der Forschung, und eine gemeinsame Leitung von Roussel-Uclaf durch Hoechst und Chimio. Der Mehrheitserwerb war dennoch als eine wesentliche Verstärkung der bereits bestehenden Unternehmensverbindung im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 1 zu beurteilen, weil durch die Umwandlung der vertraglichen in eine eigentumsrechtliche Unternehmensverbindung diese verfestigt wird und Hoechst durch den Mehrheitserwerb alleinige Leitungsmacht erlangt. Zwar war durch den Zusammenschluß die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten, da Roussel-Uclaf im wesentlichen auf anderen Arzneimittelmärkten tätig ist als Hoechst und ein entscheidender Zuwachs an Marktanteilen nicht erfolgt. Der Zusammenschluß läßt aber durch den Zuwachs an Ressourcen, insbesondere Forschungskapazitäten und Know-how, sowie durch die Erhöhung der Marktgeltung eine Verstärkung marktbeherrschender Positionen, welche Hoechst auf einzelnen Arzneimittelmärkten bereits einnimmt, erwarten. Durch den Zuwachs dieser Ressourcen wird der Vorsprung, den Hoechst auf diesen Märkten hat, vergrößert, und die Marktzutrittsschranken für Wettbewerber werden erhöht. Denn die Forschung sowie Know-how und Patentstellung sind in Verbindung mit der Werbung und Marktgeltung auf den Arzneimittelmärkten unternehmenspolitisch die wichtigsten Mittel sowohl des Wettbewerbs als auch der Absicherung marktbeherrschender Stellungen. Hoechst hat jedoch nachgewiesen, daß auf anderen Gebieten durch die Ergänzung von Forschungs- und Entwicklungskapazitäten sowohl die Erfolgsaussichten für die Entwicklung neuartiger Arzneimittel als auch für den nachstoßenden Wettbewerb auf Märkten, auf denen andere Unternehmen dominierende Marktstellungen haben, wesentlich erhöht werden und damit Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 eintreten. Diese Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die Entwicklung neuartiger Arzneimittel, überwiegen die Nachteile der Ver-

stärkung marktbeherrschender Stellungen. Das Bundeskartellamt hat den Zusammenschluß nicht untersagt.

Die Bayer AG, Leverkusen, hat sämtliche Aktien bzw. Geschäftsanteile der bis dahin unter der Metzeler AG — Holding zusammengefaßten Metzeler Kautschuk AG, München, Metzeler Schaum GmbH, Memmingen, und der Correcta Werke GmbH, Bad Wildungen, erworben. Diese drei Gesellschaften hatten zusammen mit ihren Tochtergesellschaften im Jahre 1973 insgesamt einen Umsatz von über 1 Mrd. DM. Bayer hat den Erwerb nach Vollzug beim Bundeskartellamt angezeigt. Das Unternehmen hat die Auffassung vertreten, es handele sich um drei verschiedene Zusammenschlüsse. Da jede der drei übertragenen Gesellschaften weniger als eine Milliarde DM Umsatz habe, sei eine Anmeldung der Zusammenschlußvorhaben vor Vollzug nach § 24 a Abs. 1 Satz 2 nicht erforderlich gewesen. Das Bundeskartellamt behandelt die Übertragung der drei Metzeler-Gesellschaften auf die Bayer AG als einen einheitlichen Vorgang. Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sind die drei übertragenen Gesellschaften für die Berechnung des Umsatzes als eine Einheit anzusehen, da die Konzernverbindung i. S. von § 18 AktG zwischen ihnen durch den Eigentümerwechsel nicht aufgelöst wurde. Die Übertragung der Gesellschaften war daher vor ihrem Vollzug anmeldepflichtig. Von der Verhängung einer Geldbuße nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 ist angesichts der strittigen Rechtslage abgesehen worden. Für Bayer als bedeutendem Hersteller von Synthesekautschuk und Polyurethan-Kunststoffen ist der Erwerb des Metzeler-Konzerns ein wichtiger Schritt in die Kunststoff- und Kautschukverarbeitung. Schon mit der Beteiligung an der Corona GmbH, gemeinsam mit der Deutschen Bank und der Münchener Rückversicherung, und dem Erwerb einer Mehrheitbeteiligung durch diese Holding an den Phoenix Gummiwerken AG, Harburg, im Jahre 1973 verband sich die Bayer AG mit einem Unternehmen der Kautschukverarbeitung. Die rechtliche und wirtschaftliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Siemens AG hat das „CII-Philips-Siemens-Agreement" angemeldet. Nach dieser Vereinbarung haben sich die Compagnie Internationale pour l'Informatique Société Anonyme, Louveciennes, Frankreich, die N. V. Philips' Gloeilampenfabrieken, Eindhoven, Niederlande, und die Siemens Aktiengesellschaft verpflichtet, auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung für kommerzielle oder technisch-wissenschaftliche Anwendungen zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich verpflichtet, eine gemeinsame Politik in Forschung, Entwicklung, Hersteller und Vertrieb zu führen, um die wirtschaftlichen Möglichkeiten aller drei Vertragspartner optimal zu nutzen. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden zunächst drei Management-Gesellschaften errichtet, von denen je eine Gesellschaft ihren Sitz in Frankreich (Rocquencourt), in den Niederlanden (Apeldoorn) und in Deutschland (München) hat. Die Vorstände aller drei Gesellschaften bestehen aus denselben Personen. Entsprechendes gilt für die Aufsichtsräte. Der Zweck dieser Gesellschaften ist es, die Datenverarbeitungstätigkeit der drei Vertragspartner für kommerzielle oder technisch-wissenschaftliche Anwendungen zu steuern. Diese Gesellschaften werden keine eigenen Aktivitäten auf den Gebieten Forschung, Entwicklung, Produktion und Vertrieb haben. Für den Vertrieb ist die Gründung von örtlichen Vertriebsgesellschaften in einer Anzahl von Ländern vorgesehen. In München ist am 14. Januar 1974 die Unidata Management GmbH gegründet worden. Die Geschäftsanteile sind zu je einem Drittel von CII, Philips und Siemens übernommen worden. Die Überprüfung des „CII-Philips-Siemens-Agreement" hat zu dem Ergebnis geführt, daß hierdurch, insbesondere mit Rücksicht auf die überragende Stellung der IBM, eine marktbeherrschende Stellung der Siemens AG für EDV-Anlagen weder begründet noch verstärkt wird.

Die Siemens AG hat, zugleich im Namen der Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft AEG-Telefunken und der Nixdorf Computer AG, das Vorhaben des Erwerbs sämtlicher Geschäftsanteile der Telefunken GmbH (TC) Konstanz angemeldet. An dieser Gesellschaft waren die Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft AEG-Telefunken und die Nixdorf Computer AG mit je 50 % beteiligt. TC stellt den Großrechner TR 440 her. Die Überprüfung des Zusammenschlußvorhabens hat wie in dem Falle des „CII-Philips-Siemens-Agreement" zu dem Ergebnis geführt, daß hierdurch insbesondere mit Rücksicht auf die überragende Stellung der IBM, eine marktbeherrschende Stellung der Siemens AG für EDV-Anlagen weder begründet noch verstärkt wird. Eine Untersagung kam deshalb nicht in Betracht.

Das Bundeskartellamt hat in einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung das Zusammenschlußvorhaben der Haindl Papier GmbH, Augsburg, und der E. Holtzmann & Cie. AG, Weisenbachfabrik, untersagt (Tätigkeitsbericht 1973 S. 73). Die beteiligten Unternehmen hatten sich auf die Abwägungsklausel des § 24 Abs. 1 Halbsatz 2 berufen, da nach ihrer Meinung durch den Zusammenschluß die Wettbewerbsfähigkeit wenigstens eines deutschen Anbieters von Zeitungsdruckpapier gesichert würde. Es konnten jedoch keine Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, daß die beteiligten Unternehmen, die über moderne und wirtschaftlich arbeitende Produktionsanlagen verfügen, ihre Wettbewerbsfähigkeit ohne den Zusammenschluß verlieren würden.

Anfang 1974 hat die Nestlé Alimentana S. A., VEVEY/Schweiz, eine Mehrheitsbeteiligung an Die Blauen Quellen Fritz Meyer & Co. AG, Rhens, erworben. Die Prüfung nach § 24 Abs. 1 hat ergeben, daß durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung nicht entsteht. Die Blauen Quellen, der zweitgrößte Mineralbrunnenbetrieb des Bundesgebietes, und Nestlé haben sich bereits seit längerem auf diesem Markt über eine 100 %ige Tochtergesellschaft, die Vorlo-Getränke-GmbH, Bad Rietenau, betätigt. Die Prüfung erstreckte sich sowohl auf das Bundesgebiet als Ganzes als auch auf Teile des Bundesgebietes. Bezogen auf das Bundesgebiet ist der durch den Anteilserwerb erlangte Konzentrationsgrad gering und liegt unter 10 %. Die Blauen Quellen verfügen über fünf Brunnen und setzen schwerpunktmäßig in Nord- und Westdeutschland ab. Aber auch hier ist Nestlé wesentlichem Wettbe-

werb ausgesetzt und es liegen keine Anzeichen vor, daß in absehbarer Zukunft durch diesen Zusammenschluß wesentlicher Wettbewerb beseitigt wird.

Die Bayerische Landesbank Girozentrale, München, hatte 25 % des Aktienkapitals der Heilmann & Littmann Bau AG, München, erworben. Da der Erwerb der Aktien im Rahmen des Wertpapierhandels der Bank und zum Zweck der Weiterveräußerung erfolgt war, hat das Bundeskartellamt einen Zusammenschluß verneint (§ 23 Abs. 3 Satz 2). Die Bayerische Landesbank hat später ihre Absicht erklärt, bei der kommenden Hauptversammlung von Heilmann & Littmann das Stimmrecht auszuüben. In der Ausübung des Stimmrechtes liegt ein Vollzug des Zusammenschlusses. Die Landesbank meldete den Beteiligungserwerb vor Ausübung des Stimmrechts beim Bundeskartellamt an. Da die Schachtelbeteiligung der Landesbank nicht geeignet war, Heilmann & Littmann eine marktbeherrschende Stellung zu verschaffen, hat das Bundeskartellamt der Landesbank vor Ablauf eines Monats mitgeteilt, daß es nicht in eine nähere Prüfung des Zusammenschlußvorhabens eingetreten ist (§ 24 a Abs. 1 Satz 2).

Das Touristikunternehmen g-u-t gemeinwirtschaftliches unternehmen für touristik gmbH & co (Tochtergesellschaft der Bank für Gemeinwirtschaft AG) beabsichtigte, seine Beteiligung an der N-U-R - g-u-t-ABC Reisen GmbH auf 50 % zu erhöhen. Einziger weiterer Gesellschafter ist die N-U-R Neckermann + Reisen GmbH & Co KG (Tochtergesellschaft der Neckermann Versand KGaA). Gegenstand der N-U-R - g-u-t - ABC Reisen GmbH ist die Durchführung von ABC-Flugreisen, d. h. von Gruppen-Flugreisen mit langfristiger Vorausbuchung (ABC = Advanced Booking Charter). Die Prüfung des angemeldeten Zusammenschlußvorhabens hat ergeben, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und daß diese Verbesserung die Nachteile der Marktbeherrschung, die durch die Zusammenarbeit von g-u-t und N-U-R auf diesem Markt möglicherweise verstärkt werden könnte, überwiegen (§ 24 Abs. 1). Der Zusammenschluß ist deshalb nicht untersagt worden.

Die Girokasse Öffentliche Bank und Sparkasse, Stuttgart, und die Württembergische Landessparkasse, Stuttgart, hatten dem Bundeskartellamt die Absicht angezeigt, sich zu verschmelzen (Tätigkeitsbericht 1973 S. 73). Das Zusammenschlußvorhaben ist nicht untersagt worden, weil nicht zu erwarten war, daß die verschmolzenen Kreditinstitute im Bundesgebiet oder im Raum Württemberg eine marktbeherrschende Stellung erlangen würden. Das Bundeskartellamt hat seiner Prüfung wegen des stark regional orientierten Kundenkreises der Sparkassen einen regional abgegrenzten Markt des ehemaligen Landesteiles Württemberg zugrunde gelegt. Sowohl im Stadtgebiet von Stuttgart, als auch in allen größeren Gemeinden Württembergs waren neben den Niederlassungen der Girokasse bzw. Landessparkasse solche finanzstarker regionaler und überregionaler Kreditinstitute vertreten. Soweit in mehreren kleinen Gemeinden die verschmolzenen Sparkassen eine marktbeherrschende Stellung erlangen oder verstärken könnten, würde sich diese Marktstellung angesichts der Anzahl und der Einwohnerzahl der Ortschaften nicht in einem wesentlichen Teil des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auswirken (§ 24 Abs. 8 Nr. 3).

Das Gelingen der Vergleichsverhandlungen um das Bankhaus Herstatt war u. a. auch von dem Abschluß zweier Fusionskontrollverfahren nach § 24 a Abs. 1 abhängig. Die beiden Verfahren betrafen den Anteilserwerb der Versicherungs-Holding der Deutschen Industrie GmbH (Industriekonsortium) in Höhe von 25,9 % und den Anteilserwerb der „Zürich" Versicherungs-Gesellschaft in Höhe von 25,1 % an der Holding-Gesellschaft der Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-Gruppe AG. In beiden Fällen sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 nicht als erfüllt angesehen worden. Keine Zweifel bestanden bei der Prüfung des Anteilserwerbs durch das Industriekonsortium, der allein aufgrund gesamtwirtschaftlicher Belange, hier zum Gelingen des Herstatt-Vergleichs beizutragen, erfolgt ist. Hinsichtlich des zweiten Zusammenschlußvorhabens war zwar zu berücksichtigen, daß es sich beim Gerling-Konzern um das drittgrößte Versicherungsunternehmen in Deutschland handelt und auch die „Zürich" Versicherungs-Gesellschaft mit namhaften Beteiligungsunternehmen im Bundesgebiet vertreten ist. Indes werden bei einer Zurechnung der Ressourcen nur in zwei Versicherungszweigen der Schaden- und Unfallversicherung die Vermutungen der Marktbeherrschung des § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfüllt. Einer dieser Versicherungszweige ist rückläufig, und beide sind gemessen an dem Prämienaufkommen der gesamten Schaden- und Unfallversicherung unbedeutend (etwas über 1 %), so daß die Nachteile der Marktbeherrschung als gering zu veranschlagen sind. Andererseits werden durch den Zusammenschluß strukturelle Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, weil die Wettbewerbsfähigkeit des Gerling-Konzerns nunmehr langfristig gesichert ist. Gerade der Gerling-Konzern zeichnet sich in den einzelnen Versicherungszweigen durch ein wettbewerbsaktives Verhalten aus, was für den Wettbewerb als Institution und für die beim Gerling-Konzern Versicherten als positiv zu beurteilen ist. Diese Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen überwiegen die Nachteile der Marktbeherrschung.

Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen (RWE), hat folgende Zusammenschlußvorhaben angemeldet:

1. Beteiligung in Höhe von 51 % an einer in der Bundesrepublik Deutschland zu gründenden GmbH. Aufgabe der Gesellschaft, an deren Gründung außerdem die Ente Nazionale per l'Energia Elettrica (ENEL), Rom, und die Electricité des France (EdF), Paris, beteiligt sind, ist der Bau und der Betrieb eines Demonstrationskraftwerks mit einem natriumgekühlten Schnellbrutreaktor.
2. Beteiligung in Höhe von 50 % an der Gründung der Société Luxembourgoise d'Energie Nucleaire (SENU), Luxemburg. Aufgabe der Gesellschaft, an der sich das Großherzogtum Luxemburg mit einem Anteil von ebenfalls 50 % beteiligt, ist der

Bau und der Betrieb eines Kernkraftwerks in Luxemburg.

3. Beteiligung in Höhe von 30 % an der Gründung der Hochtemperatur-Helium-Versuchsanlage-Betriebsgesellschaft mbH, Jülich. Aufgabe der Gesellschaft, an der sich die Preußische Elektrizitäts AG, Hannover, und deren Tochtergesellschaft Nordwestdeutsche Kraftwerke AG, Hamburg, ebenfalls mit je 30 % beteiligen, ist der Betrieb einer im Eigentum der Kernforschungsanlage Jülich GmbH verbleibenden Hochtemperatur-Helium-Versuchsanlage.
4. Beteiligung in Höhe von mehr als 25 % an einem in Luxemburg in der Rechtsform der Société Anonyme zu gründenden Unternehmen, an dem außer RWE als Mitgründer die Deutsche Bank AG und die Dresdner Bank AG beteiligt sind. Zweck des Gemeinschaftsunternehmens ist die Finanzierung eines in Mülheim-Kärlich im Bau befindlichen Kernkraftwerks.

Das Bundeskartellamt hat diese Zusammenschlüsse nicht untersagt. Hierfür war maßgebend, daß die Vorhaben ausschließlich dazu dienen, den in den kommenden Jahren in den Versorgungsgebieten des RWE und der mitgründenden Energieversorgungsunternehmen auftretenden Mehrbedarf an elektrischer Energie zu decken. Es ist deshalb nicht zu erwarten, daß durch die Zusammenschlüsse die Marktstellung des RWE gegenüber der derzeitigen Situation verstärkt wird.

DRITTER ABSCHNITT

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)

1. Mineralölerzeugnisse

Das Verhalten deutscher Tochtergesellschaften internationaler Mineralölkonzerne beim Absatz von Mineralölprodukten im Inland war Anlaß zur Einleitung mehrerer Verwaltungsverfahren. Die Rohölverteuerungen im 4. Quartal 1973 waren mit einer Herabsetzung der Rohölförderung und -verladung in den Förderländern verbunden, wodurch jedoch — jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland — die Deckung des Bedarfs nicht nachhaltig beeinträchtigt wurde. Auf Grund zweimaliger Steigerungen der Rohölpreise durch die Förderländer innerhalb weniger Wochen und gestiegener Frachtraten im Verlaufe der Mineralölkrise erhöhten sich die Rohöleinstandspreise frei deutsche Grenze etwa um das Dreifache. Etwa gleichzeitig verschlechterten sich die Einkaufsbedingungen der inländischen Raffineriegesellschaften für Produkte, die sie zur Ergänzung ihrer eigenen Produktion von Schwesterunternehmen im westlichen Ausland, vor allem in den Niederlanden, importierten. Noch stärker erhöhten sich die Preise für den inländischen Importhandel. Um die Jahreswende waren die Notierungen in Rotterdam bis zu sechsmal höher als vor Beginn der Rohölverteuerung. Diese bislang noch nicht verzeichnete Preiskalkulation für Importe war auch durch die weltweite Verknappung an Mineralölprodukten, insbesondere in USA, ausgelöst worden. Sie dürfte darüber hinaus durch das von einem US-Verlag organisierte System der Meldungen von Einkaufs- und Verkaufspreisen sowie von Geboten für Mineralölprodukte begünstigt worden sein. In einem ausgeprägten Verkäufermarkt scheint ein solches Meldesystem internationalen Mineralölgesellschaften ein weites Feld für preisstrategische Maßnahmen zu bieten. Die Einkaufspreise des Importhandels lagen teilweise beträchtlich über den Fertigproduktpreisen, welche die inländischen Raffineriegesellschaften ihren Lieferanten zu zahlen hatten. Die Folge davon waren gespaltene Märkte vor allem für Vergaserkraftstoffe und leichtes Heizöl mit besonders negativen Auswirkungen für zahlreiche Importeure und ihre Kunden. Bei Vergaserkraftstoffen hielt die Marktspaltung am längsten an und veränderte die Angebotsstruktur nachhaltig, weil zahlreiche der vom Importhandel belieferten Freien Tankstellen wegen der nicht mehr wettbewerbsfähigen Preise den Vertrieb vorübergehend oder sogar endgültig einstellten oder Agenturverträge mit führenden Mineralölgesellschaften abschlossen. Diese konnten dadurch beträchtliche Teile ihrer früher an den unabhängigen Mineralölhandel verlorenen Marktanteile zurückgewinnen. Inwieweit die hohen Importpreise des inländischen Importhandels von den ausländischen Konzernfirmen der internationalen Mineralölgesellschaften beeinflußt waren, hat sich wegen ihres Ursprungs außerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs des Gesetzes nicht feststellen lassen. Ebensowenig ist es möglich gewesen festzustellen, ob die Rohölverteuerungen der Förderländer von den internationalen Mineralölgesellschaften mit überproportionalen Handelsaufschlägen an ihre im Inland tätigen Tochtergesellschaften und an andere Abnehmer weitergegeben wurden. Im einzelnen sind die nachfolgend dargestellten Verfahren eingeleitet worden.

2. Vergaserkraftstoffe

Gegen sechs Mineralölunternehmen sind wegen des Verdachts mißbräuchlich überhöhter Preise für Vergaserkraftstoffe, Dieselkraftstoff und leichtes Heizöl Verfahren nach § 22 Abs. 4 eingeleitet worden. Die Unternehmen hatten von Oktober 1973 bis Januar/Februar 1974 die Tankstellenpreise für Vergaserkraftstoffe und Dieselkraftstoff um jeweils etwa 13 Pf/l und die Verbraucherpreise für leichtes Heizöl um etwa 14 Pf/l heraufgesetzt. Sie begründeten die Preiserhöhungen mit entsprechend gestiegenen Beschaffungskosten für Rohöl und Mineralfertigprodukte bei ausländischen Schwesterfirmen. Mindestens in dieser durch Knappheit gekennzeichneten Phase extrem hoher Weltmarktpreise vor allem für Fertigprodukte waren die Mineralölunternehmen bei Vergaserkraftstoffen, Dieselkraftstoff und leichtem Heizöl nach Auffassung des Bundeskartellamtes marktbeherrschend im Sinne von § 22 Abs. 2. Die über den inländischen Raffinerieabgabepreisen liegenden Rotterdam-Notierungen bewirkten eine tiefgreifende Änderung der Wettbewerbsstrukturen auf den wichtigsten Märkten für Mineralölprodukte in der Bundesrepublik Deutschland. Die auf den Vertrieb von Importware angewiesenen und das Wettbewerbsgeschehen im Inland jahrelang bestimmenden Importfirmen waren gezwungen, bei Dieselkraftstoff und leichtem Heizöl erheblich höhere Verbraucherpreise als die Mineralölunternehmen zu fordern und sich bei Vergaserkraftstoffen häufig unter Verlusten an deren Tankstellenpreisen zu orientieren. Für die Annahme mißbräuchlicher Preise bei Vergaserkraftstoffen, Dieselkraftstoff und leichtem Heizöl sprach weniger, daß die Mineralölunternehmen die Verbraucherpreise bei anderen Produkten, wie z. B. bei schwerem Heizöl, in erheblich geringerem Maße angehoben hatten. Der Verdacht gründete sich in erster Linie auf die beträchtlichen Gewinnsteigerungen, welche die Unternehmen, vor allem deren Muttergesellschaften, insbesondere im 4. Quartal 1973, zu verzeichnen hatten.

Die Gewinne übertrafen die jeweiligen Vorjahresergebnisse auch bei Ausklammerung von Währungs- und Buchgewinnen um bis zu 300 %. Da nach der Äußerung des Präsidenten einer führenden internationalen Mineralölgesellschaft die Gewinne vor allem in Europa angefallen waren, dürften sie zu einem großen Teil in der Bundesrepublik Deutschland erzielt worden sein, weil die Verbraucherpreise der wichtigsten Mineralölprodukte in den übrigen westeuropäischen Ländern auf einem niedrigeren Niveau staatlich festgesetzt waren. Schließlich ergab sich aus der Veröffentlichung einer internationalen Fachzeitschrift, daß die Kosten für eine stark nachgefragte Rohölsorte für Lieferanten der Mineralölunternehmen um höchstens 120 DM/t gestiegen waren, während die Mineralölunternehmen selbst die Tankstellenpreise für Vergaserkraftstoffe um 160 DM/t, für Dieselkraftstoff um 170 DM/t und die Raffinerieabgabepreise für leichtes Heizöl vorübergehend sogar um 200 DM/t erhöht hatten. Das Bundeskartellamt konnte sich deshalb nicht mit den vorgelegten Kalkulationsunterlagen der Mineralölunternehmen begnügen, da sie bei Rohöl und bei Fertigprodukten von Verrechnungspreisen ausgehen, die ihnen von Schwestergesellschaften in Rechnung gestellt werden. Es mußte vielmehr versucht werden, die Rohölkosten für Konzessionsöl, Rückkauföl und Zukauföl der verschiedenen Provenienzen in Erfahrung zu bringen, die den Muttergesellschaften selbst vor der Mineralölkrise und nach den zweimaligen Rohölverteuerungen entstanden waren. Nur auf dieser Grundlage konnte beurteilt werden, ob die Mehrkosten die von den Mineralölunternehmen im Inland vorgenommenen Preiserhöhungen rechtfertigen, d. h. ob die Muttergesellschaften mehr als die Kostenpreise in Rechnung gestellt hatten. In öffentlichen mündlichen Verhandlungen nach § 53 Abs. 3, die das Preisgeschehen auf den Mineralölmärkten auch für die Öffentlichkeit transparent machen sollten, wandten sich die Unternehmen dagegen, marktbeherrschend zu sein. Den Mißbrauchsvorwurf versuchten sie zu entkräften, indem sie sich mit detaillierten Kostenrechnungen bemühten, nachzuweisen, daß die für Vergaserkraftstoffe, Dieselkraftstoffe und leichtes Heizöl geforderten Verbraucherpreise nicht einmal ausreichten, die nach der letzten Rohölverteuerung eingetretenen Kostensteigerungen abzudecken. Unter Hinweis auf die nur in geringen Grenzen beeinflußbare Kuppelproduktion hielten sie es zudem für zwingend geboten, Mindererlöse bei unter besonderem Wettbewerbsdruck stehenden Produkten durch höhere Preise bei günstiger im Markt liegenden Erzeugnissen auszugleichen. Die Mineralölunternehmen hielten deshalb auch die als „Sockeltheorie" bezeichnete Methode des Bundeskartellamtes nicht für vertretbar, durch Kosten-Erlös-Vergleiche zwischen Krisensituationen und normalen Wettbewerbslagen festgestellte Zusatzgewinne als Mißbrauch zu werten, weil dadurch Verluste der Vorjahre festgeschrieben würden. Die Kernfrage, wie sich statt der dem Bundeskartellamt aus den Kalkulationsunterlagen bekannten Rohöl- und Produktbeschaffungskosten der Mineralölunternehmen die Rohölkosten der Muttergesellschaften für Rückkauföl und Zukauföl entwickelten, konnte in den Verhandlungen nicht geklärt werden. Mit der wiederholt gegebenen Erklärung, daß es sich bei den von den ausländischen Konzernunternehmen in Rechnung gestellten Preisen für Rohöl und Fertigprodukte um Marktpreise handele, die auch dritten Unternehmen abverlangt würden, konnte sich das Bundeskartellamt nicht zufrieden geben, weil sich mögliche übermäßige Gewinne der Muttergesellschaften gerade in der Spanne zwischen diesen „Marktpreisen" und den Rohölgesamtkosten verbergen können. Die Aufhellung der Zusammenhänge in den Verhandlungen scheiterte ferner auch daran, daß die von den Muttergesellschaften umgesetzten Mengen an Konzessions-, Rückkauf- und Zukauföl nicht erfaßt werden konnten und zudem durch rückwirkende Änderungen von Beteiligungsverhältnissen in Förderländern Nachbelastungen der Muttergesellschaften in noch nicht bekannter Höhe möglich waren. Während im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren Maßnahmen vorbereitet wurden, um diese und andere Grunddaten der Muttergesellschaften dennoch zu erhalten, lösten rasch sinkende Notierungen in Rotterdam für Vergaserkraftstoffe Ermäßigungen der inländischen Tankstellenpreise in teilweise beträchtlichem Ausmaß aus. Wegen der veränderten Marktverhältnisse ist der Mißbrauchsverdacht nicht weiter aufrechterhalten und das Verfahren insoweit eingestellt worden. Bei leichtem Heizöl hatten die nachgebenden Verbraucherpreise schon vorher zu einer Verfahrenseinstellung geführt. Dem Mißbrauchsverdacht bei Dieselkraftstoff ist in einem getrennten Verfahren nachgegangen worden.

Noch während der Dauer dieser Verfahren erhöhten am 10. April 1974 zwei Mineralölgesellschaften ihre Vergaserkraftstoff-Preise weiter um 1 Pf/l. Zwei andere Unternehmen kündigten Preiserhöhungen von 1 bis 2 Pf/l an. Die Unternehmen begründeten die durchgeführten oder in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer unbefriedigenden Entwicklung ihrer Gesamterlöse im Verhältnis zu den Beschaffungskosten für Rohöl und zugekaufte Produkte. Sie seien insbesondere durch den überraschenden Preisverfall beim Absatz von leichtem Heizöl in der Bundesrepublik als Folge erheblich zurückgegangener Nachfrage in die Verlustzone geraten. Die korrespondierende Kapazitätsminderauslastung hätte generell zu einer höheren Fixkostenbelastung geführt. Ein Unternehmen machte zudem Preiserhöhungen seiner Konzernliefergesellschaft für Rohöl als Folge von Nachbelastungen durch Förderländer geltend. Den beiden Unternehmen wurden durch einstweilige Anordnungen nach § 56 die Preiserhöhungen untersagt. Wenige Tage später haben zwecks Entscheidung in der Hauptsache öffentliche mündliche Verhandlungen nach § 53 Abs. 3 stattgefunden. Das eine Unternehmen hat erklärt, die Preise nicht über den augenblicklichen Stand autonom anheben, sondern nur im Wettbewerb erforderlich werdende örtliche Preisangleichungen vornehmen zu wollen. Daraufhin ist das Verfahren gegen dieses Unternehmen eingestellt worden. Dem anderen Unternehmen ist durch Verfügung in der Hauptsache die Erhöhung der Vergaserkraftstoffpreise untersagt worden; die sofortige Vollziehung der Verfügung ist nach § 63 a angeordnet worden. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes stand das Unternehmen weiterhin

mit vier anderen führenden Mineralölkonzernen nicht im wesentlichen Wettbewerb und besaß zusammen mit diesen Unternehmen gegenüber den sonstigen Anbietern eine überragende Marktstellung (§ 22 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2). Gemessen an dem Gesamtabsatz über Tankstellen in der Bundesrepublik betrug der Marktanteil der fünf Unternehmen mit ihren direkten und indirekten Lieferungen über Tankstellen 73,6 %. Die Voraussetzungen der Marktbeherrschungsvermutung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b waren somit erfüllt. Daß sich die fünf Unternehmen tatsächlich untereinander und gegenüber dritten Unternehmen nicht in wesentlichem Wettbewerb befanden, wurde im wesentlichen aus der durchweg gleichförmigen Preisentwicklung der vergangenen Monate, der überproportionalen Preiserhöhung bei Vergaserkraftstoff Anfang des Jahres und der damals weitgehenden Abhängigkeit der meisten Mineralölhandelsunternehmen von den fünf führenden Unternehmen gefolgert. Als mißbräuchlich ist die von dem Unternehmen vorgenommene Preiserhöhung angesehen worden, weil die Gewinnausweise vergleichbarer internationaler Mineralölgesellschaften für das 1. Quartal 1974 keine ungedeckten Kostenüberhänge erkennen ließen, zusätzliche Kostensteigerungen bei Konzernlieferfirmen des Unternehmens bis dahin nicht eingetreten waren und die isolierte Preiserhöhung bei Vergaserkraftstoff nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung entgegen dem Preistrend bei den übrigen Mineralölprodukten erfolgt war. Die sofortige Vollziehung war im Interesse der Verbraucher anzuordnen, denen durch mißbräuchlich überhöhte Preise sich im Zeitablauf ständig erhöhende Nachteile entstanden wären. Demgegenüber ist etwaigen Nachteilen des Unternehmens eine untergeordnete Bedeutung beigemessen worden, zumal andere Unternehmen in gleicher Situation durch Verzicht auf Preiserhöhungen die Nachteile bewußt in Kauf genommen hatten. Das Unternehmen hat gegen die Verfügung Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. Dem Antrag, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen, hat das Kammergericht stattgegeben. Es äußerte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Mißbrauchsverfügung, die es für nicht hinreichend begründet hielt. Es sei nicht überzeugend dargetan worden, daß zwischen dem Unternehmen und den übrigen vier führenden Unternehmen untereinander kein wesentlicher Wettbewerb besteht. Das Kammergericht vermißte eine eingehende Analyse der Marktstruktur mit genauer Gegenüberstellung der Preisentwicklung bei den einzelnen Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Kostenlage, eine Überprüfung der internationalen Verflechtung der Unternehmen sowie Ausführungen darüber, wieso dieselben Unternehmen bei umsatzstarken Mineralölprodukten in einem funktionsfähigen Wettbewerb stehen, bei Vergaserkraftstoff dagegen nicht. Auch die zum Nachweis des Mißbrauchs angeführten Gründe wurden nicht als stichhaltig angesehen.

Allerdings bestünde angesichts der veröffentlichten Zahlen über erhebliche Gewinnsteigerungen der Muttergesellschaft des Unternehmens ein gewisser Verdacht, daß auch dieses Unternehmen Gewinnverbesserungen auf Grund der Anhebung der Produktpreise in der Bundesrepublik erzielt hat. Ermittlungen darüber, ob ausländische Schwesterunternehmen des Unternehmens einen auf den Inlandsmarkt einwirkenden Mißbrauch insbesondere durch überhöhte Rohölpreise verursacht hat, könne das Bundeskartellamt nach § 46 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 bei den ausländischen Konzernunternehmen direkt oder über das inländische Unternehmen einholen. Dabei habe die Auswertung der Angaben unter Mißbrauchsgesichtspunkten die Tatsache zu berücksichtigen, daß Vergaserkraftstoff aus technischen Gründen in einer Kuppelproduktion gewonnen wird. In die Beurteilung sei ferner das innereuropäische Verhältnis der Preise einzubeziehen, wonach die Tankstellenpreise (ohne Steuern) in der Bundesrepublik relativ niedrig sind. Während unter Beachtung der vom Kammergericht gegebenen Hinweise Auskunftsbeschlüsse an die Mineralölunternehmen vorbereitet wurden, veränderten sich die Marktverhältnisse, auf Grund deren das Bundeskartellamt die von dem Unternehmen angefochtene Verfügung erlassen hat, wesentlich. Da auch das Unternehmen selbst eine Preiserhöhung für Vergaserkraftstoffe unter den veränderten Marktverhältnissen ausschloß, für eine Entscheidung des Kammergerichts aber die Marktverhältnisse zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend sind, ist das Beschwerdeverfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt worden.

Nachdem sich im Zuge der allgemeinen Entspannung auf dem Markt für Mineralölprodukte der Preiswettbewerb unter den Straßentankstellen neu belebt hatte, begannen auch die Preise an den Tankstellen der Bundesautobahnen (BAT) zu sinken. Sowohl bei den führenden Markengesellschaften als auch bei den meisten Mineralölhandelsunternehmen war das Bestreben unverkennbar, die BAT-Preise dem jeweils regionalen Preisniveau anzunähern. Bei 34 Mineralölhandelsunternehmen mit 37 BAT war jedoch festzustellen, daß sie die BAT-Preise nicht oder erheblich weniger ermäßigt hatten als die Straßentankstellenpreise, obwohl sich auch für diese Unternehmen die Einkaufsbedingungen für Vergaserkraftstoff infolge gesunkener Raffinerieabgabepreise im Inland und/oder verbilligter Importe entscheidend verbessert hatten. Das Bundeskartellamt hat diesen Unternehmen vorgehalten, ihre jeweils marktbeherrschende Stellung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 durch Fordern überhöhter Preise mißbräuchlich im Sinne von § 22 Abs. 4 auszunutzen (Tätigkeitsberichte 1969 S. 26 f. und 50; 1972 S. 54). Die daraufhin vorgenommenen Preissenkungen betrugen bei BAT in Ballungsgebieten oder in Großstadtnähe bis 8 Pf/l, an den übrigen BAT wegen des weniger ausgeprägten regionalen Wettbewerbs im allgemeinen 3 Pf/l. Innerhalb von zwei Monaten sank das Preisniveau aller 231 BAT bei Benzin um durchschnittlich 1,7 Pf/l und bei Super um 2,0 Pf/l. Inzwischen sind weitere Preisermäßigungen vorgenommen worden.

Das Bundeskartellamt hat es für zulässig angesehen, wenn die Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen GmbH (GfN) den Mineralölgesell-

schaften, mit denen sie Verträge über die Belieferung von Bundesautobahntankstellen abschließt, verbietet, an den Bundesautobahnstankstellen Kraftstoffpreise zu fordern, welche die entsprechenden höchsten Preise an den nächstgelegenen Straßentankstellen um mehr als 1 Pf/l überschreiten. Eine vertragliche Vereinbarung, die einem marktbeherrschenden Unternehmen das Fordern mißbräuchlich überhöhter Preise verbietet, verstößt als Höchstpreisbindung in der Regel gegen das Preisbindungsverbot des § 15. Ob ein Preis im Sinne des § 22 mißbräuchlich überhöht ist, entscheidet sich erst im Einzelfall durch eine entsprechende Verfügung der Kartellbehörde, die keine Wirkung für die Vergangenheit hat. § 22 enthält daher kein unmittelbar wirksames Verbot, das die in § 15 geschützte Freiheit der Gestaltung von Preisen von vornherein beschränkt. Eine andere Beurteilung erscheint dagegen zulässig, wenn die vertragliche Höchstpreisbindung ein bestimmtes Preisverhalten verbietet, das aufgrund einer ständigen Praxis der Kartellbehörden für bestimmte typische Sachverhalte generell als mißbräuchlich gelten kann. Für derart typische Fälle könnte der grundsätzlich unbestimmte Mißbrauchstatbestand aufgrund der Verwaltungspraxis als hinreichend bestimmt angesehen und daher in ein vertragliches Verbot aufgenommen werden. Allerdings wird es sich dabei um eng begrenzte Ausnahmen handeln. Wegen des sog. Streckenmonopols ist eine Bundesautobahntankstelle marktbeherrschend im Sinne von § 22 Abs. 1. Ein Preisabstand von mehr als 1 Pf/l zu den nächstgelegenen Straßentankstellen ist in jedem Falle mißbräuchlich im Sinne des § 22 Abs. 4. Diese Mißbrauchsgrenze schließt nicht aus, daß im Einzelfall auch niedrigere Kraftstoffpreise an Bundesautobahntankstellen mißbräuchlich überhöht sein können.

Das Bundeskartellamt hat der AGIP AG durch einen Beschluß nach § 26 Abs. 2; § 37 a aufgegeben, ein Mineralölhandelsunternehmen, das freie Tankstellen versorgt, zu beliefern (Tätigkeitsbericht 1973 S. 75). Das Handelsunternehmen hatte jahrelang etwa 30 % seines Bedarfs an Vergaserkraftstoffen von AGIP bezogen. In der Zeit des Versorgungsengpasses — Ende 1973/erstes Halbjahr 1974 — verweigerte AGIP die Weiterbelieferung unter Hinweis darauf, daß nicht einmal der Bedarf der AGIP-Tankstellen gedeckt werden könne. Bei durch Verknappung gekennzeichneten Marktverhältnissen konnte das Handelsunternehmen nach Ausfall seines traditionellen Lieferanten AGIP keinen Ersatzlieferanten finden. Importware schied als wirtschaftlich zumutbare anderweitige Bezugsmöglichkeit wegen der hohen Weltmarktpreise aus. Das Handelsunternehmen war daher auf die Belieferung durch AGIP im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 angewiesen. Der Abbruch der traditionellen Belieferung durch AGIP war bei der gegebenen Abhängigkeit von diesem Lieferanten und Lieferkürzungen der übrigen Lieferanten existenzbedrohend. Demgegenüber hat AGIP nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes das eigene Tankstellennetz uneingeschränkt oder doch nahezu uneingeschränkt versorgt. Gegen eine solche Ungleichbehandlung hat sich der Wirtschaftsausschuß des Bundestages in seinem Bericht zur Novelle 1973 ausdrücklich ausgesprochen (Drucksache 7/765 S. 10, linke Spalte). Deshalb ist AGIP lediglich zugestanden worden, die Bezüge der Handelsunternehmen im gleichen Umfang zu kürzen wie diejenigen der AGIP-Tankstellen. Die gebotene Gleichbehandlung war nur dann sichergestellt, wenn AGIP das Handelsunternehmen zu Preisen belieferte, die diesem im Verhältnis zu den AGIP-Tankstellen einen Wettbewerbsspielraum beließen. Deshalb hat das Bundeskartellamt in der Verfügung AGIP auch die Preise vorgeschrieben. Danach durfte AGIP dem Handelsunternehmen keine höheren Preise berechnen als die Abgabepreise an den AGIP-Tankstellen abzüglich eines Betrages etwa in Höhe des Provisionssatzes für Eigentümertankstellen. Nachdem die gleichzeitig angeordnete sofortige Vollziehung der Verfügung zunächst vom Kammergericht bestätigt worden war, hat das Gericht auf die eingelegte Beschwerde die Verfügung des Bundeskartellamtes in der Hauptsachenentscheidung schließlich aufgehoben. Es kam zu dieser Entscheidung nur deswegen, weil es für erwiesen hielt, daß die AGIP im Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde die Mengen für die AGIP-Tankstellen wegen der Verknappung um etwa 30 % herabgesetzt hatte. Hiervon ausgehend hat das Kammergericht bei der Interessenabwägung angenommen, daß eine weitere Kürzung der Mengen für die AGIP-Tankstellen, welche die Wiederaufnahme der Belieferung des Handelsunternehmens zur Folge hätte, zu unzumutbaren Nachteilen für die AGIP führe. Ausdrücklich hat es jedoch darauf hingewiesen, daß dann, wenn sich die Kürzungsquote für die AGIP-Tankstellen wesentlich ändere, eine andere Beurteilung in Betracht komme. In allen anderen Punkten hat es die Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes bestätigt. So wurde geklärt: Freie Tankstellen sind bei Warenverknappung von ihren traditionellen Lieferanten im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 2 abhängig; die Abhängigkeit besteht gegenüber jedem Lieferanten im Umfang der traditionellen Bezugskontingente (Teilabhängigkeit); eine Ersatzbeschaffung kann den freien Tankstellen nur zu Preisen zugemutet werden, die ihnen wenigstens eine Handelsspanne belassen, die dem Provisionssatz für Eigentümertankstellen entspricht; freie Tankstellen (Eigenhändler) sind den Markentankstellen (Verkaufsagenturen) gleichartig; freie Tankstellen dürfen gegenüber Markentankstellen bei Warenverknappung grundsätzlich mengenmäßig nicht benachteiligt und müssen zu Preisen beliefert werden, die sich aus den Abgabenpreisen der Markentankstellen abzüglich des Provisionssatzes für Eigentümertankstellen errechnen. Die Entscheidung des Kammergerichts ist rechtskräftig, weil das Bundeskartellamt von der Einlegung der Rechtsbeschwerde wegen der sich abzeichnenden Entspannung der Versorgungslage und wegen der vom Rechtsbeschwerdegericht nicht nachprüfbaren Tatsachenfeststellung des Kammergerichts (Kürzung der AGIP-Tankstellen um 30 %) abgesehen hat.

3. Mitteldestillate

Leichtes Heizöl und Dieselkraftstoff sind identische Produkte (Mitteldestillate), die sich nur durch die

Absatzwege und Steuerbelastung unterscheiden. Als im Frühjahr die Preise für leichtes Heizöl infolge verminderter Nachfrage zurückgingen, senkten die maßgeblichen Mineralölunternehmen parallel dazu die Preise für Dieselkraftstoff um bis zu 10 Pf/l, jedoch nur beim Absatz an Großverbraucher und unabhängigen Handelsfirmen. Die Tankstellenpreise beließen sie auf dem Niveau, das sie nach den erheblichen Verteuerungen aller Mineralölprodukte Ende Januar erreicht hatten. Bei Dieselkraftstoff herrscht im Unterschied zu Vergaserkraftstoff das Direktgeschäft mit fast 90 % der gesamten Inlandsversorgung vor. Das erhebliche Abnahmepotential der Großkunden erzwang den Einsatz des Preises als Wettbewerbsmittel, als sich gegen Ende des ersten Quartals ein Angebotsüberhang an Mitteldestillat ergab. Bei den privaten Verbrauchern von Dieselkraftstoff war u. a. wegen des geringen Abnahmevolumens dieses Kundenkreises eine spürbare Absatzsteigerung durch Preissenkung nicht zu erwarten. Das Bundeskartellamt hat aus dem einseitigen Hochhalten der Tankstellenpreise den Schluß gezogen, daß auf dem Tankstellenmarkt ein wesentlicher Wettbewerb nicht bestand (§ 22 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2). Die mißbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung nach § 22 Abs. 4 ist darin gesehen worden, daß die führenden Anbieter die Tankstellenpreise höher halten, als sie es bei wesentlichem Wettbewerb könnten. Vier Mineralölunternehmen sind aufgefordert worden, ihre Tankstellenpreise für Dieselkraftstoff um mindestens 5 Pf/l zu senken. Die Unternehmen haben unter Hinweis auf örtliche Preisdifferenzen erklärt, sowohl untereinander als auch mit dritten Unternehmen in wesentlichem Wettbewerb zu stehen. Den Mißbrauchsvorwurf haben sie u. a. damit zu entkräften versucht, daß strukturelle Unterschiede zwischen dem Großverbrauchergeschäft und dem Tankstellenmarkt einen Vergleich nicht zuließen. Dennoch haben drei der vier Unternehmen die Tankstellenpreise zwischen 3 und 6 Pf/l gesenkt. Die Mißbrauchsverfahren gegen diese Unternehmen sind daraufhin eingestellt worden. Dafür war auch maßgebend, daß ein erheblicher Teil der Tankstellenkunden aufgrund überdurchschnittlicher Abnahmeleistungen Nachlässe bis zu 3,5 Pf/l vom Tankstellenpreis erhält.

Aus den Kalkulationsunterlagen der inländischen Mineralölgesellschaften war dem Bundeskartellamt bekanntgeworden, daß führende Unternehmen Mitteldestillate von ihren niederländischen Schwestergesellschaften zu Preisen importierten, die erheblich unter den offiziellen Notierungen in Rotterdam lagen. Die daraus resultierende Marktspaltung hat zu Ermittlungen bei unabhängigen deutschen Importfirmen mit dem Ziel geführt, die Bezugswege dieser Unternehmen bei Mitteldestillaten möglichst bis zum Ort der Herstellung aufzudecken und festzustellen, welche Preise in einem bestimmten Zeitraum insbesondere für Partien zu zahlen waren, die aus niederländischen Raffinerien der internationalen Mineralölgesellschaften stammten. Überwiegend konnte neben den unmittelbaren Lieferanten lediglich die Tankschiffladestelle, nicht jedoch der Ursprung der Ware festgestellt werden. Das traf insbesondere für Lieferungen zu, die aus den Anlagen niederländischer Lagergesellschaften übernommen worden waren, da dort auch Drittlandware gelagert wird. Die dafür den deutschen Importeuren berechneten Preise lagen im Rahmen der low- und high-Notierungen der international gebräuchlichen Preisliste — Platt's Oil-gram —, die auf einem Meldesystem internationaler Mineralölunternehmen beruht. Diese Preise berechneten auch niederländische Zwischenhändler deutschen Importeuren für Lieferungen, die eindeutig aus niederländischen Raffinerien stammten. Deutsche Schwestergesellschaften wurden jedoch zum Teil zu Verrechnungspreisen beliefert, die zeitweise nur 50 bis 60 % der Notierungen ausmachten und damit bis zu 200 DM/t niedriger waren als die dem Importhandel berechneten Preise. Da anzunehmen war, daß es sich um eine Preisdifferenzierung seitens der jeweiligen niederländischen Raffineriegesellschaft, nicht um eine Maßnahme unabhängiger niederländischer Zwischenhändler handelt, sind die Ermittlungsergebnisse der EG-Kommission zur Prüfung der Frage zugeleitet worden, ob das Verhalten der in den Niederlanden tätigen Unternehmen internationaler Mineralölkonzerne einen Verstoß gegen Artikel 86 EWGV darstellt.

4. Flüssiggas

Aufgrund vieler Beschwerden hat das Bundeskartellamt geprüft, ob die Flüssiggashändler gegenüber den Endabnehmern marktbeherrschende Stellungen durch Fordern überhöhter Preise im Sinne von § 22 Abs. 4 mißbräuchlich ausnutzen. Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1972 bis 1. März 1974. Sie hat ergeben, daß die Preisentwicklung für Flüssiggas (Propan) in dem genannten Zeitraum weitgehend einheitlich verlaufen ist. Es besteht ein geringfügiges Preisgefälle von Süddeutschland nach Norddeutschland. In Süddeutschland sind die Preise durchschnittlich etwa 3 bis 5 Pf/kg höher als in Norddeutschland. Für 800-Liter-Tanks liegen die Preise etwa 2 Pf/kg höher als für 1 200-Liter-Tanks. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten haben sich außerdem bei Vertragsabschlüssen über die Belieferung mit Flüssiggas Abweichungen von den durchschnittlichen Preisen ergeben. In Norddeutschland betrugen ohne Mehrwertsteuer die durchschnittlichen Einkaufspreise (einschließlich Transportkosten) und Verkaufspreise (Netto-Abgabepreise frei Verbrauchertank mit 1 200 kg Volumen) für Flüssiggas am 1. Januar 1972 15,80 DM (Einkaufspreis/100 kg) bzw. 38 DM (Verkaufspreis/100 kg). Am 1. März 1974 betrug der entsprechende Einkaufspreis 33,70 DM und der Verkaufspreis 60,30 DM. Die Verkaufspreise der Flüssiggashändler sind somit in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 1. März 1974 um 59 % gestiegen, die Einkaufspreise um 127 %. Die relative Spanne der Flüssiggashändler ist in dem genannten Zeitraum von 140 % auf 79 % gesunken, die absolute Spanne von 22,20 DM auf 26,60 DM je 100 kg, also um 20 % gestiegen. Das Bundeskartellamt konnte dahingestellt sein lassen, ob die Flüssiggashändler marktbeherrschend sind, denn es hat die Erhöhung der absoluten Handelsspanne um 20 % in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 1. März 1974

nicht als mißbräuchlich im Sinne von § 22 Abs. 4 angesehen. Es hatte zu berücksichtigen, daß dieser Erhöhung der absoluten Spanne auf der Kostenseite insbesondere jährliche Lohnsteigerungen von etwa 10 % sowie Erhöhungen der Finanzierungskosten, der Eisenbahntarife und der Kraftfahrzeugtransportkosten gegenüberstehen. Die Verfahren sind deshalb eingestellt worden.

Steine und Erden (25)

1. Natursteine

Für einen seit 1927 bestehenden Zusammenschluß von heute 14 Unternehmen der Basaltindustrie im rheinisch-westfälischen Raum ist zum vierten Mal die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3 verlängert worden [1]). Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, daß die Verkaufsgesellschaft die wirtschaftlichen Interessen ihrer Gesellschafter wahrnimmt und insbesondere den im vertraglich so bezeichneten Unionsgebiet gebrochenen Basalt eigenunternehmerisch oder als Agent verkauft. Die Gesellschafter müssen dementsprechend das Material (mit Ausnahme der Lieferungen an Kollegen außerhalb des Absatzgebietes des Syndikats und an die Bundesbahn) ausschließlich ihrer Gesellschaft anbieten. Durch den Kartellvertrag erzielen die beteiligten Unternehmen einen wesentlichen Rationalisierungserfolg, der auf den Vorteilen des gemeinsamen Vertriebs, der gemeinsamen Akquisition und Werbung, der optimalen Frachtlenkung und Kapazitätsauslastung beruht. Durch die Zusammenfassung der Lieferung mehrerer Werke können alle Gesellschafter an Großaufträgen beteiligt werden, deren Anteil am Gesamtabsatz von Basalt und Mischprodukten inzwischen auf 65 % gestiegen ist. Der zentrale Vertrieb großer Mengen ermöglicht auch eine Sonderregelung mit der Bundesbahn über die kostensparende Beförderung von Basalt zu günstigen Nachttarifen. Die Rationalisierung hat eine verbesserte Bedarfsbefriedigung zur Folge und liegt im Interesse der Allgemeinheit, weil die Gesellschaft über ein volles Programm verschiedener Sorten und Qualitäten unabhängig von etwaigen Betriebsstörungen bei einzelnen Gesellschaftern verfügt und die überwiegend im Straßen- und Deichbau Verwendung findenden Erzeugnisse bedarfsgerecht verteilen kann. Der mit öffentlichen Mitteln finanzierte Straßen- und Deichbau kommt in den Genuß dieser Vorteile. Die sowohl bei den beteiligten Unternehmen als auch in ihrer Auswirkung bei den Abnehmern festgestellten Rationalisierungserfolge stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den vereinbarten Wettbewerbsbeschränkungen und waren in ihrem Ausmaß auf andere Weise als durch den Zusammenschluß im Kartell nicht erreichbar. Das Bundeskartellamt hat nach seinen bisherigen Erfahrungen mit dem zuletzt bis zum 15. November 1974 zugelassenen Kartell eine Verlängerung um fünf Jahre erlaubt.

[1]) Bundesanzeiger Nr. 233 vom 4. Dezember 1958, Nr. 106 vom 6. Juli 1959

2. Zement

In dem Verfahren gegen das Abfertigungsspediteursystem süddeutscher Zementhersteller (Tätigkeitsbericht 1973 S. 77) haben die beiden größten Hersteller ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, künftig allen Abnehmergruppen uneingeschränkt die Selbstabholung von Silozement zu ermöglichen. Die ursprünglich von ihnen beabsichtigte Begrenzung dieser Selbstabholung auf stationäre Zementverarbeiter, soweit sie dabei eigene oder solche Transportfahrzeuge einsetzen, die sich im Eigentum von verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) befinden, ist aufgegeben worden. Da die Hersteller die Einzelheiten der Rückvergütung im Falle der Selbstabholung noch nicht festgelegt haben, ist das Verfahren mit dem Ziel, die Vergütungsregelung auf ihre Vereinbarkeit mit §§ 22, 26 Abs. 2 zu prüfen, noch anhängig.

Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 21. Juni 1974 die Beschwerde von Zementunternehmen gegen eine Verfügung des Bundeskartellamtes nach § 37 a auf Untersagung ihrer Vertriebskooperation in der Form eines Eigenhändlers zurückgewiesen (Erster Abschnitt Ziffer 5; Tätigkeitsbericht 1973 S. 77). Die Zementunternehmen haben gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Die damit vom Kammergericht bestätigte Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes, daß eine Vertriebskooperation von Wettbewerbern in der Rechtsform einer Eigenhändler-Verkaufsgesellschaft nach § 1 unwirksam ist, gab Veranlassung, ein norddeutsches Zementkontor zur Aufgabe des gemeinsamen Vertriebs in dieser Form aufzufordern. Mit einer Ausnahme haben daraufhin sämtliche Gesellschafter des Kontors durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages die Beteiligung an der Eigenhandelsgesellschaft beendet. Das Zementkontor ist Tochtergesellschaft eines Zementherstellers geworden und wird für dieses Unternehmen als Verkaufsstelle tätig werden. Den Beteiligten ist wegen langfristiger Lieferverträge des Verkaufskontors für die Abwicklung dieser Geschäfte ein Zeitraum bis zum Ende des Berichtsjahres eingeräumt worden.

Der Trend zur Kooperation auf dem Baustoffsektor (Tätigkeitsbericht 1973 S. 78) hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. Die Kooperationen bestehen fast ausnahmslos in der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen in Form einer GmbH oder als GmbH & Co KG, die für die beteiligten Gesellschafter als Produktions- oder als Vertriebsgesellschaften tätig werden. Zum Teil werden den Kartellbehörden die Gesellschaftsverträge vor Gründung des Gemeinschaftsunternehmens zur Prüfung vorgelegt, zum Teil erhalten Bundeskartellamt oder Landeskartellbehörden durch Dritte Kenntnis einer bereits aufgenommenen wirtschaftlichen Tätigkeit. Zur kartellrechtlichen Prüfung nach § 1 standen beim Bundeskartellamt im Berichtszeitraum 14, bei den Landeskartellbehörden 23 Kooperationen an. Je nach Art der Kooperation, entweder der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit im Verkauf durch Gründung einer Vertriebsgesellschaft oder der

Kooperation in der Erzeugung durch Gründung einer Produktionsgesellschaft, standen für die kartellrechtliche Beurteilung unterschiedliche Fakten im Vordergrund. Soweit von den Beteiligten Wettbewerbsbeschränkungen vertraglich vorgesehen sind, z. B. die Spezialisierung der Produktion oder der syndifizierte Verkauf mit Andienungsverpflichtungen und Quotenvereinbarungen, sind sie auf die notwendige Legalisierung nach §§ 5 a, 5 b, 5 Abs. 2 und 3 hingewiesen worden. Bei Regionalkartellen, die von der Möglichkeit der Kooperationserleichterung des § 5 b Gebrauch machen wollten, hat sich im Einzelfall das Problem ergeben, daß die Beteiligten nach absoluten Umsätzen zwar kleine und mittlere Unternehmen sind, deren Leistungsfähigkeit durch die Rationalisierung gefördert werden könnte, daß sie aber wegen des begrenzten örtlich relevanten Marktes durch den Zusammenschluß im Kartell den noch vorhandenen Wettbewerb wesentlich beeinträchtigen würden. Im Regelfall stimmten die Beteiligten ausdrücklich darin überein, eine kartellfreie Lösung zu finden.

Hauptgebiet der Kooperation ist der gemeinsame Verkauf mit Gründung einer Eigenhandelsgesellschaft oder einer Verkaufsagentur. Soweit das Gemeinschaftsunternehmen als Eigenhändler tätig werden sollte, hat das Bundeskartellamt auf die noch nicht rechtskräftige Entscheidung des Kammergerichts zu einer solchen Kooperation hingewiesen und entweder die Legalisierung des Kartells oder die Umstellung des gemeinsamen Vertriebs in ein Agenturverhältnis gefordert. Da die Agentur im Gegensatz zum Eigenhändler Verkäufe für ihre Gesellschafter lediglich vermittelt und der einzelne Gesellschafter Vertragspartner des Käufers und Geschäftsherrn ist, kann sie nach Auffassung des Bundeskartellamtes kartellrechtlich bedenkenfrei geregelt werden, wenn die wettbewerbsrelevante Handlungsfreiheit der Gesellschafter erhalten bleibt. Bei den dem Bundeskartellamt vorgelegten Kooperationsverträgen, die die Gründung einer gemeinsamen Agentur zum Inhalt haben, sind die Vereinbarungen in den Agenturverträgen in diesem Sinne korrigiert worden. Gleichfalls sind Aufgaben, die der Agentur übertragen werden und deren Wahrnehmung zu einer Bindung des einzelnen Gesellschafters und damit zu einer horizontalen, den Wettbewerb beschränkenden Bindung aller Gesellschafter führt, eliminiert worden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes enthält jede Verselbständigung der Agentur, die zu Lasten der wettbewerblich relevanten Handlungsfreiheit der Gesellschafter geht und der diese sich in gegenseitiger horizontaler Bindung unterwerfen, z. B. im Falle der Gestaltung der Verkaufspreise durch die Agenturgeschäftsstelle, einen Verstoß gegen § 1. Von dieser Grundregel für eine kartellfreie Lösung des gemeinschaftlichen Agenturvertriebs ausgehend, sind die von den Agenturgesellschaftern getroffenen Preisregelungen, Preislistenbestimmungen, Rabatt- und Konditionenvereinbarungen über Andienungspflichten und Lieferrichtwerte, Provisionsvereinbarungen, Regelungen über Frachtausgleichskassen, Inkassovereinbarungen und Marktinformationsverfahren nach § 1 geprüft worden. Das Bundeskartellamt ist sich, wie auch die Erfahrung gezeigt hat (Tätigkeitsbericht 1972 S. 55), der Gefahr bewußt, daß eine kartellrechtlich bedenkenfreie, insbesondere ohne Andienungszwang und mit autonomer Preissetzungsbefugnis der Gesellschafter, gestaltete Vertriebskooperation auf Agenturbasis im Verlauf ihrer Tätigkeit zu einem Kartell (Syndikat/Quotenkartell/Preiskartell/Submissionskartell) werden kann. Diese Gefahr, die wegen der Beobachtung einer solchen Kooperation nicht nur durch die Kartellbehörden, sondern auch durch Dritte nicht überschätzt zu werden braucht, sieht das Bundeskartellamt aber noch nicht als Eignung der Verträge im Sinne des § 1 an, die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Allerdings wird die Entscheidung des Kammergerichts nach Rechtskraft nicht ohne Einfluß auf die Entscheidungspraxis bleiben können.

Der andere Zweig der Kooperation auf dem Baustoffsektor betraf die Gründung von Produktionsgesellschaften. Entweder sind die Gesellschafter Produzenten desselben Baustoffs, die ihre Produktionen mit Hilfe einer größeren Kapitaldecke durch Errichtung moderner Produktionsanlagen auf eine kostengünstigere und leistungsfähigere Basis stellen wollen. Oder die Beteiligten sind Bauunternehmer oder Baustoffhändler, die den in ihrem Betrieb benötigten Baustoff in eigenen Anlagen selbst herstellen wollen. Bei dieser Art der Kooperation hatte das Bundeskartellamt vor allem ausschließliche Bezugsverpflichtungen, Verpflichtungen zur Stillegung eigener Anlagen oder Kapazitätserweiterungsverbote, Preisvereinbarungen, Regelungen über gemeinsame Forschung und Entwicklung im Produktionsunternehmen und insbesondere Konkurrenz- und Beteiligungsverbote unter den Voraussetzungen des § 1 zu prüfen. Hierbei ist auch untersucht worden, ob die getroffenen Regelungen für die Lebensfähigkeit des Gemeinschaftsunternehmens notwendig sind und ob sie unter der Prämisse der Erhaltung der wettbewerbsrelevanten Handlungsfreiheit der Beteiligten modifiziert werden müssen, damit die gesellschaftsrechtlich bedingte Förderungspflicht gegenüber dem Gemeinschaftsunternehmen nicht zu nachteiligen Wirkungen auf den freien Wettbewerb führt.

3. Betonerzeugnisse

Ein den Markt für Betondachsteine beherrschendes Unternehmen hatte Einkaufsgenossenschaften auf den Bezug von Betondachsteinen Rabatte gewährt, deren Höhe vom Bezug von Dachzubehör abhängig gemacht wurde, bzw. die Rabatte auf Dachzubehör davon abhängig gemacht, daß ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Umsätzen in Dachzubehör und in Betondachsteinen eingehalten wurde. Diese Rabattbedingungen behinderten andere Anbieter von Dachzubehör beim Absatz ihrer Erzeugnisse. Das Unternehmen ist der Aufforderung des Bundeskartellamtes, diese Praxis aufzugeben (§ 22 Abs. 5 Satz 2), gefolgt. Das unter den Gesichtspunkten der §§ 22, 26 Abs. 2 eingeleitete Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

4. Gasbeton

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines Spezialisierungskartells von Herstellern von Gasbetonerzeugnissen [1]) nach § 5 a nicht widersprochen. Die Vertragspartner haben ihr Produktionsprogramm in die Herstellung von genormtem Leichtmaterial und von maßgenauen Planblöcken aufgeteilt. Nach dem angemeldeten Vertrag ist ein Vertrieb über eine gemeinsame Verkaufsstelle vorgesehen, die das gesamte spezialisierte Lieferprogramm anbietet. Mit dem Abkommen erreichen die Unternehmen durch Einsparung von Fertigungsstraßen und Aufbereitungsanlagen in der jeweils spezialisierten Vertragswarenart, durch Herstellung größerer Serien sowie durch Verringerung der Lagerkosten und Einsparung von Vertriebs- und Frachtkosten eine Rationalisierung der Produktion. Der Verkauf über die gemeinsame Vertriebseinrichtung ist für die Durchführung der Spezialisierung als erforderlich und für die Abnehmer als Verbesserung ihrer Bezugsmöglichkeiten angesehen worden. Bei der für Spezialisierungskartelle gesetzlich vorgesehenen Prüfung, ob das Abkommen wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen läßt, sind nicht nur die Konkurrenzverhältnisse bei den spezialisierten Vertragswaren, sondern auch der Wettbewerb mit Herstellern von Substitutionsbaustoffen berücksichtigt worden. Da den beteiligten Unternehmen im Rahmen des Anmeldeverfahrens für das Spezialisierungskartell nicht gestattet werden konnte, die sonstigen von ihnen hergestellten Gasbetonerzeugnisse über die gemeinsame Verkaufsstelle abzusetzen, haben sie einen Zusatzvertrag als Rationalisierungskartell nach § 5 b angemeldet, der den syndizierten Vertrieb auch dieser Produkte vorsieht [2]). Diesem Vertrag ist ebenfalls nicht widersprochen worden. Die beteiligten Unternehmen konnten nach ihren Umsätzen sowohl absolut als auch in Relation zu den Umsätzen ihrer Mitbewerber als kleine Unternehmen im Sinne von § 5 b angesehen werden. Der Vertrag hat die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge zum Gegenstand, insbesondere weil die gemeinsame Vertriebsstelle nunmehr in die Lage versetzt ist, ein vollständiges und einheitliches Sortiment an Gasbetonerzeugnissen anzubieten und die Abnehmer zeitlich und mengenmäßig verbessert zu beliefern. Die vertragliche Regelung ist geeignet, die Leistungsfähigkeit der beteiligten kleinen Unternehmen zu fördern. Die Marktanteile liegen weit unterhalb der in dem Bericht des Wirtschaftsausschusses (Drucksache 7/65 S. 3) genannten Marktanteilsgrenze, so daß das Rationalisierungskartell den Wettbewerb auf dem Markt für Gasbetonerzeugnisse und vergleichbare Baustoffe nicht wesentlich beeinträchtigen wird.

5. Leichtbauplatten

Das Bundeskartellamt hat dem Konditionenkartell von Herstellern von Leichtbauplatten nach § 2 nicht widersprochen [2]). Der Konditionenbeschluß der von den Herstellern gegründeten Marktgemeinschaft betrifft eine einheitliche Skonto- und Verzugszinsenregelung. Die antizipierte Mißbrauchsprüfung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 ergab keine Bedenken gegen die Höhe der Skonti, die Zahlungsfristen, gegen die Regelung des Banklastschriftverfahrens sowie gegen die Verzugszinsenregelung. Mit Ablauf der Widerspruchsfrist ist der Konditionenbeschluß wirksam geworden.

Im Baustoffbereich ist von der durch die Kartellgesetznovelle geschaffenen Möglichkeit der Kooperationserleichterung für kleine und mittlere Unternehmen mehrmals Gebrauch gemacht worden. Süddeutsche Hersteller von Leichtbauplatten haben zwei Rationalisierungskartelle nach § 5 b angemeldet [4]). Das Bundeskartellamt hat nicht widersprochen. In den Kartellverträgen haben sich die Beteiligten jeweils zum ausschließlichen Verkauf ihrer Leichtbauplatten zu einheitlichen Preisen über die von ihnen gegründeten Verkaufsgesellschaften verpflichtet. Die Unternehmen sind sowohl nach ihren absoluten Jahresumsätzen (0,5 Millionen DM bis 12 Millionen DM) als auch nach deren Relation zu den Umsätzen ihrer Wettbewerber (ab 80 Millionen DM) kleine und mittlere Unternehmen. Die getroffenen Regelungen enthalten eine Rationalisierung des Vertriebs, die in der zentralen Akquisition und zentralen Lenkung von Aufträgen durch die Verkaufsgesellschaften unter Berücksichtigung der Kundenwünsche, Frachtlage sowie des Auslastungsgrades der Werke und in der Einsparung unternehmenseigener Vertriebseinrichtungen liegt. Die Rationalisierung des Vertriebs ist geeignet, die Leistungsfähigkeit der beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern. Das Bundeskartellamt wird nach angemessenem Zeitraum prüfen, ob dieser Rationalisierungserfolg eingetreten ist. Der Wettbewerb auf dem relevanten Markt wird durch die beiden Kartelle nicht wesentlich beeinträchtigt. Bei der Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt für Dämmbaustoffe ist nicht nur der Wettbewerb mit zum Teil marktstarken Herstellern von Leichtbauplatten derselben Art, sondern auch die Wettbewerbssituation der Beteiligten gegenüber der Substitutionskonkurrenz von Großunternehmen, die Dämmbaustoffe aus Hartschaum, Gips und Asbestzement herstellen, berücksichtigt worden. Unter Einbeziehung der Substitutionserzeugnisse liegen die Marktanteile der Rationalisierungskartelle unter den im Bericht des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages zu § 5 b genannten Marktanteilsgrenzen von 10 bis 15 % (Drucksache 7/65 S. 3).

NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

Hüttenaluminium

Über die von den Hüttenaluminiumherstellern angestrebte Eintragung von Wettbewerbsregeln (Tä-

[1]) Bundesanzeiger Nr. 128 vom 16. Juli 1974
[2]) Bundesanzeiger Nr. 173 vom 17. September 1974
[3]) Bundesanzeiger Nr. 54 vom 19. März 1974
[4]) Bundesanzeiger Nr. 104 vom 7. Juni 1974
und
Bundesanzeiger Nr. 106 vom 11. Juni 1974

tigkeitsbericht 1973 S. 79) konnte noch keine Entscheidung gertoffen werden, da die Antragsteller im Zusammenhang mit einem bei der EG-Kommission anhängigen Verfahren beantragt haben, das Verfahren beim Bundeskartellamt ruhen zu lassen.

Gießereierzeugnisse (29)

Gegen die vier größten Hersteller gußeiserner Radiatoren und Heizkessel in der Bundesrepublik sind Geldbußen in Höhe von 100 000 DM sowie gegen 20 Vorstandsmitglieder, Produktionsleiter, Geschäftsführer, Verkaufsleiter und Prokuristen dieser Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 240 000 DM festgesetzt worden. Das Bundeskartellamt hält es für erwiesen, daß die Betroffenen im Rahmen der Sitzungen der „Fachgemeinschaft gußeiserne Heizkessel und Radiatoren" langjährige Absprachen über Gesamtumsatzrabatte und mindestens seit 1969 bis November 1972 über Preise untereinander und mit Außenseitern getroffen haben. Der Beschluß ist noch nicht rechtskräftig.

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

1. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke

In den im Vorjahr eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen sieben Preismeldestellen im Bereich der Ziehereien und Kaltwalzwerke (für Eisendraht, Stahldraht, blanke Massenstähle, Präzisionsrohre, Drahtseile, Kaltband und oberflächen-veredelten Bandstahl) sind die beteiligten Unternehmen entsprechend der ständigen Verwaltungspraxis aufgefordert worden, zunächst bis zur Klärung der allgemeinen Problematik durch den Bundesgerichtshof in den angängigen Rechtsbeschwerden der Preismeldeverfahren Aluminium-Tuben und Aluminium-Halbzeug ihre Melde- und Auskunftspraxis einzuschränken. Den Meldestellen wurde dargelegt, daß bis zu diesem Zeitpunkt von der Fortführung der Ermittlungen nur abgesehen werden könne, wenn keine automatischen Auskünfte, keine Auskünfte über die Meldung genereller Geschäftsdaten (z. B. über allgemeine Preiserhöhungen und Teuerungszuschläge) sowie keine Auskünfte bei Ausschreibungen gegeben werden und wenn Meldungen und Auskünfte von Angebotspreisen unterbleiben. In Gesprächen mit der Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke hat das Bundeskartellamt geklärt, in welcher Weise die einzelnen Preismeldeverträge geändert werden müssen, um diesen Forderungen zu entsprechen. Die an den einzelnen Meldeverfahren beteiligten Unternehmen haben daraufhin entsprechende Beschlüsse über die Einschränkung der Melde- und Auskunftspraxis gefaßt. Das Bundeskartellamt hat dem von zwei Unternehmen angemeldeten Spezialisierungskartell für Herstellung und Vertrieb von Kaltband und gezogenen Blankstählen nicht widersprochen [1]). In dem Kartellvertrag verpflichten sich die in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossenen Unternehmen zu einer Produktionsaufteilung bei gezogenen Stählen, Federn sowie Walzeisen- und Walzstahlerzeugnissen. Der Vertrag enthält ferner eine Verpflichtung zur wechselseitigen Belieferung mit allen selbst erzeugten Produkten, wobei der Weiterverkauf im Namen und für Rechnung des Belieferten erfolgt. Über Investitionen wollen sich die beiden Vertragspartner rechtzeitig informieren. Durch die Spezialisierung soll eine bessere Kapazitätsausnutzung ermöglicht und den Kundenwünschen nach Klein- und Kleinstmengen besser entsprochen werden. Die wechselseitige Belieferung soll den jeweiligen Partner in die Lage versetzen, seinen Abnehmern ein vollständiges Sortiment anbieten zu können. Die gegenseitige Information über beabsichtigte Investitionen beläßt den Vertragspartnern die Entscheidung über Art und Umfang der vorzunehmenden Investitionen. Die Spezialisierung läßt wesentlichen Wettbewerb auf den relevanten Märkten bestehen. Auf diesen Märkten bieten neben den Vertragspartnern, deren Anteile sich etwa um 5 % bewegen, mehrere größere Konzernunternehmen Vertragswaren an.

2. Edelstahlrohre

Das 1973 rechtswirksam gewordene Rabatt- und Konditionenkartell von zwölf lagerhaltenden Edelstahlrohrhändlern (Tätigkeitsbericht 1973 S. 79 f.) ist nach Mitteilung des Kartellvertreters nicht praktiziert worden und daher mit Wirkung vom 21. Juni 1974 von den Beteiligten für beendet erklärt worden [2]).

3. Kraftfahrzeugfedern

Die bis zum 15. Juli 1974 befristete Erlaubnis für die Exportgemeinschaft der Deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller (Tätigkeitsbericht 1969 S. 57) ist im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 56 mit Beschluß vom 11. Juli 1974 unter Aufrechterhaltung der bisherigen Auflagen vorläufig verlängert worden. Das Bundeskartellamt prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine weitere Erlaubnis nach wie vor gegeben sind.

4. Gartengeräte

Gegen den Inhaber eines Gartengeräte herstellenden Unternehmens hat das Bundeskartellamt wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bei der Handhabung ordnungswidriger Preisempfehlungen eine Geldbuße in Höhe von 2 000 DM festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig (Erster Abschnitt Ziffer 2; Unverbindliche Preisempfehlungen).

---

[1]) Bundesanzeiger Nr. 53 vom 30. Juli 1974
[2]) Bundesanzeiger Nr. 44 vom 21. Juni 1974

Stahlbauerzeugnisse (31)

Schienenwege

Der Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe e. V. (VÖV), Köln, der bereits Normen- und Typenempfehlungen für den Bau eines Standard-Linienbusses und von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Nahschnellverkehrs (Tätigkeitsberichte 1969 S. 61 und 1970 S. 53) sowie Oberbau-Richtlinien für Schienenwege beim Bundeskartellamt angemeldet hatte (Tätigkeitsbericht 1972 S. 58), hat nunmehr Oberbau-Zusatzrichtlinien zur Prüfung vorgelegt, ob dieser einer weiteren Anmeldung nach der neuen Vorschrift des § 38 Abs. 2 Ziffer 2 bedürfen. Die Prüfung ergab, daß diese Richtlinien lediglich Erläuterungen und Konkretisierungen der bereits angemeldeten Oberbau-Richtlinien darstellen und daher nicht über deren Inhalt hinausgehen. Eine Anmeldung war deshalb nicht erforderlich. Die Herausgabe einiger Zusatzrichtlinien, die im Gegensatz dazu keine technischen Regelungen, sondern Konditionen enthielten und bereits deswegen über den Inhalt der zunächst angemeldeten Richtlinien hinausgehen, ist zunächst zurückgestellt worden. Es ist beabsichtigt, sie zu einem späteren Zeitpunkt zusammengefaßt für alle verwendeten Baustoffe gesondert als Konditionenempfehlung nach § 38 Abs. 2 Ziffer 3 anzumelden.

Maschinenbauerzeugnisse (32)

1. Tiefbohrmaschinen

Ein Unternehmen, das Tiefbohrmaschinen herstellt, hat mit zwei anderen Herstellerunternehmen jeweils selbständige Kooperationsverträge geschlossen, in denen sich die Beteiligten in der Fertigung von Tiefbohrmaschinen spezialisieren. Beide Verträge sehen Produktionsaufteilungen bei den Maschinen nach bestimmten Abmessungen vor. Das Bundeskartellamt hat den Spezialisierungskartellen nicht widersprochen. Wegen der durch sie erzielten Einsparungen in der Fertigung dienen sie der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge. Der vom Gesetz geforderte Nachweis, daß die Verträge einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen lassen, machte längere schwierige Untersuchungen erforderlich. Nach ihrem Ergebnis kann zur Zeit das Fortbestehen wesentlichen Wettbewerbs bejaht werden, da der Marktanteil der an den Kartellen beteiligten Unternehmen auf den jeweils relevanten Märkten gegenwärtig 20 % in keinem Falle übersteigen dürfte. Eine erneute eingehende Prüfung der Marktverhältnisse nach einer gewissen Laufzeit der Kartelle ist jedoch erforderlich.

2. Kühlmöbel

Ein eingetragener Verein, dem Produzenten tiefgefrorener Lebensmittel, Unternehmen des einschlägigen Handels sowie Hersteller von Tiefkühlmöbeln als Mitglieder angehören, hat sich die Förderung aller Maßnahmen zum Ziel gesetzt, die der Erzeugung, dem Vertrieb und der Versendung von Tiefkühlkost und Erzeugnissen der Gefriertrocknung dienen.

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden hatten in den Jahren 1969 und 1970 wiederholt beanstandet, daß die Temperatur der in den Tiefkühltruhen des Einzelhandels angebotenen Waren den Leitsätzen für tiefgefrorene Lebensmittel des Deutschen Lebensmittelbuches nicht entsprachen. Außerdem hatten eigene Untersuchungen des Vereins in mehreren hundert Tiefkühltruhen bei verschiedenen Einzelhandelsgruppen im Bundesgebiet bestätigt, daß der Lebensmittel-Einzelhandel die aufgestellten Tiefkühltruhen vielfach ohne die notwendige Pflege und Wartung benutzte. Deshalb leitete der Verein auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse seiner Mitglieder Selbsthilfemaßnahmen der Tiefkühlwirtschaft ein. Als eine solche Maßnahme wurde von dem Verein auch ein Leistungs- und Kostenkatalog für die Inspektion und Wartung der Tiefkühltruhen im Lebensmittel-Einzelhandel ausgearbeitet, der nach einer entsprechenden Entschließung der Kühlmöbelhersteller für alle auf der Anbieter- und Abnehmerseite beteiligten Unternehmen verbindlich sein sollte. Er verpflichtete die Herstellerfirmen dazu, bei Erstinspektion und Wartung von Tiefkühlmöbeln bestimmte Leistungen nach Maßgabe eines Leistungskataloges gegen ein festgelegtes Entgelt zu erbringen. Ab Januar 1971 diente dieses Verzeichnis als Grundlage für Inspektionen und Wartungsmaßnahmen von Tiefkühltruhen im Einzelhandel. Gegenüber den vom Bundeskartellamt wegen der Absprache von Leistungen und Preisen nach § 1 erhobenen Bedenken hat der Verein geltend gemacht, die Durchführung dieser Maßnahmen diene, was auch ihre Billigung durch die fachlich zuständigen Bundesministerien bestätige, ausschließlich Sicherheits- und Ordnungszwecken, nämlich der Abwehr von Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit. Ohne den festgelegten Leistungs- und Kostenkatalog könnten Inspektion und Wartung der Tiefkühltruhen des Einzelhandels nicht in befriedigender Weise durchgeführt werden. Das Bundeskartellamt hat es auch unter voller Würdigung dieser Gesichtspunkte für unerläßlich gehalten, das GWB soweit wie möglich durchzusetzen. Es hat angeregt, das im Leistungskatalog festgelegte Wartungssystem, soweit es sich dabei um eine Zusammenstellung technicher Service-Normen handele, als Normenempfehlung nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 beim Bundeskartellamt anzumelden oder, falls eine vertragliche Bindung für erforderlich erachtet werde, sie als Normenkartell nach § 5 Abs. 1 zu legalisieren. Die Festlegung der Entgelte für die Service-Leistungen sei angesichts des vom Gesetz gebotenen Preiswettbewerbs nicht tragbar. Gegen eine laufende Unterrichtung des Vereins über den Umfang der Inanspruchnahme der Wartung durch den Handel und über die Höhe der Preise für die Service-Leistungen werde das Bundeskartellamt dagegen Einwendungen nicht erheben. Diesen Anregungen glaubte der Verein nach ihrer Erörterung mit den beteiligten Unternehmen der Kühlmöbelindustrie nicht entsprechen zu können, weil er eine

Fortführung der Inspektions- und Wartungsmaßnahmen unter diesen Voraussetzungen nicht mehr für möglich hielt. Das Inspektions- und Wartungssystem ist aufgegeben worden.

3. Maschinen für die Verarbeitung von Gummi und plastischen Massen

Ein gummiverarbeitendes Unternehmen und ein Maschinenbauunternehmen haben einen Vertrag geschlossen, der die gemeinsame Herstellung von Maschinen und Formen für die Reifenfertigung zum Vertrieb an Dritte regelt. Der Kooperationsvertrag sieht für die von dem Maschinenbauunternehmen akquirierten Aufträge eine Spezialisierung in Herstellung und Vertrieb vor. Das gummiverarbeitende Unternehmen erstellt grundsätzlich die Konstruktion. Der Vertrieb obliegt dem Maschinenbauunternehmen, wobei zu gewährleisten ist, daß die von den Vertragspartnern vereinbarten Lieferbedingungen von dem Auftraggeber anerkannt werden. Den Anteil am Kaufpreis für den Liefergegenstand legen die Partner bei gegenseitiger Offenlegung ihrer Kalkulation unter Berücksichtigung des jeweiligen Leistungsanteils und eines branchenüblichen Gewinnzuschlages fest. Den Kundendienst und die Abwicklung von Reklamationen übernimmt das Maschinenbauunternehmen, wobei der Kooperationspartner für seinen Lieferanteil und die Verfahrenstechnik Kundendienstpersonal stellt. Die Partner arbeiten auch in der Werbung zusammen. Das Maschinenbauunternehmen hat sich verpflichtet, im vertragsidentischen Bereich nicht mit einem anderen gummiverarbeitenden Unternehmen in einer Weise zusammenzuarbeiten, die dieser Kooperation vergleichbar ist. Das Bundeskartellamt hat nach Aufhebung mehrerer kartellrechtlich bedenklicher oder mißverständlicher Bestimmungen des Spezialisierungsvertrages keinen Anlaß gesehen, zu widersprechen [1]). In der Herstellung dient die Spezialisierung, da sie eine intensivere und wirtschaftlichere Nutzung der Fertigungsvorrichtungen beider Partner zur Folge hat, der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge. Die Übertragung des Vertriebs auf das über ein leistungsfähiges Vertriebsnetz verfügende Maschinenbauunternehmen entspricht den Erfordernissen dieser Spezialisierung, weil der Vertragspartner auf dem Markt für die Vertragserzeugnisse nicht als selbständiger Anbieter in Betracht kommt. Die Vereinheitlichung der Lieferbedingungen und die Abstimmung der Preise für den Liefergegenstand sind für diese Kooperation notwendig, weil nur durch sie eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Leistungsanteile der Partner zu erzielen ist. Schließlich muß die Verpflichtung des Maschinenbauunternehmens, im vertragsidentischen Bereich nicht mit einem anderen gummiverarbeitenden Unternehmen vergleichbar zusammenzuarbeiten, als unerläßliche Voraussetzung für Entstehen und Bestand der Kooperation angesehen werden. Der Fortbestand wesentlichen Wettbewerbs wird durch die Spezialisierung nicht in Frage gestellt. Durch die Kooperation wird den Partnern der Marktzutritt erstmals ermöglicht.

[1]) Bundesanzeiger Nr. 19 vom 29. Januar 1974

4. Baumaschinen

Bei einem bereits bestehenden Spezialisierungskartell von zwei Unternehmen, die Baumaschinen herstellen (Tätigkeitsbericht 1970 S. 56), ist der nach § 5 a vorgeschriebene Nachweis des Fortbestehens wesentlichen Wettbewerbs auf dem vertragsgegenständlichen Markt u. a. mit dem Hinweis auf die besondere Marktstärke eines dritten Unternehmens geführt worden. Nunmehr sollte auch dieses Unternehmen unter entsprechender Änderung des Vertrages in das Kartell aufgenommen werden, wodurch sich sein Marktanteil auf etwa 65 bis 70 % erhöht hätte. Gegen dieses Vorhaben hat das Bundeskartellamt Bedenken wegen des dadurch im Verhältnis zu den Wettbewerbern erlangten Übergewichts am Markt erhoben, denen angesichts der Größe dieser Kooperation zugleich die Möglichkeit genommen würde, sich selbst in einer gleichen Rationalisierungskooperation zu formieren (Tätigkeitsbericht 1972 S. 14 und Stellungnahme der Bundesregierung a. a. O. S. II Ziffer 4 am Ende). Mit Rücksicht auf diese Bedenken und aus konjunkturellen Gründen haben die Unternehmen von der geplanten Erweiterung des Kartells abgesehen.

5. Waren- und Leistungsautomaten

Obwohl das Bundeskartellamt Bedenken gegen das Vorhaben einer süddeutschen Brauerei, die Aufstellung von Musik-, Unterhaltungs- und Geldspielautomaten in Gaststätten zu regeln, geäußert hatte (Tätigkeitsbericht 1973 S. 82), mußte in der Folgezeit eine Zunahme von Wettbewerbsbeschränkungen auf diesem Gebiet verzeichnet werden. In Niedersachsen hatte eine führende Brauerei die im Pachtvertrag üblicherweise vorgesehene Zustimmung zur Aufstellung von Automaten von der Zahlung einer monatlichen Gebühr in Höhe von 20 DM je Automat und Aufstellplatz abhängig gemacht. Die Zahlung erfolgte allerdings nicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, sondern beruhte auf der mündlichen Gebührenforderung der Brauerei, mit der die Aufsteller zur Zahlung veranlaßt wurden. Diese Handhabung verstieß gegen § 15, da den Partnern des eigentlichen Automatenaufstellvertrages die Freiheit genommen war, ihr Vertragsverhältnis frei und ungebunden zu gestalten: Zur Erlangung der vorgeschriebenen Zustimmung war der Gastwirt gehalten, den Aufsteller zur Zahlung der gewünschten Gebühr zu bewegen, und der Aufsteller wiederum wurde durch die Vereinbarung der monatlichen Pauschalgebühr mit der Brauerei beschränkt, über den aus dem Vertrag mit dem Gastwirt fließenden Erlös frei zu verfügen. Insoweit war der Pachtvertrag zwischen Brauerei und Gastwirt als Erstvertrag anzusehen, weil die Handhabung des Zustimmungsvorbehaltes durch Kopplung mit einer zusätzlichen Gebührenforderung den Gastwirt beim Abschluß des Aufstellvertrages mit dem Aufsteller beschränkte. Aber auch die Vereinbarung zwischen Brauerei und Aufsteller war als Erstvertrag anzusehen, da sie den Aufsteller in seiner Gestaltungsfreiheit gegenüber dem Gastwirt behinderte. Hierbei bestanden keine Zweifel daran, daß die Einwilli-

gung des Aufstellers, den Gebührenwunsch der Brauerei zu akzeptieren und die Gebühr zu zahlen, zu einer vertraglichen Bindung zwischen diesen Parteien führte. Auf die Beanstandungen des Bundeskartellamtes wird sich die niedersächsische Brauerei künftig aus allen Verhandlungen mit Aufstellern von Automaten heraushalten. Sofern der Wunsch nach stärkerer Beteiligung an den von der Gaststätte, insbesondere durch Aufstellung von Automaten, erzielten Gewinnen besteht, wird die Brauerei das nur mit ihrem Vertragspartner aus dem Pachtverhältnis, dem Gastwirt, aushandeln. Eine förmliche Entscheidung konnte unter diesen Umständen unterbleiben, nachdem die Brauerei den dargelegten Grundsätzen entsprechende Dienstanweisungen an ihre Außendienstmitarbeiter erlassen hatte. Das Bundeskartellamt ist bemüht, auf dieser Grundlage eine Lösung auch in den übrigen Bundesländern herbeizuführen. Die insoweit geführten Verfahren wegen einer wettbewerbsbeschränkenden Handhabung des Zustimmungsvorbehaltes durch zahlreiche Brauereien sind noch nicht abgeschlossen.

6. Aufzüge

Die Prüfung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einiger Hersteller von Aufzügen erbrachte keine Bestätigung des Verdachts, den Bedingungen würden wettbewerbsbeschränkende Absprachen zugrunde liegen. Die von Aufzugherstellern zur Zeit verwendeten Verkaufs- und Lieferbedingungen nehmen Bezug auf Richtlinien und Lieferbedingungen des VDMA sowie dessen Fachgemeinschaft Hebezeuge und Fördermittel. Exemplare dieser Bedingungen werden seit etwa 20 Jahren den Mitgliedsunternehmen auf Anfrage ausgehändigt. Herstellung und Vertrieb erfolgen durch ein neutrales Verlagsunternehmen. Die Richtlinien gehen auf das Jahr 1930 zurück und gehören zu den Altkonditionen, auf die gewohnheitsmäßig zurückgegriffen und denen in der Rechtsprechung und der Praxis des Bundeskartellamtes deshalb eine eigenständige Bedeutung als Teil der Rechtsordnung zugemessen wird. Da die Verwendung der Konditionen nach dem Inkrafttreten des GWB weder in der alten noch in einer ergänzten oder veränderten Form durch den Verband empfohlen wurde, konnte sie grundsätzlich unbeanstandet bleiben. Lediglich der auf einer neueren Ausgabe des Formblattes enthaltene Zusatz „Aufgestellt von der Fachgemeinschaft Fördertechnik im Verein Deutscher Maschinenbauanstalten e. V." veranlaßte zu dem Hinweis an die Fachgemeinschaft, den Vertrieb dieses Formblattes einzustellen, um jeden Eindruck einer Einflußnahme des Verbandes in Gestalt von Empfehlungen zu vermeiden, oder aber die Konditionen als eigene Empfehlungen eines Wirtschaftsverbandes nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 beim Bundeskartellamt anzumelden.

7. Armaturen

In dem Ermittlungsverfahren gegen den Preismeldevertrag Schwerarmaturen, bei dem die beteiligten Unternehmen auf Veranlassung des Bundeskartellamtes im Jahre 1972 eine vorläufige Einschränkung der Melde- und Auskunftspraxis vorgenommen hatten (Tätigkeitsbericht 1972 S. 60), hat die weitere Entwicklung zur Auflösung des Meldeverfahrens geführt. Die Preismeldestelle hat am 31. März 1974 ihre Tätigkeit eingestellt. Das parallel betriebene Preismeldeverfahren für Stahlarmaturen (Tätigkeitsbericht 1972 S. 60 f.) ist zum gleichen Zeitpunkt beendet worden.

Der Konditionenkartellvertrag von 25 Herstellern von Schwerarmaturen, dem das Bundeskartellamt im Vorjahr nicht widersprochen hat (Tätigkeitsbericht 1973 S. 82 f.), ist nicht, wie vorgesehen, vom 1. Januar 1974 an praktiziert worden. Da sich zahlreiche Abnehmer dieser Hersteller geweigert haben, die Kartellkonditionen den zukünftigen Lieferverträgen zugrunde zu legen, haben sich nahezu alle Kartellmitglieder Ende 1973 und in den ersten Wochen des Jahres 1974 gezwungen gesehen, den Kartellvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen. Feststellungsklagen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 sind nicht erhoben worden. Im Februar 1974 hat der Kartellvertreter das Bundeskartellamt unterrichtet, daß der Kartellvertrag beendet worden ist.

Das seit dem Jahr 1966 bestehende Spezialisierungskartell über Herstellung und gemeinsamen Vertrieb von Armaturen aus Eisen und Stahl (Tätigkeitsbericht 1966 S. 37) hat einen Änderungsvertrag angemeldet, wonach ein Unternehmen aus dem Kartell ausgeschieden und ein anderes an dessen Stelle eingetreten ist. [1]) Mit dem Mitgliederwechsel war eine Neuverteilung der Spezialisierungsbereiche aller beteiligten Unternehmen verbunden. Der von den Kartellmitgliedern nach § 5 a Abs. 1 und 2 zu erbringende Nachweis, daß der Kartellvertrag auch in seiner geänderten Fassung wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen läßt, konnte in Anbetracht der geringen Markttransparenz nur nach langwierigen Ermittlungen in hinreichendem Umfang erbracht werden. Die Prüfung war vor allem auf dem Teilmarkt für Graugußarmaturen schwierig, wo das Kartell nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes im Jahr 1970 einen Marktanteil von über 40 % erreicht hat. Bei Würdigung des hier vorhandenen Preiswettbewerbs in Zusammenhang mit einem nicht sehr starken Substitutionswettbewerb konnten die Zweifel am Fortbestehen wesentlichen Wettbewerbs überwunden werden. Das Bundeskartellamt hat jedoch dem Kartell nahegelegt, aus dem Preismeldeverfahren für Schwerarmaturen auszuscheiden, um den Intransparenz-Wettbewerb auf dem Markt zu steigern und um der Gefahr zu entgehen, daß gegen das Kartell wegen des Verdachts einer wettbewerbsbeschränkenden Preisführerschaft ein Mißbrauchsverfahren eingeleitet wird. Das Kartell hat dann der Meldestelle keine Meldungen mehr erstattet und keine Auskünfte mehr eingeholt. Der Änderung ist daraufhin nicht widersprochen worden.

Einem Antrag eines Großhandelsunternehmens auf Anordnung der Aufnahme in den Sanitär-Fachhandelsverband Hessen/Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, konnte nicht stattgegeben werden. Der Antragsteller erfüllt schon nach eigenen Angaben nicht die

[1]) Bekanntmachung Nr. 61/73, Bundesanzeiger vom 27. November 1973

von der Satzung geforderten Voraussetzungen eines reines Großhandelsbetriebes. Auch die von ihm behauptete Umgehung dieser Bestimmung in der Praxis des Fachhandelsverbandes vermochte er nicht substantiiert glaubhaft zu machen. In der Beschränkung der Mitgliedschaft auf Großhandelsunternehmen des Sanitär-Fachhandels konnte keine Diskriminierung erblickt werden. In der Festlegung ihres Aufgabenbereiches ist eine Vereinigung nach Artikel 9 Grundgesetz grundsätzlich nicht gehindert. Je nach Zweckausrichtung kann der Mitgliederkreis enger oder weiter gezogen und dementsprechend die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft bestimmt werden. Die vom Fachhandelsverband als fundamental angesehene Trennung der verschiedenen Wirtschaftsstufen mit der Folge einer Beschränkung der Betreuung auf den Großhandelsbereich erschien sinnvoll, da jeder Handelsstufe eine unterschiedliche Funktion mit der Folge unterschiedlicher Interessen zukommt. Der Vorwurf einer Umgehung der Satzungsbestimmung gründete sich auf die Behauptung, alle maßgebenden Großhandelsbetriebe des Fachhandelsverbandes würden aufgekaufte Handwerksbetriebe führen, die lediglich unter dem alten Namen firmierten. Diese Behauptung konnte der Antragsteller nicht genügend glaubhaft machen. Auch wenn in diesem Verfahren die Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen waren, oblag dem Antragsteller insoweit eine gewisse Beibringungspflicht und die Beweislast.

Landfahrzeuge (33)

1. Auto-Leasing

Eine deutsche Leasing-Gesellschaft hatte zusammen mit 16 führenden Automobilhändlern aus dem gesamten Bundesgebiet eine gemeinsame Auto-Leasing-Gesellschaft gegründet. Die Satzung dieser Gesellschaft enthielt unter anderem eine Regelung, wonach sich die Gesellschafter verpflichteten, der gemeinsamen Gesellschaft im Leasing- und Miet-Verkauf-Geschäft weder direkt noch indirekt Wettbewerb zu machen und ihr alle dem Geschäftszweck der Gesellschaft entsprechenden Geschäfte anzutragen. Für den Fall der Zuwiderhandlung waren beträchtliche Vertragsstrafen an die Gesellschaft zu zahlen. Das Bundeskartellamt wertete diese Regelung, die den Wettbewerb der Gründer-Unternehmen untereinander sowie den Parallelwettbewerb mit der Gesellschaft ausschloß, als unzulässiges Wettbewerbsverbot. Die Gesellschafter haben die wettbewerbsbeschränkende Regelung daraufhin im Rahmen einer Neuordnung ihrer Gesellschaftsverhältnisse ersatzlos gestrichen.

2. Personenkraftwagen

Die im Mai und Juni erfolgten Preiserhöhungen der drei größten deutschen Hersteller von Personenkraftwagen der Klein- und Mittelklasse sind unter dem Gesichtspunkt der mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung überprüft worden. Anlaß zu dieser Prüfung war vor allem das Ausmaß der Preiserhöhung angesichts erheblicher Absatzrückgänge, was den Verdacht einer nicht auf wesentlichen Wettbewerb beruhenden Preispolitik der Hersteller nahelegte. Die Ermittlungen und die im Zusammenhang mit der Preiserhöhung des größten Herstellers durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung führte zwar nicht zu einer Widerlegung der Vermutung, daß die drei Hersteller angesichts ihres erheblich über 50 % hinausgehenden Marktanteils marktbeherrschend sind (§ 22 Abs. 3 Nr. 2 a). Jedoch ist festgestellt worden, daß insbesondere die Kostensteigerungen für Löhne und Vormaterial die aus den höheren Preisen entstandenen Mehrerlöse übertreffen. Unter Berücksichtigung der nur geringen Möglichkeiten der Hersteller, die Mehrbelastung durch Rationalisierungsmaßnahmen aufzufangen, sowie der Ergebnisse aus den Lizenz- und Beratungsverträgen mit den Beteiligungsgesellschaften, konnte deshalb nicht mit genügender Sicherheit davon ausgegangen werden, daß bei wesentlichem Wettbewerb auf dem betreffenden Markt entsprechende Preiserhöhungen nicht erfolgt wären. Die Verfahren sind daher eingestellt worden.

3. Liefer- und Lastkraftwagen

Eine Tochtergesellschaft eines Lastkraftwagenherstellers hat den Vertrieb von Lastkraftwagen dieser Gesellschaft auf dem Inlandsmarkt eingestellt. Die dadurch freigesetzten Vertragshändler sind zum größten Teil in die Vertriebsorganisation eines anderen Unternehmens des Konzerns eingegliedert worden, oder es sind sonstige einvernehmliche Regelungen getroffen worden. In einigen Fällen, in denen ein Einvernehmen der Beteiligten nicht erzielt werden konnte, hat das Bundeskartellamt darauf hingewiesen, daß marktbeherrschende Unternehmen und die in § 26 Abs. 2 Satz 2 genannten Unternehmen erst dann Händler- und Werkstättenverträge kündigen und die Belieferung mit Ersatzteilen einstellen dürfen, wenn für die betroffenen Unternehmen als Anbieter der spezifischen Händler- oder Werkstattleistungen und als Nachfrager nach Kfz-Ersatzteilen der bestimmten Marke ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, bestehen. Daraufhin wurden auch mit den restlichen Händlern einvernehmliche Regelungen getroffen. Das Verfahren ist eingestellt worden.

4. Kraftfahrzeug-Ersatzteile

Ein Hersteller von Kraftfahrzeugen gewährte seinen Vertragshändlern einen Rabatt von 5 % auf ihre Einkäufe von Ersatzteilen und Zubehörartikeln, um den Weiterverkauf dieser Waren an Wiederverkäufer zu fördern. Voraussetzung der Rabattgewährung waren insbesondere bestimmte Mindestgrößen der Lagerhaltung hinsichtlich Sortimentsbreite und Wert, ein bestimmter jährlicher Mindesteinkaufswert dieser Waren, eine intensive Werbung, die Bereitstellung von Personal und Räumlichkeiten für den Wiederverkauf und ein Zubringerdienst zu den Kunden. Das Bundeskartellamt hat in dieser Rabattgewährung, von der nur die rund 100 größten Vertrags-

händler profitierten, einen Verstoß gegen § 26 Abs. 2 gesehen. Der Kraftfahrzeughersteller ist gegenüber seinen Vertragshändlern beim Verkauf von Ersatzteilen und Zubehörartikeln marktbeherrschend (WuW/E BGH 1238, 1241 f. — Registrierkassen —); zumindest erfüllt er die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 2. Die sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung der Vertragshändler fehlte vor allem deshalb, weil die begünstigten Vertragshändler den Sonderrabatt nicht nur für den Teil ihrer Einkäufe erhielten, bei deren Absatz sie besondere Lagerhaltungs- und Verteilerleistungen erbrachten, sondern auch für den Teil, den sie in ihren eigenen Werkstätten verwandten oder erst nach Auftreten eines konkreten Bedarfsfalls bestellten oder exportierten. Nach Abmahnung regelte das Unternehmen die Rabattgewährung neu. Allen Vertragshändlern gewährt es einen Funktionsrabatt für den Teil ihrer Einkäufe, der an Wiederverkäufer abgesetzt wird. Außerdem werden Abnahmeleistungen in Form großer Lageraufträge durch einen gestaffelten Mengenrabatt entgolten. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

1. Starkstromkabel und -leitungen

Aufgrund umfangreicher Ermittlungen konnte nachgewiesen werden, daß zwischen Unternehmen der Kabelindustrie seit längerer Zeit wettbewerbsbeschränkende Absprachen bezüglich der Herstellung und des Absatzes von Starkstromkabeln und -leitungen praktiziert worden sind. So hatten elf Unternehmen zwecks Typenverringerung bei Starkstromkabeln ein Übereinkommen getroffen, demzufolge für gängige Kabeltypen niedrigere Preise als für nichtgängige zu kalkulieren und die ersteren in den Preislisten durch schwarz gedruckte, die letzteren durch rot gedruckte Preise zu kennzeichnen waren. Bei Bezug größerer Mengen nichtgängiger Kabeltypen war die Gewährung eines Sondermengen- bzw. Sondertypen-Wertrabattes an die Abnehmer vorgesehen.

Neben diesem Übereinkommen hatten drei größere Herstellerunternehmen einen „Ringtauschvertrag für isolierte Starkstromleitungen" angewendet, der die Fertigung und Lagerhaltung dieser Erzeugnisse durch die einzelnen Vertragspartner sowie die gegenseitige Belieferung und die Verrechnungsweise solcher Lieferungen regelte.

Schließlich ist zwischen vier Unternehmen ein „Kollegenlieferungsvertrag" geschlossen und angewendet worden, worin den einzelnen Beteiligten die Fertigung und Lagerhaltung bestimmter „Randtypen" zugewiesen, die gegenseitige Belieferung zugesichert und der Bestell- und Abrechnungsverkehr für solche Kollegenlieferungen geregelt wurde.

Das Bundeskartellamt hat gegen insgesamt elf Unternehmen und gegen Mitglieder ihrer Geschäftsführungen oder Vorstände Bußgelder in Höhe von insgesamt 850 000 DM verhängt. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar geworden.

2. Fernmeldekabel und -leitungen

Den in der „Fernmeldekabelgemeinschaft", einem nichtrechtsfähigen Verein, zusammengeschlossenen Herstellern von Fernmeldekabeln und -leitungen war 1966 erstmals die Erlaubnis zu einem Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3, das die Lieferung von Fernmeldekabeln und -leitungen an die Deutsche Bundespost (DBP) regelt, erteilt worden (Tätigkeitsbericht 1966 S. 38). Im Jahre 1967 war eine Vertragsänderung, 1968 die Einbeziehung der Lieferungen an die Deutsche Bundesbahn (DB) und 1969 die Fortsetzung des Kartellvertrages bis zum 31. Mai 1974 (Tätigkeitsbericht 1969 S. 63) erlaubt worden. Am 27. März 1974 haben die 23 Mitgliedsunternehmen der Fernmeldekabelgemeinschaft die Verlängerung der Erlaubnis für den zwischen ihnen bestehenden Rationalisierungskartellvertrag beantragt [1]). Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes fertigen zwei Kartellmitglieder selbst keine Vertragswaren, sie beziehen die für die Belieferung von DBP und DB erforderlichen Erzeugnisse vielmehr von anderen Kartellmitgliedern. Daraus ergaben sich Bedenken gegen den Kartellvertrag, weil bei diesen beiden Kartellmitgliedern mangels eigener Produktionsanlagen eine Rationalisierung der Fertigung und im Vertrieb von Vertragswaren nicht möglich ist. Die Kartellvertreter stellten daraufhin hilfsweise den Antrag, die Erlaubnis für einen inhaltsgleichen jedoch nur zwischen den 21 Vertragswaren fertigenden Unternehmen geschlossenen Kartellvertrag zu erteilen. Kurz darauf schied eines der beiden keine Vertragswaren fertigenden Unternehmen aus dem Kartell aus. Das Bundeskartellamt hat danach durch Beschluß vom 29. November 1974 den Erlaubnisantrag vom 27. März 1974 abgelehnt, weil der Nachweis nicht erbracht werden konnte, daß der Kartellvertrag geeignet ist, bei jedem beteiligten Unternehmen die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit wesentlich zu heben; denn bei einem Unternehmen ist wegen fehlender Fertigungsstätten eine Rationalisierung im Sinne von § 5 Abs. 2 nicht möglich. Da der Erlaubnisantrag vom 27. März 1974 jedoch noch dieses keine Fertigungsstätten besitzende Unternehmen einschloß, und da das Bundeskartellamt einen Kartellvertrag bezüglich der Beteiligung bestimmter Unternehmen nicht verändern kann, mußte wegen Fehlens der Erlaubnisvoraussetzungen bei einem Vertragsbeteiligten die Erlaubnis insgesamt versagt werden. Hingegen war dem hilfsweise gestellten Antrag zu entsprechen. Die 21 Antragsteller haben nachgewiesen, daß die Erlaubnisvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 im abgelaufenen Erlaubniszeitraum vorgelegen haben und insbesondere ihre Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit durch den Kartellvertrag wesentlich gehoben wurde. Sie haben auch überzeugend dargetan, daß dies auch für den anschließenden Erlaubniszeitraum zu erwarten ist. Die Erlaubnis ist mit einer Reihe von Auflagen im Sinne von § 11 Abs. 3 verbunden worden. Das Unternehmen, das keine eigenen Fertigungsstätten für Vertragswaren besitzt, hat Beschwerde eingelegt; im übrigen ist die Entscheidung unanfechtbar geworden.

[1]) Bundesanzeiger Nr. 67/74 vom 17. Oktober 1974

3. Elektrische Haushaltsgeräte

Viele Hersteller elektrischer Geräte hatten jahrelang durch Preisbindungen oder Preisempfehlungen auf die Groß- und Einzelhandelspreise Einfluß genommen. Seit der Abschaffung der Preisbindung sind fortgesetzt Bestrebungen erkennbar, bei diesen Artikeln auf andere Weise den Preiswettbewerb zu beschränken. Um Preisdisziplin zu schaffen, werden kostengünstig arbeitende Handelsbetriebe einschließlich der reinen Versandhandelsunternehmen, die erfahrungsgemäß billiger anbieten, von der Belieferung ausgeschlossen. Hersteller, die ihren Abnehmern Preisrahmen (Preisspiegel, Preisbarometer oder sonstige Preisvorgaben) bekanntgeben, dulden nur eine schmale Bandbreite von Abweichungen. Soweit Liefersperren zulässig sind, und zwar besonders in den Fällen, in denen ein gesetzlicher oder vertraglicher Abschlußzwang fehlt, werden sie von den Herstellern als Disziplinierungsmittel eingesetzt. Deshalb ist kaum damit zu rechnen, daß die belieferten Groß- und Einzelhändler von dem ihnen nahegelegten Preisniveau nach unten abweichen. Dem gleichen Zweck dienen auch bestimmte Klauseln in Vertriebsbindungsverträgen, die vom Bundeskartellamt wegen Verstoßes gegen § 15 beanstandet wurden, so beispielsweise Kalkulationsverpflichtungen, Verbote der Lockvogelwerbung und der werblichen Gegenüberstellung von Preisen.

Einem Hersteller unterhaltungselektronischer Erzeugnisse hat das Bundeskartellamt die weitere Anwendung von mehr als 3 500 Formularverträgen nach § 37 a in Verbindung mit § 15 untersagt, soweit hierdurch die vertriebsgebundenen Groß- und Einzelhändler verpflichtet waren, „die Kalkulationsgrundlagen eines ordentlichen Kaufmanns unter Berücksichtigung angemessener Spannen anzuwenden". Ein Handelsunternehmen, das zu einer allgemeinen oder inhaltlich vorgegebenen Preiskalkulation verpflichtet ist, legt das Ergebnis dieser Kalkulation erfahrungsgemäß seiner Preisgestaltung zugrunde. Demgemäß werden meist höhere Preise gefordert, als sie sich ohne Kalkulationsverpflichtungen am Markt bilden würden. Es ist das erklärte Ziel derartiger Verpflichtungen, auch nach dem Verbot der Preisbindung mit kostendeckenden Aufschlägen und einer angemessenen Rendite zu kalkulieren oder kalkulationsgerecht zu verkaufen. Die Verpflichtung, auf Gewinn ausgerichtete Preise zu kalkulieren, hindert den Handel, eine rechtlich zulässige und kaufmännisch auch übliche Mischkalkulation vorzunehmen oder auslaufende Serien zu oder auch unter Selbstkosten zu verkaufen. Die gegen die Untersagungsverfügung erhobene Beschwerde hat das Kammergericht rechtskräftig zurückgewiesen. Andere Hersteller haben den Bedenken des Bundeskartellamtes durch Änderungen ihrer Vertriebsregelungen Rechnung getragen.

Einige Hersteller elektrotechnischer und unterhaltungselektronischer Artikel versuchen ihr Interesse daran, daß ihre Erzeugnisse nur zu gewinnbringend kalkulierten Preisen an die Verbraucher gelangen, durch das vertragliche Verbot „exzessiver Werbemaßnahmen" und insbesondere das Verbot der Lockvogelwerbung durchzusetzen (Tätigkeitsbericht 1973 S. 86 f.). Jede derartige Werbung ist preisbezogen, sie dient der Kundengewinnung durch Preisherabsetzung. Nach den anerkannten Grundsätzen des Wettbewerbsrechts sind Preisherabsetzungen grundsätzlich zulässig, auch wenn dabei die Selbstkosten unterschritten werden. Angebote unter Selbstkosten, unter dem Einstandspreis und selbst Angebote unter dem niedrigsten Fabrikabgabepreis verstoßen nur beim Hinzutreten besonderer die Unlauterkeit begründender Umstände gegen Vorschriften des UWG. Ein allgemeines, inhaltlich unbestimmtes Verbot der Lockvogelwerbung wendet sich daher auch gegen wettbewerbsrechtlich zulässige Preisherabsetzungen. Es bezweckt in jedem Falle die Abschwächung zulässigen Preiswettbewerbs; ohne dieses Verbot wären die Abgabepreise der vertragsbeteiligten Handelsunternehmen für die betreffenden Erzeugnisse erfahrungsgemäß niedriger. Ein Lieferant darf aber in die Vereinbarungen mit seinen Abnehmern keine Bestimmungen entgegen § 15 aufnehmen, welche diese in der Gestaltung ihrer Wiederverkaufspreise beschränken. In den vom Bundeskartellamt beanstandeten Fällen ist das vertragliche Verbot der Lockvogelwerbung auf den Rahmen begrenzt worden, der durch das UWG gezogen ist. Dementsprechend ist eine Vertragsbestimmung für zulässig gehalten worden, nach der ein Hersteller seine Abnehmer verpflichtet, „nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften (insbesondere UWG, Rabattgesetz, Zugabeverordnung) zu verstoßen und/oder Geräte zu Preisen anzubieten, die dem Endverbraucher eine im einzelnen oder insgesamt nicht vorhandene Preisgünstigkeit vortäuschen (Lockvogelangebot)". Diese Formulierung lehnt sich an den Wortlaut des § 3 UWG an und hebt vor allem das von der Rechtsprechung stets geforderte Merkmal der Irreführung hervor.

Das Bestreben von Herstellern elektrotechnischer Geräte, Preisdisziplin zu schaffen, zeigt sich auch in dem vertraglichen Verbot der werblichen Gegenüberstellung von Preisen. Bei dieser Werbung wird der eigene Verkaufspreis des Händlers einem höheren Ausgangspreis gegenübergestellt. Als Ausgangspreise können vom Lieferanten empfohlene Preises zulässige Preisempfehlungen von Mittelstandsvereinigungen und frühere eigene Preise des werbenden Händlers in Betracht kommen. Die werbliche Gegenüberstellung von höheren empfohlenen Preisen zu niedrigeren eigenen Verkaufspreisen ist wettbewerbsrechtlich dem Grundsatz nach zulässig. Handelt es sich bei den für die Preisgegenüberstellung gewählten Bezugsgrößen um eigene Preise, ist der Werbende grundsätzlich nicht gehindert, seinen neuen Verkaufspreis dem von ihm vorher tatsächlich geforderten Preis gegenüberzustellen (BGH, Urteil vom 28. Juni 1974 — I ZR 62/72). Ein allgemeines vertragliches Verbot, mit Preisgegenüberstellungen zu werben, erfaßt jedoch auch den wettbewerbsrechtlich zulässigen Preisvergleich. In einer Wettbewerbswirtschaft ist das Bekanntmachen von Preissenkungen eine besonders wirksame Wettbewerbshandlung. Durch die werbliche Gegenüberstellung von Preisen kann die Preiswürdigkeit von Angeboten herausgestellt werden. Die in der Wer-

bung genannten Preisherabsetzungen erreichen oft — zum Vorteil der Verbraucher — ein erhebliches Ausmaß. Wird eine wettbewerbsrechtlich zulässige Werbung mit höheren Ausgangs- und niedrigeren Verkaufspreisen vom Hersteller verboten, hat das zur Folge, daß die Wiederverkäufer das Interesse an werbewirksamen Preisherabsetzungen verlieren. Damit sind sie in ihrer Preisgestaltung insbesondere bei der Schaufenster-, der Anzeigen- und der Prospektwerbung unter Verstoß gegen § 15 beschränkt. Auf entsprechende Beanstandung hat ein Hersteller das vertragliche Verbot, mit Preisgegenüberstellungen zu werben, auf den durch das UWG gezogene Rahmen eingegrenzt und inhaltlich bestimmt gefaßt.

Bei der Überprüfung der Geschäftstätigkeit von Formularverlagen, die Organisationsmittel für Elektroeinzelhändler liefern (Tätigkeitsbericht 1973 S. 87), fand das Bundeskartellamt in mehreren mit Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen versehenen Vordrucken verschiedener Verlage einheitliche Richtsätze für die Wertminderung beim Rücktritt von Abzahlungsgeschäften. Tritt ein Einzelhändler von einem Teilzahlungskauf zurück, hat er gegen den Käufer Ersatzansprüche, die auch eine Überlassungsvergütung einschließen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Abzahlungsgesetzes ist für die Überlassung des Gebrauchs der entsprechende Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Die in den Vordrucken enthaltenen Richtsätze waren als Bestandteil der Kaufverträge zwischen Einzelhändlern und Letztabnehmern verbindlich geworden. Sie legten für eine Vielzahl von Waren, darunter auch für elektrotechnische Gebrauchsgüter, nach Zeitabschnitten gestaffelte Wertminderungspauschalen in Prozentsätzen der Verkaufspreise fest. Das Bundeskartellamt hat die einheitlichen Wertminderungssätze beanstandet. Sie wurden nicht als Handelsbräuche anerkannt. Ihre Bekanntgabe durch einen Zentralverband ist vielmehr als verbotene Empfehlung gewertet worden. Eine Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit kam jedoch wegen Verjährung nicht mehr in Betracht. Der Zentralverband ist aber veranlaßt worden, seine Mitglieder nachdrücklich auf die Rechtslage hinzuweisen und ihnen die Beanstandungen des Bundeskartellamtes bekanntzugeben.

4. Elektrische Rasierapparate

Das gegen einen inländischen Hersteller elektrischer Rasierapparate wegen mißbräuchlicher Preis- und Rabattgestaltung eingeleitete Verfahren (Tätigkeitsbericht 1973 S. 85) ist abgeschlossen worden, nachdem sich der Hersteller bereit erklärt hatte, die nach Aufhebung der Preisbindung im Juni 1973 vorgenommene Preiserhöhung annähernd zurückzunehmen, den Preis eines danach auf den Markt gebrachten neuen Modells zu senken und die neuen Preise für eine bestimmte Zeit nicht zu erhöhen. Außerdem änderte das Unternehmen rückwirkend ab Oktober 1973 die Voraussetzungen, unter denen es dem Großhandel einen Bonus für die Abgabe und Erfüllung von Jahresdispositionen gewährt, indem es die Bindung der Jahresdispositionen an die jeweilige Abnahmemenge des Vorjahres aufhob und den Großhändlern dadurch jede beliebige Jahresdisposition ermöglichte.

5. Elektroleuchten

Auf Antrag des Fachverbandes Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. sind die von ihm aufgestellten Wettbewerbsregeln in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen worden [1]). Dem Antrag war stattzugeben. Die Wettbewerbsregeln, die aufgrund einer Verpflichtungserklärung, zu der auch eine Schiedsgerichtsvereinbarung gehört, angewendet werden sollen, dienen der Förderung des lauteren Wettbewerbs. Außer der Wiederholung allgemein anerkannter Grundsätze des Wettbewerbsrechts enthalten sie im wesentlichen das Verbot der Ausbeutung fremder Leistung in den Formen der vermeidbaren Herkunftstäuschung, der systematischen Nachahmung von Gegenständen mit dem Ziel der Behinderung von Mitbewerbern in ihrer geschäftlichen Betätigung und der Nachahmung, wenn die dafür erforderlichen Kenntnisse durch Erschleichen oder Vertrauensbruch erlangt werden.

6. Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte und Einrichtungen

Händler mit audiovisuellen Erzeugnissen hatten ein Gemeinschaftsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG errichtet, dem vor allem die Aufgabe übertragen war, den Einkauf für die als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligten Händler sowie den Verkauf der audiovisuellen Geräte an Großabnehmer zu übernehmen. Der Gesellschaftsvertrag verpflichtete die Händler-Kommanditisten, Wettbewerb beim Ankauf und Verkauf dieser Geräte zu unterlassen, und sah überdies die Festlegung bestimmter Vertriebsgebiete für Kommanditisten durch die Komplementär-Gesellschafterin vor. Das Gemeinschaftsunternehmen sollte mit allen Händler-Kommanditisten jeweils korrespondierende Einzelverträge abschließen, um die Durchführung der mit der Gesellschaftsgründung angestrebten Kooperation bei Einkauf und Verkauf der Geräte sicherzustellen. Auch der im Entwurf bereits vorliegende Händlervertrag enthielt mehrere Klauseln, die die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Händlers beschränken. Bei der kartellrechtlichen Beurteilung dieses Vertragssystems war davon auszugehen, daß zwischen den Gesellschaftsverträgen und den einzelnen Händlerverträgen ein zweckbedingter untrennbarer Zusammenhang besteht. Die Händlerverträge konnten daher nicht gesondert als Austauschverträge erfaßt und nach §§ 15 und 18 beurteilt werden. Das gesamte Vertragswerk war vielmehr als eine Einheit anzusehen. Dementsprechend dienten alle Regelungen einem gemeinsamen Zweck mit der Folge, daß nicht nur die wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, sondern auch die der Einzelverträge den Tatbestand des § 1 erfüllten und unwirksam waren. Da es an den Voraussetzungen für eine Legalisie-

[1]) Bundesanzeiger Nr. 74 vom 19. April 1974

rung der vorgesehenen Wettbewerbsbeschränkungen nach Maßgabe der §§ 2 ff. fehlte, mußten die Unternehmen die mit § 1 unvereinbaren Bestimmungen teils streichen, teils in kartellrechtlich bedenkenfreie Fassungen umgestalten.

Das Bundeskartellamt hat der Saba-Werke GmbH, einem Hersteller von Geräten der Unterhaltungselektronik, durch einstweilige Anordnung untersagt, bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache die Belieferung eines Fachgroßhändlers zu verweigern. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes ist der Fachgroßhändler von diesem Hersteller in der Weise abhängig, daß ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten auf andere Hersteller nicht bestehen (§ 26 Abs. 2 Satz 2). Zwischen beiden Unternehmen bestehen jahrzehntelange Geschäftsbeziehungen. Der Fachgroßhändler hat sich sehr stark auf den Absatz von Erzeugnissen des Herstellers konzentriert, was sich darin zeigt, daß seine Umsatzanteile um ein Mehrfaches über den Marktanteilen des Herstellers liegen, der überdies zu den führenden Unternehmen der Unterhaltungselektronik gehört. Die vom Hersteller für den Abbruch der Geschäftsbeziehungen geltend gemachte Begründung, insbesondere, daß der Abnehmer im zweiten Halbjahr 1973 die vereinbarten Liefervertragsmengen nicht voll abgenommen habe, rechtfertigte nach Auffassung des Bundeskartellamtes den Abbruch einer jahrzehntelangen Geschäftsbeziehung nicht. Da jedoch die Frage der sachlichen Rechtfertigung einschließlich der Ausgewogenheit des Vertriebssystems des Herstellers vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angedrohten Liefersperre nicht mehr vollständig aufgeklärt werden konnte, konnte die Liefersperre zunächst nur im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt werden. Das Kammergericht hat nach Beschwerde des Herstellers durch Beschluß vom 3. Dezember 1974, Kart 37/74, die einstweilige Anordnung mit einer zeitlichen Befristung bis zum 30. Juni 1975 bestätigt. Nach Auffassung des Kammergerichts setzt in Anlehnung an die Grundsätze des § 63 a Abs. 1 der Erlaß einer einstweiligen Anordnung voraus, „daß das aufgegebene oder untersagte Verhalten nach dem bisherigen Sachstand rechtmäßig erscheint oder zumindest hinsichtlich seiner Berechtigung keine ernstlichen Zweifel bestehen". Dies sei im vorliegenden Fall mit einer zeitlichen Begrenzung der Lieferverpflichtung zu bejahen. Der betroffene Händler sei gegenwärtig vom Hersteller ohne ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten abhängig. Diese Frage sei „nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der speziellen Lage des Betroffenen" zu beurteilen. Es genüge bereits eine partielle Abhängigkeit, „sofern die Lieferungen eines Geschäftspartners einen nicht unerheblichen Teil des Geschäftsvolumens bei dem Abhängigen ausmachen". Die Abhängigkeit im Sinne des § 26 Abs. 2 bedeute jedoch nicht notwendig einen starren und „ewig" dauernden Zustand. Der Abhängige sei vielmehr gehalten, seine Abhängigkeit, „soweit möglich und zumutbar", abzubauen. Daraus folgert das Kammergericht: „Bei Markenartikeln, die, wie auf dem Gebiet der Unterhaltungselektronik, durch die Produkte anderer Unternehmen objektiv weitestgehend ersetzbar sind, muß es, sofern dem nicht außergewöhnliche Umstände entgegenstehen, einem Hersteller möglich sein, ein Vertriebssystem nach seinen Plänen aufzubauen und die dabei eingeschalteten Personen und Firmen nach seinem unternehmerischen Ermessen auszuwählen. Daraus ergibt sich zugleich die Befugnis, bestehende Geschäftsbeziehungen zu beenden, insbesondere, wenn ein Unternehmer meint, an sich tragbare Zwistigkeiten nicht akzeptieren zu wollen." Für den betroffenen Händler sei es nach dem bisherigen Sachstand möglich und zumutbar, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Palette seines Warenangebots unter Verzicht auf die Geräte des Herstellers nach und nach zu verändern. Deshalb brauche ihn der Hersteller „nur innerhalb einer bestimmten Auslauffrist" weiterzubeliefern, wobei es durchaus sachgemäß sein kann, den Umfang des Warenverkaufs allmählich stufenweise zu verringern!

Diese Auslauffrist ende hier im Hinblick auf die Praxis des Herstellers, Halbjahresverträge abzuschließen, „keineswegs vor dem 30. Juni 1975". Sachliche Gründe für einen sofortigen Lieferabbruch hat das Kammergericht verneint. Dem Hersteller könne auch die volle Belieferung bis 30. Juni 1975 zugemutet werden. Die Belange des Händlers seien im vorliegenden Fall wesentlich gravierender. Nach rund 44jähriger Geschäftsverbindung könne er erwarten, daß auf seine Situation besonders Rücksicht genommen werde. Je größer der Anteil der Produkte eines Herstellers am Gesamtumsatz des Händlers ist, desto schwieriger und langwieriger werde dessen Umstellung auf andere Marken. Über die Hauptsache ist noch nicht entschieden.

Einige Hersteller insbesondere aus dem Bereich Unterhaltungselektronik sind nach Aufgabe der Unverbindlichen Preisempfehlung dazu übergegangen, die Verbraucher über die Marktpreise ihrer Markenwaren mit Hilfe von sogenannten Preisbarometern, Preisthermometern oder Preisspiegeln zu informieren. Diese Preisinformationen sind nicht als Preisempfehlungen anzusehen, wenn es sich um echte Marktinformation handelt. Fehlt diese Voraussetzung, liegen ordnungswidrige Preisempfehlungen vor, § 38 Abs. 1 Nr. 12. Die Freistellungsvoraussetzungen für eine Markenwaren-Preisempfehlung sind nach § 38 a nicht erfüllt, da kein bestimmter Preis, sondern nur ein Preisrahmen empfohlen wird. Das Bundeskartellamt hat bezüglich der angewendeten Erhebungsmethoden einzelner Hersteller gefordert, daß die bekanntgegebenen Preise in einer anerkannten, wissenschaftlichen Grundsätzen der Marktforschung entsprechenden, repräsentativen Untersuchung ermittelt werden (Tätigkeitsbericht 1970 S. 84). Da das Verhalten mehrerer Hersteller von Unterhaltungselektronik dem nicht hinreichend Rechnung trug, hat das Bundeskartellamt sie unterrichtet, daß es vom 1. April 1975 ab bis auf weiteres ihre Preisinformationen nur dann unbeanstandet lassen werde, wenn die Untersuchungen nach vorstehenden Grundsätzen von unabhängigen Marktforschungsinstituten durchgeführt werden. Außerdem müssen die Preisangaben in den Verbraucher-

informationen mit dem unmißverständlichen Zusatz versehen sein, daß es sich um Ergebnisse von Marktuntersuchungen handelt. (Erster Abschnitt Ziffer 2; Unverbindliche Preisempfehlungen)

Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)

1. Optische Erzeugnisse

Zwei Hersteller optischer Erzeugnisse haben einen Vertrag geschlossen, der eine enge Zusammenarbeit der Vertragspartner bei Entwicklung, Fertigung und Vertrieb von Mikroskopen und verwandten optischen Instrumenten vorsieht. Die kartellrechtliche Prüfung hat ergeben, daß der Vertrag als Rahmenspezialisierung unter § 1 fällt. Inzwischen hat das eine beteiligte Unternehmen seine Minderheitsbeteiligung am Vertragspartner auf eine Mehrheitsbeteiligung aufgestockt. Angesichts dieses Beteiligungsverhältnisses ist davon auszugehen, daß zwischen den beiden Vertragspartnern kein Wettbewerbsverhältnis mehr besteht, das durch Vereinbarungen im Sinne des § 1 oder durch abgestimmtes Verhalten im Sinne des § 25 Abs. 1 beschränkt werden könnte. (Tätigkeitsbericht 1969 S. 57 f.)

2. Feinmechanische Erzeugnisse

Ein Hersteller feinmechanischer Erzeugnisse verwendete in seinen Auftragsbestätigungen und Rechnungen folgende Geschäftsbedingungen: „Bei einem eventuellen Verkauf an Dritte, der nicht zu einem unter dem Einkaufswert liegenden Preis erfolgen darf, werden . . .". Diese Klausel verstößt gegen § 15, da der Hersteller und die Preisgestaltung seiner Abnehmer bei der Weiterveräußerung der von ihm gelieferten Waren Einfluß nahm. Nachdem der Hersteller auf die kartellrechtlichen Bedenken aufmerksam gemacht worden war, hat er die beanstandete Klausel unverzüglich gestrichen.

3. Uhren

Das Konditionenkartell von Facheinzelhändlern für Uhren (Tätigkeitsbericht 1967 S. 55) hat einen Änderungsbeschluß nach § 2 angemeldet, durch den die Gemeinschaftsgarantie für Großuhren von sechs auf zwölf Monate verlängert worden ist [1]). Dem Änderungsbeschluß ist nicht widersprochen worden.

Gegen den für das Verkaufsgebiet Bundesrepublik Deutschland zuständigen Geschäftsführer und den Verkaufsleiter eines ausländischen Uhrenherstellers hat das Bundeskartellamt wegen der Handhabung ordnungswidriger Preisempfehlungen Geldbußen in Höhe von jeweils 1 500 DM festgesetzt. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig (Erster Abschnitt Ziffer 2; Unverbindliche Preisempfehlungen).

[1]) Bundesanzeiger Nr. 17 vom 25. Januar 1974

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

1. Mülltonnen

Das Bundeskartellamt hat Geldbußen in Höhe von insgesamt 50 000 DM gegen drei Hersteller von Mülltonnen sowie drei leitende Angestellte bzw. Mitinhaber dieser Unternehmen und einen Eisenwarenfachgroßhändler festgesetzt. Die Unternehmen, die die bedeutendsten Hersteller von genormten Mülltonnen (Ring-System), und zwar von verzinkten und Kunststoffmülltonnen sind, haben fortgesetzt handelnd mindestens bei zwei Ausschreibungen der Stadt Nürnberg für den Bedarf der kommunalen Stadtreinigung in der Zeit von 1968 bis 1969 Preis- und Quotenabsprachen getroffen und durchgeführt. Die betroffenen Unternehmen gehörten einer Herstellerarbeitsgemeinschaft (Hersteller-AG) an. In einer Händler-Arbeitsgemeinschaft (Händler-AG) waren vier Nürnberger Großhändler zusammengeschlossen, die von dem betroffenen Händler geleitet wurde. Bei den Ausschreibungen beteiligten sich neben der Händler-AG auch die Mitglieder der Hersteller-AG, die absprachegemäß überhöhte Scheinangebote abgaben. Dadurch kam es nicht nur erwartungsgemäß zum Zuschlag an die Händler-AG, sondern es wurde zudem verhindert, daß die Ausschreibungen wegen ungenügender Beteiligung aufgehoben wurden. Sobald die Händler-AG den Zuschlag erhalten hatte, leitete sie den Auftrag an die Hersteller-AG weiter, die ihn zu gleichen Teilen unter ihre Mitglieder aufteilte. Auf diese Weise wurde der Wettbewerb zwischen den Herstellern beseitigt. Die Auslieferung erfolgte unmittelbar an die Stadt Nürnberg, wobei die Mitglieder der Händler-AG eine Provision erhielten. Gegen die drei leitenden Angestellten bzw. Mitinhaber sind Geldbußen wegen ihrer eigenen Beteiligung an den Absprachen festgesetzt worden. Gegen die Unternehmen sind die Geldbußen als Nebenfolge festgesetzt worden, und zwar in zwei Fällen wegen der von ihren Geschäftsführern begangenen Aufsichtspflichtverletzungen in bezug auf die bei den Absprachen für ihr Unternehmen aufgetretenen leitenden Angestellten, im dritten Falle wegen der Beteiligung des Betroffenen in seiner Eigenschaft als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Wegen der von den Geschäftsführern begangenen Ordnungswidrigkeiten ist, da beide bereits verstorben sind, von der in § 26 Abs. 4 OWiG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Geldbußen gegen die von ihnen vertretenen juristischen Personen selbständig festzusetzen. Die Betroffenen haben nicht bestritten, Scheinangebote abgegeben zu haben. Submissionsabsprachen seien jedoch nicht praktiziert worden. Die Aufteilung der Aufträge sei besonders deshalb erfolgt, weil ein einzelner Hersteller wegen der vorgeschriebenen kurzen Lieferzeit zur alleinigen Auslieferung des Auftrags nicht in der Lage gewesen sei. Dieses Argument ist jedoch bereits dadurch widerlegt, daß jeder Hersteller bei der Ausschreibung ein Angebot für die gesamte ausgeschriebene Menge abgegeben hatte. Der Bußgeldbescheid ist bis auf einen Unternehmenskomplex rechtskräftig.

2. Stahlradiatoren

Im Zusammenhang mit anderen Ermittlungen war der Verdacht entstanden, daß das 1962 angemeldete Gesamtumsatzrabattkartell der Hersteller von Stahlradiatoren (Tätigkeitsbericht 1962 S. 34) mißbräuchlich gehandhabt wird. Wie sich aus sichergestellten Unterlagen ergab, wurde der Gesamtumsatzrabatt, der nach dem Kartellvertrag erst am Jahresende gutgeschrieben werden soll, teilweise vorzeitig, bereits bei der Lieferung, ausgeschüttet und dadurch ein Teil der Verarbeiter unterschiedlich behandelt. Nach Vorhalt der sich daraus ergebenden kartellrechtlichen Bedenken hat sich das Kartell noch vor einer Abmahnung nach § 12 Abs. 2 aufgelöst.

3. Transformatorengehäuse

Ein Hersteller von Transformatorengehäusen und ein Zulieferer von Halbfabrikaten hatten eine Kooperationsvereinbarung für die Herstellung und Lohnfeuerverzinkung von Halbfabrikaten für Transformatorengehäuse und Zubehör angemeldet [1]). Die Anmeldung ist noch vor Ablauf der gesetzlichen Widerspruchsfrist zurückgenommen worden, weil der Partner weder bei der Anmeldung noch innerhalb der Widerspruchsfrist alle zur kartellrechtlichen Prüfung erforderlichen Angaben gemacht haben.

4. Kochtöpfe und Küchengeräte

Ein Hersteller von Kochtöpfen und Küchengeräten hatte den Handel durch eine Vertriebsverbindung u. a. verpflichtet, seine Markenwaren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns i. S. des lauteren Wettbewerbs zu vertreiben und zu kalkulieren. Nachdem dem Hersteller mitgeteilt worden war, daß diese Kalkulationsklausel gegen § 15 verstoßen dürfte und das Kammergericht eine vergleichbare Klausel in der Vertriebsbindung eines Herstellers von Fernsehgeräten ebenso beurteilt habe, hat der Hersteller sich bereit erklärt, die Klausel ersatzlos zu streichen.

Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)

1. Großhandel

Das Bundeskartellamt hat die Unverbindlichen Preisempfehlungen von 102 Großhandels-Versandunternehmen geprüft. Schwerpunktbereiche der Untersuchung waren Uhren-, Schmuck- und Besteckwaren sowie Textilien, Oberbekleidung, Möbel und Elektroartikel. Kartellrechtliche Beanstandungen gab es bei 26 Unternehmen. Ein Teil der Betroffenen hatte entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Preisempfehlungen für Nicht-Markenwaren ausgesprochen. Andere Unternehmen sprachen Preisempfehlungen aus, die unzulässig waren, da sich die Empfehlungen nicht auf Artikel bezogen, die mit einer eigenen Marke, hier eine Handelsmarke, gekennzeichnet sind. In vier Fällen sind unzulässige Kalkulationsempfehlungen für den Wiederverkauf ermittelt worden. Darüber hinaus entsprach in fast allen beanstandeten Fällen die Kennzeichnung der unverbindlich empfohlenen Preise nicht den vom Bundeskartellamt im Merkblatt vom November 1973 niedergelegten Richtlinien. Danach sind für die Unverbindlichkeitskennzeichnung nur die Begriffe „Unverbindliche Preisempfehlung" oder „unverbindlich empfohlener Preis" in unabgekürzter Form und deutlich erkennbar zu verwenden. Als Folge der Beanstandungen gaben neun Unternehmen die Praktizierung von Unverbindlichen Preisempfehlungen für mindestens 8 000 Verkaufseinheiten auf. (Erster Abschnitt Ziffer 2; Unverbindliche Preisempfehlungen).

2. Bearbeitete Edelsteine und Diamanten

Das Bundeskartellamt hat die Vereinbarungen des RAL (Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuß) 560 A 5 und 560 A 5 E kartellrechtlich geprüft. Die RAL-Vereinbarung 560 A 5 enthält Begriffsbestimmungen und Bezeichnungsvorschriften für Edelsteine, Schmucksteine, Perlen, Korallen sowie deren Synthesen, Dubletten, Imitationen und Phantasieerzeugnisse. Sie wird ergänzt und teilweise ersetzt durch die RAL-Vereinbarung 560 A 5 E mit Einzelbestimmungen zur Bezeichnung geschliffener Diamanten für Schmuckzwecke. Die Vereinbarungen sind durch freiwillige Mitwirkung aller durch die Materie berührten Fach- und Verkehrskreise unter Federführung des RAL zustande gekommen. Sie haben den Zweck, den Angeboten, Kaufabschlüssen und in der Werbung als Grundlage zu dienen sowie in Streitfällen bei der Erstattung von Gutachten und Entscheidungen herangezogen zu werden. Die Prüfung hat ergeben, daß die Bekanntgabe der RAL-Vereinbarungen jedenfalls nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 als zulässige Normen-Empfehlung eines Rationalisierungsverbandes anzusehen ist, denn die empfohlenen Vereinbarungen enthalten lediglich einheitliche Begriffsbestimmungen und Bezeichnungsvorschriften, stellen mithin eine Sprachregelung dar, die ähnliche Wirkungen wie eine Normung hat. Die Sprachregelung ist zugleich ein Mittel, Irrtümer beim Verkehr mit Waren auszuschließen, und damit geeignet, den lauteren Wettbewerb zu fördern. Darum hat das Bundeskartellamt auch erwogen, ob die Empfehlung zur Anwendung der RAL-Vereinbarungen gar nicht im Schutzbereich des § 1 liegt.

Chemische Erzeugnisse (40)

1. Düngemittel

Im Februar 1974 — also zu Beginn der Verbrauchsperiode während des Düngejahres 1973/74 — sind die Preise der deutschen Düngemittelhersteller für stickstoffhaltige Düngemittel erheblich erhöht worden. Die Preissteigerungen betrugen bei Stickstoff-

[1]) Bundesanzeiger Nr. 140 vom 1. August 1974

einzeldünger 16 Pf je kg Reinstickstoff und bei Mehrnährstoffdünger 14,4 Pf je kg Reinstickstoff sowie 32 Pf je kg Phosphorsäure. Die von einem Unternehmen vorgesehenen noch höheren Zuschläge konnten am Markt nicht durchgesetzt werden. Im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Überprüfung nach § 22 (Tätigkeitsbericht 1971 S. 67) hat sich das Bundeskartellamt von den Unternehmen im Interministeriellen Arbeitskreis Düngemittelpreise im Januar 1974 darlegen lassen, welche unterschiedlichen Kostenerhöhungen bei den einzelnen Unternehmen durch die erhebliche Verteuerung von Heizöl, Rohbenzin und Erdgas sowie durch die sprunghaften Preiserhöhungen der ausländischen Rohphosphatlieferanten eingetreten sind. Die Versorgungslage ist durch den weitgehenden Fortfall der Einfuhren aus den Staatshandelsländern gekennzeichnet, die derzeit bei Lieferungen in andere, meist außereuropäische Länder wesentlich höhere Preise erzielen. Unter diesen Umständen hat das Bundeskartellamt gegen die Preiserhöhungen vom Februar 1974 keine Maßnahmen getroffen, sondern wartet die weitere Entwicklung der Preise und Kosten ab. Zu Beginn des Düngejahres 1974/75 haben die deutschen Anbieter die Preise für stickstoffhaltige Mehrnährstoffdünger nochmals, allerdings geringfügig erhöht und hiermit inzwischen eingetretene Steigerungen der Rohphosphatpreise sowie Erhöhungen der Bundesbahn-Frachten, der Kali-Preise und der lohnabhängigen Verarbeitungskosten auf die Abnehmer abgewälzt. Außerdem erwogen einzelne Unternehmen, ihre Düngemitttelpreise zu Beginn der Verbrauchsperiode im Februar 1975 anzuheben, weil die Preise für Rohphosphat weiter gestiegen sind und die Anpassung der Erdgaspreise an die vorher schon gestiegenen Heizölpreise zu weiteren, unterschiedlichen Kostenerhöhungen geführt hat. Hiergegen hat auch das Bundeskartellamt Bedenken geltend gemacht. Die Preiserhöhungen sind unterblieben, nachdem ein anderes Unternehmen seine Abnehmer unterrichtet hatte, bis zum Ende des Düngejahres 1974/75 an den seit Februar 1974 geltenden Preisen für Stickstoffeinzeldünger und für den Stickstoffanteil bei Mehrnährstoffdüngern festzuhalten. Nur für den Phosphatanteil werden die Preise ab 1. Februar 1975 noch einmal erhöht.

Die Deutsche Ammoniak Vereinigung (DAV), ein Rationalisierungskartell zum gemeinschaftlichen Vertrieb von Stickstoffdüngemitteln, hat sich mit Wirkung vom 30. Juni 1974 aufgelöst. Seit 30. Juni 1973 gehörten infolge Ausscheidens der Kokereimitglieder nur noch die beiden Synthetiker Gewerkschaft Victor-Chemische Werke und Veba-Chemie Aktiengesellschaft der DAV an. Die Gewerkschaft Victor-Chemische Werke hat ihre Mitgliedschaft zum 30. Juni 1974 gekündigt. Mit der Auflösung der DAV ging deren Vermögen auf die Veba-Chemie Aktiengesellschaft über. Diese erwarb gleichzeitig die der Gewerkschaft Victor-Chemische Werke gehörenden Aktien der Ruhrstickstoff AG, die vorher die Geschäfte der DAV geführt hatte, und später auch alle weiteren Anteilsrechte der Ruhrstickstoff AG. Seit dem 1. Juli 1974 vertreibt dieses Unternehmen die Erzeugnisse der anorganischen Sparte der Veba-Chemie Aktiengesellschaft.

2. Kohlensäure

Die „Mietbedingungen" des Konditionenkartells von Herstellern flüssiger Kohlensäure sind geändert worden [1]). Als „Miete" wird hier ein pauschalierter Schadenersatz bezeichnet, der die Funktion einer Vertragsstrafe erfüllt. Sie wird fällig, wenn ein Abnehmer die ihm ohne besondere Berechnung überlassenen, verhältnismäßig teueren Stahlflaschen, in denen die Kohlensäure geliefert wird, nicht innerhalb von 120 Tagen zurückgibt. Für jeden diese Frist überschreitenden Tag waren bisher 0,05 bis 0,15 DM je nach Flaschengröße zu entrichten. Die jetzt wirksam gewordene Änderung betrifft die Erhöhung der „Mietsätze" um 0,05 DM pro Tag. Dieser Änderung ist nicht widersprochen worden, weil sie geeignet erschien, die Umlaufgeschwindigkeit der Stahlflaschen, die mangels genügenden Anreizes zu rechtzeitiger Rückgabe nachgelassen hatte, wieder zu beschleunigen und damit den Zweck der Vertragsstrafe besser als bisher zu erfüllen. Mit der Änderungsanmeldung war weiter bezweckt worden, die bisherige 120-Tage-Frist bei der „technischen Kundengruppe" (z. B. bei Zahnärzten, Grafikern und Kfz-Werkstätten) auf 60 Tage zu verkürzen. In der geplanten Fristverkürzung erblickte das Bundeskartellamt jedoch einen Mißbrauch im Sinne des § 12 Abs. 1, weil Unternehmen der betreffenden Kundengruppe die Stahlflaschen betriebsbedingt häufig nicht schon innerhalb von 60 Tagen zurückgeben können und daher nicht von diesem Zeitpunkt ab mit einer Vertragsstrafe belegt werden dürfen. Das Kartell hat daraufhin von der Verkürzung Abstand genommen.

3. Organische Chemikalien

Das Bundeskartellamt hat der BASF AG (BASF) untersagt, zwei Unternehmen der Polyurethanchemie durch Nichtbelieferung mit bestimmten chemischen Grundrohstoffen zu diskriminieren. Der BASF ist aufgegeben worden, diesen Unternehmen bestimmte Mengen der Grundrohstoffe zu liefern. Die beiden Unternehmen sind Newcomer und hinsichtlich der Aufnahme ihrer Produktion auf die Belieferung mit bestimmten Grundrohstoffen durch BASF angewiesen, weil diese im Inland die einzige Anbieterin dieser Rohstoffe ist. BASF verweigerte die Belieferung mit dem Hinweis, sie habe bereits die Lieferungen an ihre bisherigen Kunden wegen Verknappung der Rohstoffe kürzen müssen (Tätigkeitsbericht 1973 S. 89). Es ist festgestellt worden, daß die Newcomer ihre Produktionsstätten geplant und teilweise auch schon erstellt haben zu einer Zeit, in der die von ihnen benötigten Rohstoffe noch nicht knapp waren. Das Bundeskartellamt hat seine Verfügung auf § 26 Abs. 2 gestützt. Es entnimmt dieser Bestimmung für marktbeherrschende Unternehmen die Verpflichtung, gleichmäßig zu repartieren. Die Ausführungen des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages zur Reichweite des durch die Novelle 1973 erweiterten § 26 Abs. 2 (Drucksache 7/765 S. 10) bestätigen diese Rechtsauffassung. Die Repartierungspflicht umfaßt dabei nicht nur die gerechte Verteilung des knappen Produktes an die

[1]) Bundesanzeiger Nr. 19 vom 29. Januar 1974 und Nr. 164 vom 4. September 1974

Altkunden. Auch die Newcomer, die noch über keine traditionellen Lieferbeziehungen verfügen, haben einen Anspruch auf Belieferung. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn die Belieferung von Neukunden zu einer weiteren Kürzung der Bezüge der Altkunden führt. Anderenfalls werden Unternehmen am Zutritt zum Markt gehindert. Gerade bei Warenverknappung, bei welcher der Wettbewerb häufig zu erstarren droht, muß der Marktzutritt im Interesse einer Wettbewerbsbelebung nach Beseitigung der Engpässe möglich bleiben. Auf die gegen die Entscheidung eingelegte Beschwerde hat das Kammergericht die Verfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben, dabei jedoch die der Verfügung zugrunde liegende Rechtsansicht in nahezu allen Punkten bestätigt. So hat das Kammergericht die beherrschende Stellung der BASF auf dem Markt der betreffenden Grundrohstoffe bejaht. Es hat die Gleichartigkeit der beiden Newcomer mit den von BASF belieferten Altkunden angenommen und bestätigt, daß die beiden Newcomer mit ihrem Lieferbegehren den Zutritt zu einem Geschäftsverkehr verlangen, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist. Das Kammergericht hat weiter bestätigt, daß eine Verpflichtung zur Aufnahme der Belieferung von Newcomern auch dann besteht, wenn die den Altkunden bereits gekürzten Liefermengen weiter gekürzt werden müssen. Diese Pflicht zur anteilsmäßigen Befriedigung auch der Newcomer besteht nach Ansicht des Kammergerichts, solange die Bezugsmengen nicht so klein werden, daß ihre Lieferung bzw. Abnahme dem marktbeherrschenden Unternehmen oder seinen Kunden aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, weil eine Beschränkung des Marktzutritts der neuen Wettbewerber besonders offenkundig der gesetzgeberischen Zielsetzung widerspricht; um dies zu verhindern, könnten nicht nur den marktbeherrschenden Unternehmen, sondern auch seinen Altkunden Opfer durch weitere Kürzung der Liefermengen zugunsten einer Belieferung von Newcomern auferlegt werden. Wie das Bundeskartellamt hat daher auch das Kammergericht festgestellt, daß die beiden Newcomer durch die Lieferverweigerung der BASF diskriminiert werden. Das Kammergericht hat die Verfügung des Bundeskartellamtes dennoch aufgehoben, weil es nicht als erwiesen ansah, daß die durch die Verfügung auferlegten Liefermengen die realistischen Bedarfsmengen der Newcomer sind. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes hätte das Kammergericht unter diesen Umständen durch weitere Sachaufklärung den wirklichen Bedarf der Newcomer feststellen müssen. Deshalb hat das Bundeskartellamt gegen die Entscheidung des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt. Parallel zum Rechtsbeschwerdeverfahren hat das Bundeskartellamt den Anregungen des Kammergerichts folgend den nach Ansicht des Gerichts noch offenen Sachverhalt durch Einholung eines Sachverständigengutachtens weiter aufgeklärt. Das Gutachten bestätigt die tatsächliche Produktionsbereitschaft der Newcomer und gibt deren realistischen Bedarf an den von BASF hergestellten Grundrohstoffen an. Nach Vorlage dieses Gutachtens hat BASF ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Belieferung zunächst in einem Umfang aufgenommen, der eine beschränkte Produktion der Newcomer ermöglicht und deren Bestehen vorübergehend gewährleistet.

4. Pharmazeutische Erzeugnisse

Auf Antrag des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e. V., Frankfurt/Main, sind die im Jahre 1971 eingetragenen Wettbewerbsregeln (Tätigkeitsbericht 1971 S. 68) auf die Werbung in Form der wissenschaftlichen Information und auf die Werbung bei Apothekern ausgedehnt worden [1]). Die wissenschaftliche Information hat innerhalb der Kommunikation zwischen pharmazeutischer Industrie und den verordnenden und dispensierenden Fachkreisen erhebliche Bedeutung für die Arzneimittelsicherheit.

Das gegen die Firma E. Merck eingeleitete Verwaltungsverfahren wegen des Verdachts der mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung beim Fordern von Preisen für Vitamin B 12-Arzneispezialitäten (Tätigkeitsbericht 1973 S. 89) ist durch Beschluß vom 21. März 1974 [2]) abgeschlossen worden. Dem Arzneimittelhersteller ist aufgegeben worden, die Preise für diese entsprechenden Arzneispezialitäten um 60 % bis 70 % zu senken. Das Bundeskartellamt hat eine marktbeherrschende Stellung wegen des Fehlens einer ausreichenden wettbewerblichen Kontrolle des Marktverhaltens des Arzneimittelherstellers angenommen. Schutzzweck des § 22 ist, eine machtbedingte Beeinträchtigung der Freiheit des Wettbewerbs dritter Unternehmen und auch eine Ausbeutung der Marktgegenseite durch machtbedingte Preisüberhöhungen zu verhindern. Die Herstellerabgabepreise der Firma E. Merck für ihre Vitamin B 12-Arzneispezialitäten im Absatzbereich über öffentliche Apotheken werden weder durch Angebote anderer Anbieter von Vitamin B 12 noch durch andere Arzneispezialitäten kontrolliert. Die Betroffene hat ihre Preise seit über zehn Jahren nicht gesenkt, in einem Fall sogar erhöht, obwohl sie zwei- bis dreimal so hoch sind, wie die Preise anderer inländischer Hersteller von Vitamin B 12 mit einwandfreier Qualität. Zwar hat sie Marktanteile verloren und muß mit weiteren Marktanteilsverlusten rechnen. Mengenmäßig ging ihr Marktanteil von 1966 bis 1972 von 32,2 % auf 22,0 % zurück, womit sie hinter ihren beiden größten Mitanbietern (31,9 % und 23,3 %) liegt; den Umsätzen nach liegt sie immer noch deutlich an der Spitze (40,6 % gegenüber 21,1 % und 18,9 %), weswegen das Bundeskartellamt auch die Vermutung des § 22 Abs. 3 Nr. 1 als gegeben angesehen hat. Die Verschiebungen zeigen zwar, daß die Ärzteschaft preisliche Gesichtspunkte nicht völlig außer acht läßt. Andererseits wird durch die sich in den Preisen und den Marktanteilen widerspiegelnde Marktentwicklung bestätigt, daß das Gebot der wirtschaftlichen Verordnungsweise, von gleichen oder gleich wirkenden Arzneimitteln das billigere zu verordnen, weder mit recht-

[1]) Bundesanzeiger Nr. 219 vom 26. November 1974
[2]) Bundesanzeiger Nr. 84 vom 7. Mai 1974

lichen Mitteln durchgesetzt noch sonst in hinreichendem Maße beachtet wird (Tätigkeitsbericht 1968 S. 18 ff., 57 f.). Die Kontrolle erfolgt auch nicht durch andere als Vitamin B 12-Präparate, da nach den Feststellungen der Beschlußabteilung, gestützt auf gutachterliche Aussagen, die entsprechende Vitamin B 12-Präparate therapeutisch nicht substituierbar sind. Auch das Vorhandensein anderer Wettbewerbsmittel vermag hier wesentlichen Wettbewerb nicht zu begründen. Dies folgt aus dem völligen Fehlen einer Kontrolle der Preise durch Wettbewerb und aus dem Umstand, daß die übrigen Wettbewerbsmittel bei Vitamin B 12 nicht entscheidend sind. Der Preisbildungsspielraum marktstarker Arzneimittelhersteller wird im Gegenteil noch erweitert, wenn durch Mittel des Nichtpreiswettbewerbs das hiermit erworbene Vertrauen bei Ärzten und Patienten verstärkt wird. Die gegenteilige Auslegung würde eine Aufsicht über Preismißbrauch durch marktbeherrschende Arzneimittelhersteller unmöglich machen. Die Preise von Merck sind auch mißbräuchlich überhöht. Sie betragen etwa das Zwei- bis Dreifache anderer Anbieter im Bereich der öffentlichen Apotheken und bis zum Vierfachen der von den Vollapotheken in Krankenhäusern bezahlten Preise. In der Schweiz, wo durch eine wettbewerbspolitisch (und gesundheitspolitisch) wirksame Regelung — Wirtschaftlichkeitshinweise des Schweizer Bundesamtes für Sozialversicherung und eine zentrale Qualitätskontrolle durch die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel — bessere Wettbewerbsvoraussetzungen gegeben sind, betrugen die Preise nur ein Viertel der Preise von Merck in Deutschland. Das Bundeskartellamt hat sich zur Feststellung der Grenze, jenseits derer die von Merck geforderten Preise mit Sicherheit mißbräuchlich sind, auf die genannten Vergleichsmärkte gestützt, doch liegen die sich aus der angeordneten Preissenkung ergebenden Preise noch erheblich über den niedrigsten Vergleichspreisen in Krankenhäusern und deutlich über den ermittelten Schweizer Vergleichspreisen. Daß die sich so ergebenden Preise niedriger liegen sollen als die Kostenstruktur der Firma Merck, kann nach Auffassung des Bundeskartellamtes nicht entscheidend sein, da wirksamer Wettbewerb den ihm ausgesetzten Unternehmen keine kostendeckenden Preise sichert. Der bei Entstehen einer solchen Dekkungslücke zwischen Preis und Kosten unter Bedingungen wirksamen Wettbwerbs ausgelöste Druck auf die Kosten entspricht der Zielsetzung des Gesetzes (BGH „Zementkontor Unterelbe", Beschluß vom 17. Mai 1965, WuW/E BGH 665, 672). Der Arzneimittelhersteller hat gegen die Verfügung des Bundeskartellamtes Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. Das Beschwerdegericht hat zunächst einen Auflagenbeschluß erlassen.

Das Bundeskartellamt hat mit Beschluß vom 16. Oktober 1974 der Hoffmann-La Roche Aktiengesellschaft, Grenzach (im folgenden Roche Grenzach), aufgegeben, die Herstellerabgabepreise für die beiden Tranquilizer Librium und Valium wegen mißbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung um 35 % bzw. 40 % zu senken [1]). Roche Grenzach nimmt mit den beiden Arzneispezialitäten Marktanteile von ca. 53 % beim Absatz über öffentliche Apotheken und ca. 85 % im Krankenhausbereich ein und erfüllt damit allein oder zusammen mit weiteren Anbietern sämtliche Vermutungstatbestände des § 22 Abs. 3 GWB für das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung. Bei der Marktabgrenzung hat sich das Bundeskartellamt auf fünf im Ergebnis übereinstimmende medizinische Stellungnahmen und Gutachten, darunter der Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft und des Bundesgesundheitsamtes, gestützt. Danach sind Librium und Valium lediglich mit fünf weiteren von vier Unternehmen angebotenen Tranquilizern weitgehend therapeutisch austauschbar. Das Bundeskartellamt ist der Auffassung von Roche Grenzach, wonach Valium und Librium mit mehr als 400 Arzneimitteln therapeutisch austauschbar und mit diesen in den relevanten Markt einzubeziehen seien, nicht gefolgt. Auch die Wettbewerbsanalyse, die schließlich für die Abgrenzung des Marktes im Sinne des wettbewerblich relevanten Feldes entscheidend ist, hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Roche Grenzach bei Valium und Librium durch die 400 nicht in den Markt einbezogenen Arzneimittel einer wirksamen wettbewerblichen Kontrolle bei der Preisbildung unterliegt. Die gesetzliche Vermutung für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung bei Valium und Librium ist durch das Vorbringen von Roche Grenzach und die Tatsachenfeststellungen durch das Bundeskartellamt nicht entkräftet, sondern vielmehr bestätigt worden. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben ergeben, daß Roche Grenzach bei Valium und Librium keiner wirksamen Kontrolle durch Wettbewerb bei der Preisbildung unterliegt. Das Auftreten nachstoßender Wettbewerber mit therapeutisch weitgehend austauschbaren Arzneimitteln in den Jahren 1965, 1969, 1972 und 1973 und der damit verbundene Verlust der Alleinstellung, welche Roche Grenzach seit der Markteinführung von Librium und Valium in den Jahren 1960 und 1963 inne hatte, hat nicht zu einem Wettbewerbsprozeß mit Preissenkungen geführt, wie dies unter den Bedingungen wirksamen Preiswettbewerbs der Fall gewesen wäre. Die Mitanbieter von Roche Grenzach haben den Preis nicht als Wettbewerbsmittel eingesetzt, sondern ihre Preise bei der Markteinführung oder durch spätere Preisanhebungen an die Monopolpreise für Valium angepaßt und diese z. T. sogar mit 30 % und mehr überschritten. Sie haben trotz der Preiserhöhungen nicht nur keine Marktanteile verloren, sondern erhebliche Marktanteilsgewinne erzielt. Hierdurch wird deutlich, welche Preisbildungsspielräume selbst im Vergleich zu Roche weniger potente und marktanteilsmäßig kleinere Arzneimittelhersteller auf dem relevanten Markt haben. Das Bundeskartellamt hat gegen drei dieser auf dem relevanten Markt mitanbietenden Unternehmen ebenfalls Verfahren nach § 22 GWB wegen des Verdachts mißbräuchlich überhöhter Preise eingeleitet. Die Nachfrage auf den relevanten Märkten ist preisunelastisch. Die Ursachen hierfür und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Preiswettbewerb liegen u. a. in den besonderen Erschwernissen für eine Be-

[1]) Bundesanzeiger Nr. 124 vom 15. November 1974

rücksichtigung des Preises bei der Verordnung dieser Arzneimittel durch den Arzt. Diese Erschwernisse werden mittels einer — nach Auffassung der Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft — „sehr umfangreichen und besonders eindringlichen Werbung" durch die betreffenden Arzneimittelhersteller zu einem erheblichen Teil selbst geschaffen. Roche Grenzach hat eingewendet, daß die Nichterhöhung der Valium- und Libriumpreise seit der Markteinführung trotz steigender Kosten und steigender Gesamtnachfrage Ausdruck wirksamen Preiswettbewerbs sei. Das Bundeskartellamt hingegen ist der Auffassung, daß gerade die Ausweitung der Nachfrage (Valium ist die in der Bundesrepublik Deutschland am häufigsten verschriebene Arzneispezialität; das Umsatzvolumen von Valium und Librium betrug hier im Jahre 1973 ca. 75 Millionen DM) bei einem Anteil der variablen Kosten von weit unter 10 % vom Umsatz zu Kostendegressionen geführt hat, die sich bei wirksamem Preiswettbewerb mit Sicherheit in Preissenkungen hätten auswirken müssen. Dem stehen auch mögliche Kostenerhöhungen nicht entgegen, da der von Roche Grenzach bei Valium selbst angegebene Gewinn 43 % vom Umsatz beträgt und nach den Berechnungen des Bundeskartellamtes noch beträchtlich höher liegt. Darüber hinaus fällt von den verbleibenden, über Valium und Librium verrechneten Kosten nur ein Teil als tatsächliche Kosten bei diesen Präparaten an. Nur insoweit könnten sich Kostensteigerungen im Wettbewerbspreis für Valium und Librium niederschlagen. Das Bundeskartellamt hat die hohen, und langfristig bei diesen Präparaten erzielten Gewinne sowie das Ausmaß, in welchem darüber hinaus über Valium und Librium im Wege der Deckungsbeitragsrechnung auf Dauer Kosten verrechnet werden, die bei diesen Arzneimitteln tatsächlich nicht entstehen, beim Marktbeherrschungsnachweis mitberücksichtigt. Roche Grenzach hat eingewendet, daß dies einen unzulässigen Rückschluß vom Mißbrauch auf Marktbeherrschung darstelle, da es keine Erfahrungsregeln gebe, daß bestimmte Marktergebnisse nur bei Marktbeherrschung möglich seien. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Bundeskartellamt im Rahmen einer alle wettbewerbsrelevanten Gesichtspunkte umfassenden Betrachtung die Gewinne und verrechneten Kosten im Anschluß und in Verbindung mit einer Struktur- und Verhaltensanalyse herangezogen und nicht allein von den Gewinn- und Kostenkriterien auf Marktbeherrschung geschlossen hat. Nach den Feststellungen besteht hinsichtlich der relevanten Tranquilizer zwar intensiver Produkt- und insbesondere Werbungswettbewerb. Roche Grenzach hat hervorgehoben, daß in Bereichen mit hochentwickelter Technologie der Preiswettbewerb hinter den Wettbewerb mit der Entwicklung und der Einführung neuer Produkte zurücktrete und bei der Marktbeherrschungsprüfung, welche eine Gesamtschau aller Wettbewerbsparameter erfordere, dem Produktwettbewerb ein besonderes Gewicht zukommen. Das Bundeskartellamt vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß der Werbungs- und Produktwettbewerb die Marktgegenseite nicht vor machtbedingten Preisforderungen zu schützen vermag und deswegen zumindest dann nicht wesentlich im Sinne des § 22 ist, wenn es sich — wie im vorliegenden Fall — um Machtpositionen handelt, die trotz nachstoßender Wettbewerber schon über ein Jahrzehnt bestehen, also mit Sicherheit nicht mehr dem vorstoßenden Wettbewerb zuzurechnen sind. Intensiver Produkt- und Werbungswettbewerb vermögen — wie die langfristig bei Valium und Librium erzielten Gewinne und verrechneten Kosten zeigen — nicht nur die Bildung unangemessen hoher Preise nicht zu verhindern, sondern können bei fehlendem Preiswettbewerb und unzureichender Markttransparenz zusätzliche preiserhöhende Wirkungen haben bzw. zu volkswirtschaftlichen Fehlleitungen führen, indem die Kosten für die Werbung und Produktentwicklung in einem Maße auf die Preise überwälzt werden, wie dies bei wesentlichem Wettbewerb nicht möglich wäre. So betragen die über Valium und Librium verrechneten Werbe- und Informationskosten bei der für das Unternehmen günstigsten Rechnung mindestens 31 % aller verrechneten Kosten. Die Mißbräuchlichkeit der Valium und Libriumpreise in der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich bereits aus einem internationalen Preisvergleich. Die deutschen Valiumpreise liegen über denen sämtlicher EWG- und EFTA-Staaten, so z. B. um 50 % über den Valiumpreisen in Frankreich und Italien. Sie betragen das dreifache der Preise in Großbritannien, bevor dort die Regierung im April 1973 eine Senkung der Preise um 75 % bei Valium und 60 % bei Librium der 1970 geltenden Preise angeordnet hatte. Roche Grenzach hat eingewendet, daß diese Preisunterschiede zu einem erheblichen Teil auf Wechselkursveränderungen zurückzuführen seien. Die langfristige Aufrechterhaltung solcher Preisdifferenzen wäre innerhalb einer Wirtschaftsgemeinschaft bei einem wettbewerblich gesteuerten Warenaustausch jedoch nicht möglich. Die Beibehaltung der hohen deutschen Preise hat zu einer im Vergleich zu anderen Ländern besonders starken Belastung des deutschen Marktes mit Gewinn- und Kostenbeiträgen an die Schweizer Muttergesellschaft (Roche Basel) geführt. Der Mißbrauch ergibt sich auch aus der Preisentwicklung in Großbritannien. Dort hatte Roche im Zusammenhang mit dem Auftreten eines Zwangslizenznehmers unter den infolge der Informationstätigkeit des britischen Gesundheitsministeriums besseren Wettbewerbsbedingungen die Valiumpreise um 36 % gesenkt. Die Preise des Lizenznehmers waren trotz einer hohen Lizenzgebühr noch niedriger. Sie lagen ca. 42 % unter den Roche-Preisen vor der Preissenkung. Zur Ermittlung der Grenze, von der ab die deutschen Valium- und Libriumpreise mit Sicherheit mißbräuchlich sind, hat das Bundeskartellamt die italienischen Wettbewerbspreise für den Valium- und Libriumwirkstoff zum Vergleich herangezogen, weil in Italien für Arzneimittel kein Patentschutz besteht. Es hat bei prinzipieller Übernahme aller anderen angegebenen Kosten, einschließlich 14,23 % Forschungsausgaben und 17,6 % Werbeausgaben vom Umsatz, die italienischen Wirkstoffpreise in die Roche-Kalkulation anstelle der Wirkstoffverrechnungspreise eingesetzt, welche Roche Grenzach an Roche Basel für die Wirkstoffe entrichtet. Letztere betragen beim Valium-Wirkstoff das 90fache und beim Librium-Wirkstoff das 48fache der italienischen Wettbewerbspreise.

Das Bundeskartellamt hat ferner neben den verrechneten Forschungsausgaben, die als Gewinnverwendung zu beurteilen sind, einen zusätzlichen Gewinn von 22,4 % vor Steuern, wie er von Roche Grenzach für den Bereich Arzneispezialitäten Inland insgesamt ausgewiesen wurde, in der Kalkulation berücksichtigt. Dieser Gewinnsatz liegt an der oberen Grenze der Gewinne der gewinnstärksten von sechs zum Vergleich herangezogenen, Forschung treibenden führenden deutschen Arzneimittelherstellern in diesem Bereich. Aus dieser Berechnung ergeben sich für Valium und Librium Preise, die um ca. 41 % bzw. ca. 35 % unter den tatsächlich geforderten Preisen liegen. Wesentlicher Wettbewerb würde nach Auffassung des Bundeskartellamtes noch niedrigere Preise erzwingen. Denn die als Deckungsbeiträge bei Valium und Librium verrechneten Kosten sind ebenfalls überhöht, da die Deckungsbeiträge von den überhöhten Preisen berechnet werden, die bei Valium nach eigenen Angaben von Roche Grenzach eine Gewinnspanne von 43 % und nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes eine noch höhere Gewinnspanne enthalten. Ferner bestehen Zweifel, ob selbst die tatsächlich bei Valium und Librium entstandenen Werbekosten sowie die bei Roche insgesamt verrechneten Forschungskosten auch bei wirksamen Wettbewerb in dieser Höhe entstünden und auf die Preise abwälzbar wären. Das Bundeskartellamt hat jedoch von einer weitergehenden Preissenkungsanordnung abgesehen, da eine exakte Ermittlung der Kosten für Valium und Librium, wie sie sich bei wesentlichem Wettbewerb bilden würden, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Das Bundeskartellamt hat die sofortige Vollziehung der Preissenkungsverfügung angeordnet (§ 63 a Abs. 1 GWB). Es sah eine möglichst rasche Preissenkung als im öffentlichen Interesse geboten, da die Beibehaltung der überhöhten Preise bis zur Rechtskraft der Entscheidung zu einer Belastung der Öffentlichkeit einschließlich der gesetzlichen Krankenversicherung von mehr als 30 Millionen DM jährlich führen würde. Eine solche Belastung schien, insbesondere im Hinblick auf die wesentlich niedrigeren Preise im Ausland, die Umsatz- und Gewinnhöhe sowie die Dauer, über welche die Gewinne erzielt und an die Schweizer Muttergesellschaft transferiert werden und schließlich die dem Unternehmen noch verbleibenden Gewinne, als nicht vertretbar. Mit Entscheidung vom 15. November 1974 hat das Kammergericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wieder hergestellt. Es hat dies u. a. damit begründet, daß in der Literatur umstrittene und durch die Rechtsprechung noch nicht geklärte grundsätzliche Rechtsfragen entschieden werden müßten. Wegen der Ungewißheit über den rechtskräftigen Ausgang des Verfahrens hätte die sofortige Vollziehung für das Unternehmen eine unbillige Härte zur Folge, welche angesichts der konstanten Preise für Valium und Librium auch nicht durch überwiegende öffentliche Interessen geboten sei.

Das Bundeskartellamt hat an seiner Auffassung festgehalten (Tätigkeitsbericht 1971 S. 68, 1972 S. 66 f.), daß die Nichtbelieferung solcher Pharma-Großhändler, welche eine ausreichende und stetige Arzneimittelversorgung eines Gebietes gewährleisten, eine mißbräuchliche Ausnutzung der gegenüber solchen Großlhandlungen bestehenden marktbeherrschenden Stellungen der Hersteller (§ 22 Abs. 1, 4 und 5) wie auch eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung und unbillige Behinderung darstellt (§ 26 Abs. 2 Satz 1). Eine entsprechende Lieferverpflichtung ergibt sich jetzt insbesondere aus der durch die zweite Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingeführten Bestimmung des § 26 Abs. 2 Satz 2, wonach das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 Satz 1 auch für Unternehmen gilt, von denen Abnehmer in der Weise abhängig sind, daß ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen. Ein Pharma-Großhändler hatte gegenüber dem Bundeskartellamt glaubhaft dargelegt, daß er im gleichen Umfang wie die vollsortierten Großhändler das Sortiment der lieferwilligen Hersteller führe, den üblichen Großhandels-Kundendienst leiste, die Vollsortierung anstrebe, jedoch von mehreren bedeutenden Herstellern nicht beliefert werde. Das Bundeskartellamt hat daraufhin dreizehn Pharma-Unternehmen aufgefordert, die Belieferung der Pharma-Großhandlung aufzunehmen. Alle aufgeforderten Hersteller haben sich bereit erklärt, dem Rechtsstandpunkt des Bundeskartellamtes entsprechend mit dem Großhändler Verhandlungen wegen der Belieferung aufzunehmen. Das Verfahren hat sich durch Geschäftsveräußerung der nichtbelieferten Großhandlung an einen Vollsortimenter erledigt.

5. Kunststoffe

Zwei kleinere Unternehmen haben sich darüber beschwert, daß sie mit den von ihnen benötigten Kunststoffen von den Vertragshändlern der Hersteller nicht beliefert wurden. Die Vertragshändler haben die Lieferverweigerung damit begründet, die Beschwerdeführer seien keine Stammkunden; sie hätten vielmehr in der Vergangenheit vorwiegend die billigeren markenlosen Vorprodukte bei freien Händlern bezogen. Die Vertragshändler sind unter Hinweis auf § 26 Abs. 2 Satz 2 zur Belieferung der Beschwerdeführer aufgefordert worden, da diese bei der inzwischen eingetretenen Knappheit auf den Bezug der Vorprodukte von den Vertragshändlern angewiesen waren. Die Unternehmen sind der Aufforderung nachgekommen und haben sich bereit erklärt, die Beschwerdeführer durch Belieferung mit einer um den allgemeinen Repartierungssatz gekürzten Menge den übrigen Abnehmern gleichzustellen.

6. Phenolpreßmassen

Das Kammergericht hat gegen zwei leitende Angestellte eines Herstellers von AZOCOL-S, einem Siebdruckhilfsmittel, und gegen das Unternehmen selbst als Nebenbetroffenen Geldbußen in Höhe von insgesamt 5 200 DM nach § 25 Abs. 1 a. F. in Verbindung mit § 15 a. F.; § 38 Abs. 1 Nr. 8 festgesetzt. Es ist damit der Bußgeldfestsetzung des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1973 S. 90) gefolgt. Der Hersteller hat einem Abnehmer dadurch einen Nachteil zugefügt, daß er zeitweilig und gezielt den Ein-

kaufspreis für das Erzeugnis AZOCOL-S erhöhte, um diesen Abnehmer zum Einhalten des Preises für dieses Erzeugnis zu veranlassen. Das Kammergericht betont in seiner Entscheidung, daß Unternehmen trotz 17jährigen Bestehens des GWB noch immer dazu neigen, außerhalb der gesetzlichen Grenzen in die Preisbildung ihrer Händler einzugreifen und unter Ausschaltung des Wettbewerbs ihre Preisvorstellungen auf der Endverbraucherstufe durchzusetzen. Jede Maßnahme dieser Art, die nicht geahndet werde, gefährde den gesetzlich geschützten Wettbewerb. Das Kammergericht betont in seiner Entscheidung daher auch den Abschreckungszweck der Bußgeldfestsetzung, damit endlich die immer wieder vorkommende Preisbeeinflussung außerhalb des Wettbewerbs nachlasse. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

7. Körperpflegemittel

In zwei Verfahren gegen Anbieter von Körperpflegemitteln sind die von diesen Unternehmen gegenüber Einzelhändlern ausgesprochenen Kündigungen von Depotverträgen deshalb für sachlich nicht gerechtfertigt angesehen worden, weil die Liefersperre eine unangemessen schwere Sanktion für Verfehlungen der Abnehmer war. Im ersten Fall hatte der Händler in geringem Umfang unlauteren Kaufscheinhandel betrieben (§ 6 b UWG), den er sofort nach Hinweis auf die Rechtslage eingestellt hatte. Im zweiten Fall war der Depotvertrag eines Abnehmers mit der Begründung gekündigt worden, es habe bei der Begleichung der Rechnungen Verzögerungen gegeben. Hier hätte der Lieferant seine schutzwürdigen Interessen unter Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen zu dem betreffenden Kunden dadurch angemessen wahren können, daß er diesen Kunden nur bei Vorauszahlung oder mit Nachnahmesendungen beliefert hätte, wie er es nach der Kündigung auch getan hat. Die Verfahren konnten eingestellt werden, weil in beiden Fällen die Belieferung fortgesetzt wurde.

Die Drogerien-Förderungs- und Handels-Aktiengesellschaft, Mannheim (DFH-AG), die die Interessen eines Teils des Drogerieeinzelhandels der Handelsgruppe Drogerie vertritt, hat mit mehreren Herstellern von Körperpflegemitteln im wesentlichen gleichlautende sogenannte Globalabkommen abgeschlossen. Darin verpflichtet sich die DFH-AG, den Absatz bestimmter Waren ihrer Vertragspartner durch die Mitglieder der Handelsgruppe Drogerie bevorzugt zu fördern. Die Hersteller verpflichten sich als Gegenleistung, die betreffenden Waren ausschließlich an den Fachhandel zu liefern und einen jährlichen Förderungszuschuß an die DFH-AG zu zahlen. Das Bundeskartellamt hat hierzu die Auffassung vertreten, daß jedenfalls diejenigen Hersteller und Importeure von Körperpflegemitteln, die ihre Erzeugnisse bisher nur über den Fachhandel vertreiben, von den durch die DFH-AG vertretenen Mitglieder der Handelsgruppe Drogerie in der Weise abhängig sind, daß ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Abnehmer auszuweichen, nicht bestehen (§ 26 Abs. 2 Satz 2). Denn sie mußten zumindest vorübergehend mit erheblichen Umsatzverlusten rechnen oder beträchtliche Aufwendungen für Verkaufsförderung machen, wenn sie auf die Mitglieder der Handelsgruppe Drogerie als Abnehmer verzichten müßten. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Bevorzugung der Vertragspartner der DFH-AG im Vergleich zu Herstellern und Importeuren ohne Globalabkommen war nicht ersichtlich. Nach Einleitung des Verfahrens erklärte sich die DFH-AG bereit, die Verpflichtung zur bevorzugten Behandlung ihrer Vertragspartner in den Globalabkommen zu streichen, solche Abkommen mit jedem interessierten Anbieter von Körperpflegemitten abzuschließen, die Beteiligung an ihren Werbe- und Verkaufsförderungsaktionen nicht auf Partner dieser Globalabkommen zu beschränken und die von den Vertragspartnern zu entrichtenden Förderungsbeiträge so festzusetzen, daß auch mittlere und kleine Unternehmen ohne jede Schwierigkeit Globalabkommen schließen können. Ferner ist die Verpflichtung der Hersteller und Importeure, ihre Erzeugnisse nur über den Fachhandel zu vertreiben, aufgehoben worden, nachdem das Bundeskartellamt sie als Verstoß gegen § 1 beanstandet hatte.

Das Bundeskartellamt hat der Höchstrabattregelung des Rabatt- und Konditionenkartells für die Belieferung von Friseuren mit Kabinettartikeln (Tätigkeitsbericht 1959 S. 79), dem gegenwärtig noch fünf Mitglieder angehören, widersprochen. Die Regelung führt zu einer nach § 3 Abs. 1 nicht zulässigen sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung der Abnehmer, die gegenüber den Lieferanten die gleiche Abnahmeleistung erbringen; zugleich zeigt die Rabattgestaltung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 nicht zulässige schädliche Wirkungen für die Abnehmer. Das Kammergericht hat die Beschwerde der Anmelder mit der Begründung zurückgewiesen, es handele sich bei der ausschließlichen Regelung eines Höchstrabattes nicht um eine nach § 3 Abs. 1 zulässige Rabattregelung. Durch Kartellbeschluß festgelegte Rabatte müßten ein echtes Leistungsentgelt darstellen.

Bei der alleinigen Festlegung eines Höchstrabattes sei jedoch nicht ersichtlich, für welche Abnahmemengen der Nachlaß vorgesehen sei. Vielmehr sei das einzelne Kartellmitglied bei einer solchen Regelung ungebunden, so daß von einer konkreten Rabattvereinbarung nicht mehr die Rede sein könne. Es sei nicht einmal sichergestellt, daß überhaupt ein Rabatt eingeräumt werde. Gegen die Entscheidung des Kammergerichts ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

Ein Unternehmen, das als Alleinimporteur ein bekanntes französisches Parfum mittels eines Depot-Systems vertreibt, hatte zahlreichen Depositären den Depot-Vertrag mit der Begründung gekündigt, daß diese Maßnahme der planmäßigen Schaffung und Rationalisierung des Vertriebssystems diene. Hiervon betroffene Einzelhändler beschwerten sich beim Bundeskartellamt, das in diesen Kündigungen Verstöße gegen § 26 Abs. 2 sah. Die Beschwerdeführer wurden durch die Kündigung der langjährigen

Geschäftsverbindung unverhältnismäßigen Belastungen ausgesetzt, da die betreffenden Markenwaren nicht nur wichtige Umsatzträger der betroffenen Händler waren und die dafür geworbene Stammkundschaft kaum auf andere Erzeugnisse umgelenkt werden konnte, sondern auch für die Wettbewerbsfähigkeit dieser Händler allgemein wichtig waren. Ein Ausweichen auf Erzeugnisse anderer Anbieter war den Händlern daher jedenfalls nicht zumutbar (§ 26 Abs. 2 Satz 2). Bei der Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB war vor allem maßgebend, daß der Importeur nicht nachweisen konnte, daß eine Straffung seines Vertriebsnetzes unter Rationalisierungsgesichtspunkten tatsächlich erforderlich war, und daß gerade die gekündigten Händler aus dem Vertriebssystem ausscheiden mußten. Ferner war zu berücksichtigen, daß alle Beschwerdeführer mit dem betreffenden Depot beträchtliche Umsätze erzielt hatten und der Umsatz des Importeurs seinen Angaben zufolge gewachsen war. Nachdem dem Importeur die Auffassung des Bundeskartellamtes mitgeteilt worden war, belieferte er die Beschwerdeführer wieder. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

9. Zündwaren

Die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft (DZMG) ging bei Lieferungen an ihre Kunden von dem Prinzip der Vorauszahlung aus. Demgemäß gewährte sie nur für Vorauszahlung der Rechnungsbeträge bei Versandbereitschaft der Ware einen Skonto. Das Bundeskartellamt hat die DZMG nach § 22 Abs. 5 Satz 2 aufgefordert, vom Prinzip der Vorauszahlung abzugehen und die Skontoregelung entsprechend zu ändern. Es hat seine Aufforderung damit begründet, daß das genannte Prinzip dem in § 320 BGB zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Leistung Zug um Zug widerspricht. Das Bundeskartellamt geht davon aus, daß die schuldrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch wenn sie dispositiv sind, grundsätzlich einen Maßstab für das enthalten, was als angemessen und damit nicht als mißbräuchlich im Sinne des § 22 Abs. 4 anzusehen ist. Die DZMG hat der Aufforderung entsprochen und ihre Geschäftsbedingungen entsprechend geändert, so daß das Verfahren eingestellt worden ist.

10. Schädlingsbekämpfungsmittel

Wegen Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8 hat das Bundeskartellamt gegen den geschäftsführenden Gesellschafter eines Unternehmens, das in der Hauptsache Schädlingsbekämpfungsmittel herstellt, eine Geldbuße von 2 000 DM festgesetzt. Gegen das Unternehmen selbst ist nach § 26 OWiG als Nebenfolge eine Geldbuße in Höhe von 5 000 DM verhängt worden. Der Betroffene hat die Belieferung eines Abnehmers, der sich nicht an die Unverbindlichen Preisempfehlungen gehalten hat, eingestellt. Gleichzeitig hat er ihm angeboten, ihn wieder zu beliefern, wenn er künftig die Preise einhalte. Das Kammergericht hat auf den Einspruch der Betroffenen die Geldbußen auf insgesamt 4 000 DM ermäßigt. Das Urteil ist rechtskräftig.

11. Dach- und Dichtungsbahnen

Das Kammergericht hat die meisten Betroffenen, die ihre Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide des Bundeskartellamtes wegen Preis- und Rabattabsprachen bei Dach- und Dichtungsbahnen und bei bitumenhaltigen Bautenschutzmitteln aufrechterhalten haben (Tätigkeitsbericht 1973 S. 92), mit insgesamt 158 000 DM zu fast gleich hohen Geldbußen verurteilt. Dabei sind auch Geldbußen nach § 26 Abs. 4 OWiG gegen Nebenbetroffene ausgesprochen worden, soweit Täter verstorben waren. Über die hiergegen eingelegten Rechtsbeschwerden hat der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden. Gegen einen Betroffenen hat das Bundeskartellamt wegen Verletzung von Aufsichtspflichten in der gleichen Niederlassung einmal beim Vertrieb von Dach- und Dichtungsbahnen, zum anderen beim Vertrieb von bitumenhaltigen Bautenschutzmitteln, ebenso gegen das nebenbetroffene Unternehmen nach § 26 OWiG in zwei getrennten Verfahren Geldbußen festgesetzt. Da das eine Verfahren rechtskräftig geworden war, hat das Kammergericht das andere Verfahren wegen der im ersten Verfahren eingetretenen Rechtskraft eingestellt. Es hat bei Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 33 OWiG Tateinheit angenommen, weil die Aufsicht über dieselbe Niederlassung im Gegensatz zu den unmittelbaren Tatbeiträgen nur einheitlich ausgeübt werden könne. Gleiches gelte auch für das Verfahren gegen die Nebenbetroffene nach § 26 OWiG. Gegen diese Entscheidung des Kammergerichts hat die Staatsanwaltschaft auf Anregung des Bundeskartellamtes Rechtsbeschwerde eingelegt, über die der Bundesgerichtshof noch nicht entschieden hat.

12. Chemische Fasern

Die gegen Hersteller von Chemiefasern beim Kammergericht anhängigen Bußgeldverfahren (Tätigkeitsbericht 1972 S. 69 ff.) sind von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Die Unternehmen haben 12 Millionen DM an die Bundeskasse gezahlt. Die beim Kammergericht anhängigen vier Kartellverwaltungsverfahren, in denen Verträge von Chemiefaserherstellern in vollem Umfang oder teilweise für unwirksam erklärt worden sind (Tätigkeitsbericht 1972 S. 70 ff.), sind abgeschlossen. In den Verfahren Exportförderung für Zellwolle/Festzellwolle ist die vom Bundeskartellamt beanstandete Klausel des vertraglichen Verzichts der Zellwolleverarbeiter auf zollfreien aktiven Eigenveredlungsverkehr mit ausländischer Zellwolle aufgegeben worden. Im Verfahren Exportförderung für Textilreyon war lediglich ein Unternehmen als Hersteller verblieben; damit war das Rabattkartell erledigt. Im Verfahren gegen die gemeinsame Verkaufsgesellschaft von Zellwolleherstellern ist die bean-

standete vertikale Absatzbeschränkung, die in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen enthalten war, ersatzlos gestrichen worden.

Feinkeramische Erzeugnisse (51)

Haushaltsgeräte aus Porzellan

Im Anschluß an die umfassende Prüfung des Systems der Studio-Abteilung-Verträge, das ein Porzellanhersteller seit 1960/61 errichtet hat (Tätigkeitsbericht 1966 S. 49), ist auf Anregung eines Händlers ein Einzelvertrag aus dem Jahre 1973 nach § 18 in der Fassung der Novelle 1973 geprüft worden. Der Vertrag enthält neben der üblichen Verpflichtung zur Einrichtung einer Studio-Abteilung und eines Studio-Schaufensters die Klausel, daß der Händler gehalten ist, die entsprechend gekennzeichneten Erzeugnisse des Herstellers ausschließlich an Endverbraucher abzugeben. Der Vertrag legt keine Abnahmequote fest. Der Fachhändler ist ferner nicht in der Freiheit beschränkt, beliebige Waren anderer Hersteller zu beziehen und in seinen Geschäftsräumen außerhalb der den Erzeugnissen der „Studiolinie" vorbehaltenen Abteilung anzubieten. Soweit der Vertrag die Verpflichtung begründet, Studio-Abteilungen und -Schaufenster einzurichten und zu unterhalten, liegt keine der in § 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Wettbewerbsbeschränkungen vor. Die Prüfung konnte sich deshalb nur auf die Anwendbarkeit der Nr. 1 erstrecken. Eine Beschränkung in der Freiheit der Verwendung der gelieferten Waren oder anderer Waren ist jedoch ebenfalls nicht gegeben, weil die Waren vom Fachhändler weder benoch verarbeitet werden. Dagegen ist die Verpflichtung, die gelieferten Waren ausschließlich an Endverbraucher abzugeben, nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 zu prüfen. Hier fehlt es indes an den Eingriffsvoraussetzungen. Zwar war nach lit. a) davon auszugehen, daß eine für den Wettbewerb auf dem Markt erhebliche Zahl von Unternehmen gleichartig gebunden ist. Diese sind jedoch durch die Verpflichtung, die vom Hersteller gelieferten Waren ausschließlich an Endverbraucher abzugeben, in ihrer Wettbewerbsfreiheit noch nicht unbillig eingeschränkt. Bei der hier anzustellenden Interessenabwängung war davon auszugehen, daß dem Fachhändler im arbeitsteiligen Erzeugungs- und Verteilungsprozeß in erster Linie die Bedienung der Endverbraucher obliegt. Lieferungen an andere Handelsunternehmen der gleichen Handelsstufe kommen wegen dieser funktionellen Stellung und auch deshalb kaum in Betracht, weil solche Lieferungen regelmäßig Vertriebskostensteigerungen verursachen, die sich entweder erlösschmälernd oder preissteigernd auswirken. Unter diesen Umständen konnte im vorliegenden Fall dem Interesse einzelner Händler an solchen Lieferungen gegenüber dem Interesse des Herstellers an kurzen Vertriebswegen und der Begrenzung des Absatzes seiner Waren auf Fachhändler kein vorrangiges Schutzbedürfnis zuerkannt werden. Weil auch die Voraussetzungen der lit. b) und c) verneint werden mußten, war der Vertrag nach § 18 nicht zu beanstanden.

Glas und Glaswaren (52)

Fensterglas

Im Jahre 1960 hatten sich drei Glashütten zu dem Rabattkartell der Interessengemeinschaft deutscher Fensterglashütten zusammengeschlossen, dem widersprochen worden war (Tätigkeitsbericht 1960 S. 92), das aber durch Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 5. Februar 1968 wirksam wurde (Tätigkeitsbericht 1968 S. 63). Durch den später erfolgten Zusammenschluß zweier Kartellmitglieder hat sich der Mitgliederbestand des Kartells geändert. Diese Änderung hätte nach § 9 Abs. 2 zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bedurft. Da diese unterblieb, waren die Kartellbeschlüsse in der Folgezeit insgesamt unwirksam. Dem Kartell ist für den Fall, daß eine erneute Legalisierung der Kartellbeschlüsse durch Anmeldung der Änderung angestrebt werde, eine grundlegende Überprüfung nach § 3 Abs. 3 dahin gehend angekündigt worden, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung von § 1 gegeben sind. Das Kartell habe dafür im einzelnen den Nachweis zu führen, welche konkreten Leistungen die Abnehmer bezüglich des gewährten Gesamtumsatzrabattes erbringen. Ferner sei die uneingeschränkte Mitzählung von Bezügen der Abnehmer bei allen in- und ausländischen Außenseitern unabdingbar. Die Kartellmitglieder haben daraufhin mitgeteilt, daß das Kartell seine Tätigkeit mit Wirkung vom 31. Dezember 1974 einstellen werde.

Holzwaren (54)

1. Büro- und Zimmermöbel

Gegen die beiden Mitglieder eines Spezialisierungskartells für Büro- und Zimmermöbel (Tätigkeitsbericht 1972 S. 72) hat das Bundeskartellamt wegen des Verdachts der Handhabung eines nach § 1 unwirksamen Vertrages ein Bußgeldverfahren eingeleitet. In einem Zivilrechtsstreit hat das eine Unternehmen behauptet, die beiden Kartellmitglieder hätten vereinbart, dem Bundeskartellamt gegenüber im Anmeldeverfahren nach § 5 a zwar die ersatzlose Streichung einer beanstandeten Vertragsbestimmung zu erklären, diese Bestimmung aber dennoch als zwischen ihnen geltend anzusehen, wie durch ein Schreiben des anderen Kartellmitglieds bewiesen werde. Diese Bestimmung war beanstandet worden, weil sie eine für die Spezialisierung nicht erforderliche Marktaufteilung im Vertrieb vorsah. Das Verfahren ist eingestellt worden, nachdem die Ermittlungen ergeben hatten, daß sich die Unternehmen während der Dauer des Kartells nicht an die Marktaufteilung gehalten haben.

2. Einrichtungsgegenstände für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Zwei Änderungen des Konditionenkartells der Konditionen-Vereinigung naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume (Tätigkeitsbericht 1972 S. 72) ist nicht

widersprochen worden [1]). Die geänderten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sehen vor, daß die Vereinbarung von Vertragsstrafen zulässig ist; die Dauer der Gewährleistungspflicht ist verlängert worden. Zwei Hersteller sind dem Kartell als neue Mitglieder beigetreten, zwei Hersteller sind ausgeschieden.

Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)

Druckpapier

Ein Verlag hat als Großabnehmer von Druckpapier mit einem Hersteller innerhalb eines langfristigen Liefervertrages folgende Vereinbarungen getroffen: Das Verhältnis des oben genannten Preises zu den üblichen Preiskonditionen, die der Hersteller seinen übrigen Abnehmern einräumt, soll gleichbleiben. Sollten die übrigen Abnehmer vom Hersteller im Laufe der Vertragszeit preismäßig besser gestellt werden, so verpflichtet sich dieser, den oben genannten Preis unaufgefordert im gleichen Verhältnis zu ermäßigen. Sollten die Preise der übrigen Abnehmer des Herstellers steigen, so verpflichtet sich dieser, trotzdem zu dem oben genannten Preis an den Vertragspartner zu liefern. Diese Meistbegünstigungsklausel beschränkt den Hersteller im Sinne von § 15 in der Freiheit der Gestaltung von Preisen bei solchen Verträgen, die er mit anderen Abnehmern schließt. Denn die rechtliche Verpflichtung, im Falle niedrigerer Preisstellung gegenüber den sonstigen Abnehmern den Vorzugspreis für den Partner dieses Vertrages nochmals zu senken, zwang den Hersteller zumindest wirtschaftlich, von seinen sonstigen Abnehmern möglichst hohe Preise zu fordern oder von späteren Preissenkungen abzusehen, um den seinem Vertragspartner eingeräumten Vorzugspreis nicht bei künftigen Lieferungen beachtlich, kaufmännisch möglichweise nicht mehr vertretbar, ermäßigen zu müssen. Das Bundeskartellamt hat das Verfahren eingestellt, nachdem der Verlag die beanstandete Klausel wie folgt geändert hatte: „Sollte der Hersteller die für andere, vergleichbare Abnehmer zur Zeit geltenden Preise unter die in diesem Vertrag vereinbarten Preise senken, so ermäßigt der Hersteller diese unaufgefordert ebenfalls, und zwar mindestens auf die von den vergleichbaren Abnehmern zu zahlenden Preise." Diese Meistbegünstigungsklausel erschien zulässig, weil der Papierhersteller danach lediglich gehalten ist, von seinem Vertragspartner keine höheren Preise zu fordern als von anderen Abnehmern, die ihm gegenüber gleichwertige Leistungen erbringen (Tätigkeitsbericht 1966 S. 51).

Papier- und Pappewaren (56)

Tapeten

Einer Änderung des Gesamtumsatzrabattkartells für Tapeten hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen [2]). Die Umsatzstufen der Rabattstaffel wurden gegenüber der bis zum 31. März 1974 gültigen Rabattstaffel um insgesamt 40 % angehoben. Die erste Anhebung um 20 % erfolgte am 1. April 1974, die zweite am 1. September 1974. Durch die Anhebung der Umsatzstaffel soll der lediglich durch die Erhöhung des Durchschnittspreises für Tapeten erzielte Mehrumsatz der Abnehmer im wesentlichen ausgeglichen werden. Die Anhebung entsprach dem rein preisbedingten Mehrumsatz und wurde somit dem Gebot des echten Leistungsentgeltes gerecht. Im übrigen hielt sie sich im Rahmen der einem Rabattkartell zustehenden Bewertungsfreiheit.

Kunststofferzeugnisse (58)

Ein Hersteller medizinisch-technischer Erzeugnisse, der den medizinisch-technischen Fachhandel und die Endabnehmer belieferte, entschloß sich, die Handelsstufe aus seinem Vertriebssystem auszuschalten und nur noch die Endabnehmer unmittelbar zu beliefern. Aufgrund mehrerer Beschwerden hat das Bundeskartellamt überprüft, ob durch dieses Verhalten eine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausgenutzt wird. Es konnte dahingestellt bleiben, ob der Hersteller für seine medizinisch-technischen Artikel marktbeherrschend ist, denn die Einstellung der Belieferung des Fachhandels ist im vorliegenden Fall nicht im Sinne von § 22 Abs. 4 mißbräuchlich. Wie bei der Prüfung der Unbilligkeit und des sachlich gerechtfertigten Grundes nach § 26 Abs. 2, so sind bei der Prüfung des Mißbrauchs nach § 22 Abs. 4 die Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen und die auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichtete Zielsetzung des Gesetzes zu berücksichtigen. Diese Interessenabwägung ergab im vorliegenden Fall ein Überwiegen des Interesses des Herstellers an der Nichtbelieferung des Fachhandels gegenüber dessen entgegenstehendem Interesse.

Dem Geschäftsführer des Fachverbandes Verpackung und Verpackungsfolien aus Kunststoff ist eine Geldbuße von 3 000 DM auferlegt worden, weil er durch Verbandsrundschreiben vom 1. und 16. Februar 1974 den Mitgliedern empfohlen hat, eine Erhöhung der Frachttarife der Deutschen Bundesbahn in vollem Umfange auf die Abnehmer abzuwälzen, und diese Empfehlung gleichförmiges Verhalten zur Folge gehabt hat. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Gummi- und Asbestwaren (59)

Technische Gummiwaren

Wie zuvor u. a. bei dem Gesamtumsatzrabattkartell für endlose Gummikeilriemen (Tätigkeitsbericht 1970 S. 74) und dem Gesamtumsatzrabattkartell der Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten (Tätigkeitsbericht 1971 S. 75) hat das Bundeskartellamt auch bei dem Gesamtumsatzrabattkartell für Technische Gummiwaren die Auffassung vertreten, daß nach den vom Kammergericht im Fall „Baukeramik" (WuW/E OLG 831) ausgesprochenen

[1]) Bundesanzeiger Nr. 229 vom 10. Dezember 1974

[2]) Bundesanzeiger Nr. 84 vom 7. Mai 1974

Grundsätzen ein Gesamtumsatz nur dann ein echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3 Abs. 1 ist, wenn er den Gesamtumsatz eines bestimmten Produktes erfaßt. Damit ist es unvereinbar, zwischen Außenseiterbezügen aus EG-Mitgliedstaaten und anderen Ländern zu unterscheiden. Das Kartell für Technische Gummiwaren hat die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung zwar in Zweifel gezogen, die Mitzählung von Bezügen aus Drittländern außerhalb der EG indessen ausdrücklich zugelassen. Eines formellen Änderungsbeschlusses und dessen Anmeldung bedurfte es jedoch nicht, weil der Wortlaut des Kartellbeschlusses von Anfang an vorsieht, die Bezüge bei „sämtlichen Herstellern" der Berechnung des Jahresbonus zugrunde zu legen.

Lederwaren und Schuhe (62)

Ein Herstellerverband, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Musterschau veranstaltet, um die von in- und ausländischen europäischen Herstellern seines Bereichs angebotenen Waren dem Handel vorzustellen, lehnte es ab, spanische Hersteller als Aussteller zuzulassen. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes schützt das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 auch ausländische Unternehmen hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Inland. Umstände, die eine generelle Nichtzulassung der spanischen Hersteller hätten rechtfertigen können, waren nicht ersichtlich. Nachdem sich der Herstellerverband bereit erklärt hatte, ab sofort auch spanische Hersteller als Aussteller zuzulassen, ist das Verfahren eingestellt worden.

Textilien (63), Bekleidung (64)

1. Jute

Das Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e. V. (Tätigkeitsbericht 1965 S. 48) hat die in den „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Jute- und Jutemisch-Erzeugnisse" enthaltene Gerichtsstandvereinbarung geändert. Die Gerichtsstandklausel, die bisher ausnahmslos den Sitz der Firma des Verkäufers als Gerichtsstand vorschrieb, hat den Zusatz erhalten: „Für Minderkaufleute und Letztverbraucher gilt die gesetzliche Gerichtsstandregelung." Anlaß für diese Ergänzung war das Gesetz zur Änderung der Zivilprozeßordnung vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 753), das im Interesse des Schutzes der Minderkaufleute und Verbraucher nur noch Vollkaufleuten die Möglichkeit eröffnet, bei einem an sich unzuständigen Gericht einen Gerichtsstand zu begründen. Da ein Konditionenkartell, welches eine im Widerspruch zum geltenden Recht stehende Geschäftsbedingung handhabt, seine durch Freistellung von § 1 erlangte Stellung im Markt mißbraucht, war die nach § 2, § 9 Abs. 2 beim Bundeskartellamt angemeldete und wirksam gewordene Änderung geboten.

2. Bekleidung

In einer Mehrzahl von Fällen haben sich Einzelhändler an das Bundeskartellamt gewandt, um die Belieferung durch bestimmte Unternehmen der Textil- oder Bekleidungsindustrie zu erreichen. In keinem dieser Fälle handelte es sich um Hersteller, die dem Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 unterliegen. Teilweise handelte es sich um Ausschließlichkeitsverträge i. S. von § 18 Abs. 1 Nr. 2, teilweise war es das Bestreben, sich auf einen bestimmten Vertriebsweg zu konzentrieren, die die Hersteller veranlaßten, die betreffenden Einzelhändler nicht zu beliefern. Das Bundeskartellamt hat hieraus den Eindruck gewonnen, daß einerseits in dem sich verschärfenden Wettbewerb des Textil- und Bekleidungshandels die Sortimentsgestaltung an Bedeutung gewinnt und andererseits die Hersteller die strukturellen Unterschiede in der Abnehmerschaft (Fachhandel, Verbrauchermärkte, Groß- und Einzelhandel) in zunehmendem Maße berücksichtigen. In diesem Zusammenhang spielt die Kalkulation der Weiterverkaufspreise des Handels eine gewisse Rolle. Wenn auch in keinem der Fälle eine unzulässige Einflußnahme auf die Preisgestaltung des Handels zu verzeichnen war, so wird das Bundeskartellamt doch in Zukunft sorgfältig darauf achten, ob in einer nach § 25 Abs. 2 verbotenen Weise die Belieferung oder Nichtbelieferung von der Preiskalkulation des betreffenden Abnehmers abhängig gemacht worden ist.

Die Mitgliederversammlung eines Handwerksverbandes hatte die Empfehlung ausgesprochen, lediglich in der Zeit vom 1. April bis zum 22. September mit Sommerpreisen zu werben. Diese Empfehlung war vom Bundeskartellamt beanstandet worden. Denn eine Vereinbarung von miteinander konkurrierenden Unternehmen, nur während einer bestimmten Zeitspanne Preisermäßigung durchzuführen oder Rabatte zu gewähren und nur während dieser Zeitspanne mit Sonderpreisen und Rabatten zu werben, ist nach § 1 unwirksam. Eine entsprechende Empfehlung ist bei gleichförmiger Befolgung nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 ordnungswidrig. Nachdem der Verband auf Verlangen des Bundeskartellamtes in seinem Verbandsorgan die Empfehlung für gegenstandslos erklärt und betont hatte, daß jedes Mitglied in der Entscheidung frei sei, ob, in welcher Höhe und innerhalb welchen Zeitraumes es Sommerpreise oder Rabatte einräumen wolle, ist das Verfahren eingestellt worden.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

1. Brot- und Backwaren

Das Bundeskartellamt hat die Unverbindlichen Preisempfehlungen für etwa 7 000 Frischdiensterzeugnisse von 117 Brot- und Backwaren-Herstellern mit Wirkung vom 15. Februar 1975 für unzulässig erklärt und die Handhabung gleichartiger Preisempfehlungen verboten. Die Preisempfehlungen waren geeignet, Brot- und Backwaren in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht ge-

rechtfertigten Weise zu verteuern. Die Verteuerung (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1) lag in der Höhe der Handelsspannen, denen keine entsprechenden unternehmerischen Leistungen gegenüberstehen. Denn der Handel war aufgrund seiner starken Stellung gegenüber den Herstellern in der Vergangenheit in der Lage, die Regalpflege, die Sortiments- und Mengendisposition und die Übernahme von Retouren (Rücknahme nicht mehr verkaufsfrischer Ware (sowie zahlreiche Sondervergünstigungen von den Herstellern durchzusetzen. Obwohl der Handel in erheblichem Umfang das unternehmerische Risiko und nahezu alle Handelsfunktionen auf den Hersteller abwälzte, erhielt er im Rahmen der Unverbindlichen Preisempfehlung in der Regel einen Grundrabatt von 20 bis 25 %. Hinzu kamen Mengenrabatte bis über 19 % und weitere Sonderrabatte. Bei Festlegung der Mißbrauchsgrenze hat sich das Bundeskartellamt an der durchschnittlichen Betriebshandelsspanne des Lebensmittelfachhandels orientiert, die 1973 16,9 % (ohne Mehrwertsteuer) betrug, und unter Berücksichtigung der hohen Umschlaggeschwindigkeit der Erzeugnisse hat das Amt im Zeitpunkt seiner Entscheidung alle Preisempfehlungen als mißbräuchlich angesehen, die mit Handelsspannen über 23 % kalkutiert sind. Dem Lebensmitteleinzelhandel ersetzen bei Brot- und Backwaren die Unverbindlichen Preisempfehlungen die eigenständige Preisauszeichnung. Daraus erklärt sich, daß die Preisempfehlungen bis auf wenige Ausnahmen weitgehend eingehalten werden. Die Unverbindlichen Preisempfehlungen kamen dadurch in ihrer Wirkung gegenüber dem Verbraucher der Preisbindung sehr nahe. Das hat nach Auffassung des Amtes den Mißbrauch verschärft, da hier ein Produkt betroffen war, das als das verbreitetste und wichtigste Grundnahrungsmittel in der Bundesrepublik noch immer anzusehen ist (Erster Abschnitt Ziffer 2; Unverbindliche Preisempfehlungen).

Gegen einen leitenden Angestellten einer Brotfabrik hat das Bundeskartellamt eine Geldbuße in Höhe von 700 DM festgesetzt, weil er Preisempfehlungen nicht mit dem vorgeschriebenen Unverbindlichkeitsvermerk versehen und damit ordnungswidrig gehandelt hat (§ 38 Abs. 1 Nr. 12). Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig (Erster Abschnitt Ziffer 2; Unverbindliche Preisempfehlungen).

2. Margarine

Zwei Preisempfehlungen für Verkaufseinheiten eines Herstellers von Haushaltsmargarine wurden für unzulässig erklärt, nachdem das Unternehmen der Aufforderung zur Abstellung des Mißbrauchs nicht nachgekommen war. Aufgrund verschiedener, in zeitlichen Abständen durchgeführter repräsentativer Marktuntersuchungen war festgestellt worden, daß die tatsächlich vom Handel geforderten Endverbraucherpreise in einer Mehrzahl von Fällen erheblich unter den empfohlenen Preisen lagen. Diese Ergebnisse wurden auch durch die zwischenzeitlich mehrfach erhöhten Fabrikabgabe- und Endverbraucherpreise nicht grundlegend geändert. Da die Preisanhebungen die Handelspannen unverändert ließen, blieb damit auch der Mißbrauch der Preisempfehlung weiterhin bestehen. Er wurde durch die Erhöhung der Preise parallel versetzt. Mit dieser Entscheidung der Beschlußabteilung ist zum ersten Mal seit Inkrafttreten der Zweiten Kartellgesetznovelle eine Unverbindliche Preisempfehlung nach § 38 a Abs. 3 Nr. 3 für unzulässig erklärt worden. Das betroffene Unternehmen hat Beschwerde eingelegt. (Erster Abschnitt, Ziffer 2; Unverbindliche Preisempfehlungen).

3. Eiskrem

Die Konditionenvereinigung der Deutschen Eiskrem-Industrie e. V. hat beim Bundeskartellamt ein Konditionenkartell nach § 2 angemeldet. [1]) Dem Kartell gehören 14 Eiskremhersteller an, deren Marktanteil auf dem gesamten Speiseeismarkt etwa 60 % und auf dem Markt für industriell abgepacktes Speiseeis mindestens 85 % beträgt. Nach dem Kartellvertrag sind die Mitglieder verpflichtet, alle Geschäfte mit den Abnehmern zu den vereinbarten Konditionen abzuwickeln. Der Vertrag regelt die Zahlungsbedingungen, die Zurücknahme von Waren und die Lieferfristen bei Lieferverzögerungen in Fällen höherer Gewalt sowie aus wichtigen Gründen. Das Konditionenkartell ist wirksam geworden.

4. Milch und Milcherzeugnisse

In einem zwischen zwei Molkereien geschlossenen Vertrag hatte sich eine Molkerei verpflichtet, Buttermilch mit Fruchtzusätzen nur von ihrem Vertragspartner zu beziehen. Auch Speisequark sollte nur noch von einer der beiden Molkereien hergestellt werden, soweit die Produktionskapazitäten ausreichten. Dabei sollte eine Aufstockung der Kapazitäten nur nach Rücksprache mit dem Vertragspartner möglich sein. Diese Regelung war nach § 1 unwirksam. Eine Freistellung nach § 100 Abs. 1 war in beiden Fällen nicht möglich, da weder Buttermilch mit Fruchtzusatz noch Quark landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne der zu § 100 Abs. 5 Nr. 2 ergangenen Verordnungen und derartige Investitionsabsprachen nicht durch § 100 Abs. 1 gedeckt sind. Die Vertragspartner haben die beanstandeten Vereinbarungen im Vertrag gestrichen.

Die Umstellung der Fütterung des Milchviehs von Sommer- auf Winterfutter hat zur Folge, daß in dieser Übergangszeit ein höherer Anteil solcher Butter anfällt, die den Anforderungen der Einfuhr- und Vorratsstelle (EVSt) an die Lagerfähigkeit nicht entspricht. Dieser Mangel ist bei der Ablieferung nicht erkennbar, sondern stellt sich erst bei einer weiteren, von der EVSt nach 60 Tagen durchgeführten Prüfung der Lagerfähigkeit heraus. Die dann von der EVSt wegen nicht ausreichender Lagerfähigkeit zurückgewiesene Butter kann nur noch mit Preisnachlaß abgesetzt werden. Die sich hieraus für die Milchviehhalter ergebende Erlösminderung beabsichtigte der Fonds zur Förderung der Güte und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen (Milchförderungsfonds) durch Beihilfen auszugleichen. Zu

[1]) Bundesanzeiger Nr. 82 vom 3. Mai 1974

der Anfrage des Milchförderungsfonds, ob die Gewährung derartiger Beihilfen kartellrechtlichen Bedenken begegne, hat das Bundeskartellamt wie folgt Stellung genommen: Wenn zunächst die von der EVSt zurückgewiesene Butter ohne jegliche Einwirkung auf den Verkauf, insbesondere den Verkaufspreis, abgesetzt wird und eingetretene Erlösschmälerungen erst später durch finanzielle Zuschüsse ganz oder teilweise ausgeglichen werden, bestehen keine Bedenken. Sobald jedoch in irgendeiner Weise in das Marktgeschehen eingegriffen wird, z. B. die Erzielung bestimmter Preise, die Einhaltung eines Verkaufszeitraumes oder der Absatz bestimmter Mengen zur Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Beihilfe gemacht wird, bestehen Bedenken, die sich in erster Linie aus § 25 ergeben. Dieselben kartellrechtlichen Bedenken bestehen, wenn durch die Art und Weise der Beihilfegewährung zwar nicht auf den Verkauf der von der EVSt zurückgewiesenen Butter, wohl aber auf den Verkauf anderer Butter (z. B. Markenbutter) eingewirkt wird.

5. Bier

Gegen sieben Dortmunder Brauereien, gegen neun Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter dieser Unternehmen und gegen einen Verbandsgeschäftsführer sind Geldbußen von insgesamt 7,024 Millionen DM verhängt worden. Die Brauereien hatten im Rahmen des Verbandes Dortmunder Bierbrauer vereinbart, in den Jahren 1970 und 1971 die Bierpreise einheitlich zu erhöhen und bestimmte Rabatte zu gewähren. Die einzelnen Brauereien hatten die Preiserhöhungen vereinbarungsgemäß in einer bestimmten zeitlichen Reihenfolge angekündigt und durchgeführt. Die Bußgeldbescheide sind rechtskräftig geworden.

Zwei Brauereien haben eine Vereinbarung angemeldet, wonach sich die eine Brauerei auf die Herstellung von Pilsbier und die andere auf die Herstellung von Altbier spezialisiert [1]). Die Biersorten werden danach jeweils nur von einer Brauerei hergestellt, aber von beiden Vertragspartnern vertrieben. Die zu diesem Zweck geschlossenen Liefervereinbarungen enthalten zunächst eine weitgehende Aufteilung der Wettbewerbsräume in sogenannte Vertragsgebiete mit Gebiets- und Kundenschutz. Die Vertragsgebiete staffeln sich dabei in drei verschiedene Bereiche und darüber hinaus in ein Ferngebiet. Während im Vertragsgebiet I ein ausschließlicher Gebiets- und Kundenschutz besteht, ist das Vertragsgebiet II dadurch gekennzeichnet, daß sowohl das eigene als auch das Bier des Vertragspartners vertrieben wird. Der in diesem Bereich gewährte Kundenschutz gilt dabei jedoch nur für das von dem Partner gelieferte Erzeugnis. Für das Vertragsgebiet III gelten im wesentlichen die gleichen Regelungen wie für das Vertragsgebiet II, wobei zusätzlich die Möglichkeit der Vergabe eines Exklusivrechts geregelt wird. Der Absatz im Ferngebiet schließlich soll in gegenseitiger Abstimmung erweitert und variiert werden. Die Vereinbarungen regeln darüber hinaus die Pflichten der Herstellerbrauerei als Markenträger sowie die Pflichten der Empfängerbrauerei. Während sich die Pflichten der Herstellerbrauerei im wesentlichen auf branchenübliche Gepflogenheiten für Herstellung, Vertrieb und Werbung einer Biermarke beziehen, erstrecken sich die Pflichten für die Empfängerbrauerei auch auf Vereinbarungen über die Preisgestaltung. Dabei soll der Einstandspreis der Gastwirte, den die Herstellerbrauerei bei Anwendung ihres Preissystems am Ort der Empfängerbrauereien berechnen würde, nicht unterschritten werden. Eine ähnliche „Mindestpreisregelung" ist auch für die Flaschenbierpreise vorgesehen. Die Zusammenarbeit soll langfristig die Selbständigkeit beider Unternehmen stärken. Hierzu soll jedes der Unternehmen ein wettbewerbstarkes Sortiment mit Spezialbieren anbieten können. Durch diese Zusammenarbeit wird der Wettbewerb auf dem Biermarkt nicht wesentlich beeinträchtigt. Bemerkenswert ist es, wie umfangreich und locker die Absprachen sind, die notwendig waren, um auf dem Biermarkt ein Rationalisierungskartell durchzusetzen, ohne befürchten zu müssen, dabei Abnehmer zu verlieren, die sich daran gewöhnt haben, von einer bestimmten Brauerei ihr Bier zu beziehen.

Die Jacob-Stauder-Brauerei und vier weitere mittelständische Brauereien haben ein Kartell nach § 5 b angemeldet, das die Herstellung und den Vertrieb von Malzbier regelt. Dabei wurden zwischen Stauder und einzelnen Partnern Liefervereinbarungen mit wesentlich gleichem Inhalt getroffen. Als Voraussetzung für die Wirksamkeit der jeweiligen Vereinbarungen haben die Beteiligten den Erwerb von Geschäftsanteilen an der „tut gut" Malztrunk Gesellschaft mbH vereinbart. Diese Gesellschaft hat die Förderung der Produktion, der Markenpflege sowie des Vertriebs des von der Jacob-Stauder-Brauerei hergestellten Malzbieres zur Aufgabe. Die von den Vertragspartnern abgeschlossenen Liefervereinbarungen unterscheiden sich lediglich in Ausmaß und Bestimmung des Gebiets- und Kundenschutzes. Die jeweils mit der Jacob-Stauder-Brauerei vertragschließenden Brauereien verpflichten sich, keinen eigenen Malztrunk herzustellen und keinen anderen als den von Stauder hergestellten Malztrunk zu vertreiben. Der von Stauder produzierte Malztrunk „tut gut" wird von den vertragschließenden Brauereien als Handelsware abgenommen und vertrieben. Darüber hinaus werden einheitliche Abgabepreise und Lieferbedingungen mit dem jeweiligen Vertragspartner sowie ein ausgedehnter sich teilweise überschneidender Gebiets- und Kundenschutz vereinbart. Der Rationalisierungserfolg ist mit den Besonderheiten der Herstellung von Malzbier überzeugend gerechtfertigt worden. Der Marktanteil der Kartellmitglieder beträgt etwa 2 bis 3 %, so daß eher eine Belebung als eine Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Markt für Malzbier zu erwarten ist. Das Kartell ist rechtswirksam geworden [2]). Rechtlich bemerkenswert ist die von den Mitgliedern gewählte Form des zweiseitigen Liefervertrages bei gleichzeitiger Zusammenfassung aller Partner in einer Vertriebs-GmbH.

[1]) Bundesanzeiger Nr. 189 vom 9. Oktober 1974

[2]) Bundesanzeiger Nr. 209 vom 8. November 1974

Mittelständische Brauereien haben beim Bundeskartellamt Beschwerde darüber geführt, daß sie bei der Belieferung von Kantinen in Dienststellen der öffentlichen Hand gegenüber den großen Brauereikonzernen trotz vielfach günstiger Preise nur selten berücksichtigt würden. Da die Kantinen in der Regel durch langfristige Lieferverträge an Groß- und Konzernbrauereien gebunden seien, sei der Zutritt zu diesem Markt äußerst erschwert. Das Bundeskartellamt hat beim Bundesminister des Innern angeregt, auf eine angemessene Berücksichtigung mittelständischer Brauereien bei der Versorgung von Kantinen der öffentlichen Hand hinzuwirken. Der Bundesminister des Innern ist dieser Anregung durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden gefolgt. Beim Bundesminister der Verteidigung ist angeregt worden, bei der bevorstehenden Neuordnung des Kantinenwesens der Bundeswehr entsprechend der vom Bundesminister des Innern gegebenen Empfehlung zu verfahren. Die Deutsche Bundesbahn hat auf Veranlassung des Bundeskartellamtes den Pächtern von Bahnhofsgaststätten empfohlen, nach Möglichkeit mittelständische Unternehmen als Lieferanten zu berücksichtigen; künftig wird sie eine entsprechende „Bemühungsklausel" in die Pachtverträge aufnehmen.

6. Weinbrand

In dem Verfahren gegen eine bedeutende deutsche Weinbrennerei wegen diskriminierender Gewährung einer Fachgroßhändlerprovision (Tätigkeitsbericht 1973 S. 101) wurde dem Unternehmen nach § 37 a Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 untersagt, Großhändler, die nicht die Voraussetzungen eines Bedienungsfachgroßhändlers im Sinne des der Provisionsgewährung zugrunde liegenden Vertrages erfüllen, von der Gewährung der Fachgroßhändlerprovision von 5 % für Leistungen beim Absatz an die Gastronomie generell auszuschließen. Die von der Provision ausgeschlossenen Großhändler — insbesondere C + C Großhändler — sind jedenfalls zum Teil in der Weise von der Weinbrennerei abhängig, daß keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen (§ 26 Abs. 2 Satz 2). Denn diese Händler können den verfahrensgegenständlichen Weinbrand wegen seines Absatzvolumens (zweitgrößte Weinbrandmarke, viertgrößte Spirituosenmarke in Deutschland), seines hohen Distributionsanteiles im Gastronomiebereich, seines hohen Bekanntheitsgrads bei den Konsumenten und der in der Werbung betonten Vorstellung einer herausragenden, unverwechselbaren Qualität nicht durch andere Marken ersetzen. Eine sachliche Rechtfertigung für die in der Verweigerung der Provision an alle nicht die Voraussetzungen eines Bedienungsfachgroßhändlers erfüllenden Großhändler war schon deswegen zu verneinen, weil die von der Weinbrennerei geltend gemachten besonderen Leistungen der Bedienungsfachgroßhändler teils keine besonderen Leistungen sind, sondern in gleicher Weise auch von anderen Großhändlern erbracht werden (z. B. Lagerhaltung), teils keine Leistungen für die Weinbrennerei, sondern für die belieferten gastronomischen Betriebe sind (Transport, Kreditgewährung, Rücknahme von Leergut), und weil sie nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes auch nicht von allen Fachgroßhändlern, die die Provision erhalten, erbracht werden. Sie war ferner deshalb nicht gegeben, weil die Provision unter Bedingungen gewährt wird, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit den geforderten Leistungen für den Weinbrand der betreffenden Weinbrennerei stehen. Außerdem erschien die Provision unangemessen hoch, da allenfalls ein geringer Teil der von der Weinbrennerei geltend gemachten besonderen Leistungen des Bedienungsfachgroßhandels als solche angesehen werden können. Die Umstände der Einführung der Provision (unmittelbar nach Aufgabe der Preisbindung und in Verbindung mit beträchtlichen Preiserhöhungen und Rabattkürzungen) legen zudem den Schluß nahe, daß die Weinbrennerei den nach Aufgabe der Preisbindung möglichen Preiswettbewerb auf der Großhandelsstufe nicht voll wirksam werden lassen wollte. Das Ziel, eine Fortsetzung der Preisbindungen mit anderen Mitteln zu verhindern, ist jedoch im Bericht des Wirtschaftsausschusses des Bundestages zur Zweiten GWB-Novelle als besonders vorrangig bei der Anwendung des § 26 Abs. 2 bezeichnet worden. Die Weinbrennerei hat gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

7. Mineralwasser

Die Genossenschaft Deutscher Brunnen praktizierte für die von ihr vertriebenen Brunneneinheitskästen und Brunneneinheitsflaschen Verwendungsbestimmungen, die die Abnehmer der Genossenschaft unter anderem verpflichteten, zur Abfüllung von Mineralbrunnenerzeugnissen und zur Verpackung der Mineralwasserflaschen keine anderen als die von ihr gelieferten Flaschen und Kästen zu verwenden. Das Bundeskartellamt hat hierin eine mißbräuchliche Ausnutzung einer markbeherrschenden Stellung gesehen, da diese Ausschließlichkeitsbindungen eine Monopolisierung der Märkte für Mineralwasserflaschen und Kästen zur Aufnahme von Mineralwasserflaschen bewirkten und anderen Unternehmen den Marktzugang unbillig versperrten. Das Verfahren ist eingestellt worden, nachdem die Genossenschaft die Verwendungsbestimmungen insoweit aufgegeben und auf das Maß beschränkt hatte, das zur Durchführung eines Leergutrückflußsystems unter den beteiligten Brunnenbetrieben notwendig war.

Tabakwaren (69)

Der Tabakwarenfachgroßhandel hat die Stellungnahme im Schriftlichen Bericht des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 7/765 S. 5) aufgegriffen, nach der einem Verdrängungswettbewerb auf der Großhandelsstufe mit allen kartellrechtlich zulässigen Mitteln entgegen-

gewirkt werden soll. Er hat um Prüfung der Frage gebeten, ob und in welchem Umfang das Bundeskartellamt einen Fachhändlersonderrabatt für zulässig halte. Nach Erörterung des Problems mit Vertretern der betroffenen Wirtschaftsstufen hat das Bundeskartellamt dem Verband des Tabakwarenfachgroßhandels mitgeteilt, daß die von ihm als Besonderheiten des Fachgroßhandels genannten Kriterien die Gewährung eines Fachhändlersonderrabatts nicht als sachlich gerechtfertigt erscheinen lassen. Es ist zwar anzuerkennen, daß sich der Fachgroßhandel um eine weitgehende Distribution der Waren bemüht, doch wird diese Leistung auch vom Sortimentsgroßhandel erbracht. Auch wenn anerkannt wird, daß entsprechend der größeren Anzahl der belieferten Kunden höhere Kosten entstehen, so führen doch die allgemeine Überlegungen zu dem Schluß, daß jeder Großhändler den Kreis seiner Abnehmer so gestaltet, wie ihm dies unter Kosten- und Erlösgesichtspunkten richtig erscheint. Fachgroßhandel und Sortimentsgroßhandel müssen gleichermaßen aufgrund von Fachkenntnissen ihr Geschäft sachgerecht leiten. Bei der Einführung neuer Marken stützen sich die Hersteller nach den Erfahrungen des Bundeskartellamtes vorwiegend auf den Einzelhandel. Möglichkeiten einer nicht diskriminierenden Grenzziehung zwischen dem Fachgroßhandel und dem Sortimentgroßhandel sind daher nicht erkennbar.

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

1. Textilfachhandel

Ein dem Bundeskartellamt von zwei Seiten zugegangener illustrierter Prospekt, in dem unter Angabe von Verbraucherpreisen ohne Unverbindlichkeitszusatz für Bade- und Strandbekleidung geworben wurde, führte zur Einleitung eines Verfahrens. Dabei stellte sich heraus, daß es sich nicht um Preisempfehlungen der im Prospekt genannten Hersteller handelte, sondern daß der Prospekt von einer Interessengemeinschaft von Textilfachgeschäften herausgegeben wird. Die Interessengemeinschaft empfiehlt ihren Mitgliedern, kleinen und mittleren Unternehmen des Textileinzelhandels, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Unverbindlichkeit die Weiterverkaufspreise derjenigen Artikel, die sie in den Prospekt aufnehmen will. Nach den daraufhin von den Mitgliedern eingehenden Bestellungen richtet sich die Auflagenhöhe des Prospekts. Ein aus finanziellen oder sonstigen Vorleistungen bzw. aus Zeitnot bei Saisonbeginn sich ergebender Druck, den vorbereiteten Katalog zu übernehmen und damit die Preisempfehlungen zu befolgen, besteht nicht, wie auch die Tatsache beweist, daß von den 80 Mitgliedsunternehmen nur rund 50 den Werbekatalog bestellt hatten. Die Herstellung eines Werbekatalogs ist für das einzelne Unternehmen wegen zu geringer Auflage zu kostspielig. Eine kostengünstigere Großauflage für eine Mehrzahl von Klein- und Mittelunternehmen fördert deren Leistungsfähigkeit gegenüber Filialbetrieben, Warenhauskonzernen und Versandhandelsunternehmen und verbessert damit die Wettbewerbsbedingungen. Deshalb waren die Voraussetzungen für die Freistellung vom Empfehlungsverbot durch die Vorschrift des § 38 Abs. 2 Nr. 1 (Mittelstandsempfehlung) gegeben.

2. Versandhandel

Die Firmen Otto-Versand, Hamburg, und Horstmann & Co., Großgärtnerei-Versand, Elmshorn, haben ein Rationalisierungskartell nach § 5 b angemeldet, dem das Bundeskartellamt nicht widersprochen hat [1]). Die bis einschließlich der Saison Frühjahr/Sommer 1975 fest eingegangene Zusammenarbeit sieht die Herausgabe einheitlicher Gartenkataloge für Pflanzengut aller Art, Gartenbedarfsartikel, Gartengeräte und -zusatzartikel vor, wobei jedes Unternehmen seinen Kunden gegenüber unter eigener Firma auftritt. Zu diesem Zweck haben die beteiligten Unternehmen sich wechselseitig verpflichtet, das Sortiment des Vertragspartners zu übernehmen und als dessen Kommissionär zu den von ihm festgelegten Verkaufspreisen anzubieten. Daneben besteht ein Wettbewerbsverbot.

Diese zwischenbetriebliche Zusammenarbeit dient der Rationalisierung. Die aus den Rationalisierungsmaßnahmen sich ergebenden Kosteneinsparungen und die aufgrund des jeweils erweiterten Angebots auf beiden Seiten zu erwartenden Umsatzsteigerungen sind geeignet, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen zu fördern. Daß an diesem Kartell mit der Firma Otto-Versand ein Großunternehmen des Versandhandels beteiligt ist, stand der Legalisierung nicht entgegen. Zwar ist Ziel des neu geschaffenen § 5 b die Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, jedoch ist die Teilnahme eines Großunternehmens an einer solchen Kooperation dann möglich, wenn sie sich, wie im vorliegenden Falle, zugunsten des kleinen Vertragspartners auswirkt. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs war nicht feststellbar.

3. Apotheken

Der Vorstand der Bundesapothekerkammer hat im Herbst 1973 eine Muster-Berufsordnung für Apotheker ausgearbeitet, die den Apothekerkammern der Länder für die als Satzungen zu erlassenden Berufsordnungen in den einzelnen Ländern dienen soll. Eine Reihe von Apothekerkammern ist der Empfehlung gefolgt und hat den zuständigen Aufsichtsbehörden mit dem Muster übereinstimmende Berufsordnungen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Musterberufsordnung sieht u. a. Beschränkungen der Werbung durch Apotheker vor, die zum Teil über die in den bisherigen Berufsordnungen verankerten Beschränkungen hinausgehen. Das Bundeskartellamt hat die Bundesapothekerkammer darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Werbebeschränkungen mit dem Kartellverbot nicht vereinbar ist. Das gilt insbesondere vom Verbot der Werbung mit Sonderpreisen, Niedrigpreisen und Rabatten sowie vom weitgehenden Verbot der Einzelwerbung in

[1]) Bundesanzeiger Nr. 114 vom 26. Juni 1974

Form von Schildern, Leuchtreklamen und sonstigen Hinweisen außerhalb des Apothekengrundstücks und in der Form von Zeitungsanzeigen und Werbeschriften. Es wurde mit den Landeskartellbehörden Übereinstimmung darüber erzielt, daß in Berufsordnungen von Kammern der Freien Berufe grundsätzlich nur solche Wettbewerbshandlungen untersagt werden dürfen, die von der Allgemeinheit — bei Berücksichtigung der besonderen Verantwortung der Angehörigen solcher Berufe und der sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Lauterkeit ihres Verhaltens — als unlauter empfunden werden. Da es an einer ausdrücklichen Ermächtigung der Kammern zum Erlaß von Regelungen fehlt, die den lauteren Wettbewerb beschränken, würden die Kammern durch die Praktizierung von Satzungen, die nicht dem Schutz der Allgemeinheit, sondern den wirtschaftlichen Interessen eines Teiles der Berufsangehörigen dienen, gegen das Kartellverbot verstoßen. Diese gemeinsame Auffassung haben die Landeskartellbehörden auf Vorschlag des Bundeskartellamtes den für die Genehmigung von Kammersatzungen zuständigen Behörden der Länder zur Kenntnis gebracht. Entscheidungen dieser Aufsichtsbehörden sind bisher nicht ergangen.

Kulturelle Leistungen (74)

1. Fernsehen

Auf Anregung des Verbandes Deutscher Schriftsteller e. V. (VS), München, des Deutschen Komponistenverbandes e. V., Berlin, und der Dramatiker-Union e. V., Berlin, ist gegen das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) ein Mißbrauchsverfahren nach § 22 Abs. 4 eingeleitet worden. Es bestand der Verdacht, das ZDF nutze durch die Anwendung einzelner Bestimmungen seiner „Allgemeinen Bedingungen zum Urhebervertrag" vom 1. August 1970 (AGB) seine Marktstellung bei der Nachfrage nach Nutzungsrechten zur Verwertung urheberrechtlicher Leistungen im Fernsehen mißbräuchlich aus. Das Bundeskartellamt ist der Auffassung des ZDF nicht gefolgt, es unterliege nicht dem GWB, weil die Kompetenz zur Regelung des Rundfunkwesens allein den Ländern zustehe, die Programmbeschaffung notwendige Voraussetzung und untrennbarer Bestandteil der dem ZDF durch den Staatsvertrag vom 6. Juni 1961 zugewiesenen Aufgabe sei, ein zweites Fernsehprogramm zu verbreiten, und sich daher die Programmverbreitung und die Programmbeschaffung als ein hoheitliches Handeln darstelle. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes in das ZDF beim Erwerb von Urhebernutzungsrechten als Unternehmen tätig. Daß das ZDF eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, schließt die Anwendbarkeit des GWB nicht aus (§ 98 Abs. 1). Der Erwerb der zur Programmbeschaffung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte geschieht durch Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages. Beim Abschluß der Verträge mit den Autoren wird das ZDF in erster Linie als Nachfrager auf einem Markt tätig. Diese Tätigkeit unterliegt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die er mit der Einführung des GWB wahrgenommen hat. Das ZDF tritt den Autoren insoweit nicht als Hoheitsträger, sondern als gleichgeordneter Vertragspartner gegenüber, ist damit den Marktbedingungen unterworfen und auch in der Lage, als Nachfrager die kartellrechtlich geschützten Rechtsgüter zu beeinträchtigen. Die Unternehmenseigenschaft des ZDF läßt sich auch nicht deshalb leugnen, weil es die urheberrechtlichen Nutzungsrechte in erster Linie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erwirbt. Für die Feststellung der Unternehmereigenschaft ist nicht entscheidend, ob die erworbenen Waren oder gewerblichen Leistungen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben verwendet werden oder nicht (BGH, Urteil vom 26. Oktober 1961 — „Gummistrümpfe" WuW/E BGH 442 [449]). Bei der Beschaffung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte werden auch nicht unmittelbar mit Vertragsabschluß öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erfüllt oder die Beziehungen der Parteien durch öffentlich-rechtliche Normen mitbestimmt (BGH, Urteil vom 25. Juni 1964 „Schmerzmittel" WuW/E BGH 641 [643, 646]). Der Vertrag mit den Autoren dient nur der Programmbeschaffung. Auch ist das ZDF bei der Vertragsgestaltung weder unmittelbar noch mittelbar durch eine öffentlich-rechtliche Norm festgelegt. Auf dem Markt für das Angebot und die Nachfrage nach den für die Programmbeschaffung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechten sind neben dem ZDF und den ARD-Anstalten keine Wettbewerber vorhanden, auf die diese Sender beim Abschluß von Verträgen über Auftragswerke hinsichtlich der Konditionen oder der Honorarbemessung Rücksicht nehmen müßten. Auch sind Anzeichen für einen solchen Wettbewerb zwischen dem ZDF einerseits und den ARD-Anstalten andererseits nicht erkennbar. Die Möglichkeit eines Autors, sein Werk Verlagen aller Art zur Verwertung anzubieten, ist für die Fernsehanstalten wettbewerblich ohne Bedeutung. Dem Autor werden daher die Rechte zur Verwertung nach den übrigen Verwertungsarten belassen. Zwischen dem Fernsehfunk und dem Hörfunk besteht ebenfalls kaum Wettbewerb. Nachdem die Prüfung der AGB ergeben hatte, daß der Anwendung einzelner Klauseln entgegen der Auffassung des ZDF zum Teil gravierende Bedenken nach § 22 Abs. 4 entgegenstehen, hat das ZDF unter Aufrechterhaltung seines Rechtsstandpunktes diesen Bedenken nach eingehenden Erörterungen mit dem Bundeskartellamt und den zu diesen Verfahren beigeladenen drei Verbänden Rechnung getragen und die betreffenden Klauseln entsprechend klargestellt, geändert oder ersatzlos gestrichen. So hat sich das ZDF damit einverstanden erklärt, daß der Vertragspartner ihm anstelle eines ausschließlichen Rechts ein einfaches Recht für die Verwertung der Fernsehproduktion im sogenannten Kassetten-Fernsehen einräumt. Dagegen ist das Bundeskartellamt der Auffassung der Beigeladenen nicht gefolgt, das ZDF dürfe überhaupt keine Verwertung der Fernsehproduktion — auch nicht durch Einräumung eines einfachen statt eines ausschließlichen Rechts — im Kassetten-Fernsehen ausbedingen, weil sie nicht in den Funktionsbereich einer Fernsehanstalt falle und damit öffentlich-rechtlich und zivilrechtlich unzulässig und unwirksam wäre. Das ZDF hält diese Verwertung seiner Fernsehproduktion für eine zulässige Randnutzung des

Verwaltungsvermögens. Die Entscheidung dieser Frage unterliegt nicht der Zuständigkeit des Bundeskartellamtes. Die Zulässigkeit der Verwertung von Fernsehproduktionen im Kassetten-Fernsehen als Randnutzung des Verwaltungsvermögens unterstellt, läßt sich in dieser Verwendung durch das ZDF kartellrechtlich kein Mißbrauch der Marktstellung erkennen. Ferner ist verdeutlicht worden, daß der Vertragspartner nicht nur zur Übertragung des Eigentums am Original seines Werkes verpflichtet ist. Klargestellt worden ist, daß eine Verpflichtung des Vertragspartners nicht besteht, von dem Urheber eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes die vom ZDF benötigten Rechte einschließlich des Rechts der Weiterübertragung zu erwerben und auf das ZDF zu übertragen, wenn die Verwendung der Werke Dritter auf Veranlassung des ZDF erfolgt ist. Die Zeitdauer der ursprünglichen Verpflichtung des Vertragspartners, ihm verbleibende Rechte frühestens ein Jahr nach der Erstsendung bzw. bei einer Serie nach der Erstsendung der letzten Folge zu nutzen oder zur Nutzung freizugeben, wurde verkürzt und die Regelung so gestaltet, daß der Autor verpflichtet ist, ihm verbleibende Rechte frühestens einen Monat nach der Erstsendung und bei einer Serie nach der Erstsendung der letzten Folge künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Schallplatte, Bild-Tonkassette, Kinofilm, Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder zur Nutzung freizugeben. An diese Verpflichtung ist der Autor jedoch wie bisher nicht länger als fünf Jahre nach Vertragsschluß gebunden. Der Autor ist aber verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Erstsendung und bei einer Serie nach der Erstsendung der letzten Folge — jedoch nicht länger als fünf Jahre nach Vertragsabschluß — sich jeder wirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung von Titel, Stoff, Motiven, Figuren des Werkes und dergleichen auch in abgewandelter Form zu enthalten (Auswertung der sogenannten Merchandising-Rechte). Ferner hat sich das ZDF bereit erklärt, eine Frist einzuführen, nach deren Ablauf das Werk als abgenommen gilt. Ersatzlos gestrichen wurde die Regelung, wonach der Autor in jedem Fall auf das Recht verzichtet, die Sendung und/oder die Herstellung und Auswertung des Bild- und/oder Tonträgers oder des Filmes durch das ZDF oder durch Dritte, die vom ZDF zur Sendung, Herstellung und Auswertung berechtigt sind, durch Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zu stören, zu behindern oder unmöglich zu machen. Ferner wurde eine Ausgewogenheit der Verjährungsregelung herbeigeführt. Hinsichtlich des Erfüllungsortes ist die Klausel dahin gehend geändert worden, daß das ZDF berechtigt ist, auch an dem für den Wohnsitz des Vertragspartners zuständigen Gericht zu klagen. Der Ansicht der Beigeladenen, die in den AGB enthaltene Honorarregelung sei mißbräuchlich, hat sich das Bundeskartellamt nicht angeschlossen. Das Verfahren ist eingestellt worden.

2. Verlage

Der ab 1. Januar 1975 gültige Sammelrevers preisbindender Verlage verbietet dem gebundenen Händler, seine Kunden an den bei ihm erzielten Umsätzen zu beteiligen, um auf diese Weise eine Umgehung der Preisbindung zu verhindern („Ich werde die Preisbindung auch nicht ... durch sonstige Umgehungsformen" verletzen, „wie z. B. die Beteiligung meiner Kunden — auch der gesellschaftsrechtlich mit mir verbundenen — an den Umsätzen bei mir ..."). Ein in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG errichtetes Unternehmen des Bucheinzelhandels hat sich gegen dieses Verbot gewandt. Es gewährt allen seinen Kunden, die Inhaber eines von ihm gegen Zahlung eines einmaligen Beitrages ausgegebenen „Buchbeteiligungszertifikats" sind, am Jahresende eine Rückvergütung aus dem Reingewinn. Die Zertifikatsinhaber sind im Innenverhältnis zu dem Unternehmen, wie das OLG Karlsruhe (Urteil vom 12. September 1973 — 6 U 91/72 —) festgestellt hat, zulässigerweise im Rahmen einer Innengesellschaft bürgerlichen Rechts so gestellt, als ob sie selbst Kommanditisten wären. Die Auslegung der betreffenden Reversbestimmung ergab, daß damit auch die Gewährung einer Globalvergütung von dem innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mit einem Kunden erzielten Gesamtumsatzes unabhängig davon ausgeschlossen wird, ob die Rechtsgrundlage für die Zahlung der Vergütung auf dem einzelnen Kaufvertrag oder hiervon losgelöst auf einer mitgliedschaftsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung beruht. Hierin liegt jedenfalls insoweit eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 als Genossenschaften und anderen mitgliedschafts- oder gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlüssen die Ausschüttung von Gewinnen in Form einer umsatzbezogenen Globalvergütung untersagt wird. Da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes derartige Globalumsatzvergütungen keine Gefahr für die Lückenlosigkeit der Preisbindung darstellen, bezweckt das Verbot nicht, die für eine lückenlose Preisbindung erforderliche Gleichheit der Bindung aller Händler zu gewährleisten, sondern hindert die gebundenen Abnehmer daran, sich des insbesondere im Genossenschaftsrecht anerkannten Rechtsinstituts der umsatzbezogenen Globalvergütung zu bedienen. Damit beschränkt der Preisbindungsrevers die gebundenen Abnehmer über den Ausschluß des Preiswettbewerbs hinaus bei der Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden. Ein System, das mit dem Ziel der Bindung gleicher Preise für alle Händler nicht im Einklang steht, stellt insofern einen Mißbrauch der Preisbindung dar. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Das Bundeskartellamt untersucht gegenwärtig nach § 26 Abs. 2 Satz 1 die Rabattpraxis mehrerer preisbindender Verlage, weil der Verdacht besteht, daß diese Verlage dem Bucheinzelhandel bei Direktbelieferung höhere Rabatte und damit einen günstigeren Nettoeinkaufspreis einräumen als ihn der Buchgroßhandel bei seinen Bezügen von den Verlagen erhält. Dies kann eine unbillige Behinderung des Großhandels darstellen (Tätigkeitsbericht 1972 S. 67). Weil der Verlag durch die günstigeren Konditionen bei der Direktbelieferung von Einzelhändlern diese zum verstärkten Bezug beim Verlag veranlaßt, gehen dem Großhandel diese Einzelhändler insoweit als Kunden verloren. Eine derartige Behinderung erscheint unbillig, wenn die dem Einzelhandel einge-

räumten größeren Nachlässe nicht durch eine höhere Vertriebsleistung dem Verlag gegenüber gerechtfertigt sind. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Gegenstand eines Verfahrens nach § 26 Abs. 1 war die von einer Fachzeitschrift an Unternehmen der Elektroindustrie gerichtete Aufforderung, einem periodisch erscheinenden Nachrichtendienst keine für den Handel bestimmten Informationen mehr zu überlassen. Die Herausgeber beider Publikationen sind Interessenten für Nachrichten aus der Elektrobranche und stehen damit im Wettbewerb. Der verantwortliche Redakteur der Fachzeitschrift hat sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen mit der Begründung berufen, ein bedeutendes Unternehmen der Elektroindustrie habe anläßlich einer Pressekonferenz erklärt, von seiten des Nachrichtendienstes sei die Zahlung eines Geldbetrages für eine positive redaktionelle Berichterstattung über das Unternehmen verlangt worden. Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen konnte das Bundeskartellamt einen schuldhaften Boykottaufruf nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen. Das Verfahren ist deshalb eingestellt worden.

Ein Buchgroßhändler, der C & C-Großhändler mit preisgebundenen Verlagserzeugnissen beliefert, hat sich beim Bundeskartellamt darüber beschwert, daß er von mehreren Verlagen mit preisgebundenen Verlagserzeugnissen nicht mehr beliefert werde. Auf Veranlassung des Buchgroßhändlers hatten sich alle von ihm belieferten C & C-Großhändler unmittelbar gegenüber den preisbindenden Verlagen zur Einhaltung der Preisbindung sowie zur Bindung der von ihnen belieferten Wiederverkäufer verpflichtet. Die preisbindenden Verlage vertraten die Auffassung, für die Lückenlosigkeit ihrer Preisbindungen reiche es nicht aus, daß der Buchgroßhändler die Verpflichtung der C & C-Großhändler zur Weitergabe der Preisbindung herbeigeführt hat. Sie forderten vielmehr von dem Buchgroßhändler den Nachweis, daß die C & C-Großhändler ihrer Verpflichtung zur Weitergabe der Preisbindung an Wiederverkäufer in der Form des § 34 nachkommen, ohne daß Anhaltspunkte für die Nichterfüllung dieser Pflicht vorlagen. Da der Buchgroßhändler diesen Nachweis ablehnte, verweigerten die Verlage die Belieferung. Das Bundeskartellamt hat in der Liefersperre eine durch das Interesse der Verlage an der Lückenlosigkeit ihrer Preisbindungen nicht gerechtfertigte Diskriminierung des Buchgroßhändlers gesehen. Bei der Interessenabwägung war zu berücksichtigen, daß die C & C-Großhändler nach den unmittelbar mit den Verlagen geschlossenen Preisbindungsverträgen diesen gegenüber zur Auskunft über die Weitergabe der Preisbindung an Wiederverkäufer verpflichtet sind. Das Interesse der preisbindenden Verlage, im Falle der Durchbrechung der Preisbindung eine Lücke in der Bindungskette aufzudekken, wird somit bereits durch eigene Auskunftsansprüche der Verlage ausreichend gewährleistet. Da keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß die C & C-Großhändler ihrer Pflicht zur Weitergabe der Preisbindung an Wiederverkäufer nicht nachkommen würden, bestand auch insoweit keine Notwendigkeit, durch eine Liefersperre gegenüber dem Buchgroßhändler die Lückenlosigkeit der Preisbindungen sicherzustellen. Nach Aufforderung durch das Bundeskartellamt haben sich die Verlage zur Wiederaufnahme der Belieferung des Großhändlers bereit erklärt.

Filmwirtschaft (75)

Die Wettbewerbslage im Bereich der Filmtheaterwirtschaft ist weiterhin durch eine, wenn auch verlangsamte, Verringerung der Zahl der ortsfesten Filmtheater (1964: 5 551; 1973: 3 107 ohne Wanderfilmbetriebe und Autokinos) einerseits und verstärkte Kinokettenbildung andererseits gekennzeichnet. Dies hat zu örtlichen oder in Ausnahmefällen wie z. B. im Land Berlin schon gebietsmäßigen Marktbeherrschungspositionen geführt. Hinzu kommt die ständig steigende Marktbedeutung der City-Theater, die regelmäßig zu den Filmtheaterketten gehören und deren Abschlußmacht zuungunsten schwächerer Mitbewerber und Nachspieltheater einsetzen. Diese Innenstadttheater und Großkinos innerhalb von Filmtheaterketten, die häufig zugleich Ur- oder Erstaufführungstheater sind, blockieren in zunehmendem Maße die Mitspiel- oder Nachspielmöglichkeiten der Konkurrenztheater. Sie sperren durch Prolongationsklauseln über die verlängerte Ur- oder Erstaufführung die gleichzeitige Mit- oder die Nachauswertung geschäftsstarker Spielfilme für so lange Zeit, daß durch Aktualitätseinbuße die Gewinnaussichten für die im Anschluß spielenden Filmtheater, zumal bei Filmmieten in unveränderter Höhe für nahezu abgespielte Filme, auf ein Minimum verringert sind. Wirtschaftlich erschwerend tritt hinzu, daß sich Ur- und Erstaufführer eine zeitlich unbefristete verlängerte Uraufführung für andere eigene Kinos ihrer Filmtheaterkette unter Ausschluß Dritter vertraglich sichern. Umbauten größerer Filmtheater, die durch Teilung zu zwei oder drei Kinos an gleicher Stelle errichtet werden, fördern die Konzentration von Filmtheatern in gleicher Hand und vergrößern abermals die Abschlußmacht der Filmtheaterketten zu Lasten ihrere Mitbewerber. Kleintheater werden hierdurch vom Markt verdrängt oder zur Veräußerung ihrer Kinos an die Filmtheaterketten genötig, wenn es ihnen nicht gelingt, noch verbleibende Marktnischen, z. B. als Filmkunsttheater, auszunutzen. Ein kartellbehördliches Einschreiten ist, von Marktbeherrschungstatbeständen nach § 22 abgesehen, nur in besonders gelagerten Fällen möglich. So z. B. wenn trotz tatsächlicher Beweisschwierigkeiten festgestellt werden kann, daß die Inhaber von Theaterketten oder Großkinos die Verleihunternehmen als ihre Vertragspartner, entgegen deren Filmabspiel-Vorhaben, in der Absicht, bestimmte Konkurrenztheater unbillig bei deren Filmauswertung zu beeinträchtigen, zu Liefer- oder Bezugssperren auffordern (Mit- oder Nachspiel-Boykott, § 26 Abs. 1; Tätigkeitsbericht 1967 S. 77). Derartige Fälle fallen meist in den Zuständigkeitsbereich der Landeskartellbehörden, da die Wirkung der Marktbeeinflussung oder des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens nicht über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreicht (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 d mit Nr. 3).

Freie Berufe (77)

Ärzte

Gegen den ehemaligen Präsidenten und den ehemaligen Hauptgeschäftsführer der Bundesärztekammer, Köln, gegen zwei Vorstandsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Fachärzte für Laboratoriumsmedizin e. V., Hamburg, sowie gegen die beiden Organisationen selbst hat das Bundeskartellamt wegen Androhung von Boykottmaßnahmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 122 500 DM festgesetzt. Aufgrund des mit Hilfe richterlicher Durchsuchungs- und Beschlagnahmeordnungen in den Geschäftsräumen dieser Organisationen sichergestellten und anderen Beweismaterials hält das Bundeskartellamt für erwiesen, daß Repräsentanten dieser Organisationen in der Absicht, niedergelassene Laborfachärzte vor finanziellen Nachteilen zu bewahren, medizinisch-technischen Dienstleistungsunternehmen Boykottmaßnahmen angedroht haben. Diese Unternehmen sollten auf diese Weise davon abgehalten werden, für niedergelassene Ärzte Laboruntersuchungen durchzuführen, die auch von in eigener Praxis tätigen Laborfachärzten angeboten werden. Die Drohungen richteten sich gegen zwei Unternehmen. In einem Fall hatten die betroffenen Ärzte gemeinsam einem Tochterunternehmen eines bedeutenden Herstellers pharmazeutischer Präparate gedroht, die Ärzteschaft zu einem Kampf gegen das Mutterunternehmen mit nachteiligen Folgen für den Arzneimittelumsatz dieses Unternehmens aufzurufen, falls das Tochterunternehmen sich gegenüber der Arbeitsgemeinschaft nicht bereit erkläre, niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern nur solche Laboruntersuchungen anzubieten, die „oberhalb des Leistungspegels" der niedergelassenen Laborärzte lägen. In einem weiteren Falle hatte ein Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft einem anderen Dienstleistungsunternehmen angedroht, die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Ärzte zu einem Boykott von Labor-Chemikalien aufzufordern, die von der Muttergesellschaft dieses Dienstleistungsunternehmens angeboten werden, falls es fortfahre, für niedergelassene Ärzte und Krankenhäuser in Konkurrenz zu den niedergelassenen Laborfachärzten Laboruntersuchungen durchzuführen. In beiden Fällen handelten die Betroffenen nach § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 8 ordnungswidrig, weil sie die bedrohten Unternehmen zu einer nach §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 verbotenen Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche nötigen wollten. Dabei ging das Bundeskartellamt davon aus, daß die Tätigkeit der bedrohten Unternehmen nicht gegen das Gesetz über die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung verstößt, weil es sich hier ebenso wie bei der Tätigkeit anderer Hilfspersonen (z. B. Medizinisch-Technischen Assistenten) um Leistungen handelt, die nicht anstelle des Arztes gegenüber dem Patienten, sondern zur Unterstützung der ärztlichen Tätigkeit gegenüber dem auftraggebenden Arzt erbracht werden. Bei der Bemessung der Geldbußen hat das Bundeskartellamt auch berücksichtigt, daß zumindest in dem zuerst geschilderten Fall ein Unternehmen vom Markt verdrängt werden sollte, dessen personelle und apparative Ausstattung und dessen Qualitätskontrolle die Möglichkeiten der meisten ärztlichen Laboratorien überstieg, und die Betroffenen durch ihr ordnungswidriges Verhalten Verbesserungen in der medizinischen Versorgung gefährdeten, um eine Gruppe von Ärzten gegen wirtschaftliche Einbußen zu schützen. Die Betroffenen haben gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt. In einem ähnlichen Falle hat das Oberlandesgericht München in einem Zivilrechtsstreit zwei ärztlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts untersagt, ihren Mitgliedern die Erteilung von Aufträgen an ein Laborunternehmen zu verbieten. Ein entsprechendes Rundschreiben der Ärzteorganisationen hat das Gericht als Boykottaufforderung im Sinne von § 26 Abs. 1 gewertet (Tätigkeitsbericht 1973 S. 21 f.). Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

1. Blumen

Dem Antrag der Fleurop auf Erlaubniserteilung zu einer Änderung der Geschäftsbedingungen (Tätigkeitsbericht 1973 S. 105) wurde entsprochen [1]). Eine im Jahr 1974 aufgrund dieser erlaubten Änderung der Geschäftsbedingungen durchgeführte Neuberechnung der Kilometerpauschale für Lieferungen an Nebenorte ist im Wege der Mißbrauchsaufsicht überprüft und nicht beanstandet worden.

2. Frühkartoffeln

Im Oktober 1973 hat die erste Vereinigung von fünf Erzeugergemeinschaften für Frühkartoffeln ihre Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423) beim Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen beantragt. Der Vereinigung gehört die Frühkartoffel-Erzeugergemeinschaft Niederrhein in Krefeld, die Pfälzische Frühkartoffel-Erzeugergemeinschaft Limburgerhof in Limburgerhof, die Niedersächsische Frühkartoffel-Erzeugergemeinschaft eGmbH in Burghof, die Erzeugergemeinschaft für Lauffener Früh- und Speisekartoffeln in Lauffen/Neckar und die Erzeugergemeinschaft für Qualitätskartoffeln in Hohenlockstedt an. Die Vereinigung verfügte nach Angaben des Landesamtes im Gründungsjahr mit rund 8 500 ha über ein knappes Viertel der Anbaufläche für Frühkartoffeln im Bundesgebiet. Das Landesamt hatte im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 MStrG zu prüfen, ob auch nach der

[1]) Bundesanzeiger Nr. 99 vom 30. Mai 1974

Gründung der Vereinigung der Wettbewerb nicht ausgeschlossen wird. Das Bundeskartellamt, das hierzu um Stellungnahme gebeten worden war, ist zu dem Ergebnis gekommen, daß ein funktionsfähiger Wettbewerb erhalten bleibt. In der Bundesrepublik werden jährlich 600 000 bis 700 000 t Frühkartoffeln erzeugt; weitere 200 000 t werden importiert. Der Vermarktungsanteil der fünf in der Vereinigung zusammengeschlossenen Erzeugergemeinschaften beträgt demgegenüber etwa ein Drittel der deutschen Ernte. Die Tätigkeit von nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften unterliegt nach § 11 Abs. 3 MStrG in Verbindung mit § 104 der Mißbrauchsaufsicht durch das Bundeskartellamt. Bisher haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3. Eier und Geflügel

Die beiden Stabilisierungsfonds im Eier- und Geflügelsektor, die Mastgeflügel-Stabilisierungsfonds Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und die Eier-Stabilisierungsfonds Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, beide in Bonn (Tätigkeitsbericht 1972 S. 85), hatten Maßnahmen zur Anpassung des Eier- und Geflügelangebots an die Marktsituation ergriffen. Die Bruteiereinlagen sind begrenzt worden, weil festgestellt worden war, daß man mit einer Verbrauchssteigerung von nur noch 1 % pro Jahr rechnen könne, die durch Leistungssteigerung der Legehennen ausgeglichen werde. Da auch nach dieser Anpassungsmaßnahme aufgrund gestiegener Importe und eines unerwarteten Rückgangs des Verbrauchs ein Überangebot entstanden war, ist zur Entlastung des Eiermarktes weiterhin beschlossen worden, den Export von deutschen Schaleneiern in Drittländer zu fördern und Eier der Güteklasse A zu Eiprodukten zu verarbeiten. Ferner hielt der Fonds eine Einschränkung der Hähnchenproduktion für notwendig, da es infolge gestiegener Importe und nachlassender Inlandsnachfrage zu einem erheblichen Preiseinbruch gekommen war. Aufgrund der verschlechterten Situation erschien darüber hinaus eine entsprechende Begrenzung in mehreren EG-Mitgliedsländern notwendig. In Verhandlungen mit Vertretern der Geflügelwirtschaft in Holland, Belgien, Frankreich und Dänemark ist nach Unterrichtung der EG-Kommission eine Senkung der Hähnchenproduktion für 1974 um 70 000 t, d. h. um etwa 20 %, erreicht worden. Die getroffenen Maßnahmen regeln die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 100 Abs. 1); sie dienen lediglich der Marktentlastung und stellen deshalb keinen Mißbrauch im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 1 dar.

4. Seefischerei

Die Seefrostvertrieb GmbH (SVG), Bremerhaven, die für ihre Gesellschafter, die Hochseefischdampferreedereien, deren seegefrostete Erzeugnisse absetzt, bietet ihren Abnehmern im November langfristige Kontrakte für die Deckung ihres Bedarfs im kommenden Kalenderjahr an. Die Entwicklung der Kontraktpreise, die vom Bundeskartellamt laufend beobachtet wird, wurde in den ersten Monaten des Berichtsjahres durch die Erdölkrise und die dadurch bedingte Steigerung der Gasölpreise stark beeinflußt. Die im November für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. März 1974 festgelegten Preise wurden unter Berufung auf den im Kontrakt vorgesehenen Preisvorbehalt ab 1. Februar 1974 erhöht und zum 1. April 1974 für Kabeljau und Seelachs noch einmal heraufgesetzt. Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht gegen diese Preiserhöhungen waren nicht notwendig. Im Monat Januar hatten sich im freien Verkauf Preise ergeben, die über den Kontraktpreisen lagen, so daß die unter Berufung auf die gestiegenen Gasölpreise durchgeführte Preiserhöhung marktgerecht erschien. Auf Grund der Marktentwicklung in der folgenden Zeit mußte die SVG die ab 1. April 1974 geltende Preiserhöhungen schon am 10. April 1974 wieder zurücknehmen und mit Wirkung vom 20. Mai 1974 zu den ursprünglichen Kontraktpreisen zurückkehren. Eine bevorzugte Belieferung der mit den SVG-Gesellschaftern konzernmäßig verbundenen Fischverarbeitungsbetriebe gegenüber den selbständigen Unternehmen der Fischindustrie ist als eine nach § 26 Abs. 2 verbotene Diskriminierung anzusehen. Deshalb war auf Veranlassung des Bundeskartellamtes die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages gestrichen worden, die ein Rückkaufrecht der SVG-Gesellschafter vorsah (Tätigkeitsbericht 1973 S. 105). Statt dessen hatte die SVG in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Nr. 3 d des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423) in ihrer Satzung die Möglichkeit vorgesehen, die Andienungspflicht für bestimmte Erzeugnisse und/oder bestimmte Zeitspannen ganz oder teilweise aufzuheben und den Gesellschaftern den unmittelbaren Verkauf unter Bindung an gemeinsame Verkaufsregeln (Lieferbedingungen und Preise) zu gestatten. Hiervon ist Gebrauch gemacht worden. Nachdem den Abnehmern längerfristige Kontrakte über die gesamte für 1974 geplante Frostfischproduktion angeboten und über rund ein Drittel der Gesamtjahresproduktion langfristige Kontrakte abgeschlossen worden waren, ist der Rest von etwa zwei Dritteln der Gesamtjahresproduktion von der Andienungspflicht freigestellt worden. Als Mindestpreise für die eigenen Verkäufe der SVG-Gesellschafter wurden die Kontraktpreise festgelegt. Das Bundeskartellamt hat den beteiligten Unternehmen zu verstehen gegeben, daß nicht nur die SVG selbst, sondern auch deren Gesellschafter beim eigenen Verkauf zu den gemeinsam festgelegten Verkaufsregeln dem Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 unterliegen. Die bevorzugte Belieferung von konzernmäßig verbundenen Fischverarbeitungsbetrieben werde daher auch dann Mißbrauchsaufsichtsmaßnahmen zur Folge haben, wenn es sich um von der Andienungspflicht freigestellte Ware handele.

Die Seefisch-Absatz-Gesellschaft (SAG) hatte versucht, ihren Gesellschaftern einen Ausgleich für die erheblich gestiegenen Treibstoffkosten zu verschaf-

fen. Auf allen Rechnungen wurde neben dem auf der Frischfisch-Auktion erzielten Preis vom 4. Februar 1974 ab ein Treibstoff-Teuerungszuschlag von 0,05 DM pro Pfund gesondert aufgeführt. Schon ab 14. Februar 1974 wurde die Erhebung des Treibstoff-Teuerungszuschlags wieder eingestellt. Da die Abnehmer bei ihren Geboten den Treibstoff-Teuerungszuschlag einkalkulierten und sich auf der Auktion entsprechend zurückhielten, wurde im Ergebnis kein höherer Erlös erzielt. Hinzu kam, daß die Schiffsbesatzungen, denen tarifvertraglich ein bestimmter Anteil am Fangergebnis zusteht, einen entsprechenden Anteil des Treibstoff-Teuerungszuschlags für sich forderten. — Im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 104 wurden der Frischfischabsatz auf den Auktionen und die Entwicklung der von der SAG autonom festgesetzten Rücknahmepreise beobachtet. Allein aus der Tatsache, daß die Rücknahmepreise der SAG über den amtlichen EG-Referenzpreisen liegen, ergibt sich noch kein Verdacht eines Mißbrauchs. Denn die SAG ist dem Wettbewerb der Kutter- und Loggerfischerei, der ausländischen Direktanlandung namentlich durch isländische Fischereifahrzeuge und sonstiger Frischfischimporte ausgesetzt und muß hierauf bei der Festlegung ihrer Rücknahmepreise Rücksicht nehmen. Die Konkurrenz der isländischen Hochseefischerei hat sich insofern verschärft, als die Isländer jetzt das ganze Jahr über Frischfisch an den deutschen Seefischhäfen anlanden, während sie sich früher auf die Herbst- und Wintermonate beschränkt hatten. — Die SAG hat für die Zeit vom 20. Mai bis zum 1. September 1974 den Rücknahmepreis für Rotbarsch von 0,70 DM auf 0,55 DM pro Pfund gesenkt. Das Motiv für diese Maßnahme war, den in den Sommermonaten üblicherweise schleppenden Absatz von Rotbarsch zu beleben und der Konkurrenz des preiswerteren Seelachses zu begegnen. Trotz des niedrigeren Rücknahmepreises sind im August 8 bis 9 % der Rotbarsch-Anlandungen unverkauft geblieben. Auch in den folgenden Monaten konnten beachtliche Teile der Rotbarschanlandungen nicht auf der Auktion abgesetzt werden. Die SAG führt dies darauf zurück, daß infolge der Fangbehinderung der deutschen Flotte in den isländischen Gewässern zeitweise nur ein unvollständiges Frischfischsortiment angeboten werden konnte und der Markt einseitig mit Rotbarsch überlastet war.

Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesen (79)

1. Postgebühren

Anläßlich der am 1. Juli 1974 in Kraft getretenen Gebührenordnung der Deutschen Bundespost wurde das Bundeskartellamt in zahlreichen Eingaben aufgefordert, die Post-, insbesondere die Fernsprechgebühren einer kartellrechtlichen Prüfung zu unterziehen. In mehreren Fällen bezogen sich die Einsender auf Presse- und Fernsehkommentare, die das Verhalten der Deutschen Bundespost als Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bezeichnet haben sollen. Das Bundeskartellamt hat den Einsendern mitgeteilt, daß die von der Deutschen Bundespost erhobenen Gebühren nicht aufgrund einer unternehmerischen Entscheidung der Deutschen Bundespost, sondern durch Rechtsverordnung festgesetzt würden und daher einer kartellbehördlichen Kontrolle nicht unterliegen.

2. Güterfernverkehr

Das Präsidium des Bundesverbandes des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e. V., Frankfurt/Main, hat im November 1973 beschlossen, im Hinblick auf die Verteuerung von Treibstoff den Unternehmen des gewerblichen Güterfernverkehrs zu empfehlen, Transportleistungen nicht mehr unter den Richtsätzen des Reichskraftwagentarifs (RKT) anzubieten. Der Presse wurde daraufhin vom BDF mitgeteilt, die Unternehmen des Güterfernverkehrs seien nicht mehr bereit, die staatlichen Richtpreise zu unterschreiten. Über diesen „Beschluß" des BDF berichtete die Presse in großer Aufmachung. Kurz darauf versandte der BDF an seine Mitgliedsverbände ein Muster-Rundschreiben, mit dem die Mitglieder zur Erhebung von Krisenzuschlägen aufgefordert werden sollten. Das Bundeskartellamt hat gegen die für den BDF handelnden Personen Bußgeldverfahren wegen ordnungswidriger Preisempfehlungen (§ 38 Abs. 1 Nr. 11) eingeleitet. Zwar ist der Preiswettbewerb im Güterfernverkehr, soweit nicht Festpreise vorgeschrieben sind, durch staatliche Richtpreise, die nur innerhalb bestimmter Grenzen über- oder unterschritten werden dürfen („Margentarife"), eingeschränkt. Private Beschränkungen des Preiswettbewerbs innerhalb des verbleibenden Spielraums unterliegen jedoch dem Verbot der §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1. Das Bußgeldverfahren ist eingestellt worden, nachdem sich aus Auskünften der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ergeben hatte, daß die Empfehlungen insgesamt keinen Einfluß auf das nach wie vor unter den Richtsätzen des RKT liegende Preisniveau gehabt haben.

Kreditwirtschaft (80) und Versicherungswesen (81)

Das Bundeskartellamt hat sich gegenüber den Spitzenverbänden des Kredit- und Versicherungswesens zu der Frage geäußert, ob abgestimmtes Verhalten unter entsprechender Anwendung von § 102 Abs. 1 durch Anmeldung legalisiert werden kann. Es hat diese Frage verneint: Die Entstehung der 2. Novelle vom 3. August 1973 zeigt, daß der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, eine Regelung einzuführen, um das Verbot abgestimmter Verhaltensweisen in den materiellen Freistellungsraum einzubeziehen, obwohl ihm die Problematik bekannt war. Im Gegen-

teil hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß er die zunehmende Ausweitung und Durchsetzung des Wettbewerbsprinzips in den Ausnahmebereichen zu den wichtigsten wettbewerbspolitischen Aufgaben zähle. Nach § 105 in Verbindung mit § 34 bedürfen nach § 102 zu meldende Wettbewerbsbeschränkungen im übrigen der Schriftform. Dieser Grundsatz müßte auch für abgestimmte Verhaltensweisen gelten. Die Rechtsprechung verlangt zur Überprüfung einer Wettbewerbsbeschränkung unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten einen schriftlichen Vertrag. Die Beteiligten müßten ihre Verhaltensabstimmung somit so eindeutig und abschließend regeln und schriftlich abfassen, daß kaum mehr ein Unterschied zwischen Vertrag und abgestimmtem Verhalten bestünde. Bei weitgehender schriftlicher Fixierung muß andererseits regelmäßig auf eine voraufgegangene Einigung der Beteiligten geschlossen werden. Abgestimmte Verhaltensweisen haben im übrigen gegenüber den von § 1 erfaßten Verträgen und Beschlüssen nicht etwa geringere Bedeutung. Mit § 25 Abs. 1 hat der Gesetzgeber eine Lücke im deutschen Kartellrecht schließen wollen.

1. Kreditwirtschaft

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat die Neufassung der für die Sparkassen bestimmten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor einer Meldung nach § 102 Abs. 1 zur kartellrechtlichen Prüfung vorgelegt. In diesem Zusammenhang hat das Bundeskartellamt auch die bereits gemeldeten AGB des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. und des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. geprüft. Dabei wurden die von der Arbeitsgruppe beim Bundesminister der Justiz entworfenen Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher gegenüber AGB einschließlich der Grundsätze für einen verstärkten Verbraucherschutz in den §§ 7 und 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der AGB berücksichtigt.

Die gemeldeten Kooperationsabkommen zwischen Banken (Tätigkeitsbericht 1973 S. 106) waren weiterhin Gegenstand von Ermittlungen im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht nach § 102 Abs. 2. Obwohl diese Kooperationsabkommen das internationale Geschäft betreffen, enthalten sie zum Teil erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen, bei denen nicht auszuschließen ist, daß sie sich auch im Inland auswirken. Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang bestimmte Gremien — Lenkungs- bzw. Arbeitsausschüsse — gebildet worden, die die zum Teil als Rahmenabkommen getroffenen Vereinbarungen ausfüllen sollen. Da diese Tätigkeit sich erst künftig auswirken dürfte, bedarf es einer ständigen Beobachtung im Hinblick auf kartellrechtlich zu beanstandende Verhaltensweisen.

Die Freistellungsmeldungen von Verträgen und Beschlüssen oder Empfehlungen für das Inlandsgeschäft betrafen den Kosten- und Wartezeitrevers in den Antragsvordrucken der privaten Bausparkassen sowie die Verwendung eines Mustervordruckes im Zusammenhang mit der Verordnung zum § 34 c der Gewerbeordnung.

Das Bundeskartellamt hatte sich mit einer zunehmenden Anzahl von Beschwerden zu befassen, die sich gegen die Höhe und Einheitlichkeit von Gebühren und Zinsen im Kreditgeschäft richteten. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die lediglich örtlich festzustellende Einheitlichkeit auf Verträgen, Beschlüssen, Empfehlungen oder einem abgestimmten Verhalten beruht. Vielmehr dürfte gerade die in diesem Bereich typische örtliche Transparenz der Bankkondition die örtliche Einheitlichkeit verursachen. Untersuchungen für einen Teilbereich der Kreditwirtschaft, die insoweit als repräsentativ anzusehen sind, haben zudem ergeben, daß die Höhe von Gebühren und Zinsen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich ist. Auch soweit sich die Beschwerden gegen die absolute Höhe insbesondere der Sollzinsen richteten, konnte kein kartellrechtlich zu beanstandendes Verhalten festgestellt werden. Die Beschwerdeführer sind insoweit auf die konjunkturbedingte Hochzinspolitik der Deutschen Bundesbank aufmerksam gemacht worden.

Das Bundeskartellamt hat den Antrag einer Privatbank zurückgewiesen, die Aufnahme in einen regionalen Bankenverband nach § 27 anzuordnen. Der Bankenverband hat die Aufnahme mit der Begründung verneint, satzungsgemäße Voraussetzung für die Mitgliedschaft sei die von der Antragstellerin abgelehnte Zugehörigkeit zum Prüfungsverband deutscher Banken e. V. Sämtliche Mitglieder des Bankenverbandes hätten, soweit sie Spareinlagen unterhielten, die Mitgliedschaft beim Prüfungsverband erworben. Die Auswahl der jeweils vorzunehmenden Prüfungen bei den Altmitgliedern bestimme sich in erster Linie nach der Dringlichkeit unter dem Gesichtspunkt der Einlagensicherung. Bei Instituten mit der Struktur der Antragstellerin habe der Prüfungsverband im Falle der Aufnahme neuer Mitglieder von dem ihm satzungsgemäß zustehenden Prüfungsrecht stets Gebrauch gemacht. Das Bundeskartellamt hat die Zurückweisung des Antrages nach § 27 auf folgende Erwägungen gestützt: In einem Verfahren nach § 27 ist für einen Antrag auf Aufnahme in eine Wirtschafts- und Berufsvereinigung Voraussetzung, daß eine Ablehnung der Aufnahme eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellt und zu einer unbilligen Benachteiligung des Unternehmens im Wettbewerb führt. Die Anordnung der Aufnahme nach § 27 erfordert deshalb hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „ungleiche Behandlung" im vorliegenden Fall, daß vor der Antragstellerin gleichartige Unternehmen aufgenommen worden sind, die nicht die Mitgliedschaft beim Prüfungsverband deutscher Banken

e. V. erworben haben. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Darüber hinaus vertritt das Bundeskartellamt in ständiger Spruchpraxis die Auffassung, daß eine Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung nach § 27 von der Kartellbehörde erst angeordnet werden kann, wenn zuvor ein nach der Satzung der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung vorgesehener Verbandsrechtsweg beschritten und ohne Erfolg ausgeschöpft worden ist. Weder hat die Antragstellerin zum Zeitpunkt des Beschlusses die Mitgliedschaft beim Prüfungsverband deutscher Banken e. V. beantragt, noch hat der Bankenverband zu erkennen gegeben, er werde im Falle der Mitgliedschaft der Antragstellerin beim Prüfungsverband die Aufnahme ablehnen. Der Antrag, die Aufnahme nach § 27 anzuordnen, war daher zurückzuweisen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde eingelegt worden.

Der Vorstand der Bundesberufsgruppe Banken und Sparkassen in der DAG hatte beschlossen, für die Einführung bundeseinheitlicher Schalteröffnungszeiten einzutreten und eine entsprechende Aufforderung an die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft gerichtet. Das Bundeskartellamt hat daraufhin der DAG mitgeteilt, eine derartige Empfehlung sei nach § 38 Abs. 1 Nr. 11 ordnungswidrig. Im Falle eines insoweit gleichförmigen Verhaltens der Kreditwirtschaft müsse mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens gerechnet werden. Das Bemühen der DAG zur Herbeiführung einer bundeseinheitlichen Regelung der Schalteröffnungszeiten wäre nur dann kartellrechtlich unbedenklich, wenn sich eine entsprechende Empfehlung ausschließlich an die der DAG angehörenden Betriebsräte oder an die für Tarifregelungen in Frage kommenden Mitglieder richten und die Regelung über Schalteröffnungszeiten individuell vereinbart würde. Eine einheitliche Regelung der Schalteröffnungszeiten ist nicht eingeführt worden.

2. Versicherungswesen

Nachdem sich in der Schadensversicherung auch im Jahre 1973 die Schadenquoten deutlich verringert hatten, ist unter Mißbrauchsgesichtspunkten geprüft worden, inwieweit die bisherige Praxis der Empfehlung von sogenannten Prämienrichtlinien durch die Fachverbände aufrechterhalten werden kann. Die Prämienrichtlinien enthalten u. a. für jede Risikogruppe einen Prämiensatz, der auf der Nettobedarfsprämie aufbaut und Zuschläge für die zukünftige Entwicklung sowie Schadenermittlungskosten, Verwaltungskosten und Unternehmergewinn enthält. Das Bundeskartellamt hat gegenüber dem Verband der Sachversicherer zu dessen Prämienrichtlinien folgende Auffassung vertreten: Soweit Verbandsstatistiken Angaben über Prämieneinnahmen, Anzahl, Häufigkeit und Höhe der Schäden in einer Sparte enthalten, handelt es sich um die verbandstypische Aufbereitung von Zahlenmaterial. Den Verbandsmitgliedern soll zur Vermeidung von Fehlkalkulationen eine umfassende Marktübersicht geboten werden. Soweit ein Verband aus diesen Statistiken darüber hinaus für die einzelnen Risiken einer Sparte die Nettobedarfsprämie einschließlich Sicherheitszuschläge ermittelt, ist auch die Empfehlung solcher Prämienbestandteile als zulässige bloße Fortsetzung und logische Anknüpfung an die vorangegangene Marktübersicht zu beurteilen. Soweit ein Verband jedoch außerdem pauschal geschätzte Verwaltungskosten und Gewinne in die empfohlenen Prämien einarbeitet, wird — jedenfalls bei einer Schadenquote von ca. 55 % — der nach § 102 freizustellende Bereich überschritten. Die grundsätzliche Befreiung der Versicherungswirtschaft vom allgemeinen Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen beruht auf der Unbestimmtheit der Kalkulationsgrundlagen wegen der Vielzahl ungewisser Risiken, der theoretisch unbeschränkten Vermehrbarkeit des Angebots an Versicherungsschutz sowie den nachteiligen Folgen für den Versicherungsnehmer bei Unterdeckung. Deshalb können dem Freistellungsbereich auch nur solche Tatbestände zugeordnet werden, die zur Erreichung des vom Gesetzgeber mit der Bereichsausnahme erstrebten wettbewerbspolitischen Zieles unerläßlich sind. Außerhalb dieses Bereiches praktizierte Wettbewerbsbeschränkungen fallen nicht hierunter und sind deshalb schon per se mißbräuchlich. Soweit sie legalisierbar sind, sind sie nach § 102 Abs. 2 als Mißbrauch der durch Freistellung erlangten Stellung im Markte aus dem Gesichtspunkt des dem Mißbrauchsbegriff innewohnenden Übermaßverbots anzusehen. Die den Preiswettbewerb beeinflussende Wirkung von Prämienrichtlinien entfällt nicht, weil sie inzwischen von vielen Versicherern nicht mehr befolgt werden; die Gefahr, daß im Wettbewerb mit dem Tarifbuch des Verbandes der Eindruck erweckt wird, als seien die Prämien bei allen Versicherern gleich, bleibt bestehen. Zudem ist die Bedeutung der Prämienrichtlinien durch flankierende Unterstützung mittels zahlreicher technischer und sonstiger Empfehlungen und Anwendungsgewohnheiten eher gestiegen. Das Unterschreiten der Prämienempfehlungen durch einzelne Versicherer ist im übrigen ein Anzeichen dafür, daß sie zu hoch vorkalkuliert waren; der unterschreitende Versicherer macht in solchen Fällen bei eigener individueller Prämienkalkulation in den elastischen Bereichen „Verwaltungskosten und Gewinn" von einer niedrigeren Prämie Gebrauch. Das Bundeskartellamt hat den Verband der Sachversicherer aus diesen Gründen aufgefordert, seine Prämienrichtlinien für die Industriefeuerversicherung zukünftig zur Vermeidung einer Mißbrauchsverfügung nach § 102 Abs. 2 von Kosten- und Gewinnbestandteilen zu bereinigen. Das Verfahren hat für den Bereich der gesamten Versicherungswirtschaft grundsätzliche Bedeutung.

Gegen den Verband der Sachversicherer hat das Bundeskartellamt wegen der 1971 herausgegebenen Prämienrichtlinien für die Bauwesenversicherung ein Mißbrauchsverfahren durchgeführt. Es hat einen Mißbrauch darin erblickt, daß die Richtlinien eine

volle Bauwesenversicherung auch für Fertighäuser verlangen, obwohl der Versicherungsfall für den Bauherrn kaum eintreten kann: Bau- und Montageschäden gehen zu Lasten des Fertighausunternehmens, das vertraglich zur schlüsselfertigen Übergabe des Hauses verpflichtet ist. Der Bauherr mußte nach den Prämienrichtlinien mehr als notwendig versichern. Der Verband hat vorgetragen, es würde zu einer negativen Risikenauslese führen, wenn der Versicherungsnehmer nur die besonders gefährdeten Leistungen oder Sachen versichern dürfe. Die isolierte Teileversicherung führe vom einheitlichen Prämiensatz weg zur Einzelkalkulierung mit erheblich höheren Prämiensätzen für die gefährdeten Bauteile und zu erheblich erhöhtem Verwaltungskostenaufwand. Außerdem wolle sich der Kreditgeber des Bauherrn bei Schäden an Fertighausteilen nicht mit Ansprüchen gegen den Fertighaushersteller begnügen, mit dem er vertraglich nicht verbunden sei. Bei einer umfassenden Bauleistungsversicherung führe die Zahlungsinsolvenz des Fertighausherstellers nicht zu Nachteilen des Bauherrn bei der Kreditierung seines Baues, wie etwa dann, wenn Bauherr und Unternehmer darüber stritten, wer von ihnen für einen Bauschaden einstehen müsse. Der Verband ist aufgefordert worden, die Genehmigung für die Änderung der Prämienrichtlinien und -bedingungen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zu beantragen, wonach beim Aufstellen von Fertighäusern auf Wunsch des Bauherrn das Bauwerk ab Oberkante Keller nicht mehr mitversichert werden muß, sondern der Versicherungsschutz sich lediglich auf die Haftpflicht des Bauherrn hinsichtlich solcher Schäden beschränkt, die das Fundament betreffen. Der Verband hat darauf seine Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) entsprechend geändert. Auf Anregung des Bundeskartellamtes hat der Verband der Sachversicherer außerdem auf die Empfehlung von Mindestprämien für die Bauwesenversicherung von Fertighäusern verzichtet. Das Mißbrauchsverfahren ist damit abgeschlossen.

In den vergangenen Jahren hatte der Verband der Sachversicherer seinen Mitgliedern für die Maschinenversicherung die Anpassung von Prämien und Versicherungssummen an die Preis- und Lohnentwicklung empfohlen und einem solchen Empfehlungsrundschreiben eine detaillierte Zusammenstellung aller für eine Neukalkulation zu beachtenden Faktoren beigefügt. Darin heißt es u. a., daß ein bestehender Vertrag von einem anderen Versicherer nur zu den Prämien und Bedingungen übernommen werden könne, die der besitzende Versicherer für die Fortführung des Vertrages fordere (Anfrage beim Vorversicherer). Das Bundeskartellamt hat den Verband aufgefordert, diese Bestimmung aus seinen Richtlinien zu streichen und dies den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Richtlinie geht nach Auffassung des Bundeskartellamtes über das in der Versicherungswirtschaft häufig angewandte Anfrage- und Auskunftsverfahren weit hinaus. In der Maschinenversicherung soll der werbende Versicherer nicht nur beim Vorversicherer anfragen, sondern sich auch die Prämie vom Vorversicherer vorschreiben lassen. Damit ist jeglicher Prämienwettbewerb unter den Maschinenversicherern ausgeschlossen. Eine solche Verbandsempfehlung ist als mißbräuchlich anzusehen. Eine Verhinderung jeden Bestandswechsels durch Unterbinden autonomer Prämienkalkulation ist vom Freistellungszweck des § 102 nicht gedeckt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die im Tätigkeitsbericht 1973 S. 108 angekündigten Änderungen der Provisionsregelungen der Rothenburger Vereinigung sind beschlossen und nach § 102 gemeldet worden. Das Kartell hat die wettbewerbsbeschränkenden Verpflichtungen in seiner Satzung und seinen Ausführungsbestimmungen bis Mitte 1975 ausgesetzt. Sie sollen wieder volle Verbindlichkeit erhalten, falls im Juni 1975 keine anderslautenden Beschlüsse gefaßt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Ausführungsbestimmungen als bloße unverbindliche Empfehlungen weiter. Nicht mehr verbindlich geregelt ist die Zahlung von Provisionen im Führungs- und Beteiligungsgeschäft sowie die Zahlung für Vergütungen für besondere Arbeiten, also im Verhältnis der Versicherer untereinander. Empfohlen wird, daß die Arbeitsprovision als Leistungsentgelt für die Tätigkeit des führenden Versicherers unabhängig von der Höhe der Jahresprämie nicht mehr als 1 % betragen und der Führende in bestimmten Fällen zugunsten eines Vermittlers mit Maklerstatus auf diese Provision verzichten soll. Zusätzliche Arbeiten von Einfirmenvertretern und Mehrfachagenten mit Abschlußvollmacht im Auftrag und anstelle des Versicherers sollen besonders, jedoch mit höchstens 6 % an Provision vergütet werden. Für die Überweisungsprovision wird als Höchstsatz 14 % bzw. 12 % und ohne Zwischenschaltung eines Vertreters 7,5 % bzw. 5,5 % empfohlen. Die Vertreter der Vermittlerverbände haben eine für das Jahr 1974 geltende Tolerierungserklärung dieser Änderungen abgegeben.

Gegen den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. ist eine Geldbuße in Höhe von 15 000,— DM festgesetzt worden. Im Jahre 1971 begannen mehrere Ersatzkassen, entgegen des für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Prinzips der Sachleistung, ihren höher verdienenden Mitgliedern und einer Gruppe von Rentnern auch die Kosten privatärztlicher Behandlung zu erstatten. Zur Abwehr dieser Maßnahme hat der Hauptausschuß des Verbandes mehrfach beschlossen, die privaten Krankenversicherer sollten für ihre ambulanten Zusatzversicherungen für den von den Ersatzkassen nicht erstatteten Teil der Behandlungskosten keine Werbung betreiben. Die Verbandsgeschäftsführung hat die Mitglieder hiervon in Rundschreiben mehrfach unterrichtet; diese Empfehlungen sind von Anfang 1972 bis Anfang 1973 von den Verbandsmitgliedern befolgt worden. Der Verband hat seine wettbewerbbeschränkenden Aktionen jedoch erst Mitte 1973 in entsprechender Anwendung von § 102 zur Legalisie-

rung gemeldet. Das Unterlassen rechtzeitiger Meldung war als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, da die dem Bundeskartellamt übertragene Mißbrauchsaufsicht über derartige Wettbewerbsbeschränkungen nur bei rechtzeitiger Kenntnis möglich ist. Bei der Bemessung der Geldbuße ist berücksichtigt worden, daß sich die Empfehlungen nicht gegen das Anbieten der Zusatztarife, sondern nur gegen die entsprechende Werbung für sie gerichtet haben. Die mehrjährige Empfehlungsaktion war nur als Verteidigungsmittel gegen das nach Ansicht des Verbandes rechtswidrige Vorgehen der Ersatzkassen gedacht. Zudem fühlte sich der Verband zu seinem Verhalten durch Erklärungen von Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung gedrängt. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar geworden.

Einzelne private Krankenversicherer haben im Berichtszeitraum die Prämien für einen Teil ihrer Vollschutz- und Quotentarife in ungewöhnlichem Umfang erhöht. Das Bundeskartellamt hatte sich mit einer sehr großen Zahl von Beschwerden der Versicherten zu befassen, die das Vorgehen der Krankenversicherer entweder als Prämienkartell, als abgestimmtes Verhalten oder als mißbräuchliche Ausnutzung ihrer Monopolstellung ansahen. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes haben diesen Verdacht nicht bestätigt. Zum Vorwurf des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ist einzuräumen, daß ein Kreis von Versicherungsnehmern kaum noch in der Lage ist, ohne wesentliche Nachteile zu einem Versicherer mit günstigeren Prämien oder besseren Leistungen hinüberzuwechseln und insoweit eine marktbeherrschende Stellung der Krankenversicherer anzunehmen ist. In Übereinstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, das die Prämienerhöhungen zuvor nach Prüfung der wirtschaftlichen Fakten genehmigt hatte, konnte ein mißbräuchliches Verhalten nicht nachgewiesen werden. Die Steigerung der Heilkosten insbesondere im stationären Bereich zwingt nach dieser Prüfung bei einzelnen Tarifen zu erheblichen Prämienanhebungen, wenn die Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge weiter gewährleistet werden soll.

Auf die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Köln (Tätigkeitsbericht 1973 S. 110) hat der Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf die im Frühjahr 1971 zwischen vier privaten Krankenversicherern und den beiden größten Ersatzkassen begonnene Kooperation für eine Krankenhauszusatzversicherung untersagt und damit die Entscheidung des Landgerichts weitgehend bestätigt. Das Urteil untersagt den beiden Ersatzkassen und den vier privaten Krankenversicherern, die geplante Kooperation durchzuführen. Das Oberlandesgericht ist zunächst davon ausgegangen, daß die beiden Ersatzkassen hier auf privatrechtlichem Gebiet tätig wurden, so daß die Kooperation nicht unter die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit falle. In der Sache stelle die Mithilfe der Ersatzkassen beim Abschluß von Krankenhauszusatzversicherungen eine unzulässige Förderung des eigenen Wettbewerbs und des Wettbewerbs der vier privaten Krankenversicherer dar. Die Ersatzkassen nähmen im Wege der Lenkung Einfluß auf einen ausschließlich den privaten Krankenversicherern zugewiesenen Bereich. Sie nutzten die ihnen als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegebene Autorität unzulässig aus und überschritten dabei die ihnen gesetzlich zugewiesenen Betreuungsaufgaben gegenüber ihren Mitgliedern. Im übrigen seien sie in der Durchführung des Kooperationsabkommens unternehmerisch tätig gewesen, nämlich in der Form einer vermittler- oder maklerähnlichen Stellung. Dabei hätten sie auch eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt, da sie gegenüber ihren Konkurrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung (Allgemeine Ortskrankenkassen) einen Wettbewerbsvorsprung hätten erzielen wollen. Die Kooperation mit den privaten Krankenversicherern habe eine den Wettbewerb beeinträchtigende Vereinbarung dargestellt. Die Unternehmen hätten auf einen Teil ihrer wettbewerblichen Handlungsfreiheit verzichtet. Dies gehe aus der Verpflichtung hervor, durch ihren Mitgliedern gegebene Empfehlungen die vier privaten Versicherer einseitig zu bevorzugen und auch im Wege der verwaltungsmäßigen Abwicklung nur ihnen zur Seite zu stehen. Die vier Versicherer hätten sich andererseits wettbewerbsbeschränkend verpflichtet, einen Sondertarif für die Ersatzkassenmitglieder zu entwickeln und nach erfolgter Genehmigung einheitlich zu praktizieren. Die Kooperation sei aus diesen Gründen als alle beteiligten Kassen und privaten Versicherer umfassende Regelung im Sinne von § 1 zu beurteilen. Im Gegensatz zur Vorinstanz hat das Oberlandesgericht dagegen einen Verstoß gegen § 26 Abs. 2 nicht festgestellt: Die Frage der Marktbeherrschung durch Ersatzkassen dürfe nicht allein nach deren jeweiligem Mitgliederstamm, sondern nach der Gesamtzahl der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung beurteilt werden. Der Mitgliederkreis der beiden Ersatzkassen sei nicht groß genug, um von deren marktbeherrschender Stellung ausgehen zu können. Gegen diese Entscheidung haben die Ersatzkassen und privaten Krankenversicherer sowie die klagenden Konkurrenzunternehmen Revision und Anschlußrevision beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits über ihre frühere Zusammenarbeit sind die Kooperationspartner weiter gemeinsam an einer Ergänzung des Krankengeldes der Ersatzkassen durch ein Zusatzkrankengeld auf der Grundlage privater Krankenversicherung interessiert (Tätigkeitsbericht 1973 S. 110). Die Partner haben einen neuen Mitversicherungsvertrag der Gemeinschaft privater Krankenversicherer und eine Vereinbarung dieser Gemeinschaft mit den beiden Ersatzkassen zur Prüfung vorgelegt. Das Bundeskartellamt hat dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen nach Prüfung mitgeteilt, daß der geänderte Text und die Be-

gründung des Kooperationsabkommens zur Zeit einen Mißbrauch der Freistellung von § 102 nicht erkennen lassen. Eine endgültige Aussage über die Frage, ob ein solcher Mißbrauch vorliegt, kann allerdings erst getroffen werden, wenn die Auswirkungen der Mitversicherungsgemeinschaft bekannt sind und die Kooperation am Markt praktiziert wird. Die Ersatzkassen haben auf Verlangen des Bundeskartellamtes die Erklärung abgegeben, daß sie verpflichtet sind, mit anderen Versicherungen in gleicher Weise wie mit den bisherigen vier privaten Versicherern zusammenzuarbeiten. Auf die mögliche Anwendbarkeit von § 26 Abs. 2 letzter Satz und § 25 Abs. 1 ist vorsorglich aufmerksam gemacht worden. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat den führenden Krankenversicherer zur Meldung des Mitversicherungsvertrages einschließlich der unterzeichneten Kooperationsvereinbarungen mit den Ersatzkassen aufgefordert.

Die kartellrechtliche Prüfung des Arzneilieferungsvertrages zwischen dem Verband der Ortskrankenkassen Lahr und dem Landesapothekerverein Rheinland-Pfalz ist beendet worden (Tätigkeitsbericht 1973 S. 109). Das Verfahren richtete sich gegen die Absicht der Vertragschließenden, die Apotheker und deren Verrechnungsstellen zum Codieren zu verpflichten. Die Verrechnungsstellen hatten darin wegen der Notwendigkeit des Kaufs neuer Codiermaschinen, doppelter Arbeitsgänge, verspäteter Abrechnung mit den Kassen u. a. eine wesentliche und unbillige Wettbewerbsbeeinträchtigung erblickt und die Auffassung vertreten, die aus der Codierpflicht der Apotheker erwarteten Rationalisierungsvorteile kämen allenfalls den gesetzlichen Krankenkassen zugute, die einen solchen positiven Effekt im übrigen auf für die Verrechnungsstellen weniger einschneidende Weise erreichen könnten. Nach umfangreichen mündlichen und schriftlichen Erörterungen hat das Bundeskartellamt allen berührten Behörden, Verbänden und sonstigen Wirtschaftskreisen in einer abschließenden mündlichen Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wobei die modernsten Rezeptabrechnungs- und Codiermaschinen praktisch vorgeführt wurden. Als Ergebnis seiner Ermittlungen hat das Bundeskartellamt danach den Beteiligten mitgeteilt, daß für eine Verfügung nach den §§ 18 oder 22 kein Raum sei. Zwar nützt das Codieren primär den Kassen für ihre weitere Auswertung der Rezepte zu besonderen statistischen Zwecken und ist nicht in der Reichsversicherungsordnung festgelegt. Für Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht ist kein Anlaß, wenn die Apotheker für solche vertraglich übernommenen zusätzlichen Pflichten von den gesetzlichen Krankenkassen als ihren Vertragspartnern hierfür bestimmte Gegenleistungen als Äquivalent erhalten (Vorfinanzierung). Die für die Apotheker arbeitenden Verrechnungsstellen müssen durch den Codierzwang zukünftig zwar nicht unerhebliche finanzielle Belastungen hinnehmen; andererseits können sie aber die notwendigen Investitionen durch personelle, räumliche und damit auch finanzielle Ersparnisse zum Teil ausgleichen. Die Beschaffung neuzeitlicher Abrechnungs- und Codiermaschinen ist unter diesen Aspekten nicht als unzumutbare wirtschaftliche Belastung anzusehen. Umstellungen im Rahmen des technischen Fortschritts, einer internen oder übergeordneten Rationalisierung oder aus anderen nicht zweckfremden Gründen müssen von Dienstleistungsunternehmen wie hier den Verrechnungsstellen unter Umständen hingenommen werden. Die Durchführung der Codierpflicht könnte allerdings neue Erkenntnisse bringen, die eine Überprüfung des Arzneilieferungsvertrages unter dann möglicherweise veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten notwendig macht.

Der HUK-Verband hat anläßlich der Herausgabe eines neuen Verzeichnisses von Sachverständigen für die Begutachtung von Schäden an Kraftfahrzeugen Richtlinien für die Eintragung in dieses Verzeichnis erarbeitet. Die Richtlinien sehen vor, daß eine Kommission die Gutachten der Sachverständigen auf Mängel überprüfen und bei wesentlichen Mängeln in fünf Gutachten ein Sachverständiger aus dem Verzeichnis des HUK-Verbandes gestrichen werden kann. Hiergegen hat der Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger eingewendet, der HUK-Verband könne durch die Gutachtenprüfung unzulässigen Druck auf die Sachverständigen bei der Abfassung ihrer Gutachten über Kraftfahrzeugschäden ausüben. Die Gefahr sei deshalb besonders groß, weil die Federführung der Gutachterkommission beim HUK-Verband liege. Die Liste und das Gutachterverfahren bringe die Sachverständigen in ein Abhängigkeitsverhältnis. Nach mündlicher und schriftlicher Erörterung der kartellrechtlichen Fragen hat der HUK-Verband die Verfahrensordnung dahin geändert, daß eine Fachorganisation der Sachverständigen jeweils zwei Mitglieder in die Gutachterkommission entsenden kann. Zwar wird der Vorsitzende weiter vom HUK-Verband gestellt; ein weiteres Kommissionsmitglied wird nicht mehr vom HUK-Verband, sondern von der zuständigen Industrie- und Handelskammer als neutraler Stelle benannt. Eine ähnliche Regelung gilt für Sachverständige, die keiner Fachorganisation angehören. Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger braucht sich zudem nur dann der Verfahrensordnung zu unterwerfen, wenn er darauf verzichtet, eine Entscheidung über das beanstandete Gutachten durch den Beschwerdeausschuß seiner Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer herbeizuführen.

Das Bundeskartellamt hat das Kartell des „Arbeitskreises Transportversicherung" aufgefordert, seine „Grundsätze über Information und Auskunft" dahin zu ändern, daß die Berichtspflicht der Mitglieder nur noch technische Daten der Prämienkalkulation u. ä., nicht aber auch die Prämien selbst umfasse. Die Prämien des Vorversicherers seien für eine ordnungsmäßige und auf den Erfahrungen der Vergangenheit aufbauende Kalkulation zur Vermeidung von Fehleinschätzungen nicht notwendig. Der Arbeitskreis hat zunächst in schriftlichen und mündlichen Darlegungen seine Auffassung verteidigt, zumindest in der Warenversicherung wirke eine solche Vielzahl individueller Faktoren auf das Risiko und damit die Prämiengestaltung ein, daß ein Bewerber um ein anderweitig gedecktes Geschäft nur

bei weitestgehender Kenntnis der individuellen Vertragsgestaltung eine „maßgeschneiderte" Transportpolice vernünftig kalkulieren könne. Die Verpflichtung der Kartellmitglieder zur Mitteilung ihrer vieljährigen Erfahrungen in Form der eigenen Prämientarife für Transporte in zum Teil selten frequentierte Länder an den sich bewerbenden Konkurrenten sei als Opfer des Erfahrenen für den Markt anzusehen. Andererseits solle auch der Newcomer dem besitzenden Versicherer bekennen müssen, wann und wo er diesen unterböte. Einzuräumen sei, daß durch diese gegenseitige Mitteilungspflicht der Prämienwettbewerb gedämpft werde. Auf der 17. Zusammenkunft des Arbeitskreises haben die anwesenden Mitglieder dementsprechend bekräftigt, daß die Grundsätze über Information und Auskunft unter Einbeziehung des Preisbestandteils unverändert als wesentliche Grundlage eines „gesunden underwriting" angesehen würden. Hierzu hat der Arbeitskreis jedoch ausdrücklich betont, daß mit dieser Meinungsäußerung keine Verlängerung der früheren Beschlüsse über die Verpflichtung zum Einhalten dieser Grundsätze verbunden sei. Sie seien somit nicht mehr Gegenstand einer Kartellregelung. Die Mitglieder seien deshalb nicht mehr gezwungen die Grundsätze anzuwenden, und sie könnten jetzt autonom entscheiden, ob und in welchem Umfang sie im Einzelfall einem Mitbewerber Auskünfte über ihr Bestandsgeschäft oder ihre Wettbewerbsmaßnahmen zur Bestandserweiterung geben wollten. Nach Wegfall der bisherigen Verpflichtung konnten Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht vorerst unterbleiben. Das Bundeskartellamt wird überprüfen, ob in Zukunft tatsächlich ein autonomes Verhalten der Kartellmitglieder insoweit vorliegt oder der Tatbestand des abgestimmten Verhaltens erfüllt ist.

Der Bußgeldbescheid gegen den Leiter eines Vermittlerunternehmens der Transportversicherung ist nach Zurückweisung der Rechtsbeschwerde durch den Bundesgerichtshof rechtskräftig geworden (Tätigkeitsbericht 1973 S. 110). Der Kartellsenat des Kammergerichts hatte das Verhalten des Betroffenen zu dem Zweck, die Rückversicherer eines Konkurrenten zur Kündigung der Rückversicherungsverträge zu bewegen, als Boykott nach § 26 Abs. 1 beurteilt. Der Bundesgerichtshof hat zunächst die prozeßrechtlichen Verfahrensrügen — vernachlässigter Urkundenbeweis, Verletzung der Aufklärungspflicht — zurückgewiesen und zur Sache selbst ausgeführt: Das Kammergericht habe die wiederholten Hinweise des Betroffenen gegenüber den Rückversicherern des Wettbewerbers rechtsfehlerfrei als Aufforderung zum Abbruch des Rückversicherungsschutzes gewertet. Ein wichtiges Beweisanzeichen hierfür sei gewesen, wessen Interessen die Maßnahmen hätten dienen sollen und tatsächlich gedient hätten; die Zielsetzung — Entzug des Rückversicherungsschutzes — sei durch die Zeugenaussagen klar zutage getreten, und zumindest seien die Aufforderungen des Betroffenen für die Beendigung des Rückversicherungsvertrages mit ursächlich gewesen. Das Vermittlerunternehmen stehe im übrigen mit dem Newcomer in Wettbewerb. Beide Unternehmen böten gewerbsmäßig für gleichartige Risiken Versicherungsschutz an und wendeten sich an denselben Kundenkreis. Die Sperrung des Rückversicherungsschutzes sei für den Gesperrten auch eine unbillige Beeinträchtigung gewesen. Nach dem Grundsatz größtmöglicher Schonung fremder Rechte und der Vermeidung jeder zur Interessenwahrnehmung nicht unbedingt erforderlichen Schadenzufügung müsse die Sperre und ihre Auswirkung in einem vernünftigen Verhältnis zu Anlaß und Zweck stehen. Hier habe der Betroffene mit seinem Verhalten überwiegend den Zweck verfolgt, den unbequemen Wettbewerber nachhaltig zu behindern. Daß sein Vorgehen gleichzeitig der Sicherung der Sanierung des Transportversicherungswesens habe dienen sollen, könne sein Handeln nicht als billigenswert erscheinen lassen. Die vom Bundeskartellamt bejahte, vom Kammergericht verneinte Frage, ob die Boykottmaßnahmen des betroffenen Versicherungsvermittlers auch den Tatbestand des § 25 Abs. 2 erfüllen (Ausübung wirtschaftlichen Drucks), hat der Bundesgerichtshof nicht entschieden.

Zu den im Tätigkeitsbericht 1973 S. 107 dargestellten Bedenken des Bundeskartellamtes gegen eine Reihe von Regeln der über § 102 freigestellten Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft (vergleichende Werbung, Freigabeanträge in der Krankenversicherung, Jenaer Abkommen für die Hagelversicherung u. a.) haben sich der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft, der Verband der privaten Krankenversicherung und der Verband der Sachversicherer geäußert. Einerseits ist eine Modifizierung einzelner Bestimmungen angeboten, andererseits die Beibehaltung anderer Grundsätze zugunsten eines normalen Wettbewerbs für unabdingbar erklärt worden. Die abschließende Beurteilung der Sache ist noch nicht erfolgt. Nach Fertigstellung einer vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vorgesehenen Stellungnahme aus aufsichtsrechtlicher Sicht und nach Abstimmung zwischen Bundesaufsichtsamt und Bundeskartellamt wird die Erörterung mit den Versicherungsverbänden fortgesetzt werden.

Im Berichtszeitraum haben die Verbände der Versicherungswirtschaft wiederum eine Reihe von Wettbewerbsbeschränkungen zur Legalisierung nach § 102 gemeldet. Dazu gehören u. a. die Prämienempfehlung des Verbandes der Sachversicherer zur Sanierung der landwirtschaftlichen Feuerversicherung und die Richtlinien für die Behandlung von Risiken mit Sprinkleranlagen; der HUK-Verband hat neue Tarife für die Firmenrechtsschutz-, die allgemeine Haftpflichtversicherung sowie mehrere Modelle für eine Unfallversicherung mit steigenden Versicherungssummen, der deutsche Transport-Versicherungs-Verband einen neuen Bankvalorentarif herausgebracht. Unter den Versicherungskooperationen sieht eines der Abkommen eine Aufgabenspezialisierung vor: Ein Lebensversicherer reserviert den Kunden eines Haftpflicht- und Sachversicherers u. a. ein Kreditkontingent für Schuldscheindarlehen, der Partner vermittelt gegen Vergütung Policen des Lebensversicherers. Die gemeldeten wettbewerbsbeschränkenden Verträge,

Beschlüsse und Empfehlungen unterliegen der Mißbrauchsaufsicht, Untersagungsverfügungen nach § 102 Abs. 2 sind jedoch nicht ergangen.

Versorgungswirtschaft (82)

Im Berichtszeitraum sind 317 Verträge nach § 103 Abs. 1 beim Bundeskartellamt angemeldet worden, von denen 314 als Verträge von nur regionaler Bedeutung an die für die weitere Bearbeitung der Anmeldungen zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden sind. Damit hat sich die Gesamtzahl der seit Inkrafttreten des Gesetzes angemeldeten versorgungswirtschaftlichen Verträge auf 42 561 erhöht.

In Durchführung der Erschließungen der Kartellreferenten des Bundes und der Länder vom 10./11. Juni 1965 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 61) und 16./17. November 1967 (Tätigkeitsbericht 1967 S. 85) haben die Landeskartellbehörden gegen fünf, das Bundeskartellamt gegen zwölf Versorgungsunternehmen Ermittlungen wegen des Verdachts des Mißbrauchs der Marktstellung nach §§ 104, 22 eingeleitet. Insgesamt sind damit seit den vorgenannten Entschließungen der Kartellbehörden 426 Verdachtsfälle geprüft worden. Von den gegen Versorgungsunternehmen nach § 104 eingeleiteten Verfahren konnten bisher 331 ohne Mißbrauchsverfügung abgeschlossen werden. In diesen Fällen haben sich die Letztverteiler überwiegend den niedrigeren Preisen ihrer Vorlieferanten im wesentlichen angepaßt.

Im Rahmen der Arbeiten zur Entwicklung eines Grundschemas für einen Strukturvergleich (Tätigkeitsbericht 1973 S. 112) wurde ein Fragenkatalog erarbeitet, mit dem ein breiteres Material strukturbestimmender Kenndaten verschiedener Versorgungsgebiete auf freiwilliger Grundlage erhoben wurde. Der Datenvergleich zeigt nicht unerhebliche Unterschiede sowohl in den spezifischen Netzkosten als auch in den den kostenbestimmenden Faktoren der Netz- und Abgabeverhältnisse, zum Beispiel in der durchschnittlichen Netzlänge und Stromabgabe je Abnehmer oder im Verkabelungsgrad des Netzes. Zu untersuchen ist noch, welches Gewicht den einzelnen Faktoren im Hinblick auf die unterschiedlichen Netzkosten zukommt. Die Untersuchung soll im Einzelfall einer Mißbrauchsprüfung Aufschluß darüber ermöglichen, inwieweit Unterschiede in den Preisen und Kosten der Stromversorgung verschiedener Gebiete auf tatsächlichen und unabwendbaren Gegebenheiten des betreffenden Versorgungsgebietes oder auf Umständen beruhen, die durch Maßnahmen der Unternehmensführung beeinflußbar sind.

Der durch die Beschwerde eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegen eine kartellbehördliche Mißbrauchsverfügung seit 1970 anhängige Rechtsstreit, der durch Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 31. Mai 1972 (Tätigkeitsbericht 1972 S. 92) zur erneuten Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen worden war, ist für erledigt erklärt worden. Das beschwerdeführende Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Verfügung der Landeskartellbehörde nach vierjähriger Verfahrensdauer nachgekommen, indem es seine Strompreise nunmehr so gestaltet, daß diese nicht mehr ungünstiger sind als die entsprechenden Preise des zuliefernden regionalen Versorgungsunternehmens.

Die umstrittene Frage, ob § 103 Abs. 1 Nr. 1 Grenzmengenabkommen im Rahmen von Demarkationsvereinbarungen zuläßt, hat das Oberlandesgericht Koblenz in einem Urteil vom 1. März 1974 abweichend von der Vorinstanz (Tätigkeitsbericht 1973 S. 111) bejaht. Durch die in Stromlieferungsverträgen zwischen Großverteilern und Weiterverteilern häufig vereinbarten Grenzmengenabkommen behält sich der Großverteiler vor, Letztabnehmer im Gebiet des Weiterverteilers unmittelbar zu beliefern, soweit die Abnehmer eine bestimmte Bezugsmenge überschreiten. Das erwähnte Berufungsurteil geht davon aus, daß derartige Abreden an sich zwar unter das Kartellverbot fallen, jedoch als Demarkationsvereinbarung freistellbar sind. Die Freistellbarkeit stützt das Urteil im wesentlichen auf den Wortlaut des § 103 Abs. 1 Nr. 1 und die durch aufwendige Leitungswege gekennzeichneten Besonderheiten der Elektrizitätsversorgung, die es nach Auffassung des Gerichts rechtfertigen, daß neben der gebietsbezogenen Demarkation auch eine Abgrenzung der beiderseitigen Versorgungsgebiete nach der Bezugsmenge der Kunden oder nach Spannungsebenen vereinbart werden darf. Gegen das Urteil, das die elektrizitätswirtschaftlichen Interessen zahlreicher kommunaler Weiterverteiler berührt, ist Revision zum Bundsgerichtshof eingelegt worden.

Die Preise für Erdgas zeigten im Berichtsjahr eine steigende Tendenz, die sich nach Ankündigungen der Erdgaswirtschaft 1975 verstärkt fortsetzen wird. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die in langfristigen Erdgaslieferverträgen üblichen Preisanpassungsklauseln zurückzuführen, die den Erdgaspreis überwiegend an die Entwicklung der Preise für schweres oder leichtes Heizöl binden. Da die vertragliche Preisanpassung erst nach Ablauf bestimmter Fristen erfolgt, kann sich die sprunghafte Erhöhung der Heizölpreise während der Mineralölkrise im Winter 1973/74 überwiegend erst 1975 auf die Erdgaspreise auswirken. Im Hinblick auf diese Preisentwicklung wurden Ermittlungen eingeleitet, die darüber Aufschluß geben sollen, ob und inwieweit die Anpassung der Erdgaspreise an die krisenbedingte Erhöhung der Heizölpreise als Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung zu beurteilen ist. Diese Prüfung richtet sich gegen führende überregionale Ferngasgesellschaften, von deren Preispolitik die Preisstellung der weiterverteilenden Gasversorgungsunternehmen und damit die Verbraucherpreise für Erdgas weitgehend abhängen. Bei dieser Prüfung geht das Bundeskartellamt davon aus, daß die Ferngasgesellschaften zumindest gegenüber den weiterverteilenden Gasversorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung besitzen, da diese Abnehmer nicht auf andere Energieträger ausweichen können. Im übrigen sind zwar ja nach dem Verwendungszweck des Erdgases die auf dem größeren Wärmemarkt möglichen Substitutionsbeziehungen zwischen Erdgas und anderen Energieträgern, insbesondere Heizöl, zu berücksichtigen. Indessen werden derartigen Austauschmöglichkeiten

Grenzen gesetzt durch die Vorrangstellung, die der Verbraucher dem Erdgas wegen der leichteren Anwendung, der Umweltfreundlichkeit und der Versorgungssicherheit einräumt. Hinzu kommt, daß Verbraucher, die ihren Wärmeenergiebedarf durch Leitungsanschluß auf Erdgas festgelegt haben, nur unter zum Teil erheblichen Aufwendungen die Umstellung auf eine Ersatzenergie vornehmen könnten. Schließlich sind bei der Beurteilung der Marktstellung der Ferngasgesellschaften die zahlreichen Unternehmensverbindungen zu berücksichtigen, die zwischen Ferngasgesellschaften und führenden Unternehmen der Mineralölindustrie bestehen. Soweit die Verflechtung zwischen Erdgas- und Mineralölinteressen die Annahme rechtfertigt, daß das Angebot beider Energieträger wirtschaftlich von denselben Unternehmen bestimmt wird, kommt schon aus Gründen der Marktstruktur ein wesentlicher Wettbewerb zwischen Erdgas und Heizöl nicht in Betracht. Die für die Mißbrauchsprüfung entscheidende Frage nach dem Wettbewerbspreis des Erdgases ist daher nicht, wie die Ferngasgesellschaften einwenden, durch den schlichten Hinweis auf den jeweiligen Heizölpreis zu beantworten. Daher ist die Frage nach den Kosten der Erzeugung und Verteilung von Erdgas nicht unerheblich. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Ferngasgesellschaften ihrerseits unabwendbaren Kostensteigerungen, insbesondere durch höhere Bezugspreise bei Importgas, ausgesetzt sind. Die rechtliche und wirtschaftliche Prüfung, die auch energiepolitische Gesichtspunkte der Versorgungssicherheit zu beachten hat, war zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Die auf eine größere Wahlfreiheit der Abnehmer bei der Gestaltung von Preisgleitklauseln in Erdgaslieferverträgen gerichteten Bemühungen des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1973 S. 112) haben dazu geführt, daß der größte Erdgasanbieter seinen Kunden die Wahl zwischen verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt hat. Die Kunden haben jedoch die ihnen angebotene Umgestaltung der Preisgleitklauseln auf eine andere Bezugsenergie und auf kürzere Referenzzeiträume überwiegend abgelehnt. Nach dem Ergebnis dieser Aktion bevorzugen weiterverteilende Kunden in der Regel eine jährliche Preisanpassung, Industriekunden überwiegend kürzere Anpassungsfristen.

VIERTER ABSCHNITT

Lizenzverträge

I. Lizenzverträge und Kartellverträge

In einem Kooperations- und Gebrauchsmuster-Lizenzvertrag, der auch technisches Betriebsgeheimniswissen betraf, hatten zwei Unternehmen im Bereich des Anlagenbaus die Zusammenarbeit vereinbart und sich gegenseitig verpflichtet, sämtlichen beiderseitigen Lizenznehmern fristlos zu kündigen, sofern diese nicht in die zusätzliche Lizenznahme zugunsten der anderen Partei einwilligten. Der Vertrieb sollte sodann nur über von den Lizenzgebern ernannte Vertragshändler erfolgen. Der Wettbewerb beider bisher getrennten Herstellungsprogramme der Parteien war durch Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hiervon war auch der bislang zwischen den Lizenznehmern untereinander bestehende Wettbewerb betroffen, der noch durch zusätzliche Wettbewerbsverbote zu Lasten der Lizenznehmer ganz unterbunden wurde. Die Lizenzgeber und Kooperationspartner hatten sich ferner verpflichtet, ausscheidende Lizenznehmer der einen oder anderen Partei nur durch gemeinsame Willensbildung durch andere zu ersetzen. Wegen dieser und anderer horizontaler Verpflichtungen der Parteien unterlag der Vertrag § 1. Das Bundeskartellamt beanstandete die letztgenannte Beschränkung.

Durch die künftig nur gemeinsame Lizenzerteilung wird die autonome Lizenzvergabe jeder Vertragspartei zugunsten des gemeinsamen Zwecks einer einheitlichen künftigen Lizenzpolitik ausgeschaltet. Auch die Pflicht jedes Vertragsschließenden, seine bisherigen Lizenznehmer kündigen zu müssen, wenn sie nicht die Zusatzlizenz der anderen Vertragspartei mit übernehmen wollen, beseitigt die freie Willensentscheidung und beendet den Lizenzwettbewerb. Die Verpflichtung der Vertragsparteien, nur Paketlizenzen, d. h. diejenigen beider Vertragsparteien gekoppelt, nicht aber Einzellizenzen anzubieten, verengt die Lizenzangebotsmöglichkeiten auf nur eine Bündellizenz und zwingt die Lizenznehmer, um einer nachgefragten Lizenz willen auch die andere, gekoppelte, gegen Gebühren mit zu erwerben. Die Vertragsparteien haben das Vertragswerk nach der Durchführung eines Schiedsverfahrens unter Ausschluß aller gegenseitiger Ansprüche aufgehoben.

II. Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21 Abs. 1 im Einzelfall

1. § 20 Abs. 1 erster Halbsatz

Teilunwirksamkeit

Verträge über Erwerb oder Benutzung der in § 20 Abs. 1 genannten gewerblichen Schutzrechte sind unwirksam, soweit sie Erwerbern oder Lizenznehmern über den Schutzrechtsinhalt hinausgehende Beschränkungen auferlegen. Demgemäß stellt bereits der Gesetzeswortlaut klar — „soweit" —, daß im Bereich der Schutzrechtserwerbs- und Lizenzverträge dem Grundsatz nach nur auf Teilunwirksamkeit abgestellt wird. Die Gesetzesfassung berücksichtigt demnach die BGH-Rechtsprechung zum Dekartellierungsrecht (Kokillenguß-Urteil vom 18. März 1955, BGHZ 17, 41, 59 f. — WuW/E BGH 100 — 107 — GRUR 1955, 468 — 475 — NJW 1955/829), die von dem Gedanken getragen war, daß diese Verträge, von den unwirksamen Vereinbarungen abgesehen, regelmäßig in ihrem übrigen Bestand zu erhalten seien. Vom Bundeskartellamt wurde der Grundgedanke dieser auch wirtschaftlich gerechtfertigten Entscheidung in seine Verwaltungspraxis nach §§ 20, 21 aufgenommen und weiterentwickelt. Es wird den Bestrebungen der an der Vertragsbeendigung interessierten Partei entgegengewirkt, einen ganzen Vertrag als unwirksam zu behandeln, wenn vom Bundeskartellamt nur die eine oder andere Vereinbarung als unwirksam bezeichnet wird. Im übrigen wird über die Unwirksamkeit eines Vertrages nach §§ 20, 21, d. h. über die Frage des Rechtsbestandes eines solchen Vertrages, der nach den genannten Vorschriften unwirksame Vereinbarungen enthält, nicht vom Bundeskartellamt, sondern von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Beschränkungen im Geschäftsverkehr

Über den Schutzrechtsinhalt hinausgehende, nicht nach § 20 Abs. 2 Nr. 1—5 freigestellte oder nicht nach § 20 Abs. 3 erlaubte Verpflichtungen sind nur soweit und solange nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam, als sie dem Lizenznehmer Beschränkungen im Geschäftsverkehr auferlegen, die sich tatsächlich als solche spürbar behindernd oder einschränkend auswirken. Meistbegünstigungsklauseln, von denen Lizenznehmer betroffen werden, sind regelmäßig auch dann keine Beschränkungen im Geschäftsverkehr, wenn dem Lizenznehmer eine entsprechende gleichgewichtigte Gegenseitigkeitsverpflichtung obliegt.

Inhalt des Schutzrechts

Lizenzgebühren

Zu den über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehenden Beschränkungen können auch Lizenzgebührenvereinbarungen gehören, die von Inhalt und Umfang der Vertragsschutzrechte nicht oder in wesentlichem Umfang nicht mehr gedeckt sind. Dem Wegfall des wesentlichen Bestandes der Vertrags-

schutzrechte ist die erhebliche Minderung des Gebrauchswertes der Schutzrechte durch technische und/oder wirtschaftliche Überholung gleichzusetzen. Dem Schutz des Lizenznehmers durch eine insoweit unwirksame Lizenzgebührenbeschränkung dient folgende, mit §§ 20, 21 Abs. 1 vereinbare Vertragsbestimmung: Vermindern sich Zahl oder Schutzumfang der Vertragsschutzrechte wesentlich oder können Dritte den grundlegenden Erfindungsgedanken ohne Schutzrechtsverletzung benutzen, hat die Lizenznehmerin Anspruch auf angemessene Herabsetzung der Lizenzgebühren. Entsprechendes gilt, wenn die wirtschaftliche Ausnutzung der Vertragsschutzrechte durch technisch überholende Wettbewerbserzeugnisse oder Verfahren so wesentlich gemindert wird, daß dadurch die weitere Vertragsausübung zu den bisherigen Lizenzgebühren ernstlich in Frage gestellt wird.

In einem Patentlizenzvertrag über technische Ausrüstungen wurde den Lizenznehmern nach dem Kauf einer geschützten Anlage für die Herstellung der Vertragserzeugnisse neben anderen Lizenzgebühren eine bis zum Vertragsende gehende laufende Anlagen-Benutzungsgebühr auferlegt. Vom Bundeskartellamt wurde diese weitere Lizenzgebühr als über den Schutzrechtsinhalt hinausgehende Beschränkung beanstandet, da die patentierte Anlage nach dem Verkauf an den Lizenznehmer patentfrei geworden war, die Lizenzgebühr jedoch ohne Rücksicht darauf verlangt wurde. Der Beanstandung wurde entsprochen, diese Gebühr entfiel.

Wettbewerbs- und Tätigkeitsverbote

Verbote zu Lasten des Lizenznehmers, ohne schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers, Vereinbarungen zu treffen, die den Absatz des Vertragsgegenstandes einschränken könnten, gehen über den Inhalt des Schutzrechts hinaus und sind nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam, sofern keine Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 erteilt ist. Diese Beschränkung hindert den Lizenznehmer, ähnliche Erzeugnisse ohne Benutzung der Schutzrechte oder technischen Betriebsgeheimnisse des Lizenzgebers im eigenen Betrieb zu fertigen, derartige Gegenstände zu vertreiben oder weitere, fremde Lizenzen für gleichartige oder ähnliche Erzeugnisse zu nehmen. Auch das inhaltlich eingeschränktere Verbot, mit einem Unternehmen zusammenzuarbeiten, das die gleichen Gegenstände fertigt, verstößt gegen die genannte Vorschrift und wirkt sich als unzulässige Beschränkung des Lizenznehmers in dessen Geschäftsverkehr aus. Lizenzvertragliche Wettbewerbsverbote verstoßen auch als Abwehrmaßnahme des Lizenzgebers, da sie über den Inhalt der Schutzrechte hinausgehen, stets gegen § 20 Abs. 1 Halbsatz 1. Nichts anderes gilt für technische Betriebsgeheimnisse, deren Inhalt und Umfang durch Wettbewerbsverbote für Konkurrenzerzeugnisse ebenfalls überschritten wird. Die Durchführung derartiger Wettbewerbsverbote ist nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 ordnungswidrig und mit Bußgeld bedroht. In mehreren Fällen wurden Wettbewerbsverbote in Verträgen oder Vertragsentwürfen, die dem Bundeskartellamt unaufgefordert vorgelegt wurden, auf dessen Beanstandung gestrichen.

Ein Lizenznehmer legte einen Lizenzvertrag über Patente und Gebrauchsmuster mit dem Hinweis vor, durch ein Wettbewerbsverbot, während der Vertragsdauer keine andere als die lizenzierte Konstruktion herzustellen, sei er trotz der technischen Mängel des Lizenzgegenstands zu seinem wirtschaftlichen Nachteil gehindert, außerhalb des Vertrages technisch verbesserte eigene Konstruktionen herzustellen und zu vertreiben. Das Wettbewerbsverbot ging in seinem gesamten Umfang über den Inhalt der lizenzierten gewerblichen Schutzrechte hinaus, da es ausdrücklich auf andere, schutzrechtsfreie, unlizenzierte Gegenstände abstellte. Die weitere Durchführung des nach § 20 Abs. 1 unwirksamen, sich als Beschränkung des Lizenznehmers in dessen Geschäftsverkehr auswirkenden Wettbewerbsverbots wurde unter Bußgeldandrohung unterbunden.

Der Lizenzgeber eines Patentlizenzvertrages hatte zwar kein direktes Wettbewerbsverbot ausgesprochen, sich aber die Kündigung binnen Vierteljahresfrist vorbehalten, wenn der Lizenznehmer durch Förderung eines Konkurrenzerzeugnisses den Lizenzgegenstand umsatzmäßig behindert. Das Bundeskartellamt verlangte die Aufhebung dieser wettbewerbsverbotsartigen Beschränkung; dem wurde durch Vertragsänderung entsprochen. Hingegen wurde es als nach § 20 Abs. 1 zulässig angesehen, den Lizenznehmer durch Inaussichtstellen einer Kündigung zur Leistungssteigerung anzuhalten: Der Lizenzgeber hat das Recht zur Kündigung binnen Dreimonatsfrist, wenn der Lizenznehmer innerhalb zweier aufeinander folgender Jahre nur die Mindestlizenzgebühren entrichtet. Es steht dem Lizenzgeber nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 darüber hinaus frei, Umfang und Menge der Schutzrechtsausübung vorzuschreiben; er kann dieses auch im Wege von Mindestlizenzgebühren mit Kündigungsvorbehalt bei anhaltender vertraglicher Minderleistung regeln.

Bezugsverpflichtung für geschützte Gegenstände

In einem Patentlizenzvertrag über Herstellung und Vertrieb von Bauelementen war der Lizenznehmer zum Erwerb vertragsgemäß zu benutzender Spezialmaschinen des Lizenzgebers verpflichtet, die dieser in Ausübung seines Schutzrechtsbestandes herstellte. Es handelt sich somit um Vorrichtungen, die unter die entsprechenden Schutzansprüche von Lizenzschutzrechten fielen. Mit den Maschinen wurde zudem das geschützte Verfahren ausgeübt. Unter diesen Voraussetzungen ging die Bezugsverpflichtung, da sie geschützte Gegenstände betraf, nicht über den Inhalt des Schutzrechts im Sinne des § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 hinaus.

2. § 20 Abs. 1 zweiter Halbsatz

Umfang der Ausübung

In einem Patentlizenzvertrag geht das Verbot, unter Ausübung der Lizenzschutzrechte hergestellte Vorprodukte für sich selbständig zu verkaufen, nicht über den Inhalt des Schutzrechts hinaus. Es steht dem Lizenzgeber frei, im Lizenzwege zu bestimmen, in welchem Umfang — hier nur für die Herstellung von

Fertigerzeugnissen — seine Schutzrechte ausgeübt werden dürfen.

Die Vereinbarung, kein anderes als das lizenzierte Profil für ein Erzeugnis unter Benutzung der Vertragsschutzrechte und/oder der lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse des Lizenzgebers herzustellen oder zu vertreiben, war nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 vom Umfang der Ausübung der lizenzierten Patente oder technischen Betriebsgeheimnisse gedeckt. Dem Lizenznehmer wurde damit nur der im Rahmen der Schutzrechtsausübung unbefugte Gebrauch ungeschützter Teile für die Herstellung der geschützten Konstruktionen untersagt.

Zeit der Ausübung des Schutzrechts

Es wurde erneut festgestellt, daß Beschränkungen zu Lasten der Lizenznehmer auf Schutzrechtsanmeldungen gegründet waren, die nicht zur Bekanntmachung oder Patenterteilung geführt hatten. Auch Gebrauchsmuster wurden nach Ablauf der einmaligen Verlängerung noch als „Schutzrecht" mit vertraglichen Beschränkungen weiterhin im Vertrag belassen. Nicht erteilte oder erloschene Schutzrechte können nicht ausgeübt werden, sie entbehren somit des Inhalts und überschreiten die Zeitdauer des Schutzrechts. Darauf gegründete Beschränkungen sind nach § 20 Abs. 1 unwirksam, ihre Durchführung ist nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 ordnungswidrig und mit Bußgeld bedroht. Der Lizenznehmer sollte sich im Vertrag ausbedingen, vom Lizenzgeber über den jeweiligen Bestand und Wegfall von Vertragsschutzrechten stets auf dem laufenden gehalten zu werden, um derartige unzulässige Beschränkungen zu vermeiden.

3. § 20 Abs. 2 Nr. 1

Eine dem Lizenznehmer auferlegte ausschließliche Bezugsverpflichtung, die lediglich Einbau und Benutzung einer patentierten und im Vertrag mitlizenzierten Vorrichtung betrifft, geht nicht über den „Inhalt des Schutzrechts" hinaus. Es handelt sich um eine wirksame Beschränkung des Lizenzumfanges, die nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 zulässig ist.

Eine Bezugsverpflichtung zu Lasten des Lizenznehmers ging in einem Vertrag über Patente und technisches Betriebsgeheimniswissen (§§ 20, 21 Abs. 1) über den Schutzrechtsinhalt bzw. über Inhalt und Umfang der lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse hinaus. Ihre Textfassung war so gehalten, daß sie dem äußeren Anschein nach nur für den Bezug lizenzierter Anlagen und Vorrichtungen galt und demgemäß den Inhalt des Schutzrechts nicht überschritten hätte. Die rösselsprungartige Rückverfolgung mehrfacher Rückverweisungen auf den Definitionsteil des Vertrages ergab, daß die Begriffe Anlagen und Vorrichtungen weit über den Inhalt der Lizenzschutzrechte und über Inhalt und Umfang des lizenzierten technischen Betriebsgeheimniswissens hinausgehend definiert waren. Diese Bezugspflicht ist auf Verlangen des Bundeskartellamtes ersatzlos gestrichen worden.

Ein Patentlizenzvertrag über Verpackungserzeugnisse enthielt Betriebsüberwachungs- und Kontrollbeschränkungen des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber, die sich auf den gesamten Betrieb des Unternehmens erstreckten und nicht auf den gegenständlichen Lizenzbereich eingeschränkt waren. In diesem Umfange waren die Beschränkungen des Lizenznehmers nicht mehr im technischen Interesse des Lizenzgebers an einer einwandfreien Ausnutzung der Schutzrechte geboten. Die technisch notwendigen Überwachungs- und Kontrollpflichten wurden auf Vorschlag des Bundeskartellamtes inhaltlich eingegrenzt und nur auf die Dauer der technischen Anlern- und Einarbeitungszeit des Lizenznehmers erstreckt.

4. § 20 Abs. 2 Nr. 2

In Dienstleistungsverträgen mit mehreren hundert Unternehmen über die Anwendung einer chemischen Behandlung von Gebrauchsgegenständen wurde hierfür der Preis unter Berufung auf § 21 Abs. 1 (§ 20 Abs. 2 Nr. 2) vorgeschrieben. Die Nachprüfung ergab, daß einschlägige Schutzrechte nicht bestanden und auch Erfindungsleistungen oder sonstige die Technik bereichernde Leistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 nicht vorlagen. Eine Bindung der Preisstellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 durfte daher nicht vorgenommen werden. Auf Verlangen des Bundeskartellamtes sind die Preisvorschriften ersatzlos aufgehoben worden.

Lizenzverträge mit einer Vielzahl von Lizenznehmern über ein aus mehreren Einzelteilen und auch getrennt zu beziehendes Zubehör zusammengefügtes Gesamterzeugnis lagen nur wenige Schutzrechte zugrunde, von denen die meisten Gegenstände nicht erfaßt wurden. Gleichwohl hat der Lizenzgeber für den Gesamtgegenstand allen Lizenznehmern gegenüber Preisstellungsbindungen ausgesprochen, die ganz überwiegend ungeschützte Zusammenbau- und überall erhältliche Einzelteile betrafen. Das Bundeskartellamt verlangte und erreichte die Aufgabe der gesamten Preisstellungsbindungen, da die wenigen geschützten Einzelelemente nicht für sich allein bindungsfähig waren.

5. § 20 Abs. 2 Nr. 3

Gegen zwei Bauunternehmen ist wegen einer gegen § 20 Abs. 1 verstoßenden Vereinbarung eines vom Bundeskartellamt beschlagnahmten Patentlizenzvertrages ein Bußgeldverfahren eingeleitet worden. Der Lizenznehmer war verpflichtet, sämtliche während der Vertragsdauer gemachten, sich auf den Vertragsgegenstand beziehende Erfindungen und Neuerungen dem Lizenzgeber offenzulegen und ihm zur Patentanmeldung im eigenen Namen zu überlassen. Die Freistellungsbestimmung des § 20 Abs. 2 Nr. 3 war schon deshalb nicht anzuwenden, weil sie die Übertragung von Erfindungsgegenständen auf den Lizenzgeber nicht betrifft, die als unwirksame Lizenznehmerbeschränkung stets gegen § 20 Abs. 1 verstößt. Das Bußgeldverfahren mußte nach Anhörung der Betroffenen eingestellt werden,

weil der Lizenzvertrag insoweit noch nicht durchgeführt worden war und es somit am Tatbestandsmerkmal des Hinwegsetzens über eine verbotene Vereinbarung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 mit § 20 Abs. 1) fehlte. Die Parteien haben den unwirksamen Vertragsteil durch eine schriftliche Ergänzungsvereinbarung unverzüglich ersatzlos gestrichen.

In einer beträchtlichen Zahl von Lizenzverträgen waren wiederum Lizenznehmerbeschränkungen enthalten, die Rücklizenzen betrafen, die über den Inhalt dieser Freistellungsbestimmung hinausgingen. Es wird nach wie vor vielfach nicht beachtet, daß § 20 Abs. 2 Nr. 3 nur abhängige Erfindungen betrifft und in diesem Rahmen lediglich Rücklizenzen über „Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen" freistellt. § 20 Abs. 2 Nr. 3 stellt strenge Anforderungen an die Rücklizenz des Lizenznehmers. Diese darf sich nicht schlechthin z. B. auf alle Neuerungen, Änderungen oder Verbesserungen des Lizenznehmers am Vertragsgegenstand beziehen. Erfaßt werden nur „Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen", d. h. solche, die von den Lizenzschutzrechten abhängig sind. Der Lizenznehmer soll in der freien Verfügbarkeit seiner eigenen, vom Lizenzvertrag unabhängigen erfinderischen Leistung geschützt werden. Gelingt ihm eine Neuerung oder Verbesserung, die von den Lizenzschutzrechten unabhängig ist und für die er eigene Lösungswege gefunden hat (z. B. Parallelerfindungen), so darf der Lizenznehmer insoweit nicht zur Rücklizenz verpflichtet werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Lizenzgeber sich etwa gleichen Verpflichtungen unterworfen hat. Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 3 ist auch ausdrücklich nur auf die „Gewährung von Lizenzen" beschränkt; das Verlangen auf Übertragung von „Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen" des Lizenznehmers auf den Lizenzgeber führt daher auch dann zu keiner wirksamen Verpflichtung, wenn eine angemessene Kostenerstattung vorgesehen ist. Nicht von § 20 Abs. 2 Nr. 3 gedeckte, unwirksame Rücklizenz-Beschränkungen wurden auf Verlangen des Bundeskartellamtes gestrichen oder abgeändert.

6. § 20 Abs. 2 Nr. 4

In einem Patentlizenzvertrag über Veredelungsverfahren waren für den Weltvertrieb mehrere Dutzend Patente und Patentanmeldungen im Bündel lizenziert, von denen aber nicht feststand, ob und inwieweit sie von den einzelnen Lizenznehmern überhaupt vertragsgemäß ausgeübt werden konnten. Ein Teil dieser Schutzrechte fiel jedenfalls für die Benutzung aus. Gleichwohl war für das gesamte lizenzierte Schutzrechtsbündel eine Nichtangriffspflicht ausgesprochen. Das Bundeskartellamt vertrat den Standpunkt, die Nichtangriffspflicht müsse auf die Schutzrechte eingeschränkt werden, die vertragsgemäß benutzt würden. Anderenfalls wäre es Patentinhabern und Lizenzgebern möglich, durch Bündellizenzen eine weit über die vertragsgemäße Benutzung hinausgehende Unangreifbarkeit eines gesamten Patentbestandes durchzusetzen. Die nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 teilweise als unwirksam beanstandete, inhaltlich zu weitgehende Nichtangriffsverpflichtung ist aufgehoben worden.

Eine weitgefaßte Nichtangriffspflicht in Patentlizenzverträgen, die den Lizenznehmern über den unmittelbaren Fall des Nichtangriffs hinaus alle sonstigen Maßnahmen verbietet, die den Bestand der Lizenzpatente z. B. durch Umgehungsanmeldungen gefährden könnten, ist nicht nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 gedeckt. Umgehungsanmeldungen lassen den rechtlichen Bestand des Lizenzpatentes unberührt. Sie greifen nach Zweck und Inhalt nicht in den Schutzumfang des legal umgangenen Patentes ein. Auch wenn eine derartige Erfindung eine wirtschaftliche Gefährdung des Lizenzpatentes, z. B. durch technische Überflügelung bewirkt, greift die Freistellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 nicht durch. Diese Vorschrift gilt nicht für wirtschaftlich bedingte Gefährdungshandlungen, sie läßt lediglich das Verbot eines Angriffs auf das Lizenzschutzrecht durch den Lizenznehmer oder von ihm beauftragte Dritte zu, z. B. Nichtigerklärung nach § 13, § 37 ff. PatG, Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren nach §§ 7 bis 9 GebrMG (Tätigkeitsbericht 1965 S. 64 Nr. 7).

7. § 20 Abs. 2 Nr. 5

Anläßlich der Prüfung von Lizenzverträgen zwischen einem deutschen Lizenzgeber und einem schweizerischen Unternehmen vertrat der Lizenzgeber den Standpunkt, im Hinblick auf § 98 Abs. 2, § 20 Abs. 2 Nr. 5 bedürfe es der Prüfung des Vertrages nach §§ 20, 21 nicht, da der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz in der Schweiz habe. Das Bundeskartellamt vertrat demgegenüber die Auffassung, schon der Unternehmenssitz eines Lizenznehmers im angrenzenden deutschsprachigen Ausland rechtfertige die naheliegende Vermutung, daß die dem Lizenznehmer auferlegten Beschränkungen sich auch auf den Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder aber auf die benachbarten Gebiete anderer EG-Mitgliedstaaten miterstrecken könnten. Die Vertragsprüfung bestätigte diese Annahme.

8. § 20 Abs. 3

Ein schweizerisches Unternehmen der Getränkeindustrie hatte für inhaltsgleiche Patentlizenzverträge mit fünf deutschen Lizenznehmern die Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 beantragt, Anlaß zur Antragstellung war das in allen Lizenzverträgen enthaltene Wettbewerbsverbot, andere als die Lizenzgetränke „weder herzustellen noch herstellen zu lassen, noch zu vertreiben". Das Bundeskartellamt hatte wegen der Erlaubnisfähigkeit nach § 20 Abs. 3 angesichts der fünf gleichen Verträge im einzelnen begründete Bedenken geäußert und Vertragsänderungen angeregt. Hiernach wurden von den Parteien schriftliche Vertragsergänzungen unter ersatzloser Streichung der Wettbewerbsverbote vorgelegt und die Erlaubnisanträge nach § 20 Abs. 3 kostenpflichtig zurückgenommen.

9. § 21 Abs. 1

In einem Lizenzvertrag über technische Betriebsgeheimnisse an Geräten eines ausländischen Lizenzgebers wurde der deutsche Lizenznehmer verpflichtet, fünf Jahre nach Vertragsende auf dem früheren technischen Vertragsgebiet eigene Lizenzen an Dritte nur nach Zustimmung des ausländischen Unternehmens zu erteilen. Nach Beanstandung dieser über den Inhalt der lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse hinausgehenden und nach § 21 Abs. 1, § 20 Abs. 1 unwirksamen künftigen Lizenzvergabebeschränkung ist vom Bundeskartellamt folgende neue Vertragsfassung als zulässig angesehen worden: Der Lizenznehmer darf ihm früher lizenziert gewesenes technisches Betriebsgeheimniswissen des Lizenzgebers nach fünf Jahren frei verwenden und auch Dritten lizenzieren, vorher jedoch nur mit Einwilligung des hieran berechtigten Lizenzgebers.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verfahrensfragen

1. Durch die Einführung eines objektiven Verfahrens in § 37 a hat die Kartellgesetznovelle ein Instrument geschaffen, welches es ermöglicht, schneller und schlagkräftiger als bisher unmittelbar gegen Unternehmen, die wettbewerbbeschränkende Verhaltensweisen praktizieren, vorzugehen. Das Bundeskartellamt hat bereits in einer Reihe von Fällen das neue Verfahren angewendet. Auch liegen schon einige Entscheidungen des Kammergerichts vor, die zur Auslegung der Vorschrift beigetragen haben. In zwei Beschlüssen vom 4. Juli 1974 (WuW/E OLG 1499) und vom 9. Juli 1974 (WuW/E OLG 1507) hat das Gericht klargestellt, daß die Kartellbehörde nach § 37 a Abs. 2 nur ein bestimmtes Verhalten eines Unternehmens untersagen kann. Nicht rechtmäßig ist danach die Konkretisierung der jeweiligen Verbotsnorm, gegen die das betroffene Unternehmen nach Auffassung der Kartellbehörde verstößt, durch ein von der Kartellbehörde verfügtes Gebot positiven Handelns (Beschluß vom 2. Mai 1974, WuW/E BKartA 1494). Das Kammergericht hat die Fragen offengelassen, ob ein gesetzlich vorgesehenes Verbot dann in der Form eines Gebots erlassen werden kann, wenn für das verpflichtete Unternehmen nur eine einzige konkrete Möglichkeit verbleibt, einem Verbot durch positives Handeln nachzukommen. Auch wenn eine Diskriminierung durch Nichtbelieferung zwar nur durch die Belieferung des diskriminierten Unternehmens abgestellt werden könne, würde ein Gebot aber möglicherweise unnötig und unzulässig in den unternehmerischen Entscheidungsbereich eingreifen. Das gelte besonders dann, wenn eine Reihe offener Punkte in ihrer Entwicklung für die Zukunft nicht vorauszusehen seien.

In dem Beschluß vom 21. Juni 1974 (WuW/E OLG 1487) führt das Kammergericht aus, daß die bisherige Duldung eines kartellrechtswidrigen Verhaltens einer Untersagungsverfügung nach § 37 a nicht entgegenstehe, da es im deutschen Recht kein „Negativattest" gäbe, aufgrund dessen die Unternehmen darauf vertrauen können, ein für allemal aus der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle entlassen zu sein.

2. Auch mit der Neuregelung der sofortigen Vollziehung kartellbehördlicher Verfügungen in § 63 a, wonach die Kartellbehörden in den Fällen, in denen nach § 63 die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat, die sofortige Vollziehung der Verfügung anordnen können, hatte sich das Kammergericht in einigen Fällen zu befassen. Dabei hat es die wirtschaftspolitische Bedeutung dieser Vorschrift hervorgehoben. Danach ist ein öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Verfügung des Bundeskartellamtes gegeben, wenn nicht wiedergutzumachende Nachteile für die Allgemeinheit dadurch eintreten würden, daß Kaufverträge zu höheren als wettbewerbskonformen Preisen abgeschlossen würden (Beschluß vom 3. Mai 1974, WuW/E OLG 1465). Darüber hinaus ist in diesem Fall, der die Vereinbarung einer Kalkulationsklausel eines Rundfunkherstellers mit seinen Groß- und Einzelhändlern zum Gegenstand hatte, die günstige Beeinflussung der gegenwärtigen inflationären Situation durch diese Maßnahme betont worden. Nach zwei weiteren Entscheidungen des Kammergerichts, die insoweit an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 18. Juli 1973 — 1 BvR 23, 155/73 — DVBl 1973 S. 79) anknüpfen, muß das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung stest über das allgemeine Interesse, welches den Erlaß des Verwaltungsaktes selbst rechtfertige, hinausgehen.

In dem ersten Fall (Beschluß vom 14. Mai 1974, WuW/E OLG 1445), welcher eine Mißbrauchsverfügung nach § 22 Abs. 5 zum Gegenstand hatte, stellte das Gericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wieder her, da wegen der noch ungeklärten Beweislage ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung bestanden.

In dem zweiten Fall (Beschluß vom 7. Juni 1974, WuW/E OLG 1497) bestätigte das Kammergericht eine Vollziehungsanordnung des Bundeskartellamtes wegen des überragenden Interesses der Allgemeinheit an der Erhaltung und Existenzfähigkeit einer ganzen Wettbewerbsgruppe, hier der Freien Tankstellen. Dem öffentlichen Interesse stehe nicht entgegen, daß es in diesem Fall nicht um Ansprüche der Freien Tankstellen insgesamt, sondern um das einzelne Rechtsverhältnis zwischen einem Lieferanten und einem Abnehmer ging; der gesamte Freie Tankstellenhandel sei betroffen, wenn eines seiner Mitglieder untergehe.

Durch Beschluß vom 15. November 1974, Kart. 40/74, hat das Kammergericht die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundeskartellamtes wiederhergestellt. Der Beschwerdeführerin war nach § 22 Abs. 5 aufgegeben worden, ihre Abgabepreise für zwei von ihr vertriebene Psychopharmaka herabzusetzen. Das Kammergericht hat wegen der von der Rechtsprechung noch nicht entschiedenen Rechtsfragen und wegen ungeklärter medizinischer Fragen den künftigen Ausgang des Verfahrens für noch so ungewiß gehalten, daß ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung nach § 63 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bestünden. Für die Beschwerdeführerin schaffe die sofortige Vollziehung irreparable Folgen, die eine unbillige Härte

bedeute, die nicht durch überwiegende öffentliche Interessen geboten sei, § 63 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

In einem Beschluß vom 30. April 1974 (WuW/E OLG 1463) ist das Kammergericht der im Schrifttum teilweise vertretenen Ansicht entgegengetreten, daß die Beschwerde gegen einen Auskunftsbeschluß nach § 46 aufschiebende Wirkung habe. § 46 sei in § 63 Abs. 1, der die Fälle, in denen die Beschwerde aufschiebende Wirkung habe, nicht aufgeführt. Die Kartellgesetznovelle habe zudem § 46 wiederum nicht in die abschließende Ausnahmeregelung des § 63 Abs. 1 aufgenommen, obwohl die Streitfrage bekannt gewesen sei. Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 63 a Abs. 3 Satz 2 hat das Gericht abgelehnt, da der konkrete Verdacht der Verwirklichung eines kartellrechtswidrigen Tatbestandes gegeben und das Auskunftverlangen inhaltlich geeignet sei, zu seiner Aufklärung beizutragen. Für die Frage, ob ein hinreichender Anlaß für ein Auskunftverlangen vorliege, könnten im übrigen nicht die gleichen strengen Anforderungen wie an den Nachweis des Eingriffstatbestandes selbst gestellt werden. Eine Rechtsbeschwerde gegen seine Beschlüsse im vorläufigen Verfahren hielt das Kammergericht in den genannten Entscheidungen für nicht statthaft, da diese nicht in der Hauptsache ergangen seien, § 73 Abs. 1.

3. Das Kammergericht hat in einem Beschluß vom 3. Dezember 1974 (Kart 37/74) ausgeführt, daß § 56, jedenfalls wenn es um die teilweise oder weitgehende Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung gehe, eine zeitliche Vorstufe des § 63 a Abs. 1 darstelle. Da in § 56 keine Grundsätze festgelegt seien, die beim Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu beachten sind, sei zur Ausfüllung dieser Lücke § 63 a Abs. 1 heranzuziehen, wonach auf das öffentliche oder das überwiegende Interesse eines Beteiligten abzustellen ist. Auch wenn man bei der Auslegung des § 56 die Erfordernisse des § 63 a Abs. 1 anzuwenden habe, müsse aber berücksichtigt werden, daß es sich bei § 56 um eine Vorstufe der Anordnung der sofortigen Vollziehung einer bereits getroffenen behördlichen Maßnahme handele. Darum seien hier strengere Anforderungen als bei § 63 a Abs. 1 zu stellen. Durch den Rückgriff auf § 123 Abs. 1 VwGO, § 32 BVerfGG und § 940 ZPO war der Senat auch bisher schon zu gleichen Ergebnissen gekommen (WuW/E OLG 436, 805, 880). Die Einfügung des § 63 a Abs. 1 in das GWB mache einen Rückgriff auf andere Verfahrensordnungen nicht mehr erforderlich.

Zur Stellung des Beigeladenen im Beschwerdeverfahren über die einstweilige Anordnung des Bundeskartellamtes vertritt das Kammergericht die Ansicht, daß sich eine Beiladung zum Hauptverfahren auch im Beschwerdeverfahren über die einstweilige Anordnung auswirkt, denn die Beschwerde betreffe nicht die Hauptsache, sondern eine zeitlich begrenzte einstweilige Anordnung, also eine Zwischenmaßnahme. Demgemäß handele es sich bei dem Beschwerdeverfahren über die einstweilige Anordnung nur um ein Zwischenverfahren für die Hauptsache. Darum hält das Kammergericht eine Beiladung zum Hauptverfahren erst nach Einlegung der gegen die einstweilige Anordnung gerichtete Beschwerde für zulässig, auch wenn nach der Rechtsprechung des Senats eine nachträgliche Beiladung nach Einlegung der Beschwerde nicht mehr ausreicht, um eine Beteiligung nach § 66 Abs. 1 Ziffer 3 zu begründen. Da die Beiladung zum Hauptverfahren wirksam ist, erstreckten sich die daraus folgenden Wirkungen auch auf das Zwischenverfahren. Andernfalls käme man zu einer partiellen Beiladung, was nicht sachdienlich wäre.

4. In einem Beschluß vom 12. Juli 1974 (WuW/E OLG 1515) hat das Kammergericht erneut zur Auslegung des Begriffs der „Verfügung" in § 62 Abs. 1 Stellung genommen (Tätigkeitsbericht 1973 S. 116). Unter Zugrundelegung der verwaltungsrechtlichen Lehre und Rechtsprechung zum Begriff des Verwaltungsaktes kommt das Gericht zum Ergebnis, daß die bloße in einem Schreiben des Bundeskartellamtes an ein Unternehmen gerichtete Bitte, Angaben zu einem nach § 23 anzeigepflichtigen Zusammenschluß zu ergänzen, keine mit der Beschwerde anfechtbare Verfügung darstelle, sondern nur als Hinweis auf die allgemeine Rechtslage zu verstehen sei.

Das OLG Stuttgart hat in einem Urteil vom 15. Februar 1974 (WuW/E OLG 1445) Ausführungen zu der Rechtslage im Falle einer Nichtentscheidung durch das Bundeskartellamt gemacht. Das Bundeskartellamt hatte ein durch den Antrag auf Erlaubnis eines Altkartells nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 eingeleitetes Verfahren ohne Entscheidung abgeschlossen, weil es wegen des im internationalen Bereich liegenden Schwerpunkts der Regelung eine Entscheidung der Europäischen Kommission für sachgerecht hielt. Darin sieht das Oberlandesgericht aber keine negative Entscheidung über den Erlaubnisantrag, die allein die vorläufige Gültigkeit des Altvertrages beenden und zu seiner Unwirksamkeit führen könnte. Der Kartellvertrag ist folglich als noch wirksam angesehen worden.

Mit einer Beschwerde nach § 62 Abs. 3 gegen die Unterlassung einer beantragten Verfügung befaßt sich ein Beschluß des OLG Düsseldorf vom 12. November 1974 (Kart 1/74 V). Die Landeskartellbehörde hatte sich geweigert, gegen ein Unternehmen eine Mißbrauchsverfügung nach § 22 Abs. 5 zu erlassen. Der Beschwerdeführer, der selbst kein Unternehmen war, beantragte festzustellen, daß die Unterlassung der beantragten Verfügung rechtswidrig gewesen sei, nachdem er zunächst den Antrag gestellt hatte, die Landeskartellbehörde zur Vornahme der Verfügung zu verpflichten. Das OLG stellte fest, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes eine ausdrückliche Regelung der Zulässigkeit eines Übergangs von der Verpflichtungs- zur Feststellungsbeschwerde fehle. In § 70 Abs. 3, der sich mit der Entscheidung über die Verpflichtungsbeschwerde befaßt, fehle ein Hinweis auf die Zulässigkeit eines Feststellungsbeschlusses. Im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 2. Juli 1963, DVBl 1964 S. 278) zum Verhältnis des § 113 Abs. 4 zu § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO hält der Senat eine entsprechende Anwendung der Vorschrift über die Feststellungsbeschwerde nach

§ 70 Abs. 2 Satz 2 für geboten, wenn die Beschwerde zunächst gegen die Ablehnung oder Unterlassung einer Verfügung gerichtet war, wegen Erledigung der Hauptsache aber nicht mehr verfolgt werden kann. In der Sache selbst verneinte das OLG einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Einschreiten der Landeskartellbehörde. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 22. Oktober 1973 (WuW/E BGH 1299), wonach § 22 nicht dem unmittelbaren Schutz von Individualinteressen diene, lehnte es ein Antragsrecht Dritter auf Erlaß einer Verfügung nach dieser Vorschrift ab. Gegen diese Entscheidung ist Rechtsbeschwerde eingelegt worden.

5. Nach § 69 Abs. 1 hat das Beschwerdegericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Zur Klärung des Umfangs dieser Verpflichtung des Beschwerdegerichts (Tätigkeitsbericht 1972 S. 99) hat das Bundeskartellamt in einem Verfahren Rechtsbeschwerde eingelegt.

Zur Frage der gerichtlichen Aufklärungspflicht im Verfahren der isolierten Kostenentscheidung hat das Kammergericht in einem Beschluß vom 11. Januar 1974 Stellung genommen (WuW/E OLG 1443). Die Beteiligten hatten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, nachdem die Preisbindung gesetzlich aufgehoben worden war. Das verbleibende Kostenverfahren rechtfertigte nach Ansicht des Kammergerichts nicht die Klärung besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten. Da keinem der Beteiligten ein grobes Verschulden im Sinne von § 77 Satz 2 zur Last gelegt werden konnte, hat es eine Teilung der Gerichtskosten vorgenommen. Bezüglich der Verwaltungsgebühren und der erstattungsfähigen Auslagen hat es angeordnet, daß diese nur zur Hälfte erhoben werden dürfen. Sie seien ebenso zu behandeln wie die Gerichtskosten, da auch für sie im Falle der Erledigung des Beschwerdeverfahrens § 77 Satz 1 gelte.

6. In einem Bußgeldermittlungsverfahren traf das LG Arnsberg eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung (Beschluß vom 10. Juli 1974, [S]/Qs 359/73) für die Räume eines Unternehmens, an welchem als Kommanditist ein Mitglied des Bundestages beteiligt war. Artikel 46 Abs. 2 GG, wonach ohne Genehmigung des Bundestages ein Abgeordneter wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nicht zur Verantwortung gezogen werden darf, stehe der Anordnung nicht entgegen; denn die Ordnungswidrigkeiten, die Gegenstand des Ermittlungsverfahrens seien, könnten weder dem Wortlaut noch dem Zweck nach als mit Strafe bedrohte Handlungen im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden.

7. Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat durch Beschluß vom 16. August 1974, 350 Gs 1012/74, in einer Bußgeldermittlungssache den Antrag eines Zeugen, durch gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG einen gegen ihn ergangenen Ordnungsstrafbeschluß aufzuheben, abgelehnt. Der Zeuge hatte die Aussage unter Hinweis auf seine Stellung als früheres Vorstandsmitglied des betroffenen Unternehmens verweigert, worauf das Bundeskartellamt gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt hat. Das Amtsgericht hat ausgeführt, daß er kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 StPO habe, da etwa begangene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die dem Zeugen im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen das Unternehmen zur Last gelegt werden könnten, wegen Eintritts der Verjährung nicht mehr verfolgt werden dürfen. Aus dem Zeugnisverweigerungsrecht, welches dem Unternehmen als juristischer Person unmittelbar zustehe, könne er aus seiner früheren Organstellung nichts herleiten, da dieses Recht des Unternehmens allein von den amtierenden Mitgliedern des Organs wahrgenommen werde. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden.

8. Das Kammergericht hat die Praxis des Bundeskartellamtes (Beschluß vom 15. März 1972 WuW/E BKartA 1393) bestätigt, Bußgelder gegen nebenbetroffene Unternehmen nach § 26 Abs. 4 OWiG (§ 30 Abs. 4 OWiG in der Fassung des Einführungsgesetzes zum StGB vom 2. März 1974 — BGBl. I S. 469 —) auch dann festzusetzen, wenn die für die Begehung der Ordnungswidrigkeit verantwortliche Person, die für das Unternehmen gehandelt hat, bereits verstorben ist (Urteil vom 14. Mai 1974 Kart 14/73). Danach ist der Tod des Betroffenen ein tatsächlicher Grund im Sinne dieser Vorschrift und kein auf rechtlichen Gründen beruhendes Verfahrenshindernis.

SECHSTER ABSCHNITT

Anwendung des EWG-Vertrages

1. Dritter Bericht über die Wettbewerbspolitik

Im Mai 1974 hat die EG-Kommission als Anlage zum „Siebten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften" ihren dritten Bericht über die Entwicklung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik im Jahre 1973 vorgelegt. Sie führt aus, daß zwar die Notwendigkeit einer Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und die Leitlinien des Kommissionsvorschlages grundsätzlich anerkannt würden, daß Vorbehalte aber noch beständen wegen des vorherigen Charakters der Kontrolle und der Auswirkungen auf andere Gemeinschaftsziele — insbesondere auf dem Gebiet der Beschäftigung und Industriepolitik — sowie auf den sozialen Schutz der Arbeitnehmer. Die Kommission betont, sie werde die Anwendung von Artikel 86 EWGV auf Zusammenschlüsse, die einen Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen darstellten, tatkräftig fortsetzen. Die entsprechende Entschließung des Rates vom 3. und 4. Dezember 1973 richte sich aber gleichzeitig an die Mitgliedstaaten, zur Dämpfung des Preisanstiegs auch die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Kontrolle des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung verstärkt anzuwenden. Der Trend zur Gründung gemeinsamer Unternehmen sowie die Diversifizierung in anderen Bereichen als der Erstverarbeitung habe sie veranlaßt, bei der vorherigen Genehmigung nach Artikel 66 EGKSV auch Artikel 86 EWGV zu berücksichtigen. So sei in den Fällen Mannesmann/Demag und Thyssen/Rheinstahl geprüft worden, ob der Diversifizierungsgrad den Unternehmen nicht eine Stellung verlieh, die ihnen eine vom Markt unabhängige Strategie ermöglicht hätte. Die Kommission erklärt, bei den Maßnahmen gegenüber restriktiven oder mißbräuchlichen Verhaltensweisen der Unternehmen bemühe sie sich vor allem darum, ihre Leitlinie für das Vorgehen im Fall eines selektiven Vertriebs unter besonderer Berücksichtigung der Verbraucherinteressen zu ergänzen. Die im Jahre 1973 begonnene Nachprüfung auf dem Markt für Erdölerzeugnisse würde auch im Jahre 1974 weitergeführt werden.

2. Verordnung über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung

Der Rat hat am 26. November 1974 die Verordnung über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der EG erlassen (VO [EWG] Nr. 2988/74, ABlEG Nr. L 319/1 vom 29. November 1974), die am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist. Entsprechend dem Vorschlag der Kommission (Tätigkeitsbericht 1972 S. 100) beträgt die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Anträge oder Anmeldungen, über Auskünfte oder Nachprüfungen der Kommission drei Jahre, für die Verfolgung aller übrigen Zuwiderhandlungen fünf Jahre. Die Verjährung wird durch jede Ermittlungshandlung der Kommission oder — auf deren Antrag — eines Mitgliedstaates unterbrochen, wozu auch Auskunftsverlangen und Nachprüfungen vor Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission zählen. Die Vollstreckung von Entscheidungen verjährt in fünf Jahren. Sie wird unterbrochen unter anderem durch jede Beitreibungshandlung der Kommission oder — auf deren Antrag — eines Mitgliedstaates.

3. Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 85 und 86 EWGV

Im Berichtsjahr hat die Kommission zehn Verfahren durch Entscheidungen nach Artikel 85 EWGV und ein Verfahren durch Entscheidung nach Artikel 86 EWGV abgeschlossen. Einem von europäischen Herstellern von Verpackungsglas praktizierten Mustervertrag über „Regeln für den lauteren Wettbewerb" (IFTRA-Regeln) hat die Kommission die Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV versagt mit der Begründung, es genüge nicht, eine Vereinbarung als „Regel für den lauteren Wettbewerb" zu bezeichnen, um sie der Anwendung von Artikel 85 Abs. 1 EWGV zu entziehen (Entscheidung vom 15. Mai 1974 — IV/400 „Vereinbarungen zwischen Herstellern von Verpackungsglas", ABlEG Nr. L 160/2 vom 17. Juni 1974). Im konkreten Fall enthalte der Mustervertrag eine Reihe von Vorschriften, die es den Beteiligten ermöglichten, Wettbewerbshandlungen entgegenzutreten. Daß dies auch das Ziel der Vereinbarung sei, ergebe sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Regeln. Jedoch bewiesen der Gesamtzusammenhang und die tatsächliche Handhabung der Vereinbarung, daß der Vertragskomplex die Einschränkung des Preis-, Rabatt- und Konditionenwettbewerbs unter den beteiligten Unternehmen bezwecke. Die Kommission hat dementsprechend die Regeln, die u. a. die planmäßige Unterbietung der Angebote eines Mitbewerbers mit dem Ziel der Existenzgefährdung auch für den Fall, daß die Unterbietung nicht unter Selbstkosten stattfindet, sowie jede Abweichung von veröffentlichten Preislisten als unlauter bezeichnen, als Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV gewertet. Von den in der Vereinbarung ebenfalls enthaltenen „branchenüblichen Regeln und Grundsätzen" dient nach Ansicht der Kommission insbesondere diejenige Vorschrift, die die Veröffentlichung von individuellen Preis- und Rabattlisten betrifft, trotz ihrer Unverbindlichkeit dem Zweck, die Einhaltung der Vorschriften über Preise,

Rabatte und Konditionen zu kontrollieren. Auch die getroffenen Schadensersatzregelungen seien ein Mittel, die Beachtung der vereinbarten Wettbewerbsbeschränkungen zu sichern. Einen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV sieht die Kommission darüber hinaus in der zusätzlichen Vereinbarung über die Anwendung eines gemeinsamen Preiskalkulationsschemas sowie eines Franko-Preis-Systems als Ergänzung zum IFTRA-Komplex.

Das Preis-, Konditionen- und Gesamtumsatzrabattkartell der vier belgischen Tapetenhersteller hat die Kommission verboten und darüber hinaus wegen eines kollektiven Boykotts Bußgelder in Höhe von insgesamt 358 500 Rechnungseinheiten verhängt (Entscheidung vom 23. Juli 1974 — IV/426 — „Papiers peints de Belgique", ABlEG Nr. L 237/3 vom 29. August 1974). Mit ihrer Feststellung, daß ein Gesamtumsatzrabattkartell ohne Mitzählung der Außenseiterbezüge Wettbewerb beschränke, weil es zu einer Konzentration der Aufträge auf die Mitglieder des Kartells führe, setzt die Kommission ihre mit der Entscheidung „Keramische Wand- und Bodenfliesen" (Tätigkeitsbericht 1970 S. 102) begonnene Rechtsprechung fort. Auch bei einer Mitzählung der Tapetenkäufe aus anderen Mitgliedstaaten bei der Berechnung des Gesamtumsatzrabattes bleibe nach der bereits in der Entscheidung „Gas-Warmwasserbereiter und -Badeöfen" (Tätigkeitsbericht 1973 S. 119) vertretenen Auffassung ein Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV bestehen. Eine Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV sei nicht möglich, da das Kartell die Erzeugung und Verteilung von Tapeten nicht verbessere und das Preisniveau künstlich hochhalte. Die Bußgelder verhängte die Kommission nur wegen des kollektiven Boykotts, weil dieser die Grenzen der in der Anmeldung dargelegten Tätigkeit auf jeden Fall überschreite. Die betroffenen Unternehmen haben gegen die Entscheidung der Kommission Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben.

Für eine 1938 geschlossene Vereinbarung, durch die das Recht zur ausschließlichen Benutzung eines ursprünglich in den Niederlanden eingetragenen Warenzeichens für Luxemburg und Belgien übertragen wurde, hat die Kommission festgestellt, daß die Vereinbarung insoweit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV darstelle, als sie dazu benutzt werde, Einfuhren von Erzeugnissen mit demselben Warenzeichen nach Belgien und Luxemburg zu verhindern, also der Marktaufteilung diene (Entscheidung vom 24. Juli 1974 — IV/28.374 — „Advocaat Zwarte Kip", ABlEG Nr. L 237/12 vom 29. August 1974). In Anlehnung an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 192/73 („VAN ZUYLEN FRERES / HAG") vom 3. Juli 1974 vertritt die Kommission die Ansicht, es verstoße auch gegen die Bestimmungen über den freien Warenverkehr, Artikel 30, 36 EWGV, wenn der Vertrieb eines Erzeugnisses, das in einem Mitgliedstaat rechtmäßig mit einem Warenzeichen versehen wurde, in einem anderen Mitgliedstaat allein mit der Begründung verboten werde, in diesem Staate bestehe ein ursprungsgleiches identisches Warenzeichen.

Eine Vereinbarung zwischen der Niederländischen Vereinigung der Obstimporteure und der Niederländischen Vereinigung der Obstgroßhändler hat die Kommission verboten, soweit diese vorsah, daß Importeure und Großhändler nur dann zu den Rotterdamer Versteigerungen für Obst zugelassen würden, wenn sie sich verpflichteten, für den niederländischen Markt bestimmte Zitrusfrüchte außergemeinschaftlicher Herkunft bzw. Äpfel oder Birnen außereuropäischer Herkunft grundsätzlich nur auf Rotterdamer Versteigerungen zu verkaufen bzw. zu kaufen (Entscheidung vom 25. Juli 1974 — IV/26.602 — „FRUBO", ABlEG Nr. L 237/16 vom 29. August 1974). Nach Auffassung der Kommission schränkt dieses Verbot die Bezugs- und Konkurrenzfähigkeit der an den Rotterdamer Auktionen teilnehmenden Großhändler ein, die gehindert seien, selbst als Importeure aufzutreten. Außerdem sei die Absatzfreiheit der in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Importeure eingeschränkt, weil diese nicht außerhalb der Auktionen an die an den Auktionen teilnehmenden niederländischen Großhändler liefern könnten. Artikel 85 Abs. 3 EWGV sei nicht anwendbar. Zwar könne das Auktionssystem für einen Teil der Erzeugnisse, nämlich die auf dem Seeweg aus entfernten Ländern eingeführten Zitrusfrüchte, durch die Konzentration von Angebot und Nachfrage eine gewisse Verringerung der Fracht- und Vertriebskosten ermöglichen; um diese Vorteile zu erlangen, seien die vorgesehenen Wettbewerbsbeschränkungen aber nicht unerläßlich. Gegen die Entscheidung der Kommission ist Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben worden.

Im Rahmen der Entscheidung vom 29. November 1974 (IV/27.095, „Französisch-japanische Absprachen über Kugellager") hat die Kommission zur Frage der rechtlichen Beurteilung der Selbstbeschränkungsmaßnahmen für die japanischen Ausfuhren in die Gemeinschaft in grundsätzlicher Weise Stellung genommen. Sie unterscheidet hinsichtlich der Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln des EWGV vier Arten von Selbstbeschränkungsabkommen. Nicht von den Wettbewerbsregeln des EWGV erfaßt würden zum einen Maßnahmen im Rahmen von Handelsabkommen zwischen der EG und Japan, da es sich dabei um außenhandelspolitische Beschlüsse handele, zum anderen Maßnahmen, die den japanischen Unternehmen von den Behörden ihres Landes auferlegt würden. Artikel 85 bliebe jedoch auch in diesen beiden Fällen anwendbar auf etwaige zusätzliche Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen. Dagegen sei Artikel 85 EWGV uneingeschränkt anwendbar auf Maßnahmen, die sich aus Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Unternehmen ergäben, seien sie einseitig von japanischen Unternehmen oder nach Absprache mit europäischen Unternehmen erarbeitet. Dies gelte auch dann, wenn die vereinbarten Maßnahmen von japanischen Behörden genehmigt worden seien, denn eine solche Genehmigung könne zwar Voraussetzung für die interne Rechtsgültigkeit der Vereinbarung sein. Das Erfordernis einer Genehmigung beseitige jedoch nicht die Freiheit der beteiligten Unternehmen, auf die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung oder Ver-

haltensweise zu verzichten, so daß die Anwendbarkeit des Artikel 85 EWGV nicht ausgeschlossen werde. Im konkreten Fall hat die Kommission für erwiesen angesehen, daß im Jahre 1972 zwischen französischen und japanischen Herstellern von Kugellagern durch ihre Berufsverbände eine Vereinbarung zustande gekommen sei, die eine Erhöhung der Preise für Kugellager japanischen Ursprungs auf dem französischen Markt angestrebt habe mit dem Ziel, sie an die Preise der in Frankreich hergestellten Kugellager anzugleichen. Die Kommission hat diese Vereinbarung als Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV gewertet, jedoch kein Bußgeld verhängt.

Zugunsten des selektiven Vertriebssystems der Bayerischen Motorenwerke AG in Deutschland hat die Kommission eine Freistellungserklärung abgegeben, nachdem BMW einige von der Kommission beanstandete Vertragsklauseln geändert, insbesondere das den BMW-Händlern auferlegte Exportverbot beseitigt hatte (Entscheidung vom 13. Dezember 1974 — IV/14650, ABlEG Nr. L 29/1 vom 3. Februar 1975). Neben qualitativen Mindestanforderungen an die Händler wie Leistung von Kundendienst, Lagerhaltung von Ersatzteilen etc. trifft BMW ihre quantitative Auswahlentscheidung bei Aufnahme neuer Wiederverkäufer in ihr deutsches Vertriebsnetz danach, ob der Absatz und der Service nach ihrer Vorstellung dadurch gefördert werden kann. Die Händler können Verkäufe auch außerhalb ihres Vertragsgebietes tätigen, dürfen aktives Marketing außerhalb des Vertragsgebietes aber nur betreiben, wenn sie ihrer hauptsächlichen Verpflichtung, den Absatz und Kundendienst im eigenen Vertragsgebiet intensiv zu fördern, nachkommen. Der Vertrieb von Kraftfahrzeugen anderer Hersteller setzt die Zustimmung von BMW voraus, die nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden kann. Der Verkauf von Ersatzteilen anderer Hersteller an Endverbraucher sowie das Benutzen solcher Teile bei der Reparatur steht den Händlern frei, sofern diese Teile für die Sicherheit eines BMW-Fahrzeuges ohne Bedeutung sind oder in der Qualität dem Standard von BMW-Teilen entsprechen. Der Verkauf von BMW-Erzeugnissen an nichtautorisierte Händler ist grundsätzlich verboten; jedoch dürfen Originalersatzteile zu Reparaturzwecken auch nichtautorisierten Händlern verkauft werden. Die Kommission hält Artikel 85 Abs. 3 EWGV insbesondere deshalb für anwendbar, weil die Servicebedürftigkeit und die Art des Produkts, dessen Benutzung für Leben, Gesundheit und Vermögen gefährlich sei und die Umwelt belaste, eine über die Übernahme reiner Vertriebsleistungen hinausgehende ständige Kooperation zwischen BMW und ihren Wiederverkäufern erfordere. Die mit Auflagen verbundene Freistellung gilt bis zum 31. Dezember 1977.

Wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen Artikel 86 EWGV hat die Kommission ein Bußgeld in Höhe von 100 000 Rechnungseinheiten gegen die Firma General Motors Continental N. V. festgesetzt (Entscheidung vom 19. Dezember 1974 — IV/28.851 „General Motors Continental", ABlEG Nr. L 29/14 vom 3. Februar 1975). Nach belgischem Recht war General Motors Continental allein zuständig, die Konformität von neuen und weniger als sechs Monate alten parallel importierten Opel-Fahrzeugen mit den allgemeinen Typenzulassungen zu prüfen und entsprechende Konformitätsbescheinigungen und Identitätsplaketten auszuhändigen. Hierfür verlangte General Motors Continental in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli 1973 weit überhöhte Preise, wenn es sich nicht um über das belgische Vertriebsnetz von General Motors verkaufte Opel-Fahrzeuge handelte. Da General Motors in fünf Fällen die überhöhten Preise tatsächlich in Rechnung stellte, sah die Kommission hierin die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 Abs. 1 EWGV, und die Anwendung unangemessener Preise im Sinne des Artikels 86 Abs. 2 Buchstabe a) EWGV. Artikel 86 Abs. 1 EWGV sei ferner anwendbar, da das Fordern überhöhter Preise für die Kontrollbescheinigungen zu einer Benachteiligung und mißbräuchlichen Diskriminierung von Händlern und Verbrauchern geführt habe, die neue Opel-Fahrzeuge nach Belgien parallel einführten oder dazu in der Lage waren. General Motors Continental hat das mißbräuchliche Verhalten bereits vor Einleitung des Kommissionsverfahrens abgestellt.

Eine Vereinbarung, durch die ein amerikanischer Hersteller von Zubehörteilen für Heizungen und Klimaanlagen ein belgisches Unternehmen zu seinem Alleinvertriebshändler für den gesamten Gemeinsamen Markt bestellt hat, die Kommission vom Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWGV freigestellt (Entscheidung vom 19. Dezember 1974 — IV/560 — „Duro-Dyne/Europair" ABlEG Nr. L 29/11 vom 3. Februar 1974). Angesichts der beträchtlichen Marktanteile der Duro-Dyne-Erzeugnisse hielt die Kommission eine Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels für gegeben, da die in der EWG ansässigen Wiederverkäufer die Erzeugnisse nicht direkt von Duro-Dyne, sondern nur von Europair und deren Vertriebshändlern bzw. von außerhalb der EWG ansässigen Vertriebshändlern beziehen können. Aufgrund der Verordnung Nr. 67/67 war die Alleinvertriebsvereinbarung zwar nicht freigestellt, weil sie den Weiterverkauf nicht innerhab eines abgegrenzten Gebietes des Gemeinsamen Marktes, sondern für dessen gesamtes Gebiet betrifft; jedoch lagen die Freistellungsvoraussetzungen des Artikels 85 Abs. 3 EWGV vor.

Eine Vereinbarung zwischen zwei italienischen Unternehmen über den Alleinvertrieb von Verpakkungsfolie in Italien hat die Kommission vom Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWGV freigestellt (Entscheidung vom 19. Dezember 1974 — IV/23013 „Goodyear Italiana/Euram").

In der Verpflichtung des Händlers, keine Konkurrenzprodukte zu verkaufen und keine aktive Verkaufspolitik in den übrigen Ländern des Gemeinsamen Marktes zu betreiben, sah die Kommission Wettbewerbsbeschränkungen, die auch geeignet seien, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen, da der Warenverkehr zwischen Italien

und den anderen Gebieten des Gemeinsamen Marktes unter anderen Bedingungen stattfinde, als dies ohne die Vereinbarung der Fall wäre. Die Vereinbarung fällt zwar nicht unter die Verordnung Nr. 67/67, da an ihr nur Unternehmen aus einem Mitgliedstaat beteiligt sind und sie den Weiterverkauf von Waren innerhalb dieses Mitgliedstaates betrifft; sie wurde aber nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV freigestellt, da sie eine leichtere und regelmäßigere Versorgung der Abnehmer sicherstelle. In ihrer ersten Entscheidung, die sich mit der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens befaßte, hat die Kommission ein Negativattest erteilt (Entscheidung vom 20. Dezember 1974 — IV/26.872 „SHV-Chevron"). Die beiden Gesellschaften, die bisher unabhängige Vertriebsnetze für verschiedene Mineralölerzeugnisse unterhalten hatten, haben für die Dauer von wenigstens 50 Jahren die Gesamtheit ihrer Vertriebsnetze sowie die Gesamtheit der entsprechenden Aktiva in gemeinsame Tochtergesellschaften eingebracht. SHV, die keine Raffinerien besitzt und kein Mineralölkonzern ist, tritt vom Großhandelsmarkt für Mineralölerzeugnisse als selbständiger Käufer zurück und bleibt nur noch auf den Gebieten Kohlenhandel, Großfilialbetriebe und Verkehr tätig. Bezüglich des Vertriebs der Vertragserzeugnisse haben die Gesellschaften vereinbart, sich ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei keine Konkurrenz zu machen. Die Kommission vertritt die Auffassung, aus der langfristigen Änderung der Strukturen der betreffenden Unternehmen ergebe sich eine echte Konzentration mit ihren gemeinsamen Tochtergesellschaften. In der Verpflichtung, der anderen Partei ohne vorherige Zustimmung keine Konkurrenz auf dem Gebiet der Vertragserzeugnisse zu machen, sieht die Kommission keine spürbare Wettbewerbsbeschränkung.

Diese Verpflichtung biete SHV die Garantie, daß sich die Abtretung ihrer Aktiva an die gemeinsamen Tochtergesellschaften für sie nicht als Wertminderung dieser Aktiva auswirken könne, indem CHEVRON den gemeinsamen Töchtern Wettbewerb mache. Da kein industrielles oder kommerzielles Interesse von CHEVRON zu der Annahme berechtige, diese Gesellschaft könne Unternehmen, die ihr zur Hälfte gehörten, Konkurrenz machen, da außerdem SHV als selbständiges Großhandelsunternehmen für Erdölerzeugnisse verschwinde — und zwar wahrscheinlich unwiderruflich —, ziehe diese Klausel keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs nach sich.

Eine Kooperations- und Spezialisierungsvereinbarung zwischen einem englischen und einem französischen Unternehmen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung der industriellen Fertigung und des Vertriebs von Objektiven und Objektivsteuerungen für Film- und Fernsehkameras hat die Kommission vom Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV gemäß Artikel 85 Abs. 3 EWGV für die Zeit bis zum 20. Dezember 1983 freigestellt (Entscheidung vom 20. Dezember 1974 — IV/26.603 — „RANK-SOPELEM", ABlEG Nr. L 29/2 vom 3. Februar 1975). Die Kommission sieht in der Spezialisierung bei der Produktion den wechselseitigen Bezugs- und Verkaufsverpflichtungen sowie der Koordinierung und Aufteilung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten technische und wirtschaftliche Vorteile, die auch dem Verbraucher zugute kommen. Angesichts der starken Marktstellung der betreffenden Unternehmen in einem Sektor mit stark spezialisierter Technologie hat die Kommission den Unternehmen Berichtspflichten zur Auflage gemacht, um die Marktentwicklung beobachten zu können.

Ohne Entscheidung abgeschlossen hat die Kommission Verfahren gegen die französischen Unternehmen Parfums Christian Dior und Lancôme. Beide Unternehmen vertreiben ihre Kosmetika — außer in Frankreich — über Generalvertretungen in den einzelnen Ländern und eine begrenzte Zahl ausgewählter Einzelhändler. Nachdem die Unternehmen einige der in ihren selektiven Vertriebssystemen bisher enthaltenen Verpflichtungen — nur an Endverbraucher zu verkaufen, nur beim Generalvertreter ihres Landes zu kaufen und die Preisbindungen auch bei reexportierten oder reimportierten Erzeugnissen zu beachten — aufgehoben hatten, sah die Kommission keinen Anlaß mehr, nach Artikel 85 EWGV einzuschreiten, da nunmehr die zugelassenen Händler die Vertragserzeugnisse innerhalb ihres jeweiligen Vertriebsnetzes von jedem zugelassenen Generalvertreter oder Händler beziehen bzw. an jeden von ihnen weiterverkaufen könnten. Die Verbraucher könnten daher in den Genuß der Vorteile des Wettbewerbs kommen, der sich innerhalb des Dior- bzw. Lancôme-Vertriebssystems abspiele. Zudem sei der Markt für Kosmetika durch eine beträchtliche Anzahl von Konkurrenten gekennzeichnet, von denen keiner eine herausragende Stellung habe.

4. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

Mit Urteil vom 6. März 1974 (Rechtssachen 6 und 7/73) hat der Europäische Gerichtshof die von der Kommission gegen das amerikanische Unternehmen Commercial Solvents Corporation (CSC) und seine Tochtergesellschaft Instituto Chemotherapico Italiano (ICI) wegen mißbräuchlicher Lieferverweigerung nach Artikel 86 EWGV erlassene Entscheidung (vom 14. Dezember 1972 — IV/26.911 — „ZOJA/CSC-ICI", ABlEG Nr. L 299/51; vgl. Tätigkeitsbericht 1972, S. 100) grundsätzlich bestätigt, jedoch die auferlegte Geldbuße herabgesetzt u. a. mit der Begründung, die Kommission hätte durch schnelleres Einschreiten die Dauer der Zuwiderhandlung selbst verkürzen können.

Auf eine Vorlage der Rechtbank van eerste aanleg Brüssel hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 27. März 1974 (Rechtssache 127/73) über Fragen zur Auslegung von Artikel 86 EWGV entschieden, die für die Gültigkeit von Verträgen von Bedeutung waren, mit denen Urheber bestimmte Rechte der Belgische Vereinigung der Auters, Componisten en Uitgevers (SABAM) übertragen hatten. Der Gerichtshof hat festgestellt, es könne eine mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 EWGV darstellen, wenn eine

Urheberrechtsverwertungsgesellschaft ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlege, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks nicht unentbehrlich seien und die Freiheit des Mitglieds, sein Urheberrecht auszuüben, nachteilig beeinträchtigten. Nach Artikel 86 Abs. 2 Buchstabe a EWGV sei es insbesondere mißbräuchlich, unmittelbar oder mittelbar unangemessene Geschäftsbedingungen aufzuzwingen. Bei der Beurteilung, ob die Urheberrechtsgesellschaft bei der Verwertung der ihrem Schutz anvertrauten Werke Mitgliedern unangemessene Bedingungen aufzwinge, seien die Interessen einerseits der Textdichter, Komponisten und Verleger an einem Höchstmaß an Freiheit, über ihr Werk zu verfügen, und andererseits der Verwertungsgesellschaft an einer wirkungsvollen Verwaltung gegeneinander abzuwägen. Eine obligatorische Abtretung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Urheberrechte, die auch nicht zwischen verschiedenen Verwertungsformen unterscheide, könne eine solche unangemessene Bedingung darstellen, insbesondere, wenn sie für einen langen Zeitraum nach Austritt eines Mitglieds verlangt werde. Es obliege dem Richter, die Auswirkung der mißbräuchlichen Praktiken auf die Interessen der Urheber im Einzelfall festzustellen.

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'Arrondissement Luxemburg in dem Verfahren Van Zuylen Frères gegen Hag AG hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 3. Juli 1974 (Rechtssache 192/73) über die Frage entschieden, ob die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den Wettbewerb oder den freien Warenverkehr dem Inhaber eines in einem Mitgliedstaat geschützten Warenzeichens verbieten, gegen die Einfuhr von Erzeugnissen vorzugehen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig mit „dem gleichen Zeichen" versehen wurden, wenn die beiden Warenzeichen ursprünglich ein und demselben Inhaber zustanden. Da im vorgelegten Fall zwischen dem ursprünglichen Warenzeicheninhaber in Deutschland, der Hag AG und dem heutigen Warenzeicheninhaber für Belgien und Luxemburg, Van Zuylen Frères, keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung bestand, schied ein Verstoß gegen Artikel 85 EWGV aus. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch festgestellt, daß es gegen die Bestimmungen über den freien Warenverkehr verstoße, wenn der Vertrieb eines Erzeugnisses, das in einem Mitgliedstaat rechtmäßig mit einem Warenzeichen versehen wurde, in einem anderen Mitgliedstaat allein mit der Begründung verboten werde, in diesem Staat bestehe ein ursprungsgleiches identisches Warenzeichen. Auch die Ausübung des Zeichenrechts werde zwar insoweit durch Artikel 36 EWGV gedeckt, als sie den rechtmäßigen Inhaber des Warenzeichens vor mißbräuchlicher Benutzung durch Personen, denen keinerlei Rechtstitel zustehe, schützen solle. Es verstoße jedoch gegen Artikel 30 EWGV, wenn der Inhaber des Warenzeichens die nationale Ausschließlichkeit des Warenzeichenrechts dazu benutze, den Vertrieb von Waren zu verbieten, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig mit einem ursprungsgleichen identischen Warenzeichen hergestellt würden. Eine solche Ausübung des Warenzeichenrechts halte die Isolierung der nationalen Märkte aufrecht und widerspreche in besonderer Weise den Zielen des EWG-Vertrages, zumal das Warenzeichenrecht — im Gegensatz zu anderen gewerblichen Schutzrechten — keinen zeitlichen Grenzen unterliege. Auch die Tatsache, daß die Koexistenz von zwei inhaltsgleichen Warenzeichen, die voneinander völlig unabhängigen Unternehmen gehörten, zur Irreführung der Verbraucher führen könne, rechtfertige eine Beschränkung des freien Warenverkehrs im Gemeinsamen Markt nicht. Zwar sei die Angabe der Herkunft einer Ware nützlich, doch könne die entsprechende Aufklärung auch auf andere, den freien Warenverkehr nicht beeinträchtigende Weise sichergestellt werden. Aus den gleichen Gründen, so entschied der Europäische Gerichtshof auf die weitere Frage in diesem Verfahren, könne unter Berufung auf das Warenzeichen auch der Vertrieb durch einen Dritten nicht verboten werden, der den Markenartikel in einem anderen Mitgliedstaat erworben habe, in dem er mit dem identischen Zeichen in rechtmäßiger Weise hergestellt worden sei.

Mit Urteil vom 23. Oktober 1974 (Rechtssache 17/74) hat der Europäische Gerichtshof eine in der Kommissionsentscheidung „Transocean Marine Paint Association" vom 21. Dezember 1973 (IV/223, ABlEG Nr. L 19/19 vom 23. Januar 1974) enthaltene Auflage mit der Begründung, die Kommission habe die beteiligten Unternehmen zu der Auflage nicht gemäß Artikel 19 VO Nr. 17 gehört, aufgehoben und die Sache insoweit zurückverwiesen. Die Kommission hatte mit ihrer Entscheidung vom 21. Dezember 1973 die bereits 1967 abgegebene Freistellungserklärung zugunsten der Vereinbarung einer Vereinigung von Schiffsfarbenherstellern verlängert (Tätigkeitsbericht 1973 S. 120). Sie hatte jedoch der Vereinigung zur Auflage gemacht, der Kommission „alle finanziellen Beteiligungen und personellen Verflechtungen zwischen einem Mitglied . . . und anderen Unternehmen im Farbensektor sowie alle Veränderungen bestehender Beteiligungen oder personeller Verflechtungen" unverzüglich mitzuteilen. Eine solche Auflage war jedoch weder in der Mitteilung der Beschwerdepunkte noch bei der Anhörung der Vereinigung ausdrücklich erwähnt worden. Die Vereinigung hat geltend gemacht, die Kommission habe mit der Auflage die Vorschriften über die Anhörung nach Artikel 19 VO Nr. 17 und die Ausführungsbestimmungen in der VO Nr. 99/63 verletzt. Der Europäische Gerichtshof führt dazu aus, die der Kommission in Artikel 2 und 4 der VO 99/63 auferlegte Verpflichtung, die Beschwerdepunkte mitzuteilen und in ihrer Entscheidung nur diese Punkte in Betracht zu ziehen, beziehe sich im wesentlichen auf die Angabe der Gründe, die sie zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 1 EWGV veranlaßten. Bei einem Antrag auf Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV bedeute dies für die Kommission zwar nicht, daß sie im voraus die Bedingungen und Auflagen angeben müsse, von denen sie die Freistellungserklärung abhängig machen wolle. Die Unternehmen seien jedoch rechtzeitig über den wesentlichen Inhalt der Bedingungen klar zu unterrichten, und es müsse ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihre Bemer-

kungen vorzutragen. Dies folge aus dem allgemeinen Grundsatz, daß die Adressaten von Entscheidungen der öffentlichen Behörden Gelegenheit erhalten müßten, ihren Standpunkt gebührend darzulegen, wenn ihre Interessen durch die Entscheidung spürbar berührt seien. Dies müsse insbesondere gelten, wenn — wie im vorliegenden Fall — die Auflage von beträchtlicher Tragweite sei und nicht unerhebliche Belastungen mit sich bringe. Die VO 99/63 stelle nur einen Anwendungsfall dieses allgemeinen Grundsatzes dar, wie sich aus Rechtsnatur und Zweck des Anhörungsverfahrens und aus Artikel 5, 6, 7 VO Nr. 99/63 ergebe. Dem Erfordernis des rechtlichen Gehörs sei im vorliegenden Fall nicht Genüge getan, da der in den Beschwerdepunkten gegebene Hinweis auf eine mögliche Auflage mehrdeutig gewesen sei.

Auf eine Vorlage des Hoge Raad der Niederlande in den Patentverletzungsverfahren Centrafarm B. V. u. a. gegen Sterling Drug Inc. bzw. Winthrop B. V. hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 31. Oktober 1974 (Rechtssachen 15/74 und 16/74) über Fragen nach dem Verhältnis des Patentrechts zu den Bestimmungen des EWG-Vertrages entschieden. Die Sterling Drug ist Inhaberin mehrerer nationaler Patente zur Herstellung eines Arzneimittels, das sie in den einzelnen Mitgliedstaaten über Tochtergesellschaften, z. B. die Winthrop B. V. als Lizenznehmer vertreibt. Centrafarm exportierte die geschützten Erzeugnisse aus einem dieser Staaten und vertrieb sie in einem der anderen. Sterling Drug bzw. Winthrop B. V. ging dagegen durch zwei Instanzen erfolgreich mit der Patentverletzungsklage vor. Der Europäische Gerichtshof hat dazu in Weiterentwicklung seiner Rechtsprechung zum Urheberrecht (vgl. Deutsche Grammophon/Metro, Rechtssache 78/70) im wesentlichen ausgeführt: Es verstoße gegen die Bestimmungen über den freien Warenverkehr, wenn der Patentinhaber von der ihm durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates eingeräumten Befugnis Gebrauch mache, um in diesem Staat den Vertrieb eines durch das Patent geschützten Erzeugnisses zu unterbinden, das in einem anderen Mitgliedstaat von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden sei. Artikel 36 EWGV stehe nicht entgegen, denn das Verbot der Einfuhr von Patentsachen, die in einem anderen Mitgliedstaat vom Patentinhaber selbst oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gelangt seien, stelle eine Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten dar, die nicht notwendig sei, um die dem Inhaber aus den Parallelpatenten fließenden Ausschließlichkeitsrechte in ihrer Substanz zu erhalten. Artikel 36 EWGV greife zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums nur dann ein, wenn das Erzeugnis aus einem Mitgliedstaat stamme, in dem es nicht patentfähig und dort von Dritten ohne Zustimmung des Patentinhabers hergestellt worden sei, oder wenn mehrere originäre Patentinhaber — rechtlich und wirtschaftlich selbständig voneinander — vorhanden seien. Der Patentinhaber könne die Verhinderung des freien Vertriebs auch nicht damit rechtfertigen, er müsse den Vertrieb des Erzeugnisses selbst überwachen, um die Öffentlichkeit vor Gefahren aus fehlerhaften Produkten zu bewahren. Zwar gestatte Artikel 36 EWGV auch Beschränkungen des freien Warenverkehrs, die zum Schutz der Gesundheit erforderlich seien. Die erforderlichen Maßnahmen müßten aber unmittelbar der Gesundheitspflege dienen. Auch Artikel 85 EWGV sei auf Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen des Inhabers paralleler Patente in verschiedenen Mitgliedstaaten und seiner Lizenznehmer grundsätzlich anwendbar, wenn sich ergebe, daß die Ausübung der parallelen Schutzrechte Gegenstand, Mittel oder Folge einer Kartellabsprache des Inhalts sei, die Marktbedingungen für die durch das Patent geschützten Waren von Land zu Land unterschiedlich zu regeln. Allerdings sei Artikel 85 EWGV nicht anwendbar auf Vereinbarungen zwischen Konzernunternehmen, sofern die Tochterunternehmen wirtschaftlich abhängig seien und die Vereinbarungen die interne Aufgabenverteilung regelten, wie es vorliegend der Fall sei.

5. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der Kommission

a) Kartellkonferenzen

Im Berichtsjahr fanden drei Konferenzen der Kartellsachverständigen der Regierungen der Mitgliedstaaten statt, an denen das Bundeskartellamt teilnahm. Die Konferenzen befaßten sich mit der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf selektive Vertriebssysteme für Kraftfahrzeuge und Parfümerieartikel, auf bestimmte Klauseln in Patentlizenzverträgen sowie mit Problemen des Verhältnisses zwischen dem Kartellrecht der Europäischen Gemeinschaften und den Kartellrechten der Mitgliedstaaten.

b) Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen (Artikel 10 Abs. 3 VO Nr. 17)

Der Beratende Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen trat zu acht Sitzungen zusammen, an denen Präsident Prof. Dr. Günther als von der Bundesregierung bestelltes Mitglied des Ausschusses oder in seiner Vertretung der bestellte Vertreter und andere Beamte des Bundeskartellamtes teilnahmen. Der Ausschuß befaßte sich in diesen Sitzungen mit dreizehn Entscheidungsvorschlägen der Kommission, die die Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV betrafen.

c) Anhörungen nach Artikel 19 Abs. 2 VO Nr. 17

Beamte des Bundeskartellamtes haben in fünf Fällen an Anhörungen teilgenommen, die die Kommission gemäß Artikel 19 VO Nr. 17 in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung Nr. 99/63 durchgeführt hat.

SIEBENTER ABSCHNITT

Tabellenteil und Geschäftsübersicht

Teil I: Tabellenteil zum Zweiten Abschnitt

Tabelle 1

Zahl und Größe der Unternehmen mit Umsätzen von 0,5 Millionen DM und mehr

	insgesamt (ab 0,5 Millionen DM Umsatz)		davon mit Umsätzen von ... Millionen DM bis unter ...					
			0,5 bis 1		1 bis 2		2 bis 5	
	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM
insgesamt								
1962	153 284	674 410	71 058	49 401	39 243	54 826	26 079	80 208
1970	235 566	1 257 870	109 421	75 976	56 987	79 453	39 381	121 953
1972	283 257	1 500 086	131 423	91 427	69 335	96 425	46 898	145 235
davon:								
Industrie (ohne Handwerk)								
1962	42 758	354 506	12 656	9 110	11 193	15 942	10 117	31 836
1970	48 016	645 090	10 978	7 917	11 466	16 451	11 985	38 365
1972	50 252	739 817	10 937	7 903	11 440	16 468	12 546	40 227
Energiewirtschaft, Wasserversorgung und Bergbau								
1962	1 031	33 794	282	199	216	314	205	627
1970	1 183	57 326	320	226	239	343	246	773
1972	1 269	61 962	347	247	260	362	241	758
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)								
1962	37 952	306 305	11 303	8 136	9 866	14 053	8 905	28 062
1970	42 690	563 961	9 841	7 095	9 972	14 299	10 619	34 017
1972	44 117	643 088	9 663	6 980	9 971	14 358	10 950	35 173
davon:								
Chemische Industrie und Mineralölverarbeitung								
1962	1 810	36 553	486	354	454	646	402	1 249
1970	2 039	72 977	407	258	405	583	515	1 639
1972	2 109	88 400	403	291	416	602	506	1 647
Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung								
1962	934	6 661	291	208	247	352	209	662
1970	1 642	15 711	428	309	404	575	401	1 281
1972	1 887	18 874	479	355	439	628	465	1 484
Gewinnung und Verarbeitung von Steine, Erden; Feinkeramik, Glas								
1962	3 361	12 922	1 247	886	947	1 338	737	2 277
1970	4 007	23 277	1 113	799	1 061	1 514	1 016	3 237
1972	4 376	30 675	1 028	743	1 095	1 586	1 198	3 855

Tabelle 1

nach Umsatzgrößenklassen in den Jahren 1962, 1970 und 1972 [1])

Millionen DM

5 bis 10		10 bis 25		25 bis 50		50 bis 100		100 bis 250		250 und mehr	
Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM
8 976	62 223	5 114	77 222	1 562	54 028	670	46 310	371	55 965	221	194 227
14 956	103 974	9 273	141 523	2 997	103 565	1 415	96 579	731	110 369	405	424 478
17 784	123 899	11 209	172 265	3 585	123 966	1 664	114 034	875	131 476	484	501 359
4 307	30 212	2 774	41 893	921	31 904	412	28 519	237	35 715	141	129 375
6 011	42 197	4 478	68 814	1 611	55 713	806	54 748	419	63 757	262	297 128
6 679	47 045	5 110	79 738	1 853	64 277	897	61 384	486	73 578	304	349 197
91	634	85	1 295	56	2 046	37	2 782	59	25 897	.	.
112	811	100	1 543	50	1 781	39	2 809	40	6 318	37	42 722
124	879	115	1,830	51	1 885	46	3 255	40	6 111	45	46 635
3 864	27 126	2 509	38 000	836	28 830	358	24 465	199	29 577	112	108 056
5 351	37 614	4 101	63 076	1 476	51 035	748	50 581	363	55 034	219	251 210
5 846	41 223	4 542	70 874	1 670	57 980	798	54 653	424	64 259	253	297 588
207	1 490	124	1 950	58	2 004	29	1 981	33	4 936	17	21 943
265	1 828	224	3 472	91	3 294	49	3 384	42	6 696	41	51 783
304	2 125	238	3 787	89	3 087	66	4 353	40	6 150	47	66 358
88	617	61	878	22	755	8	589	4	605	4	1 995
190	1 322	120	1 812	55	1 941	25	1 585	10	1 602	9	5 284
228	1 601	172	2 573	55	2 015	26	1 829	11	1 734	12	6 655
252	1 721	111	1 680	41	1 455	14	981	9	1 664	3	920
452	3 123	241	3 625	64	2 256	36	2 351	15	2 346	9	4 026
546	3 819	345	5 225	91	3 057	45	3 086	15	2 278	13	7 026

n o c h Tabelle 1

Zahl und Größe der Unternehmen mit Umsätzen von 0,5 Millionen DM und mehr

	insgesamt (ab 0,5 Millionen DM Umsatz)		davon mit Umsätzen von ... Millionen DM bis unter ...					
			0,5 bis 1		1 bis 2		2 bis 5	
	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM
Eisen- und NE-Metallerzeugnisse, Gießerei, Stahlverfahren								
1962	2 211	40 259	600	436	532	752	532	1 688
1970	2 619	77 901	501	365	578	830	670	2 123
1972	2 658	69 254	582	419	588	852	653	2 106
Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau								
1962	5 349	67 597	1 178	861	1 282	1 848	1 369	4 338
1970	6 440	128 501	1 021	746	1 366	1 984	1 707	5 495
1972	6 770	140 811	1 077	789	1 409	2 035	1 728	5 589
Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik; H. v. EBM-Waren, Musikinstrumente, Sport-, Spiel- und Schmuckwaren								
1962	5 306	41 615	1 596	1 149	1 397	1 990	1 238	3 906
1970	6 684	81 626	1 593	1 148	1 565	2 246	1 612	5 209
1972	6 954	105 516	1 574	1 132	1 619	2 325	1 697	5 450
Holz-, Papier- und Druckgewerbe								
1962	6 123	22 801	2 388	1 695	1 692	2 373	1 203	3 771
1970	7 317	42 969	2 254	1 611	1 987	2 801	1 666	5 180
1972	7 618	50 098	2 222	1 588	1 981	2 819	1 775	5 598
Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe								
1962	6 707	31 585	1 947	1 409	1 745	2 486	1 632	5 213
1970	6 364	43 741	1 448	1 042	1 506	2 167	1 601	5 174
1972	6 382	50 061	1 366	987	1 435	2 086	1 607	5 136
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe								
1962	6 152	46 312	1 570	1 138	1 570	2 268	1 583	4 957
1970	5 578	77 258	1 076	779	1 100	1 598	1 431	4 679
1972	5 363	89 398	932	676	989	1 424	1 321	4 307
Baugewerbe (ohne Handwerk)								
1962	3 775	14 407	1 071	776	1 111	1 575	1 007	3 148
1970	4 143	23 803	817	597	1 255	1 809	1 120	3 575
1972	4 866	34 815	927	676	1 209	1 748	1 355	4 346

noch Tabelle 1

nach Umsatzgrößenklassen in den Jahren 1962, 1970 und 1972 [1])

Millionen DM

5 bis 10		10 bis 25		25 bis 50		50 bis 100		100 bis 250		250 und mehr	
Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM
221	1 608	182	2 818	75	2 608	28	1 928	13	1 810	28	26 611
346	2 442	286	4 420	116	4 052	54	3 688	32	4 362	36	55 619
347	2 486	262	4 028	109	3 798	52	3 542	36	5 059	29	46 964
650	4 602	519	7 921	176	6 079	93	6 347	60	8 743	22	26 858
922	6 495	817	12 743	288	9 948	186	12 331	84	13 318	49	65 441
1 031	7 285	853	13 611	353	12 279	172	11 942	93	14 728	54	72 553
525	3 687	361	5 634	111	3 874	38	2 779	24	3 647	15	14 950
826	5 841	654	10 008	233	8 062	124	8 448	45	7 143	32	33 521
896	6 354	699	10 823	248	8 687	126	8 572	53	7 926	42	54 247
474	3 374	262	3 857	68	2 267	25	1 750	11	3 714	.	.
659	4 600	485	7 433	163	5 347	71	4 742	25	3 613	7	7 642
757	5 290	561	8 931	203	6 886	75	5 158	36	5 158	8	8 670
739	5 104	431	6 461	152	5 163	46	3 069	15	2 680	.	.
884	6 227	598	9 261	214	7 355	68	4 589	39	5 634	6	2 292
902	6 371	673	10 428	251	8 612	92	6 208	47	7 196	9	3 037
708	4 922	458	6 802	133	4 625	77	5 042	35	5 074	18	11 484
807	5 737	676	10 301	252	8 779	135	9 463	71	10 320	30	25 602
835	5 895	739	11 467	271	9 558	144	9 964	93	14 030	39	32 077
352	2 452	180	2 598	29	1 028	17	1 272	8	1 558	.	.
548	3 771	277	4 195	85	2 897	19	1 358	16	2 405	6	3 196
709	4 942	953	7 034	132	4 412	53	3 476	22	3 207	6	4 974

[1]) Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie L Finanzen und Steuern, Reihe 7 Umsatzsteuer

n o c h Tabelle 1

Zahl und Größe der Unternehmen mit Umsätzen von 0,5 Millionen DM und mehr

	insgesamt (ab 0,5 Millionen DM Umsatz)		davon mit Umsätzen von ... Millionen DM bis unter ...					
			0,5 bis 1		1 bis 2		2 bis 5	
	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM
Großhandel								
1962	44 161	175 370	17 662	12 550	12 418	17 472	8 810	26 904
1970	53 161	306 982	17 836	12 763	14 211	20 178	11 891	37 056
1972	56 213	346 077	17 748	12 720	14 678	20 855	12 902	40 392
Einzelhandel								
1962	23 885	57 216	14 861	10 026	5 308	7 262	2 583	7 819
1970	48 177	120 654	30 094	20 559	10 561	14 348	4 966	15 019
1972	61 718	158 922	37 225	25 701	14 642	19 837	6 613	19 982

noch Tabelle 1

nach Umsatzgrößenklassen in den Jahren 1962, 1970 und 1972 [1])

Millionen DM

5 bis 10		10 bis 25		25 bis 50		50 bis 100		100 bis 250		250 und mehr	
Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM	Anzahl	Umsatz in Millionen DM
2 946	20 259	1 584	24 026	430	14 616	177	12 186	86	13 188	48	34 169
4 755	33 213	2 872	43 858	898	31 136	412	28 139	198	29 893	88	70 746
5 511	38 458	3 474	53 241	1 041	35 867	504	34 448	246	36 651	109	73 445
618	4 950	341	5 173	105	3 775	36	2 484	22	3 207	11	12 520
1 504	10 291	712	10 702	193	6 623	147		43 072			
1 919	13 143	882	13 261	247	8 450	190		58 548			

[1]) Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie L Finanzen und Steuern, Reihe 7 Umsatz

Tabelle 2

Anteil der jeweils 3 und 6 größten Unternehmen am Gesamtumsatz in ausgewählten Industriezweigen

— bezogen auf die in der jeweiligen Branche tätigen inländischen Unternehmen —

Die Zahlen für 1972 lagen bei Redaktionsschluß noch nicht vor. Von einem Abdruck der im Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für das Jahr 1973 (S. 35) veröffentlichten Zahlen wurde daher abgesehen.

Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

Mit der Einführung der Fusionskontrolle sind die Grundlagen für die spezielle Konzentrationsbeobachtung des Bundeskartellamtes im Bereich der Zusammenschlüsse geändert worden (Tätigkeitsbericht 1973, S. 11 f.). Wegen dieser Änderungen mußte auch die statistische Darstellung der Zusammenschlüsse in einer neuen Form erfolgen, so daß die Zahlenangaben für die einzelnen Jahre nur noch bedingt vergleichbar sind. Um einen zeitlichen Vergleich zu ermöglichen, sind die nach der alten Fassung des § 23 angezeigten Fälle — zunächst nur für das Jahr 1973 — nach den Vorschriften des § 23 n. F. erneut geprüft und auf die neuen Kriterien und Darstellungsformen umgerechnet worden.

Generell enthalten die Tabellen 3 und 4 die Zahlen der tatsächlich angezeigten Zusammenschlüsse, während die Tabellen 5 bis 8 auf der Zahl der Zusammenschlüsse basieren, die nach der neuen Fassung angezeigt worden sind bzw. anzuzeigen gewesen wären.

Die Überprüfung der im Jahre 1973 tatsächlich angezeigten (§ 23 a. F.) Zusammenschlüsse zeigt folgendes Ergebnis:

Von	208	Fällen, die in 1973 nach § 23 a. F. angezeigt wurden,
wären	9	nach § 23 n. F. nicht anzeigepflichtig gewesen (Erhöhung bestehender Mehrheitsbeteiligung, neue Kriterien für die Anzeigepflicht bei Kreditinstituten)
	199	
In	10	Fällen wäre von dem Amt bekanntgewordenen Zusammenschlüssen — die nach § 23 a. F. nicht anzeigepflichtig waren — nach § 23 n. F. eine Anzeige erforderlich gewesen
	34	Fälle wurden in 1973 bereits nach § 23 n. F. angezeigt
Insgesamt	243	Zusammenschlüsse wären demnach nach § 23 n. F. in 1973 anzuzeigen gewesen.

Von dieser Gesamtzahl wird in den Tabellen 5 bis 8 ausgegangen, wobei für die Einordnung der Unternehmen einheitlich die in § 23 n. F. vorgesehenen Meldekriterien verwendet wurden.

Von den	243 (209)	Fällen
wären	134 (117)	kontrollpflichtig, davon 37 (37) zwingend präventiv
	109 (92)	nicht kontrollpflichtig, davon 85 (70) wegen § 24 Abs. 8 Nr. 2 gewesen (in Klammern die Zahlen für die umgerechneten „Alt"-Fälle).

Tabelle 3

Angezeigte Zusammenschlüsse nach § 23 GWB seit 1966 *)

Jahr	Zusammenschlüsse			
1966	43			
1967	65			
1968	65			
1969	168			
1970	305			
1971	220			
1972	269			
1973	242	davon:	§ 23 a. F.	208
			§ 23 n. F.	34
1974	318	davon:	§ 23 a. F.	24
			§ 23 n. F.	294

*) Tatsächlich angezeigte Zusammenschlüsse in der jeweiligen Fassung des Gesetzes

Tabelle 4

Übersicht über die Verfahren nach § 24
(Anzeigen und Anmeldungen nach §§ 23, 24 a n. F.)

a) Stand 31. Dezember 1973, — b) Zugang 1974, — c) Stand 31. Dezember 1974

		insgesamt	davon: nach erfolgter Prüfung	davon: nicht kontrollpflichtig insgesamt	davon: § 24 Abs. 8 Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3 und 4	Kontrollfälle	Verfahrensstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	keine Untersagung insgesamt	keine Untersagung davon: ohne Monatsbrief	Untersagung insgesamt	Untersagung davon: unanfechtbar
Anzeigen vollzogener Zusammenschlüsse (§ 23)	a)	34	—	18	2	16	—	16	16	—		—	—
	b)	294	41	148	20	127	1	105	—	50		1	—
	c)	328	41	166	22	143	1	121	70	50		1	—

		insgesamt	davon: zwingend	davon: freiwillig	davon: sonstige Erledigung insgesamt	davon: Aufgabe des Vorhabens	nicht kontrollpflichtig	Vollzug vor Abschluß der Prüfung	Kontrollfälle	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	keine Untersagung insgesamt	keine Untersagung davon: ohne Monatsbrief	Untersagung insgesamt	Untersagung davon: unanfechtbar
Anmeldungen von Zusammenschlußvorhaben (§ 24 a)	a)	15	11	4	2	2	—	—	13	2	11	3	—	—
	b)	70	55	15	3	2	1	—	67	—	54	42	4	2 *)
	c)	85	66	19	5	4	1	—	80	11	65	45	4	2
Prüfungen nach § 24	a)								29	18	11	3	—	—
	b)								172	—	104	42	5	2
	c)								201	81	115	45	5	2

*) Davon 1 Fall gegenstandslos durch Ministererlaubnis (§ 24 Abs. 3)

Tabelle 5.1

Nach § 23 GWB (n. F.) anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21											1							
Mineralölerzeugnisse	22		1																
Steine und Erden	25			8															
Eisen und Stahl	27			2	4	1		1							1	1			
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28					3								1		2			
Gießereierzeugnisse	29						1												
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30																		
Stahlbauerzeugnisse	31								1					1					
Maschinenbauerzeugnisse	32					1		1		21								1	
Landfahrzeuge	33										4			1					
Wasserfahrzeuge	34																		
Luftfahrzeuge	35									1									
Elektrotechnische Erzeugnisse	36									1	1			12		1		1	1
Feinmechanische und optische Erz.: Uhren	37														1				
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38									1						2			
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39																		
Chemische Erzeugnisse	40									1				1				11	
Büromaschinen; EDV	50																		
Feinkeramische Erzeugnisse	51																		
Glas und Glaswaren	52														1				
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54																		
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																		
Papier- und Pappewaren	56																		
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																		
Kunststofferzeugnisse	58																		
Gummi- und Asbestwaren	59																		
Leder	61																		
Lederwaren und Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68																	2	
Tabakwaren	69																	1	
Bauwirtschaft	70																		
Handel und Handelshilfsgewerbe	71																		
Kulturelle Leistungen	74																		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76																		
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																		
Verkehrswirtschaft	79									1									
Kreditinstitute	80									1									
Versicherungen	81																		
Versorgungswirtschaft	82																		
Mehrere Wirtschaftsbereiche		2		2	1	2				5								6	
insgesamt		2	1	12	5	7	1	2	1	34	5	1		16	3	6		22	1

Tabelle 5.1

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahre 1974 *)

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)																									
51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insge-samt
																									1
							1									11					2			2	19
																1									6
							1									3			3						22
1																1									10
																									2
															1	2									8
																									10
																5									8
																									1
	1										1		1			4			1						22
																									3
																									3
																									3
					1	1	4						1			5									27
2																									2
	3												1			1									5
1				1	2				1							1						1			7
											3														3
													4			2				1	2				11
													11						1						12
																12			1	2					16
																	2								2
																		1							1
																					5				5
											1		1		4	1			11			20			39
																1			1				5		7
																4								6	12
			1	1	1			1					2		1	5			11		4		1	3	51
4	4		1	2	4	1	6	1	1		5		21		6	59	2	1	29	3	13	21	6	11	318

Tabelle 5.2

Nach § 23 GWB (n. F.) anzuzeigende Unternehmenszusammenschlüsse

Wirtschaftsbereich des erwerbenden Unternehmens mit Branchenkennziffer		Wirtschaftsbereich																	
		21	22	25	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	50
Bergbauliche Erzeugnisse	21									1									
Mineralölerzeugnisse	22		2							1									
Steine und Erden	25			4										1					
Eisen und Stahl	27			2	4			2	2	3				1		1			
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	28					4		1						1		1		1	
Gießereierzeugnisse	29																		
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	30							2											
Stahlbauerzeugnisse	31								1	4									
Maschinenbauerzeugnisse	32									10									
Landfahrzeuge	33									2	1								
Wasserfahrzeuge	34									1									
Luftfahrzeuge	35																		
Elektrotechnische Erzeugnisse	36					1				3	1			9					
Feinmechanische und optische Erz.: Uhren	37														2	1			
Eisen-, Blech- und Metallwaren	38															3			
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.	39														1				2
Chemische Erzeugnisse	40								1	4								10	
Büromaschinen; EDV	50																		
Feinkeramische Erzeugnisse	51																		
Glas und Glaswaren	52																		
Schnittholz, Sperrholz u. ä.	53																		
Holzwaren	54																		
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	55																		
Papier- und Pappewaren	56																		
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.	57																		
Kunststofferzeugnisse	58																		
Gummi- und Asbestwaren	59																		
Leder	61																		
Lederwaren und Schuhe	62																		
Textilien	63																		
Bekleidung	64																		
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	68																	2	
Tabakwaren	69																		
Bauwirtschaft	70																		
Handel und Handelshilfsgewerbe	71														1				
Kulturelle Leistungen	74																		
Filmwirtschaft	75																		
Sonstige Dienstleistungen	76																		
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	78																		
Verkehrswirtschaft	79																		
Kreditinstitute	80									1									
Versicherungen	81																		
Versorgungswirtschaft	82													2					
Mehrere Wirtschaftsbereiche		1		6	2	1				4	2			1				2	1
insgesamt		1	2	12	6	6		5	4	34	4			15	4	6		15	3

Tabelle 5.2

nach Wirtschaftsbereichen der beteiligten Unternehmen im Jahr 1973 *)

des erworbenen Unternehmens (Branchenkennziffer)

51	52	53	54	55	56	57	58	59	61	62	63	64	68	69	70	71	74	75	76	78	79	80	81	82	insgesamt
							1																	1	3
																2			3						6
																1									9
																1									13
																									6
																									1
																1									3
											1					1			1						27
																1									6
																									1
							1						1			2									21
																									1
							1																		4
				1			3				1														18
							1							1											2
	3						2																		6
			1																						1
													13												15
																									1
															1										1
											1		3			8									12
																	4								4
							1																		1
																					2				3
1											2		1		1			1	12			7			26
																						2	4		6
																			1					8	9
	1				1								1		1				8		5	1		1	37
1	4		1	1	1		10				5		19	1	3	17	4	1	25		7	10	4	10	243

Tabelle 6.1

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1974 *)

		insgesamt	*davon:* mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		318	11	10	36	110	151
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		748	25	24	78	244	377
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine **)	49	3	4	4	4	34
	bis 50	232	12	7	30	83	100
	über 50 bis 250	70	10	3	7	25	25
	über 250 bis 500	33		10	3	9	11
	über 500 bis 1 000	56			34	9	13
	über 1 000 bis 5 000	157				114	43
	über 5 000	151					151

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8
**) neu gegründete Unternehmen

Tabelle 6.2

Zahl der nach § 23 n. F. anzuzeigenden Zusammenschlüsse nach Umsatzgrößenklassen im Jahre 1973 *)

		insgesamt	*davon:* mit Umsätzen aller jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)				
			unter 250	250 bis unter 500	500 bis unter 1 000	1 000 bis unter 5 000	5 000 und darüber
Zahl der Zusammenschlüsse:		243	13	11	34	81	104
Zahl der daran beteiligten Unternehmen:		579	27	24	76	190	262
davon: mit Umsätzen der einzelnen beteiligten Unternehmen (in Millionen DM)	keine **)	55	1	2	6	17	29
	bis 50	148	15	9	21	43	60
	über 50 bis 250	68	11	3	12	55	17
	über 250 bis 500	28		10	7	8	3
	über 500 bis 1 000	61			30	23	8
	über 1 000 bis 5 000	121				74	47
	über 5 000	98					98

*) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8
**) neu gegründete Unternehmen

Tabelle 7.1

Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich des Erwerbers / des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse ohne Gemeinschaftsunternehmen und Neugründungen					
	Erwerber [2])		Erworbene			
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen	
	Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)
Bergbauliche Erzeugnisse	1	8 346			1	100
Mineralölerzeugnisse	18	197 363	2	8 130	16	624
Steine und Erden	5	4 448	3	15	2	8
Eisen und Stahl	19	204 005	2	5 227	17	2 481
NE-Metalle und Metallhalbzeug	10	24 714	5	98	5	463
Gießereierzeugnisse						
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke	1	558	1	3		
Stahlbauerzeugnisse	8	44 922	1	26	7	268
Maschinenbauerzeugnisse	9	11 750	9	489		
Landfahrzeuge	8	108 828	1	47	7	203
Wasserfahrzeuge	1	1 800			1	14
Luftfahrzeuge						
Elektrotechnische Erzeugnisse	20	259 213	7	271	13	352
Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren	2	1 476	1	25	1	17
Eisen-, Blech- und Metallwaren	3	325	3	35		
Musikinstrumente, Spielwaren u. ä.	3	270	3	22		
Chemische Erzeugnisse	27	170 441	10	1 618	17	218
Büromaschinen; EDV						
Feinkeramische Erzeugnisse	1	1 037	1	4		
Glas und Glaswaren	5	47 052	3	7	2	1 235
Schnittholz, Sperrholz u. ä.						
Holzwaren						
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	7	21 565	1	30	6	115
Papier- und Pappewaren						
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.						
Kunststofferzeugnisse						
Gummi- und Asbestwaren						

Tabelle 7.1

und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1974 [1])

Übrige Zusammenschlüsse					
Gemeinschaftsunternehmen [3]), Neugründungen		Gründer			
		aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens etc.		aus anderen Branchen	
Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)
4	14 021			1	7 813
8	34	6	1 373	8	44 539
8	10 643	4	15 721	1	172
1	—	1	2 006	1	15 450
1	—	3	5		
7	3 489	6	2 118	4	85 127
3	53	1	4	2	20 355
3	14	4	1 320	2	8 083
1	—	1	68		
3	26 291	1	33	3	38 131
1	—	1	478	2	34 438
1	—	2	416		
2	22			2	19 845
2	4 887			1	2 865
2	44			1	1 300
3	13 500			1	3 026

[1]) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[2]) Zahl und Umsätze der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen (= mehrfache Erwerbungen durch ein Unternehmen)

[3]) Zahl und Umsätze der Gemeinschaftsunternehmen (Neugründungen Umsatz = null) unter Einschluß der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen

noch Tabelle 7.1

noch: Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich des Erwerbers / des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse ohne Gemeinschaftsunternehmen und Neugründungen					
	Erwerber [2]		Erworbene			
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen	
	Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)
Leder						
Lederwaren und Schuhe						
Textilien	3	2 717	3	288		
Bekleidung						
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	8	102 485	2	159	6	2 607
Tabakwaren	12	23 964	12	76		
Bauwirtschaft						
Handel und Handelshilfsgewerbe	14	25 793	10	1 510	4	13
Kulturelle Leistungen	2	3 038	2	11		
Filmwirtschaft	1	34	1	1		
Sonstige Dienstleistungen						
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd						
Verkehrswirtschaft	5	52 020	5	33		
Kreditinstitute	26	78 260	12	934	14	553
Versicherungen	3	8 692	1	994	2	182
Versorgungswirtschaft	7	48 526	2	7	5	41

noch Tabelle 7.1

und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1973 [1])

Übrige Zusammenschlüsse					
Gemeinschaftsunternehmen [3]), Neugründungen		Gründer			
		aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens etc.		aus anderen Branchen	
Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)
4	—	5	1 560	3	5 915
5	6 934			4	13 702
13	7 311	5	4 066	11	72 966
21	17 032	4	2 008	23	120 171
5	2 369				
				7	39 929
21	14 754	9	30 079	5	10 791
8	4 705	5	11 626	2	2 239
7	—	10	29 701	4	35 161

Tabelle 7.2

Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich des Erwerbers / des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse ohne Gemeinschaftsunternehmen und Neugründungen					
	Erwerber [2]		Erworbene			
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen	
	Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)
Bergbauliche Erzeugnisse	3	8 260			3	1 033
Mineralölerzeugnisse	5	81 736			5	3
Steine und Erden	2	1 282	2	46		
Eisen und Stahl	8	51 779	1	35	7	3 521
NE-Metalle und Metallhalbzeug	5	11 219	2	35	3	43
Gießereierzeugnisse	1	200	1	50		
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke						
Stahlbauerzeugnisse	3	4 400	1	19	2	90
Maschinenbauerzeugnisse	24	49 145	18	764	6	160
Landfahrzeuge	6	21 407	4	167	2	101
Wasserfahrzeuge						
Luftfahrzeuge	1	5 423			1	21
Elektrotechnische Erzeugnisse	15	159 493	7	254	8	344
Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren						
Eisen-, Blech- und Metallwaren	3	7 475	1	20	2	85
Musikinstrumente, Spielwaren, u. ä.						
Chemische Erzeugnisse	13	102 672	6	301	7	195
Büromaschinen; EDV						
Feinkeramische Erzeugnisse	2	715			2	12
Glas und Glaswaren	6	39 784	3	650	3	79
Schnittholz, Sperrholz u. ä.						
Holzwaren	1	1 700	1	220		
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe						
Papier- und Pappewaren						
Druckerei-, Lichtpauserzeugnisse u. ä.						
Kunststofferzeugnisse						
Gummi- und Asbestwaren						

Tabelle 7.2

und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1973 [1])

Übrige Zusammenschlüsse					
Gemeinschaftsunternehmen [3]), Neugründungen		Gründer			
		aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens etc.		aus anderen Branchen	
Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)
2	—	1	5 467	5	14 664
1	—	2	9 973		
10	1 770	12	5 760	1	9 405
5	779	6	25 406	1	719
2	—	3	7 322	1	6 377
1	—			2	10 027
12	13 486	6	22 408	6	42 408
2	57 664			1	57 024
8	20 597	7	65 185		
1	—	2	199		
1	—	1	20	1	24
13	13 842	14	84 153	9	39 000
2	4 979			1	3 023
3	2 197	1	8 147		
1	3			2	2 417
1	—			2	306

[1]) Vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[2]) Zahl und Umsätze der Erwerber unter Einschluß von Doppelzählungen (= mehrfache Erwerbungen durch ein Unternehmen)

[3]) Zahl und Umsätze der Gemeinschaftsunternehmen (Neugründungen Umsatz = null) unter Einschluß der vor dem Zusammenschluß bereits beteiligten Unternehmen

noch Tabelle 7.2

noch: Nach § 23 anzuzeigende Zusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich des Erwerbers / des Gemeinschaftsunternehmens	Zusammenschlüsse ohne Gemeinschaftsunternehmen und Neugründungen					
	Erwerber [2]		Erworbene			
			aus der Branche des Erwerbers		aus anderen Branchen	
	Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)
Leder						
Lederwaren und Schuhe						
Textilien						
Bekleidung						
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	13	81 541	11	1 376	2	4
Tabakwaren	1	5 754			1	16
Bauwirtschaft	1	905	1	425		
Handel und Handelshilfsgewerbe	12	17 620	8	407	4	68
Kulturelle Leistungen	3	2 507	3	608		
Filmwirtschaft						
Sonstige Dienstleistungen						
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd						
Verkehrswirtschaft	2	1 200	1	38	1	1
Kreditinstitute	14	45 981	3	246	11	2 850
Versicherungen	6	6 242	4	813	2	2 765
Versorgungswirtschaft	8	49 130	7	302	1	12

noch Tabelle 7.2

und wirtschaftlicher Bedeutung im Jahre 1973 [1])

Übrige Zusammenschlüsse					
Gemeinschaftsunternehmen [3]), Neugründungen		Gründer			
		aus der Branche des Gemeinschaftsunternehmens etc.		aus anderen Branchen	
Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)	Zahl	Umsatz (Millionen DM)
5	5 340	4	5 615	3	5 652
1	66	2	136	1	530
4	5 239			2	6 052
1	—	2	699		
20	8 143	2	625	25	72 282
6	—	7	1 718	5	26 700
6	1 541	8	13 385	1	783
2	—	3	1 399	1	10 332

Tabelle 8.1

Zahl der nach § 23 n. F. GWB anzuzeigenden Zusammenschlüsse [1]) im Jahre 1974 nach

Form des Zusammenschlusses

Insgesamt	318
Vermögenserwerb	57
Anteilserwerb	166
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	85
Vertragliche Verbindung	8
Personengleichheit	1
Sonstige Verbindung	1

Art des Zusammenschlusses

Insgesamt		318
Horizontal		235
davon		
a) ohne Produktausweitung	163	
b) mit Produktausweitung	72	
Vertikal		50
Konglomerat		33

[1]) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[2]) Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei)
Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik)
Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel.

Tabelle 8.2

Zahl der nach § 23 n. F. GWB anzuzeigenden Zusammenschlüsse [1]) im Jahre 1973 nach

Form des Zusammenschlusses

Insgesamt	243
Vermögenserwerb	40
Anteilserwerb	115
Gemeinschaftsunternehmen (einschließlich Neugründungen)	84
Vertragliche Verbindung	3
Personengleichheit	1
Sonstige Verbindung	—

Art des Zusammenschlusses

Insgesamt		243
Horizontal		196
davon		
a) ohne Produktausweitung	148	
b) mit Produktausweitung	48	
Vertikal		19
Konglomerat		28

[1]) vgl. Vorbemerkungen zu den Tabellen 3 bis 8

[2]) Ein horizontaler Zusammenschluß ohne Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen auf den gleichen Märkten tätig ist wie der Erwerber (Beispiel: Brauerei erwirbt Brauerei)
Ein horizontaler Zusammenschluß mit Produktausweitung liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen und der Erwerber auf benachbarten Märkten des gleichen Wirtschaftsbereichs tätig sind (Beispiel: Brauerei erwirbt Fruchtsaftfabrik)
Ein vertikaler Zusammenschluß liegt vor, wenn das erworbene Unternehmen im Verhältnis zum Erwerber auf vor- oder nachgelagerten Produktionsstufen tätig ist (Beispiel: Brauerei erwirbt Getränkegroßhandel).

9. Übersicht über die nach § 23 n. F. angezeigten Unternehmenszusammenschlüsse in den Bereichen:

I. Bergbauliche Erzeugnisse (21)

1. Die Ruhrkohle AG, Essen,
— Steinkohlenbergbau, Energieerzeugung —

über die
Bergwerksgesellschaft Walsum AG, Walsum,
— Bergbau —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Kessler + Luch KG, Gießen,
— Klima- und Kältegeräte —.

II. Mineralölerzeugnisse (22)

2. Die Veba AG, Bonn/Berlin
— Erzeugung und Vertrieb von Strom, Mineralölverarbeitung und Chemie, Herstellung und Vertrieb von Hohlglas, Handel, Verkehr, Dienstleistungen —

über die
Hugo Stinnes AG, Mülheim,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Baustoffen, chemischen Erzeugnissen, Dienstleistungen, Verkehr —

erwarb eine Beteiligung an der

Baustoff Union GmbH & Co. KG, Baumarkt Franken, Nürnberg,
— Baustoffhandel —.

3. Die Veba AG, Bonn/Berlin,

über die Hugo Stinnes AG, Mülheim,

erhöhte ihre Beteiligung an der

Laufer, Hofmann & Co., Gernsheim,
— Großhandel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Handel mit Treibstoffen —.

4. Die Veba AG, Bonn/Berlin,

über die
Hugo Stinnes AG, Mülheim,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Kommanditgesellschaft Carl Weissenberger, Goch,
— Handel mit Baustoffen —.

5. Die Veba AG, Bonn/Berlin,

über die
Hugo Stinnes AG, Mülheim,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Brennstoffhandel Hohendahl KG, Wiesbaden,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —.

6. Die Veba AG, Bonn/Berlin,

über die
Hugo Stinnes AG, Mülheim,

erwarb Mehrheitsbeteiligungen an den zur

Frank & Schulte-Gruppe gehörenden Unternehmen

a) Frank & Schulte GmbH, Essen,
b) Frank & Dieckmann GmbH, Essen,
c) Frank & Schulte S. A., Aigle (Schweiz),
— jeweils Großhandel mit Erzen, Legierungen und Metallen —.

7. Die Veba AG, Bonn/Berlin,

über die
Rhenus AG, Mannheim,
— Spedition, Lagerei, Güternah- und -fernverkehr —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Silvamar Befrachtungs- und Speditionskontor GmbH, Mannheim,
— Güterfernverkehr und Abfertigungsspedition —.

8. Die Veba AG, Bonn/Berlin,

über die
Firma Trefz & Söhne, Stuttgart,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Firma Wadenklee & Sohn, Würzburg,
— Baustoffhandel —.

9. Die Veba AG, Bonn/Berlin,

über die Chemie-Spedition Klaus KG, Frankfurt,
— Spedition chemischer Erzeugnisse —

erwarb das Vermögen der

Firma Claus & Co., Frankfurt,
— Spedition chemischer Erzeugnisse —.

10. Die Veba AG, Bonn/Berlin,

über die
Weill & Cie GmbH, Neunkirchen/Saar,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —

erwarb das Vermögen der

Kohlenhandelsgesellschaft Lemm KG, Saarbrücken,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —.

11. Die zum Konzern der Veba AG, Bonn/Berlin,

über die Preußische Elektrizitäts-AG, Hannover,
— Elektrizitätsversorgung —

gehörende, nicht abhängige

Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG, Hannover,
— Strom-, Gas- und Wasserversorgung —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Überlandwerk Neustadt a. Rbg. GmbH, Neustadt,
— Strom-, Gas- und Wasserversorgung —

und schloß mit dieser einen Verschmelzungsvertrag.

12. Die zum Konzern der Veba AG, Bonn/Berlin,

über die
Preußische Elektrizitäts-AG, Hannover, gehörende, nicht abhängige
Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG, Hannover,

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Energie- und Wasserversorgung Wunstorf GmbH, Wunstorf,
— Strom- und Wasserversorgung —.

13. Die Veba AG, Bonn/Berlin,

über die Veba Chemie AG, Gelsenkirchen,
— Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Herstellung von chemischen Erzeugnissen —

und über die
Hugo Stinnes AG

erwarb Mehrheitsbeteiligungen an den bisher zur Gulf Oil Germany gehörenden Unternehmen

a) Erdölwerke Frisia AG, Emden,
— Erzeugung und Vertrieb von Mineralölerzeugnissen —
b) Gulf Deutschland GmbH, Düsseldorf,
c) Gulf Oil Deutschland GmbH, Hamburg,
— beide Vertrieb von Mineralölerzeugnissen —.

14. Die Gelsenberg AG, Essen,
— Mineralölerzeugnisse, Erdgas, Petrochemieerzeugnisse —

über die
Vereinigte Holzgesellschaften mbH, Essen,
— Handel mit Holz —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Keichemer & Staab GmbH, Essen,
— Handel mit Grubenholz und Schnittholz —.

15. Die Gelsenberg AG, Essen,

über die Raab Karcher GmbH, Essen,
— Handel mit Baustoffen, Brennstoffen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Mannesmann Handel AG, Essen,
— Heizöl, feste Brennstoffe Inland und technische Beratung —.

16. Die Bundesrepublik Deutschland

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Gelsenberg AG, Essen.

17. Die British Petroleum Company Ltd., London,
— Mineralölerzeugnisse —

über die
BP Benzin und Petroleum AG, Hamburg,
— Mineralölerzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Alkor-Oerlikon Plastic GmbH, Wasserburg,
— Kunststoffschläuche und -folien —.

18. Die British Petroleum Company Ltd., London,

über die Mineralöl-Vertrieb Kaiserslautern GmbH, Kaiserslautern,
— Vertrieb von Mineralölerzeugnissen aller Art —

erwarb das Vermögen der

Ernst Ruster AG, Kaiserslautern,
— Vertrieb von Mineralölerzeugnissen —.

19. Die Royal Dutch/Shell-Gruppe, Den Haag/London,
— Mineralölerzeugnisse —

über die Deutsche Shell AG, Hamburg,
— Mineralölerzeugnisse —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Johann Haltermann GmbH & Co. KG, Hamburg,
— Tankstellen —.

20. Die Unternehmen

a) Gulf Oil Corporation, Pittsburgh,
— Mineralölerzeugnisse —
b) Scallop Nuclear International B. V., Den Haag
(Royal Dutch/Shell-Gruppe)
— Mineralölerzeugnisse —

erwarben je eine Beteiligung an der

General Atomic International, New York,
— Reaktorbau —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

III. Steine und Erden (25)

21. Die Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden,
— Zement —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Nievenheimer Rheinkies GmbH & Co. KG, Düsseldorf,
— Kies, Sand —.

22. Die Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden,

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Zemka Umschlag GmbH & Co., Osnabrück,
— Handel mit Zement- und Kalkprodukten —.

23. Die Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden,

über die
Frankfurter Silo GmbH, Wiesbaden,
— Holdinggesellschaft für Beteiligungsgesellschaften auf dem Gebiet des Transportbetons —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

TBG Lieferbeton GmbH & Co. KG Bergstraße, Bensheim,
— Transportbeton —.

24. Die Ready Mixed Concrete Ltd., Feltram,
— Transportbeton —

über die Readymix Tranportbeton GmbH, Ratingen,
— Herstellung und Lieferung von Transportbeton —

schloß mit den Unternehmen

a) Main-Spitzen-Beton GmbH & Co. KG, Babenhausen,

b) Main-Spitzen-Beton GmbH & Co. KG, Bischofsheim,

— jeweils Transportbeton —

Pachtverträge über Transportbetonwerke.

25. Die Unternehmen

a) Portland-Zementwerke Heidelberg AG, Heidelberg,
— Zement, Transportbeton, Kalk sowie Zement-, Ton- und Ziegelwaren —

über die
BLG Betonlieferungsgesellschaft mbH, München,
— Transportbeton —

b) Katzenberger KG, München,
— Betonwaren und Garagenbau —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der

BLG Katzenberger Transportbetonwerke GmbH, München,
— Transportbeton —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

26. Die Industrie AB Euroc, Malmö,
— Baustoffe, Baumaterialien, Baumaschinen —

über die
Wolfes & Weisse GmbH, Wittlich,
— Haushalts- und Industriesicherungen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Fabrik für Elektrotechnischen Bedarf GmbH (FEB) Henke & Theiss, Haan,
— elektrotechnische Apparate —.

IV. Eisen und Stahl (27)

27. Die Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter,
— Eisen und Stahl, Stahl-, Schiff-, Fahrzeug- und Maschinenbau, Heizungs- und Klimatechnik sowie Baustoffe —

über die
Deumu Deutsche Erz- und Metallunion GmbH. Hannover,
— Handel mit Roh- und Hilfsstoffen für die eisenschaffende, die eisenverarbeitende und die Metallindustrie —

erwarb je eine Beteiligung an den Unternehmen der Biskupek-Gruppe

a) Ernst Biskupek KG, Aluminium-Schmelzwerk — Metallhandel, Hannover,
— Betrieb eines Aluminium-Schmelzwerks und Großhandel mit Metallen —

b) Ernst Biskupek KG, Schrottbetrieb, Hannover,
— Großhandel und Bearbeitung von Schrottmetallen —.

28. Die Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter,

über die
Industrie-Aktiengesellschaft Peine-Salzgitter, Peine
— Holding —

erwarb eine Beteiligung an der

Kermi Behälter- und Apparatebau,
Kurt Kerschl, Pankofen (GmbH & Co. KG),
— Erzeugnisse der Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik —.

29. Die Unternehmen

a) Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter,

über die
Fels-Werke Peine-Salzgitter GmbH, Goslar,
— Gewinnung von Rohstoffen im Bereich von Steinen und Erden, Herstellung von Baustoffen und Fertigbauten —

b) Erich Frei AG Industrie und Handel, Braunschweig,
— Walzstahlerzeugnisse —

über die
NDW Norddeutsches Drahtwerk GmbH & Co. KG, Salzgitter,
— Be- und Verarbeitung von Stahlerzeugnissen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Baustahl-Salzgitter GmbH, Salzgitter,
— Betonstahlmatten, Bewehrungselemente —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

30. Die Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter,

über die
Salzgitter Stahlbau GmbH, Salzgitter,
— Stahlbau, insbes. Stahlhochbau, Brückenbau, Behälterbau, Rohrleitungsbau, Tankbau —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

LGA Gastechnik GmbH, Remagen,
— Entwicklung, Planung, Konstruktion, Lieferung und Montage von Anlagen auf dem Gebiete der thermischen Verfahrenstechnik, insbes. der Tieftemperaturtechnik und Gasverfahrenstechnik —

bei deren Neugründung.

31. Die August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,
— Eisen und Stahl —

über die
Westfälische Union AG, Hamm,
— Draht und Drahterzeugnisse —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Filoplast-Union GmbH, Hamm,
— kunststoffumhüllte Eisen- und Stahldrähte —.

32. Die August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Rheinstahl AG, Essen,
— Erzeugung und Verarbeitung von Eisen und Stahl, Stahl-, Maschinen- und Schiffbau, Bergbau, Transport- und Fördertechnik sowie Handel und Verkehr —.

33. Die August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,

über die
VA Supermarkt GmbH, Oberhausen,
— Supermarkt —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Karl Kiel Lebensmittel GmbH, Gelsenkirchen,
— Handel mit Lebensmitteln —.

34. Die August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,

über die
Kalkwerk Thelen GmbH, Aachen,
— Gewinnung und Veredlung von Steinen und Erden, Herstellung und Vertrieb von Baustoffen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Adam Thelen oHG, Aachen,
— Gewinnung und Veredlung von Steinen und Erden, Herstellung und Vertrieb von Baustoffen —.

35. Die Unternehmen

a) August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,

b) Estel N.V., Nimwegen,
— Eisen und Stahl —

über die gemeinsam beherrschte
Dolomitwerke GmbH, Wülfrath,
— Gewinnung, Verarbeitung und Vertrieb von Steinen und Erden, insbesondere Dolomit, Kalk und Spat —

erhöhten ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Magno-Wasseraufbereitungsmaterialen-Werk GmbH, Wülfrath,
— Handel mit chemischen Wasserreinigungserzeugnissen —.

36. Die Unternehmen

a) August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,

b) Estel N.V., Nimwegen,

über die gemeinsam beherrschte
Dolomitwerke GmbH, Wülfrath,

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung an der

Akdolit-Werk GmbH Hans Börner, Düsseldorf,
— Handel mit chemischen Erzeugnissen zur Behandlung und Aufbereitung von Wasser —.

37. Die Estel N.V., Nimwegen,

über die
Rhein-West Baustoffwerke GmbH, Haltern,
— Baustoffe aller Art —.

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Mathias H. Schmitz GmbH, Lendringsen,
— Baustoffe aller Art —

38. Die Mannesmann AG, Düsseldorf,
— Gewinnung von Erz, Erzeugung von Eisen und Stahl —

über die
Mannesmann-Rohrbau AG, Düsseldorf,
— Rohrleitungen, Heizungs- und Klimaanlagen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Kocks Pipeline Planung GmbH & Co. KG, Düsseldorf,
— Planung und Überwachung der Bauausführung von Rohrleitungsanlagen, Pumpstationen, Tanklagern —.

39. Die Mannesmann AG, Düsseldorf,

über die
Mannesmann Leichtbau GmbH, München,
— Herstellung, Vertrieb und Vermietung von Rohrgerüsten, Schnellbauhallen und Schwebebühnen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Kleiber GmbH (jetzt: Mannesmann-Kleiber GmbH), Karlsruhe,
— Konstruktion und Vertrieb von Anlagen für die Bauindustrie, insbesondere für die Betonfertigteile-Industrie —.

40. Die Mannesmann AG, Düsseldorf,

schloß einen Unternehmensvertrag mit der

Demag AG, Duisburg,
— Maschinen und maschinelle Anlagen —.

41. Die Mannesmann AG, Düsseldorf,

über die

Mannesmann-Plastic GmbH, Lahnstein,
— Kunststofferzeugnisse, insbesondere Kunststoffrohre —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Heus-Kunststoff GmbH & Co., Elz,
— Kunststoffe, insbes. Kunststoffstäbe —.

42. Die Fried. Krupp GmbH, Essen,
— Maschinen- und Stahlbau —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

C. Plath GmbH, Hamburg,
— Funkpeilgeräte —.

43. Die Fried. Krupp GmbH, Essen,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Maschinenfabrik Buckau R. Wolf AG, Grevenbroich,
— Maschinen- und Anlagenbau —.

44. Die Fried. Krupp GmbH, Essen,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Heinrich Koppers GmbH, Essen,
— Maschinen- und Anlagenbau —.

45. Die National Iranian Steele Industries Co., Teheran,
— Stahlerzeugung —

erwarb eine Beteiligung an der

Fried. Krupp Hüttenwerke AG, Bochum,
— Eisen- und Stahlerzeugung —.

An der Fried. Krupp Hüttenwerke ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Fried. Krupp GmbH, Essen.

46. Die Klöckner-Werke AG, Duisburg,
— Eisen und Stahl sowie deren Weiterverarbeitung —

erhöht ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Klöckner-Stahl GmbH, Essen,
— Vertretungen und Agenturgeschäfte für Unternehmen der Eisen erzeugenden- und verarbeitenden Industrie —.

47. Die Athlone Industries Inc., Parsippany,
— rostfreie Stahlplatten, industrielle Befestigungsmittel, Bekleidung —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Lippische Eisenindustrie AG, Detmold,
— Schrauben —.

V. NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

48. Die Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt,
— Metallschmelze, chemische, chemisch-technische und metallurgische Erzeugnisse, Lote, Flußmittel, Kunststoffe, Kunststofferzeugnisse, pharmazeutische Erzeugnisse —

erwarb eine Beteiligung an der

Ruf KG Doubléfabrik, Birkenfeld,
— Doublématerial und Materialhalbzeuge —.

49. Die Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Elga Elektro- und Gas-Apparatebau GmbH, St. Ingbert/Saar,
— elektrische und Gas-Schweißgeräte —.

50. Die Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Frankfurt,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Dentaltechnik Pfannenstiel GmbH, München,
— Zahnersatz aller Art —.

51. Die Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn,
— Herstellung von Aluminium, Folien und Bändern aus Aluminium, Verpackungen aus Aluminium —

über die

Aluminium-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Bonn,
— Verwaltungsgesellschaft —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Zarges Leichtbau GmbH, Weilheim,
— Erzeugnisse aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen, insbesondere in Leichtbauweise —.

52. Die Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG, Berlin/Bonn,

über die

VAW Leichtmetall GmbH, Bonn,
— Verarbeitung von Aluminiumhalbzeug und Fertigfabrikaten —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Günzler Aluminium KG, Kemnat,
— Handel mit und Vertrieb von Metallhalbzeugen, insbesondere aus Aluminium und Aluminiumhalbzeug —

bei deren Neugründung.

53. Die Preussag AG, Berlin/Hannover,
— NE-Metalle, Brunnen-, Wasserwerks- und Rohrleitungsbau, chemische, pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Metallveredelungsbetrieb Heinebach GmbH, Heinebach,
— Metallveredelung durch Feuerverzinkung und Galvanisierung —.

54. Die Norddeutsche Affinerie, Hamburg
— NE-Metallhütte, chemische Erzeugnisse —

über die
Retorte Ulrich Scharrer GmbH, Fabrik Chemischer Erzeugnisse, Röthenbach,
— sonstige NE-Metalle und Metallegierungen, chemische Erzeugnisse —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Retorte Fabrik Chemischer Erzeugnisse Ulrich Scharrer, Röthenbach,
— sonstige NE-Metalle und Metallegierungen, chemische Erzeugnisse —.

55. Die Alcan Aluminium Limited, Montreal,
— Hüttenaluminium, Bauxit, Tonerde, Bleche, Folien, Rohre, Draht, Kabel, Behälter —

über die
Aluminiumfolienwerk GmbH, Berlin,
— Folien, Halbzeug und Fertigerzeugnisse aller Art, insbesondere aus Aluminium —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Aluminiumfolienwerk GmbH (jetzt: Havelschmelze GmbH), Berlin,
— Bearbeitung und Vertrieb von Metallwerkstoffen, insbesondere Aluminiumfolie —.

56. Die Aluminium AG, Chippis/Wallis,
— Beteiligungsgesellschaft in den Bereichen Bergbau, Chemie, Elektrochemie, Metallurgie, Metallverarbeitung, insbesondere des Aluminiums und dessen Legierungen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der Lonza AG, Gampel/Wallis,
— chemische, elektrotechnische und elektrometallurgische Erzeugnisse —.

57. Die Kaiser Aluminium & Chemical Corp., Oakland,
— Gewinnung, Herstellung und Verkauf von Bauxit, Tonerde, Rohaluminium und Aluminiumerzeugnisse —

über die
Kaiser Aluminium & Chemical (Europe) Inc., Oakland,
— Holdinggesellschaft für Aluminiuminteressen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Kaiser Preussag Aluminium Werke GmbH, Düsseldorf,
— Getränkedosen —.

VI. Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke (30)

58. Die Unternehmen
a) Fleuth GmbH & Co. KG, Wevelinghoven,
b) Hobs GmbH, Wuppertal,
c) Rudloff KG, Düsseldorf,
— sämtlich Autozubehör, insbesondere Abschleppseile —

erwarben je eine Beteiligung an der

Interseil GmbH & Co. KG, Haan,
— Autozubehör, insbesondere Abschleppseile —
bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

59. Die Bridon Ltd., Doncaster/England (bisher: British Ropes Ltd.),
— Drahtseile, Drahterzeugnisse, Hanf- und Kunststofferzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Rhein-Ruhr Fabrikations- und Handelsgesellschaft mbH, Düsseldorf,
— Draht- und Hanfseile —.

VII. Stahlbauerzeugnisse (31)

60. Die Gutehoffnungshütte Aktienverein, Oberhausen,
— Stahlerzeugnisse, Maschinenbau —

über die
Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG, Augsburg,
— Maschinenbau, Nutzfahrzeuge —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

SWF Süddeutsche Winden- und Förderanlagenfabrik von Bechtolsheim & Stein KG, München,
—Elektrozüge, Elektrokatzen —.

61. Die Gutehoffnungshütte Aktienverein, Oberhausen,

über die
Ferrostaal AG, Essen,
— Vertrieb von Eisen- und Stahlerzeugnissen —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Rohstoff-Einfuhr- und Handelsgesellschaft Ost mbH, Düsseldorf,
— Import von Rohmaterialien für spezielle industrielle, wissenschaftliche und diagnostische Zwecke —.

62. Die Gutehoffnungshütte Aktienverein, Oberhausen,

über die
Ferrostaal AG, Essen,

erwarb jeweils eine Mehrheitsbeteiligung an der

a) Seiler & Schläfke GmbH, Hannover,
— Vertrieb von Eisen- und Stahlerzeugnissen —
b) Seiler & Schläfke Grundstücksgesellschaft mbH, Hannover,
— Verwaltung eines Grundstücks —.

63. Die Deutsche Babcock & Wilcox AG, Oberhausen,
— Maschinenbau, insbesondere Dampfkessel —

über die Büttner-Schilde-Haas AG, Krefeld,
— Anlagen und Apparate auf dem Gebiet der Lufttechnik, Maschinenbau —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Famatex GmbH Fabrik für Textilausrüstungsmaschinen, Stuttgart,
— Textilausrüstungsmaschinen —.

64. Die Deutsche Babcock & Wolcox AG, Oberhausen,

über die
Babcock-Bau GmbH, Essen,
— Hoch-, Tief- und Ingenieurbauarbeiten —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Universalbau Walter GmbH, Augsburg,
— Hoch-, Tief-, Wasser- und Fertigteilbau —.

65. Die Hunter Douglas N. V., Rotterdam,
— Garagen, Garagenschwingtore, Maschinenbau —

über die
Graf GmbH, Tönisvorst,
— Garagen, Garagenschwingtore —

erwarb das Vermögen der

Firma Reinhard Elsing, Verl,
— Türen, Garagentore —

und damit zugleich Mehrheitsbeteiligungen an den Unternehmen

a) Normbau Elemente Verl GmbH, Verl,
— Normbauelemente —
b) Profil- und Blechwaren GmbH, Verl,
— Profil- und Blechwaren —
c) Elsing Verkoopkantoor Nederland B. V., Almen,
— Handel mit Türen und Garagentoren —
d) Elsing France S. a. r. l., Molsheim,
— Handel mit Türen und Garagentoren —.

VIII. Maschinenbauerzeugnisse (32)

66. Die Rheinmetall Berlin AG, Berlin,
— Waffen, Munition, Maschinenbau —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Herlan & Co. Maschinenfabrik, Karlsruhe,
— Maschinen zur Herstellung von bedruckten Dosen und Tuben —.

67. Die Demag AG, Duisburg,
— Maschinen und maschinelle Anlagen —

über die
Demag Kunststofftechnik GmbH, Nürnberg,
— Maschinen für die Be- und Verarbeitung von Kunststoffen, Kunststoffspritzgießmaschinen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Mannesmann-Meer AG, Mönchengladbach,
— Kunststoff-Spritzgießmaschinen —.

68. Die Deutsche Industrieanlagen Gesellschaft mbH, Berlin,
— Verwaltungsgesellschaft —

über die
Berliner Maschinenbau-Actien-Gesellschaft vormals L. Schwartzkopff, Berlin,
— Maschinen und maschinelle Anlagen aller Art —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Pee-Wee Maschinen- und Apparatebau Werner Plagemann, Berlin,
— Maschinenbau, insbesondere Gewindewalz- und -rollmaschinen —.

69. Die Industrie-Werke Karlsruhe Augsburg AG, Karlsruhe,
— Maschinenbau und Aufbauten für Kommunalfahrzeuge —

über die
Metaalwaren Fabriek Tilburg B. V., Tilburg,
— Blechteile, Oberflächenbehandlung von Metallen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Hassia Verpackung AG, Ranstadt,
— Verpackungsmaschinen, Wiege- und Dosiereinrichtungen —.

70. Die G. M. Pfaff AG, Kaiserslautern,
— Holdinggesellschaft der Pfaff-Gruppe, (Nähmaschinen, sonstige Maschinen) —

erwarb z. T. mittelbar eine Beteiligung an der J. Sandt AG, Pirmasens,
— Spezialmaschinen, Werkzeuge, insbesondere hydraulische Stanzen, Hochfrequenz-Schweißstanzmaschinen und Pressen —.

71. Die Kugelfischer Georg Schäfer & Co., Schweinfurt,
— Wälzlager, hydraulische Bremsanlagen, Textilmaschinenzubehör, Schleifscheiben, Maschinen, Meßwerkzeuge —

über die
G. u. J. Jaeger GmbH, Wuppertal,
— Wälzlager, Wälzlagerteile —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Robert Kling Wetzlar GmbH, Wetzlar,
— mechanische Teile aller Art, insbesondere Wälzlager sowie Büromaschinen —.

72. Die Klein-Pumpen GmbH, Frankenthal,
— Pumpen, Kompressoren und Armaturen —

über die
Matura-Luxembourg S. A., Luxemburg,
— Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft —

erhöhte die Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der KSB Kernkraftwerkspumpen GmbH, Frankenthal,
— Entwicklung, Konstruktion, Verkauf, Inbetriebnahme und Wartung von Pumpen für Kernkraftwerke —.

73. Die Massey Ferguson Ltd., Toronto,
— Mähdrescher, Acker- und Forstgeräte —

über die
Massey-Ferguson GmbH, Eschwege,
— Maschinenbau, Landmaschinen —

und die
Massey-Ferguson-Hanomag Inc. & Co., Hannover,
— Motoren und Maschinen aller Art, insbesondere Baumaschinen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Rheinstahl AG, Essen,
— Baumaschinen —.

74. Die Delta Metal Company Ltd., London,
— Sanitärarmaturen, Installationsmaterial, NE-Metallhalbzeug, elektrische Erzeugnisse, Maschinenbau —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Zulauf & Cie (jetzt: Zulauf GmbH), Frankfurt,
— Armaturen, insbesondere Feuerlöscharmaturen —.

75. Die Oerlikon-Bührle Holding AG, Zürich,
— Beteiligung an Unternehmen im Werkzeugmaschinenbau —

über die
Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon-Bührle AG, Zürich,
— Werkzeugmaschinenbau —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Gebr. Boehringer GmbH, Göppingen,
— Werkzeugmaschinenbau —.

IX. Landfahrzeuge (33)

76. Die Daimler-Benz AG, Stuttgart,
— Kraftfahrzeuge und Motoren —

schloß einen Pachtvertrag über den Betrieb der Firma
J. Wilberz Ing., Mönchengladbach,
— Kraftfahrzeughandel —.

77. Die Daimler-Benz AG, Stuttgart,

erwarb das Vermögen der

Walter Schultz oHG, Hamburg,
— Kraftfahrzeughandel —.

78. Die Bayerische Motoren Werke AG, München,
— Kraftfahrzeuge —

über die
Bavaria Autohaus GmbH, Frankfurt,
— Kraftfahrzeughandel —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Firma Bohländer, Frankfurt,
— Kraftfahrzeughandel —.

79. Die Dr. Ing. h. c. F. Porsche AG, Stuttgart,
— Kraftfahrzeuge —

erhöhte die Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der VW-Porsche Vertriebsgesellschaft mbH, Ludwigsburg,
— Vertrieb von Kraftfahrzeugen —.

80. Die Ford Motor Company, Dearborn/USA,
— Kraftfahrzeuge —

über die
a) A. V. G. Autovertrieb GmbH & Co. KG, Neuß,
b) Autohaus am Handweiser GmbH & Co. KG, Düsseldorf,
— beide Handel mit Kraftfahrzeugen, Reparaturwerkstatt —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

A. Regehr KG Kraftfahrzeuge, Düsseldorf,
— Handel mit Kraftfahrzeugen, Reparaturwerkstatt —.

81. Die Masco Corporation, Taylor/USA,
— Bauteile und Aufbauten für Kraftfahrzeuge, Armaturen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Wilhelm Gebhardt GmbH, Waldenburg,
— Ventilatoren —.

82. Die AB Volvo, Göteborg,
— Kraftfahrzeuge, Traktoren, Bagger, Mähdrescher, Flugmotoren —

über die
Volvo Flygmotor AB, Trollhaettan,
— Flugmotoren —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Bellows-Valvair Deutschland GmbH, Berlin,
— Hydraulikpumpen —.

X. Wasserfahrzeuge (34)

83. Die Sumitomo Shipbuilding & Machinery Co., Ltd., Tokio,
— Maschinen- und Schiffbau —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der CYCLO Getriebebau Lorenz Braren GmbH, Markt Indersdorf,
— Spezialgetriebe —.

XI. Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

84. Die Siemens AG, Berlin/München,
— elektrotechnische Erzeugnisse aller Art —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Telefunken Computer GmbH, Konstanz,
— Entwicklung, Fertigung und Vertrieb von Großrechnern —.

85. Die Siemens AG, Berlin/München,

über die
Siemens Capital Corp., New York,
— Finanzierungsgesellschaft —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Applied Radiation Corp., Walnut Creek,
— Linearbeschleuniger —.

86. Die Siemens AG, Berlin/München,

über die
Siemens Capital Corp., New York,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Dickson electronics Corp. (jetzt: Dec corp.), Dover/Scottsdale,
— elektronische Bauelemente —.

87. Die Varta AG, Frankfurt,
— chemische, elektrochemische, elektrotechnische und metallurgische Erzeugnisse, Maschinen- und Apparatebau, pharmazeutische, diätische und kosmetische Erzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Busch-Jaeger Dürener Metallwerke AG, Lüdenscheid,
— NE-Metallhalbzeug, Preßteile, Porzellanerzeugnisse —.

88. Die Varta AG, Frankfurt,

über die
Ceagfilter und Entstaubungstechnik GmbH, Dortmund,
— Luftfilter und Entstaubungsgeräte, Entstaubungsanlagen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Unternehmen

a) Delbag Luftfilter GmbH, Berlin/Düsseldorf,

b) Delbag Deutsche Luftfilter Baugesellschaft Dr. Hans Wittemeier KG, Berlin,
— Luftfilter, Lüftungsgitter —.

89. Die Varta AG, Frankfurt,

über die
Ceagfilter und Entstaubungstechnik GmbH, Dortmund,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Vitropan Glasveredelungsgesellschaft mbH, Frankfurt,
— Filtermedien, insbesondere aus Glas —.

90. Die Bayerische Kabelwerke AG, Roth,
— Stark- und Schwachstromkabel —

hat ihre Beteiligung an der

Iran Bayka Cable Manufacturing Company, Teheran,
— Starkstromkabel —

auf die mit der

Felten & Guilleaume Carlswerk AG, Köln,
— Starkstromkabel- und Leitungen für Nachrichten- und Energieübertragung —

gegründete

Bayka Beteiligungsgesellschaft mbH, Roth,
— Beteiligungsgesellschaft —

übertragen (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

91. Die Robert Bosch GmbH, Stuttgart,
— elektrotechnische und feinmechanische Erzeugnisse —

über die

Blaupunkt (France) S. A., Mondeville/Frankreich,
— Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte —

erwarb das Vermögen der

Societé Normande de Fabrications Electroniques — SONORMEL S. A., Mondeville,
— Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte —.

92. Die Grundig AG, Fürth,
— elektronische Erzeugnisse aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, Bild- und Tonbandgeräte —

erwarb das Vermögen der

Firma Karl Schmidt Spezialmaschinen-Präzisionswerkzeuge, Herzogenaurach,
— Spezialmaschinen und Spezialwerkzeuge —.

93. Die Vorwerk & Co., Wuppertal,
— elektrotechnische Haushaltsgeräte, Teppiche, Teppichböden, Möbelstoffe —

z. Teil über die

Türk & Kneiz GmbH, Kulmbach,
— Möbelstoffe —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Nikolaus Häßler KG Mechanische Weberei, Kulmbach,
— Möbelstoffe —.

94. Die Unternehmen

a) Robert Krups Elektrogeräte und Waagenfabrik, Solingen,
— elektrische Haushaltsgeräte —

über die
Krups Electric GmbH & Co., Solingen,
— Teile für elektrische Rasierapparate —

b) Schick Inc., Lancaster,
— Rasierapparate, Rasierzubehör, Herrenkosmetika —

über die
Pan Electric Inc., Lancaster,
— elektrische Rasierapparate —

erwarben je eine Beteiligung an der

Pan Electric Inc. & Co. oHG, Solingen,
— elektrische Rasierapparate —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

95. Die International Telephone and Telegraph Corp., New York,
— Nachrichtentechnik, Elektrotechnik und Maschinenbau, Kraftfahrzeugzubehör, Nahrungsmittel sowie Versicherungen, Hotels und andere Dienstleistungen —

über die
H. W. Liebrich GmbH, München,
— Handel mit Elektrogeräten —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

OHG Carl Kaiser, Erkrath-Unterbach,
— Elektrogroßhandel —.

97. Die International Telephone and Telegraph Corp., New York,

über die
H. W. Liebrich GmbH, München,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Karl Römisch & Co. Elektro-Großhandlung, Mönchengladbach,
— Elektrogroßhandel —.

97. Die International Telephone and Telegraph Corp., New York,

über die
H. W. Liebrich GmbH, München,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Theberath oHG Großhandels- und Planungsgesellschaft für Elektrotechnik Klimatechnik Lichttechnik, Neuß,
— Elektrogroßhandel —.

98. Die International Telephone and Telegraph Corp., New York,

über die
Conservenfabrik Eugen Lacroix GmbH, Frankfurt,
— Suppen, Saucen, Spezialgerichte, Obst- und Gemüsekonserven, Obst- und Gemüsetiefkühlkost, Salzgebäck —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Heinrich Schächter GmbH, Schüttorf,
— geräucherter Schinken, Wurstwaren —.

99. Die International Telephone and Telegraph Corp., New York,

über die
ITT Industries Inc., New York,
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Rudolf Schadow GmbH, Berlin,
— Schalter und Schaltervorrichtungen —.

100. Die International Telephone and Telegraph Corp., New York,

über die
ITT Industries Inc., New York,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Josef Kempf GmbH Elektro- und Rundfunkgroßhandel, Ansbach,
— Elektrogroßhandel —.

101. Die International Telephone and Telegraph Corp., New York,

über die
ITT Sheraton International, Boston/Mass.,
— Hotel- und Gaststättenbetriebe —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der HGB Hotel-Gesellschaft Bogenhausen mbH, München,
— Grundbesitzverwaltung —.

102. Die Gulton Industries, Inc., Metuchen/New Jersey,
— elektronische Kontroll- und Aufzeichnungsgeräte und -instrumente —

über die
Deutsche Gulton GmbH, Frankfurt,
— Elektronische Kontroll- und Aufzeichnungsgeräte und -instrumente —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Braun AG, Frankfurt,
— elektronische Temperaturmeßgeräte —.

103. Die A. B. Electrolux, Stockholm,
— elektrotechnische Erzeugnisse, insbesondere Haushaltsstaubsauger, Haushaltskühltruhen, Geschirrspülmaschinen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Siegas Metallwarenfabrik Wilhelm Loh KG, Siegen,
— Kühlschränke —.

XII. Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren (37)

104. Die Firma Diehl, Nürnberg,
— Uhren, Zeitschaltgeräte, Datensysteme, Waffen, Munition —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Hoffmann Werke J. Oswald Hoffmann GmbH, Lintorf,
— Metallerzeugnisse, insbesondere Munitionsverpackungen aus Blech —.

105. Die Firma Diehl, Nürnberg,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Fabrique D'Horlogerie „La Vedette" S. A., Saverne,
— Uhrenartikel, feinmechanische Erzeugnisse aller Art, elektrische und elektronische Geräte —.

106. Die Phywe AG, Göttingen,
— Herstellung und Vertrieb von Lehr- und Lernmitteln —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

P — E — K — Electronic Dr. Ing. Paul E. Klein GmbH, Tettnang,
— Herstellung und Vertrieb von sowie Handel mit elektrischen und elektronischen Lehr- und Lernmitteln —

bei deren Neugründung.

XIII. Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

107. Die William Prym-Werke KG, Stolberg,
— Kurzwaren, Ketten, Speichen und Nippel für Fahrzeuge, Getriebe, Messinghalbzeug —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Rhein-Nadel Kurzwaren GmbH, Aachen,
— Nähnadeln, Maschinennadeln, Stecknadeln —.

108. Die Firma Fricke & Nacke Feinstblechpackungen, Braunschweig,
— Feinstblechpackungen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Vereinigte Verpackungsgesellschaft mbH, Monheim,
— Blechdosen —.

XIV. Musikinstrumente, Spielwaren u. ä. (39)

109. Die Matth. Hohner AG, Trossingen,
— Musikinstrumente, elektronische und mechanische Geräte, Computer der mittleren Datentechnik für bürotechnische, technische und wissenschaftliche Zwecke —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

rsb Feinwerktechnik Rolf Schatz KG, Oberndorf,
— Werkzeuge, feinwerktechnische Geräte —.

110. Die Matth. Hohner AG, Trossingen,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

GDC, Gesellschaft für Datensysteme und Computer mbH, Kassel,
— Vertrieb von Büromaschinen, insbesondere Datensysteme und Computer —.

111. Die Matth. Hohner AG, Trossingen,

über die
Waldsee Electronic GmbH, Bad Waldsee,
— elektronische und mechanische Geräte, Computer für bürotechnische, technische und wissenschaftliche Zwecke —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der Güttinger GmbH für elektronische Rechengeräte, Bad Waldsee,
— elektronische und mechanische Geräte, Computer für bürotechnische, technische und wissenschaftliche Zwecke —.

XV. Chemische Erzeugnisse (40)

112. Die Hoechst AG, Frankfurt,
— chemische Erzeugnisse aller Art —

erhöhte ihre Beteiligungen auf je eine Mehrheitsbeteiligung an den zur

Spies, Hecker & Co.-Gruppe gehörenden Unternehmen

a) Spies, Hecker & Co. KG, Köln,
— Lacke, Lackfarben —

b) Theodor Kotthoff KG, Köln,
— Lacke, Lackfarben —

c) Teppitex Chemische Produkte GmbH, Köln,
— Baufarben, Fußbodenvergußmassen —

d) Permatex Lackfabrik GmbH, Asperg,
— Lacke, Anstreichmittel —.

113. Die Hoechst AG, Frankfurt,

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Compagnie Financière Chimio S. A., Paris,
— Holdinggesellschaft —

die ihrerseits an der

Roussel-Uclaf S. A., Paris,
— chemische Erzeugnisse —

mehrheitlich beteiligt ist.

114. Die Hoechst AG, Frankfurt,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Industria Materiali Grafici S. p. A., Verona,
— Druckformen —.

115. Die Hoechst AG, Frankfurt,

über die
Dr. Kurt Herberts & Co. GmbH, Wuppertal,
— Farben, Lacke, Kunststofferzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Volmer KG, Düsseldorf,
— Handel mit Industrielacken und Baufarben —.

116. Die Hoechst AG, Frankfurt,

über die
Letron GmbH & Co. KG, Aschaffenburg,
— Papiererzeugnisse zur Oberflächenbeschichtung —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der Papierfabrik Wildbad GmbH, Wildbad

— Papiererzeugnisse, insbesondere Release-Papiere —

und schloß mit der

Feldmühle AG, Düsseldorf,

einen Pachtvertrag über das zuvor von der Papierfabrik Wildbad GmbH, Wildbad, genutzte Anlagevermögen.

117. Die Firma C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim,
— chemische Erzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Fürstenfelder Chemie-Gesellschaft mbH, München,
— Handel mit pharmazeutischen Erzeugnissen —.

118. Die Firma C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

John & E. Sturge Ltd., Birmingham,
— chemische Erzeugnisse —.

119. Die Firma C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim,

über die
Basotherm Dermatologische und Pharmazeutische Spezialpräparate GmbH, Biberach,
— dermatologische und pharmazeutische Erzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Dr. med. Josef Ellendorff & Co. KG, Wuppertal-Barmen,
— dermatologische Erzeugnisse, Reinigungsmittel —.

120. Die Firma C. H. Boehringer Sohn, Ingelheim,

erwarb das Vermögen der

Firma Dr. Heinz Haury, Chemische Fabrik, München,
— chemische Erzeugnisse für diagnostische Zwecke —.

121. Die Friedrich Flick KG, Düsseldorf,
— Papier, Papiererzeugnisse, chemische Erzeugnisse, Kunststoffe, Munition, Sprengstoffe —

über die
Dynamit Nobel AG, Troisdorf,
— Sprengstoffe, Munition, Jagdwaffen, chemische Erzeugnisse, Kunststoffe, Kunststofferzeugnisse, Textilerzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Kunststoffensterwerk Herms GmbH, Rösrath,
— Kunststofferzeugnisse, insbesondere Fenster und Rolladen aus Kunststoff —.

122. Die Friedrich Flick KG, Düsseldorf,

über die
Dynamit Nobel AG, Troisdorf,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Meteor Kunststoffensterbau GmbH, Ulm,
— Kunststofferzeugnisse, insbesondere Fenster aus Kunststoff —.

123. Die Henkel GmbH, Düsseldorf,
— chemische Erzeugnise aller Art —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Baumarkt im Kaufpark Neuß Bräutigam GmbH & Co. KG, Neuß,
— Handel mit Eisenwaren, Werkzeugen, Baustoffen, Fertigbauelementen, Holz —.

124. Die Henkel GmbH, Düsseldorf,

über die
Norddeutsche Spritwerke GmbH, Hamburg,
— Spiritus —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

GB-Plastik Gerhard Beier GmbH & Co. KG, Verden-Dauelsen,
— Kunststofferzeugnisse —.

125. Die BASF AG, Ludwigshafen,
— chemische Erzeugnisse aller Art —

über die Wintershall AG, Celle,
— Kali, Steinsalze, Erdöl, Erdgas —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Chemische Fabrik Wibarco GmbH, Ibbenbüren,
— chemische Erzeugnisse —.

126. Die Baiersdorf AG, Hamburg,
— chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, insbesondere Verbandpflaster, Wundverbände, Isolierbänder, Klebebänder, Körperpflegemittel —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Nivéa S. A., St. Maur-des-Fossés,
— kosmetische Erzeugnisse —.

127. Die Hans Schwarzkopf GmbH, Hamburg,
— kosmetische Erzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Olivin GmbH, Wiesbaden,
— Handel mit kosmetischen Erzeugnissen —.

128. Die Günther Wagner Pelikan-Werke GmbH, Hannover,
— Büro-, Schul- und Zeichenbedarf sowie Schreibgeräte —

über die
Fleischauer Datenträger GmbH, Wattenscheid,
— Datenträger (Lochkarten, Magnetkontenkarten) —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Wilhelm Stäudle KG, Öhringen,
— Druckerei —.

129. Die Th. Goldschmidt AG, Essen,
— chemische Erzeugnisse —

über die
Elektro-Thermit GmbH, Essen,
— Schienenstoßschweißungen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Befa Beratungsstelle für Autogentechnik GmbH, Knapsack,
— Schienenschweißen —.

130. Die Colgate-Palmolive Comp., New York,
— Wasch- und Reinigungsmittel, Körperpflegemittel —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Helena Rubinstein Inc., New York,
— kosmetische Erzeugnisse —.

131. Die Colgate-Palmolive Comp., New York,

über die
Colgate-Palmolive GmbH, Hamburg,
— Wasch- und Haushaltsreinigungsmittel, Körperpflegemittel,
— hygienische Papiererzeugnisse —

erwarb das Vermögen der

Medigraft GmbH & Co. KG, Neustadt/Donau,
— Krankenhausbedarfserzeugnisse —.

132. Die Schering Plough Corporation, Bloomfield/USA,
— pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse —

über die
Schering Pharmaceutical Corporation, Manati/Puerto Rico,
— pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Höppner Cosmetic GmbH, Düsseldorf,
— kosmetische Erzeugnisse —.

133. Die W. R. Grace & Co., New York,
— chemische Erzeugnisse, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Investitionen zur Förderung von Bodenschätzen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Odenwald-Konserven GmbH, Breuberg,
— Obst- und Gemüse-Konserven —.

134. Die Canada Development Corp., Vancouver,
— chemische Grundstoffe, pharmazeutische Erzeugnisse, Kunststoffe —

über die
Polysar GmbH, Frankfurt,
— Gummierzeugnisse —

erwarb 49 % des Stammkapitals, die 79,35 % der Stimmrechte
an der

Bellaplast GmbH, Wiesbaden,
— Kunststoffverpackungen —
darstellen.

135. Die AKZO N. V., Arnheim,
— Chemiefasern, chemische Erzeugnisse, pharmazeutische Erzeugnisse —

über die Barmag Barmer Maschinenfabrik AG, Remscheid,
— Maschinenbau, insbesondere für die chemische und Textilindustrie —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Beringer Hydraulik GmbH, Neuheim/Zug,
— Maschinen- und Apparatebau —.

136. Die Beecham Group Ltd., Bentfort/England,
— Körperpflegemittel, Kosmetika, pharmazeutische Erzeugnisse, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Klebstoffe —

erwarb Mehrheitsbeteiligungen an den zur

Lingner-Gruppe gehörenden Unternehmen
a) Fissan Dr. Sauer GmbH, Düsseldorf,
b) Lingner Werke GmbH, Düsseldorf,
c) Lingner Fissan Produktions GmbH, Düsseldorf,
d) Ship Vertrieb GmbH, Düsseldorf,

sowie an weiteren in der Lingner-Gruppe zusammengefaßten Tochtergesellschaften
— sämtlich Kosmetik- und Körperpflegemittel, pharmazeutische Erzeugnisse —.

137. Die Svenska Tandsticks AB, Stockholm,
— Zündhölzer, Feuerzeuge, Baumaterialien, Maschinen, Papier —

über die
Badische Maschinenfabrik GmbH, Karlsruhe,
— Gießereimaschinen, Gerbereimaschinen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Firma J. S. Fries Sohn, Frankfurt,
— Maschinenbau, Stahlhoch- und Brückenbau, Behälterbau, Krane —.

XVI. Feinkeramische Erzeugnisse (51)

138. Die Unternehmen

a) Carbonisation Entreprise et Céramique, Montrouge,
— Feuerfestbau, Sanitärkeramik —

über die
„Keramag" Keramische Werke AG, Ratingen,
— Sanitärkeramik —

b) Hutschenreuther AG, Selb,
— keramische Erzeugnisse —

erwarben je eine Beteiligung an der

Hutschenreuther-Keramag GmbH, Schwandorf,
— Sanitärkeramik —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

139. Die Carborundum Company, Niagara Falls, N. Y.,
— Schleifmittel —

über die
Carborundum-Werke GmbH, Düsseldorf,
— Schleifmittel —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Dorfnerwerk Dr. Ing. Josef Dorfner KG, Leonberg,
— Schleifmittel —.

XVII. Glas und Glaswaren (52)

140. Die Boussois Souchon Neuvesel S. A. (jetzt: BSN-Gervais Danone), Paris,
— Flach- und Hohlglas, Kunststoffverpackungen, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Getränke —

erwarb im Wege der Verschmelzung das Vermögen der Compagnie Gervais-Danone S. A., Levallois-Peret,
— Erzeugnisse der Ernährungsindustrie —.

141. Die BSN-Gervais Danone, Paris,

über die
Flachglas AG Delog-Detag, Gelsenkirchen,
— Flachglas und Glasfasern —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Egon Karl Walz GmbH Ekatherm & Co. KG, Kirchheim,
— Isolierglas —.

142. Die Compagnie de Saint-Gobain-Pont-à Mousson, S. A., Paris,
— Guß- und Hohlglas, Sicherheitsglas, Isoliermaterial, Glaswaren, Tafelgeschirr, Düngemittel, Papier, Verpackungsmaterial, Röhren aus Stahl —

über die
Vereinigte Glashandels-Gesellschaft mbH, Köln,
— Handel mit Glas —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Leonhard Gullmann KG, Tuttlingen,
— Handel mit Glaserzeugnissen, Glasveredelung —.

143. Die Compagnie de Saint-Gobain-Pont-à-Mousson, S. A., Paris,

über die
Glaverta Glasverarbeitungsgesellschaft mbH, Aachen,
— Isolierglas —

schloß einen Pachtvertrag über einen wesentlichen Teil des Betriebes der

Firma Joachim Busse, Schleswig,
— Bauglaserei, Isolierglas —.

XVIII. Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55)

144. Die Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG, München,
— Zellstoff, Papier und Papiererzeugnisse —

erwarb eine Beteiligung an der

G. Lutz KG, Kartonagenfabrik, Böblingen,
— Erzeugnisse aus Well- und Vollpappe —.

145. Die Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG, München,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Systemform Endlosdrucke für Datenverarbeitung GmbH & Co. KG, Prien,
— Endlosdrucke und Durchschreibesätze —.

146. Die Bowater Corporation Ltd., London,
— Papier, Verpackungsmittel, Bauzubehör, Möbel —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Colditz Industrieholding AG, Frankfurt,
— Nutz- und Zierporzellan, Steinguterzeugnisse —.

147. Die Bowater Corporation Ltd., London,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Slater, Walker Bank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —.

148. Die Bowater Corporation Ltd., London,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Wickrather Lederfabrik (vorm. Z. Spier) AG, Wickrath,
— Leder —.

149. Die Bührmann-Tetterode N. V., Amsterdam,
— Holdinggesellschaft —

über die
a) Etablissements Plantin N. V., Brüssel,
— Handel mit graphischen Maschinen —
b) Papeteries G. H. Bührmann S. A., Brüssel,
— Papiergroßhandel —

erwarb eine Beteiligung an der

Reinhardt Schmidt GmbH, Wuppertal,
— Briefumschläge —.

XIX. Textilien (63)

150. Die Hans Glöggler Zentralverwaltung, Augsburg,
— Holdinggesellschaft für Textilunternehmen —

erwarb eine Beteiligung an der

Ackermann-Göggingen AG, München,
— handelsfertig aufgemachte Garne —.

151. Die Hans Glöggler Zentralverwaltung, Augsburg,

über die
Glöggler-Immobilien-Beteiligungs-GmbH, Augsburg
— Vermögensverwaltung —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Augsburger Kammgarn-Spinnerei AG, Augsburg,
— Kammgarnspinnerei —.

152. Die Dollfus Mieg & Cie., S. A., Paris,
— Textilien, insbes. Näh-, Stick- und Strickgarne, Stoffe —

über die
KBC-Manufaktur Koechlin, Baumgartner & Cie. AG, Lörrach,
— Textilveredlung, insbes. Stoffdruckerei, Bleicherei, Färberei —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Gabriel Herosé AG, Konstanz,
— Textilveredlung, insbes. Stoffdruckerei, Bleicherei, Färberei —.

XX. Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)

153. Die Deutsche Unilever GmbH, Hamburg,
— das Unternehmen ist die Dachgesellschaft der deutschen Tochtergesellschaften des Unilever-Konzerns, der Nahrungsmittel, Drogeriewaren, chemische Erzeugnisse sowie Verpackungsmittel herstellt —

über die
Schiffahrts- und Speditionskontor „Elbe" GmbH, Hamburg,
— Reederei, Befrachtung, Spedition —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Elm-Spedition GmbH, Godshorn,
— Spedition, Umschlags-, Lagerei- und Fuhrgeschäfte —.

154. Die Deutsche Unilever GmbH, Hamburg,

über die
Schiffahrts- und Speditionskontor „Elbe" GmbH, Hamburg,

erwarb

a) eine Mehrheitsbeteiligung an der Continentale Tankfahrt- und Lagerungs-GmbH, Neuß,
— Binnentankschiffahrt —

b) einen wesentlichen Teil des Vermögens der Kommanditgesellschaft Heinrich Brand, Neuß,
— Betrieb von Binnenmotorschiffen —.

155. Die Unternehmen

a) Südmilch AG, Stuttgart,
— Milch und Milcherzeugnisse, Speiseeis —

über die
Eiskrem und Tiefkühlkost GmbH, Stuttgart,
— Speiseeis, Tiefkühlkost —

b) Firma EFA-Eiskrem-Fabrikation D. & E. Freiberger, Amerang,
— Speiseeis, Tiefkühlkost —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Südmilch Eiskrem und Tiefkühlkost GmbH & Co., Stuttgart,
— Speiseeis, Tiefkühlkost —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

156. Die Deutsche Mühlenvereinigung GmbH, Duisburg,
— Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Lagergeschäfte —

erwarb eine Beteiligung an der

Getreide-Import-Gesellschaft mbH, Duisburg,
— Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen —.

157. Die Unternehmen

a) Firma H. Hansen jr., Flensburg,
— Spirituosen, insbes. Rum —

b) Firma Herm. G. Dethleffsen, Flensburg,
— Spirituosen, insbes. Rum —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der H. Hansen jr. & O. C. Balle GmbH und Co., Flensburg,
— Spirituosen —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

158. Die Unternehmen

a) Firma H. H. Pott Nfgr. Rumhandelshaus, Flensburg,
— Spirituosen, insbes. Rum, Weine —

b) Firma A. Racke, Bingen,
— Spirituosen, Weine —

schlossen sich im Wege der Verschmelzung zur Pott + Racke GmbH & Co. KG, Bingen,
— Spirituosen, Weine —

zusammen.

159. Die Nestlé Alimentana AG, Cham/Vevey,
— Nahrungsmittel aller Art —

erwarb eine Beteiligung an der

Gesparal S. A., Paris,
— Beteiligungsgesellschaft —,

die ihrerseits an der

L'Oréal S. A., Paris,
— kosmetische Erzeugnisse —

mehrheitlich beteiligt ist.

160. Die Nestlé Alimentana AG, Cham/Vevey,

erwarb eine Beteiligung an der

Société d'Hygiène Dermatologique de Vichy S. A., Vichy,
— kosmetische Erzeugnisse —.

161. Die Nestlé Alimentana AG, Cham/Vevey,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

„Die Blauen Quellen Fritz Meyer & Co. AG", Rhens am Rhein,
— Mineralwasser und andere Getränke —.

162. Die PepsiCo. Inc., New York,
— alkoholfreie Getränke, Snackartikel, Sportgeräte, Handel mit Weinen und alkoholischen Getränken —

über die
Georg und Karl Ludwig Schmittsches Weingut — Weingut Georgshof-GmbH, Nierstein,
— Weinbau, Herstellung und Vertrieb von Wein —

erwarb das Vermögen der

Firma Georg und Karl Ludwig Schmittsches Weingut — Weingut Georgshof, Nierstein,
— Weinbau, Herstellung und Vertrieb von Wein —.

XXI. Tabakwaren (69)

163. Die Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg,
— Zigaretten —

über die
Eichbaum-Brauereien AG, Worms,
— Brauerei —

erwarb im Wege der Verschmelzung das Vermögen der Brauerei Durlacher Hof AG, Mannheim,
— Brauerei —.

164. Die Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg,

über die
Henninger-Bräu KGaA, Frankfurt,
— Brauerei —

erwarb das Vermögen der

Firma G. B. Ganß (Schwanen-Bräu) oHG, Groß-Umstadt,
— Brauerei —.

165. Die Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg,

über die
Brau-AG, Nürnberg,
— Bier und alkoholfreie Getränke —

schloß einen Pachtvertrag über den Betrieb der Adler-Brauerei Georg Hauck, Langenzenn,
— Brauerei —.

XXII. Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

166. Die Otto Wolff AG, Köln,
— Großhandel mit Berg-, Hütten- und Walzwerkserzeugnissen, insbes. Eisen, sowie mit Metallen und Erzeugnissen aus Kunststoff —

über die
Otto Wolff Handelsgesellschaft mbH, Köln,

— Großhandel mit Walzwerkserzeugnissen, Draht und Drahterzeugnissen, NE-Halbfabrikaten, Baubedarf, Kunststoffen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Herzig & Marschall KG, Fulda
— Großhandel mit Walzeisen, NE-Metallen, Schrott und Metallen, Kunststoffen, Bauelementen, Draht- und Eisenwaren —.

167. Die Otto Wolff AG, Köln

über die
Hommelwerke GmbH, Mannheim,
— Feinmeßzeuge, insbesondere Endmaße, Lehren, mechanische und elektronische Meßgeräte, optische Profilschleifmaschinen —

erwarb das Vermögen der

Gerhardt Meßmaschinenbau KG, Villingen-Schwenningen,
— Feinmeßgeräte, insbesondere mechanische und elektronische Meßgeräte —.

168. Die Otto Wolff AG, Köln,

über die
Max Albrecht jr. GmbH, Krefeld,
— Großhandel mit Bergwerks- und Hüttenprodukten —

erwarb das Vermögen der

Firma Max Albrecht jr., Krefeld,
— Schrotthandel —.

169. Die Unternehmen

a) Co op-Zentrale AG, Hamburg,

b) Co op Schwaben Konsumgenossenschaft e.G., Leinfelden,
— Einkaufsgenossenschaften —

über die von ihnen gegründete
Württembergisch-Hessische Co op Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung an der
Gustav Lichdi AG, Heilbronn,
— Handel mit Erzeugnissen der Ernährungsindustrie —
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

170. Die Unternehmen

a) Co op-Zentrale AG, Hamburg,

b) Co op Essen–Duisburg Konsumgenossenschaft e.G., Essen,
— Einkaufsgenossenschaften —

beide über die
Euro Nahrungsmittel GmbH, Essen,
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarben einen wesentlichen Teil des Vermögens (Kruppsche Konsumanstalt) der
Fried. Krupp GmbH, Essen,
— Handel mit Erzeugnissen der Ernährungsindustrie —.

Die Co op-Zentrale AG hat ihre Beteiligung an der Euro-Nahrungsmittel GmbH zwischenzeitlich auf den Bund Deutscher Konsumgenossenschaften GmbH, Hamburg,
— Beratung und Unterstützung der genossenschaftlichen Gesellschafter —

übertragen.

171. Die Schickedanz International Holding GmbH, Nürnberg,
— Holdinggesellschaft für Bank-, Handels- und Fertighausinteressen —

erwarb eine Beteiligung an der

Ernst Rostock Baumschulen GmbH & Co. KG, Kölln-Reisiek,
— Baumschule —.

172. Die Schickedanz International Holding GmbH, Nürnberg,

erhöhte ihre Beteiligung an der

Holstenflor-Pflanzenversand GmbH, Kölln-Reisiek,
— Handel mit Baumschulerzeugnissen —.

173. Die zum Konzern Schmitz-Scholl/Tengelmann/Kaiser's gehörende Firma Emil Tengelmann, Heilbronn,
— Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie den üblichen Artikeln eines Supermarktes —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Spar-Zentrale, Frankfurt-Nord W. Fertsch & Co. KG, Friedberg,
— Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgütern —.

174. Die Edeka Zentrale AG, Berlin,
— Handel mit Erzeugnissen aller Art, insbesondere Erzeugnissen der Ernährungsindustrie —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Backdie Grundstücksverwaltungsgesellschaft Oberkotzau mbH, Oberkotzau,
— Vermögensverwaltung —.

175. Die Otto Versand GmbH & Co. KG, Hamburg,
— Versandhandel —

erwarb eine Beteiligung an der

Versandhaus Heinrich Heine GmbH & Co., Karlsruhe,
— Versandhandel —.

176. Der Horten AG, Düsseldorf,
— Waren- und Kaufhäuser —

ist von der
Otto Versand GmbH & Co. KG, Hamburg,
— Versandhandel —

ein wesentlicher Teil des Betriebs (Warenhäuser) überlassen worden.

177. Die Getreide-Import-Gesellschaft mbH, Duisburg,
— Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse aller Art —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Südwest Getreide GmbH, Mannheim,
— Import, Export, Großhandel mit Getreide, Saaten, Futtermitteln —.

178. Die Alfred C. Toepfer Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg,
— Handel mit Getreide, Ölsaaten, Futtermitteln und Industrieerzeugnissen, Hochseereederei —

erwarb eine Beteiligung an der

Firma Chr. Sieck, Eckernförde,
— Handel und Produktion von Mischfutter —.

179. Die g-u-t Gemeinwirtschaftliches Unternehmen für Touristik GmbH & Co. KG, Eschborn,
— Vermittlung von Gesellschaftsreisen —

erwarb eine Beteiligung an der

N-U-R g=u=t ABC Reisen GmbH, Eschborn,
— Spezial-Charter-Reisen mit Linienflugzeugen —.

An der N-U-R g=u=t ABC Reisen GmbH, Eschborn, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die
Neckermann Versand KG a.A., Frankfurt,
— Versandhandel —

über die
N-U-R Neckermann und Reisen GmbH, Frankfurt,
— Vermittlung von Gesellschaftsreisen —.

180. Die UDS Group Ltd., London,
— Handel mit Bekleidung, Haushaltsgegenständen einschließlich Möbeln und Einrichtungsgegenständen, Leder- und Pelzmoden, Schuhen, Herstellung von Herrenbekleidung —

erwarb je eine Beteiligung an den zur

Möbel-Hübner Gruppe Berlin gehörenden Unternehmen

1. A. Türklitz Grundstücks KG, Berlin,
   — Verwaltung von Grundstücken und Beteiligungen —
2. Möbelhallen Genthiner Straße Ges. mbH & Co. KG, Berlin,
3. Möbel-Rempe Hedwig Rempe KG, Berlin,
4. Möbelhallen Genthiner Straße GmbH, Berlin,
   — sämtlich Handel mit Möbeln —.

181. Die S H V Holdings N.V., Utrecht,
— Handel mit Lebensmitteln, Mineralölerzeugnissen, Baustoffen sowie Speditionsgeschäfte —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Frowein & Nolden GmbH, Düsseldorf,
— Handel mit Lebensmitteln —.

XXIII. Kulturelle Leistungen (74)

182. Die Bertelsmann AG, Gütersloh,
— Druckerzeugnisse, Schallplatten —

über die
Verlagsgruppe Bertelsmann GmbH, Gütersloh,
— Buchverlag —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen,
— Buchverlag, insbesondere für betriebswirtschaftliche Fachbücher und -zeitschriften —.

183. Die Bertelsmann AG, Gütersloh,

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Friedrich Vieweg & Sohn GmbH, Braunschweig,
— Druckerei, Buch- und Zeitschriftenverlag —.

XXIV. Filmwirtschaft (75)

184. Die Geyer-Werke GmbH, Hamburg/Berlin,
— Bearbeitung und Vertrieb von Filmen und sonstigen fotografischen Erzeugnissen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Firma Horst Kos Trickfilm und Kopienherstellung, Berlin,
— Herstellung von Trickfilmen und Filmkopien —.

XXV. Verkehrswirtschaft (79)

185. Die Deutsche Bundesbahn, Frankfurt,
— Personen- und Güterverkehr —

über die
Schenker & Co. GmbH, Berlin,
— Spedition, Lagerei —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Delhey Speditions-GmbH, Köln,
— Spedition, Lagerei —.

186. Die Deutsche Bundesbahn, Frankfurt,

über die
Schenker & Co. GmbH, Berlin,

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Delliehausen KG, Frankfurt,
— Spedition, Lagerei —.

187. Die Deutsche Bundesbahn, Frankfurt,

über die
Ulrich Stein GmbH, Frankfurt,
— Spedition, Lagerei —

erwarb das Vermögen der

Ulrich Stein KG, Hamburg,
— Fruchttransporte —.

188. Die National Freight Corp., London,
— Fracht- und Speditionsgeschäfte —

über die
Pickfords International (Deutschland) GmbH, Offenbach,
— Fracht- und Speditionsgeschäfte —

erwarb das Vermögen der

Firma König & Friedel Internationale Spedition, Frankfurt,
— Spedition, Güterkraftverkehr, Lagerei —.

189. Die National Freight Corp., London,

über die
Pickfords International (Deutschland) GmbH, Offenbach,

erwarb das Vermögen der

August L. König KG, Berlin,
— Vermietung und Verpachtung von Lagerhallen —.

XXVI. Kreditinstitute (80)

190. Die Bayerische Landesbank Girozentrale, München,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Beteiligung an der

Heilmann & Littmann Bau-Aktiengesellschaft, München,
— Bauunternehmen —.

An der Heilmann & Littmann Bau-AG, München, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München,
— Kreditinstitut —.

191. Die Bayerische Landesbank Girozentrale, München,

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der BATIA Bavaria-Tirol-Adria-Autobahn-Finanzierungs-AG, München,
— Autobahnplanung und -finanzierung —.

192. Die Bayerische Landesbank Girozentrale, München,

über die
Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Bremen-München mbH, München,
— Vermögensverwaltung —

erwarb eine Beteiligung an der

Leopold Joseph Holdings Ltd., London,
— Kreditinstitut —.

193. Die Unternehmen
a) Bayerische Landesbank Girozentrale, München,
b) Landesbank Rheinland-Pfalz, Mainz,
— beide Kreditinstitute —

haben ihre Anteile an der
Asien-Pazifik-Bank AG, Hamburg,
— Kreditinstitut —

auf die von ihnen gegründete
Holdinggesellschaft Mainz-München mbH, Mainz,
— Erwerb und Verwaltung von Vermögensgegenständen jeder Art, insbes. von Beteiligungen —

übertragen.

An der Asien-Pazifik-Bank AG, Hamburg, sind ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen
1. Hessische Landesbank — Girozentrale, Frankfurt,
2. Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover/Braunschweig,
3. Hamburgische Landesbank Girozentrale, Hamburg,
— sämtlich Kreditinstitute —.

194. Die Unternehmen
a) Bayerische Landesbank Girozentrale, München,
b) die durch ein Gleichordnungsverhältnis nach § 18 Abs. 2 AktG verbundenen
ba) Bremer Landesbank Girozentrale, Bremen,
— Kreditinstitut —
bb) Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen,
— Kreditinstitut —

haben ihre Anteile an der
Hamburg-Afrika Bank AG, Hamburg,
— Kreditinstitut —

auf die von ihnen gegründete
Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Bremen-München mbH, München,
— Vermögensverwaltung —

übertragen.

An der Hamburg-Afrika Bank AG, Hamburg, sind ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen
1. Hamburgische Landesbank Girozentrale, Hamburg,
2. zum Teil mittelbar die
Compagnie Finacière France—Afrique, S. A., Paris,
— Kreditinstitut —.

195. Die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale, Hannover/Braunschweig,

erwarb eine Beteiligung an der

Bankhaus Joh. Berenberg, Gossler & Co., Hamburg,
— Kreditinstitut —.

196. Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover/Braunschweig,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an dem

Bankhaus Martens & Weyhausen, Bremen,
— Keditinstitut —.

197. Die Unternehmen
a) Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover/Braunschweig,
b) Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf,
— Kreditinstitut —

über die
Gesellschaft für kommunale Anlagen mbH, Braunschweig,
— Bauträgergesellschaft —

erwarben je eine Beteiligung an der

Norddeutsche Gesellschaft für kommunale Anlagen mbH, Braunschweig,
— Bauträger im Bereich Kommunalbau —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

198. Die Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale, Mainz,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Kommunalbau Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz,
— Baubetreuung, Struktur- und Regionalplanung —.

199. Die Unternehmen
a) Landesbank Rheinland-Pfalz-Girozentrale, Mainz,
b) Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, Kiel,
c) Barclays Bank International Ltd., London,
— sämtlich Kreditinstitute —

erwarben je eine Beteiligung an der

Nordbank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —.

An der Nordbank AG, Frankfurt, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Merck, Finck & Co., München,
— Kreditinstitut —.

200. Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München,
— Kreditinstitut —

über die
BAU-WO-GE-Baugesellschaft für Wohn- und Geschäftshausbau mbH, München,
— Erstellung und Verwaltung von Gaststättenanwesen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Getränkeindustrie Chiemgau von Croy KG (jetzt: Getränke-Industrie Chiemgau GmbH), Traunreut,
— Getränke aller Art —

und damit einen wesentlichen Teil des Vermögens der Fritz Sussner oHG, Rosenheim,
— alkoholfreie Getränke —.

201. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf-Münster,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Marvin-Textil AG Fribourt (Schweiz),
— Holdinggesellschaft für Textilunternehmen —.

202. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster, erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Lohengrin-Werk Fey & Co. KG, Duisburg,
— Vermietung eines Bürogebäudes sowie eines Lagergebäudes —.

203. Die Württembergische Landeskommunalbank — Girozentrale —, Stuttgart,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Beteiligung an der

Bank für Kredit und Außenhandel AG, Zürich,
— Kreditinstitut —.

An der Bank für Kredit und Außenhandel AG, Zürich, sind ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen

a) Landesbank Rheinland-Pfalz, Mainz,

b) Deutsche Kredit- und Handelsbank KG a. A., Berlin,
— beide Kreditinstitute —.

204. Die Deutsche Bank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Deutsche Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt,
— Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen —.

205. Die Deutsche Bank AG, Frankfurt,

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH, Bad Homburg v. d. H.,
— Kapitalanlagegesellschaft —.

206. Die Deutsche Bank AG, Frankfurt,

über die
Trinitatis Vermögensverwaltung GmbH, Frankfurt,
— Grundbesitz- und Vermögensverwaltung —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Hauptstädtische Häuser AG i. L., Berlin,
— Vermögensverwaltung —.

207. Die Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Beteiligung an der

Volksbanken-Leasing GmbH, München,
— Vermietung sowie Kauf und Verkauf von Gütern aller Art, insbesondere von beweglichen Investitionsgütern, Vermittlung von Teilzahlungsgeschäften —.

An der Volksbanken-Leasing GmbH, München, sind ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen

1. Investitionsbank Bayerischer Volksbanken AG, München,

2. Münchener Bank eG, München,
— beide Kreditinstitute —.

208. Die Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt,

erwarb eine Beteiligung an der

Betriebswirtschaftliches Institut der Deutschen Kreditgenossenschaften BIK GmbH, Frankfurt,
— Rationalisierung, insbesondere Automatisierung genossenschaftlicher Einrichtungen —.

209. Die Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt,

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der

Inter-Factor-Bank, Frankfurt,
— Kreditinstitut —.

210. Die Unternehmen

a) Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt,

b) Genossenschaftliche Zentralbank AG, Stuttgart,
— Kreditinstitut —

haben ihre Anteile an der

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall,
— Bausparkasse —

auf die von ihnen gegründete
BSH Erste Beteiligungsgesellschaft, Frankfurt,
— Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen —

übertragen.

An der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, ist ferner beteiligt (Gemein-

schaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

die Südwestdeutsche Genossenschaftszentralbank AG, Karlsruhe,
— Kreditinstitut —.

211. Die Unternehmen

a) Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt,

b) Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart,

haben ihre Anteile an der

Südwestbank AG, Stuttgart,
— Kreditinstitut —

auf die von ihnen gegründete

Erste Beteiligungsgesellschaft mbH, Taunustor, Frankfurt,
— Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen —

übertragen.

212. Die Berliner Handels-Gesellschaft — Frankfurter Bank, Frankfurt/Berlin,
— Kreditinstitut —

über die
Aloka Allgemeine Organisations- und Kapitalbeteiligungs-AG, Frankfurt,
— Planung, Beratung und Fertigung (Bereich Heizung, Lüftung, Klimatechnik, Rohrleitungsbau), Korrosions- und Bautenschutz, Verkehrsbetrieb, Bau von Elektrizitäts-Versorgungsanlagen —

hat die Personengleichheit in den zur Geschäftsführung berufenen Organen mit der

Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, Frankfurt,
— Bauunternehmen, Wohnungsbau, Herstellung von Betonteilen, Verkehrsbetrieb —

herbeigeführt.

213. Die Berliner Handels-Gesellschaft — Frankfurter Bank, Frankfurt/Berlin,

über die
Kraftanlagen AG, Heidelberg,
— Wärmekraft- und Wärmeverteilungsanlagen, Planung, Bau und Erwerb von technischen Anlagen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Projekta Ingenieurgesellschaft mbH, Düsseldorf,
— Planung und Bauleitung von Betrieben, Gebäuden und Anlagen —.

214. Die durch ein Gleichordnungsverhältnis nach § 18 Abs. 2 AktG verbundenen Unternehmen

a) Industriekreditbank AG, Düsseldorf,

b) Deutsche Industriebank, Berlin,
— beide Kreditinstitute —

erwarben eine Beteiligung an der

M. W. Warburg-Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg,
— Kreditinstitut —.

215. Die Industriekreditbank AG, Düsseldorf,

und die
Deutsche Industriebank, Berlin,
schlossen sich im Wege der Verschmelzung zur Industriekreditbank Aktiengesellschaft — Deutsche Industriebank, Düsseldorf/Berlin,
— Kreditinstitut —

zusammen.

216. Die Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, Kiel,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Beteiligung an der

W. Jacobsen AG, Kiel,
— Grundstücksverwaltungsgesellschaft —.

An der W. Jacobsen AG, Kiel, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Mertz & Co. Bankgeschäft, Hamburg,
— Kreditinstitut —.

217. Die Vereinsbank in Hamburg, Hamburg,
— Kreditinstitut —

und die
Westbank AG, Hamburg,
— Kreditinstitut —

schlossen sich im Wege der Verschmelzung zur Vereins- und Westbank AG, Hamburg,
— Kreditinstitut —

zusammen.

218. Die Unternehmen

a) Dresdner Bank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —
über die
Süddeutsche Industrie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt,
— Holdinggesellschaft —

b) Bank für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt
— Kreditinstitut —
über die
Union Treuhand GmbH, Frankfurt,
— Vermögens- und Grundstücksverwaltungen —

c) Bayerische Landesbank Girozentrale, München,
über die
Bayerische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, München,
— Verwaltung von Beteiligungen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Industriebeteiligungsgesellschaft Kissing mbH, Kissing,
— Verwaltung von Beteiligungen —
bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

Die Industriebeteiligungsgesellschaft Kissing mbH, Kissing,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Frisch GmbH, Augsburg,
— Baumaschinen, insbesondere Motor-Straßenhobel —.

219. Die Unternehmen

a) Commerzbank AG, Düsseldorf,

b) Credit Lyonnais S. A., Paris,
— beide Kreditinstitute —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Commerz-Credit-Bank Aktiengesellschaft Europartner, Saarbrücken,
— Kreditinstitut —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

220. Die First National City Corporation, New York,
— Kreditinstitut —

über die GTB Gesellschaft für Transatlantische Beteiligungen mbH, Stuttgart,
— Holdinggesellschaft —

erwarb Beteiligungen an der

a) C. G. Trinkaus & Burkhardt Vermögensverwaltungsgesellschaft, Essen,
— Holdinggesellschaft —.

An der C. G. Trinkaus & Burkhardt Vermögensverwaltungsgesellschaft, Essen, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

C. G. Trinkaus & Burkhardt, Düsesldorf-Essen,
— Kreditinstitut —.

b) KKB Kundenkreditbank — Deutsche Haushaltsbank KG a. A., Düsseldorf,
— Kreditinstitut mit Schwerpunkt im Kleinkreditgeschäft —.

An der KKB Kundenkreditbank — Deutsche Haushaltsbank KG a. A., Düsseldorf, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

C. G. Trinkaus & Burkhardt Vermögensverwaltungsgesellschaft, Essen.

221. Die First National City Corporation, New York,

über die
GTB Gesellschaft für Transatlantische Beteiligungen mbH, Stuttgart,

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der KKB Kundenkreditbank — Deutsche Haushaltsbank KG a. A., Düsseldorf.

222. Die Wells Fargo & Company, San Francisco,
— Kreditinstitut —

über die
Wells Fargo Bank International, New York,
— Holdinggesellschaft für Auslandsbeteiligungen —

erwarb eine Beteiligung an der

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Berlin/Frankfurt (Adca),
— Kreditinstitut —.

An der Adca ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover/Braunschweig.

223. Die Algemene Bank Nederland N. V., Amsterdam,
— Kreditinstitut —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Deutsche Industrie-Finanzierungsbank AB, Frankfurt,
— Kreditinstitut —.

224. Die United Dominions Trust Ltd., London,
— Kreditinstitut —

über die
U.D.T. Europe Ltd., London,
— Holdinggesellschaft —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Gebrüder Fahr AG, Frankfurt,
— Vermögensverwaltungsgesellschaft —.

225. Die United Dominions Trust Ltd., London,

über die
U.D.T. Europe Ltd., London,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Pronto-Versicherungsdienst Karl-Heinz Gerber KG, Köln,
— Versicherungsvermittlung —.

226. Die United Dominions Trust Ltd., London,

über die
U.D.T. Europe Ltd., London,

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Einkaufskreditbank GmbH & Co. KG, Köln,
— Kreditinstitut —

XXVII. Versicherungen (81)

227. Die Allianz Versicherungs-AG, Berlin/München,
— Versicherung —

erwarb eine Beteiligung an der

Allianz Ultramar Companhia Brasileira de Seguros, Rio de Janeiro,
— Versicherung —.

An der Allianz Ultramar Campanhia Brasileira de Seguros, Rio de Janeiro, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Atlantica Companhia Nacional de Seguros, Rio de Janeiro,
— Versicherung —.

228. Die Unternehmen

a) Allianz Versicherungs-AG, Berlin/München,

b) Württembergische Bank, Stuttgart,
— Kreditinstitut —

über die gemeinsam beherrschte

Suevia Verwaltungsgesellschaft mbH, München,
— Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen —

erwarben eine Beteiligung an der

Schwabengarage AG, Stuttgart,
— Handel mit Kraftfahrzeugen —.

229. Die Iduna Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg,
— Versicherung —

erwarb eine Beteiligung an der

DUO Datenverarbeitung und Organisation GmbH, Rechenzentrum des norddeutschen Handwerks, Oldenburg,
— Organisation und Beratung von Betrieben, Datenverarbeitung —.

230. Die Unternehmen

a) Iduna Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg,

b) Signal Krankenversicherung aG, Dortmund, zusammen mit der
Signal Unfallversicherung aG, Dortmund,
— beide Versicherungen —

erwarben eine Beteiligung bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an der Signal Sterbegeldversicherung AG, Dortmund,
— Versicherung —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

231. Der Haftpflichtverband der Deutschen Industrie und Feuerschadenverband VaG., Hannover,
— Versicherung —

über die
ATR Aktiengesellschaft für Transport- und Rückversicherung, Hannover,
— Versicherung —

erwarb eine Beteiligung an der

Rhenania Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Saarbrücken,
— Versicherung —.

An der Rhenania Lebensversicherungs-AG, Saarbrücken, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

L'Union des Assurances de Paris, Paris,
— Versicherung —.

232. Die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich,
— Versicherung —

über die
Schweizer Rück-Holding AG, Zürich,
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarb eine Beteiligung an der

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Hannover,
— Versicherung —.

An der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Hannover, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Bayerische Rückversicherung AG, München,
— Versicherung —.

233. Die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich,

über die
Schweizer Rück-Holding AG, Zürich,

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt, München,
— Versicherung —.

XXVIII. Versorgungswirtschaft (82)

234. Die Unternehmen

a) Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,
— Strom-, Gas- und Wasserversorgung —

b) Bayernwerk AG, München,
— Elektrizitätsversorgung —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Kernkraftwerk RWE-Bayernwerk II (GbR), Essen,
— Errichtung eines Kraftwerks —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

235. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

und das
Großherzogtum Luxemburg,

erwarben je eine Beteiligung an der

Société Luxembourgoised Energie (Senu), Luxemburg,
— Errichtung eines Kernkraftwerkes —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

236. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen

über die
Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mbH, Köln,
— Groß- und Einzelhandel mit Brennstoffen, Binnenschiffahrt —

erwarb eine Beteiligung an der

„Union" Brikett-Verkauf AG, Zürich,
— Handel mit Braunkohlenbriketts und anderen Brennstoffen —

bei deren Neugründung.

237. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

über die
Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mbH, Köln,

erhöhte ihre Beteiligung an der

Laufer, Hofmann & Co., Gernsheim,
— Großhandel mit festen und flüssigen Brennstoffen, Handel mit Treibstoffen —.

238. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

über die
Rheinelektra AG, Mannheim,
— Elektroinstallation, Handel mit Elektrogeräten, Energieversorgung —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Firma Elektro H. W. Ronig, Essen,
— Elektroinstallation —.

239. Die Rheinisch-Westfälisches-Elektrizitätswerk AG, Essen,

über die
Rheinelektra AG, Mannheim,

erwarb das Vermögen der

Firma Emil Nanz, Elektrotechnische Anlagen, Stuttgart,
— Bau von Schaltanlagen, Transformatorenstationen —.

240. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

über die
Rhenag Rheinische Energie AG, Köln,
— Strom-, Gas- und Wasserversorgung —

erhöhte ihre Beteiligung auf eine Mehrheitsbeteiligung an der Westgas Aachen GmbH, Aachen,
— Gasversorgung —.

241. Die Rheinisch-Westfälisches-Elektrizitätswerk AG, Essen,

über die
Handelsgesellschaft „Braunkohle" GmbH, Köln,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Erich Schröter, Mineralöle, Aachen,
— Handel mit festen und flüssigen Brennstoffen —.

242. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

über die
Firma Heinrich Kühl, Hamburg,
— Handel mit Brenn-, Schmier- und Treibstoffen —

erwarb einen wesentlichen Teil des Vermögens der

Horst Finndorf Brennstoffhandel, Hamburg,
— Einzelhandel mit festen und flüssigen Brennstoffen —.

243. Die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund,
— Strom-, Gas- und Wasserversorgung —

erwarb das Vermögen der

Städtischen Gaswerke Oelde, Oelde,
— Gasversorgung —.

244. Die Unternehmen

a) Badenwerk AG, Karlsruhe,
— Stromversorgung —

b) Electricité de France, Paris,
— Energieversorgung —

erwarben je eine Beteiligung an der

Rheinkraftwerk Iffezheim GmbH, Iffezheim,
— Stromversorgung —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

245. Die Unternehmen

a) Isar-Werke GmbH, München,
— Energieversorgung —

über die
Isar-Amperwerke AG, München,
— Energieversorgung —

b) Stromversorgungsanlage Buching-Trauchgau, Trauchgau,
— Energieversorgung —

erwarben je eine Beteiligung an der

Energieversorgung Buching-Trauchgau GmbH, Trauchgau,
— Energieversorgung —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

XXIX. Mehrere Wirtschaftsbereiche

246. Die Unternehmen

a) Ruhrkohle AG, Essen,
— Steinkohlenbergbau, Energieerzeugung —

über die
Steag AG, Essen,
— Energieversorgung —

b) Friedrich Flick KG, Düsseldorf,
— Papier- Papiererzeugnisse, chemische Erzeugnisse, Kunststoffe, Munition, Sprengstoffe —

über die
Krauss-Maffei AG, München,
— Maschinenbau, Schienen- und Straßenfahrzeuge —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der

Energie-Technologie GmbH, Essen,
— Fort- und Neuentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom und Nutzwärme aus fossilen Brennstoffen durch Vergasung —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

247. Die Unternehmen

a) Ruhrkohle AG, Essen,

über die
Europäische Brennstoffhandelsgesellschaft mbH, Essen,
— Brennstoffhandel —

b) Firma Industriebrennstoffe Willi Aldick, Bochum,
— Handel mit Kohle und kohleähnlichen Erzeugnissen —

über die
IKO Industriekohle GmbH & Co. KG, Marl,
— Herstellung von Kohlenstaub, Veredelung von Kohle —

erwarben eine Beteiligung bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an der

IKO-Kohlenaufbereitung GmbH & Co. KG, Marl,
— Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Aufbereiten, Trocknen, Mischen und Lagern von Brennstoffen —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

248. Die Unternehmen

a) Ruhrkohle AG, Essen,

b) Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf,
— Kreditinstitut —

sind eine sonstige Verbindung eingegangen, auf Grund derer sie die von ihnen gegründete

Hansa-Haus Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG, Immobilienverwertung und -verwaltung, Dortmund,
— Grundstücksgeschäfte —

gemeinsam beherrschen.

249. Die Unternehmen

a) Metallgesellschaft AG, Frankfurt,
— Gewinnung, Erzeugung, Be- und Verarbeitung von sowie Handel mit Erzen, Metallen, metallischen und chemischen Produkten, Entwicklung und Verwertung technischer Verfahren, Bank- und Versicherungsgeschäfte —

b) Chemolimpex, ungarisches Außenhandelsunternehmen für chemische Produkte, Budapest,
— Handel mit chemischen Erzeugnissen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Inter-Chemol Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt,
— Handel mit chemischen Erzeugnissen —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

250. Die Unternehmen

a) Metallgesellschaft AG, Frankfurt,

über die
Erzgesellschaft mbH, Frankfurt,
— Verwaltung von Beteiligungen —

b) Swissair Schweizerische Luftverkehr AG, Zürich,
— Linien- und Charterflugverkehr —

über die
Swissair Photo + Vermessungen AG, Zürich,
— Luftbilder und photografische Aufnahmen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Umwelt-Data, Gesellschaft für Umweltdaten und Meßflug mbH, Frankfurt,
— Bestandsaufnahme und Verarbeitung von einschlägigen Umweltinformationen im Dienste der Raum- und Umweltplanung, der Forderung der Landnutzung und der Erforschung von Lagerstätten sowie die Luft- und Bodenvermessung jeder Art —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

251. Die Unternehmen

a) Metallgesellschaft AG, Frankfurt,

über die
Unterweser Reederei GmbH, Bremen,
— Frachtschiffahrt, Bugsier- und Bergungsdienst, Hochseeschleppschiffahrt —

b) Hapag-Lloyd AG, Hamburg,
— Reederei, Werft —

erwarben eine Beteiligung bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an der Unterweser Frachtschiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen,
— Seeschiffahrt —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

252. Die Unternehmen

a) Veba AG, Bonn/Berlin,
— Erzeugung und Vertrieb von Strom, Mineralölverarbeitung, Chemie, Her-

stellung und Vertrieb von Hohlglas, Handel, Verkehr und Dienstleistungen —

über die
Preußische Elektrizitäts-AG, Hannover,
— Elektrizitätsversorgung —

b) Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH, Porta Westfalica-Veltheim,
— Elektrizitätsversorgung —

erwarben je eine Beteiligung an der

Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde Betriebsführungsgesellschaft mbH, Emmerthal,
— Betriebsführung eines noch zu errichtenden Kernkraftwerkes —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

253. Die Unternehmen

a) Veba AG, Bonn/Berlin,

über die
Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover,

b) Stadtwerke Hannover AG, Hannover,

und
die Braunschweiger Versorgungs-AG, Braunschweig,
— Versorgungsunternehmen —

gemeinsam über die

Gemeinschaftskraftwerk Hannover-Braunschweig GmbH, Hannover,
— Elektrizitätsversorgung —

erwarben je eine Beteiligung an der

Kraftwerk Mehrum GmbH, Hannover,
— Bau und Betrieb von Kraftwerksanlagen im Bereich Mehrum, Stromlieferungen —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

254. Die Unternehmen

a) Veba AG, Bonn/Berlin,

über die
Hugo Stinnes AG, Mülheim,
— Handel, Verkehr, Dienstleistungen —

b) Gutehoffnungshütte Aktienverein, Oberhausen,
— Stahlerzeugnisse, Maschinenbau —

über die
Ferrostaal AG, Essen,
— Vertrieb von Eisen- und Stahlerzeugnissen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Ferrostaal-Poseidon Bulk Reederei GmbH, Hamburg,
— Reederei —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

255. Die Unternehmen

a) Veba AG, Bonn/Berlin,

über die
Brenntag AG & Co. oHG, Mülheim,
— chemische Erzeugnisse —

b) Sojuzchimexport, Moskau,
— Handel mit chemischen Erzeugnissen —

erwarben eine Beteiligung bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an der SOBREN Chemiehandel GmbH, Mülheim,
— Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von chemischen Erzeugnissen —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

256. Die Unternehmen

a) Gelsenberg AG, Essen,
— Gewinnung von Erz, Erzeugung von Eisen und Stahl —

b) Ruhrkohle AG, Essen,

über die
Steag Kernenergie GmbH, Essen,
— Kernbrennstoffe, Brennelemente, Bau kerntechnischer Anlagen —

erwarben je eine Beteiligung an der

GNT-Gesellschaft für Nukleartransporte mbH, Essen,
— Transport von radioaktiven Stoffen, Waste-Service für Kernkraftwerke —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

257. Die Unternehmen

a) Gelsenberg AG, Essen,

über die
Raab Karcher GmbH, Frankfurt,
— Handel mit Baustoffen, festen und flüssigen Brennstoffen —

b) Dyckerhoff Zementwerke AG, Wiesbaden,
— Zement —

über die
Frankfurter Silo GmbH, Wiesbaden,
— Holdinggesellschaft für Beteiligungsgesellschaften auf dem Gebiet des Transportbetons —

erwarben je eine Beteiligung an der

Hanauer Lieferbeton GmbH & Co. KG, Hanau,
— Transportbeton —
(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

258. Die Salzgitter AG Berlin/Salzgitter,
— Eisen und Stahl, Stahl-, Schiff-, Fahrzeug- und Maschinenbau, Heizungs- und Klimatechnik sowie Baustoffe —

über die
Fels-Werke Peine-Salzgitter GmbH, Goslar,
— Gewinnung von Rohstoffen im Bereich von Steinen und Erden, Herstellung von Baustoffen und Fertigbauten —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Peiner Raumteil GmbH (jetzt: Fertigbau Peine-Salzgitter GmbH), Peine,
— Bauelemente, insbes. Raumelemente, sowie Wohn-, Verwaltungs-, Kommunal- und Industriebauten —.

An der Peiner Raumteil GmbH, Peine, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Ingenieur Friedrich Hanke GmbH & Co. KG, Hoch- und Tiefbau, Peine,
— Hoch-, Tief- und Ingenieurbauten aller Art, Stahlbetonfertigteile —.

259. Die Unternehmen

1. Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter,

   über die
   Fels-Werke Peine Salzgitter GmbH, Goslar,

2. Transportbeton Südniedersachsen GmbH & Co. KG, Wolfenbüttel,
   — Baustoffe, insbes. Transportbeton —

3. Osteroder Transportbeton GmbH & Co. KG, Osterode,
   — Transportbeton und Betonfertigteile —

erwarben je eine Beteiligung an der

Transportbeton Münchehof-Osterode GmbH & Co. KG, Seesen,
— Tansportbeton —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

260. Die Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter,

über die
Stahlhandel Peine-Salzgitter GmbH, Stuttgart,
— Handel mit Eisen und Stahl —

erwarb eine Beteiligung an der

Fixmaßblech GmbH & Co. KG, Stuttgart,
— Be- und Verarbeitung von Mittel- und Großblechen —.

An der Fixmaßblech GmbH & Co. KG, Stuttgart, sind ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen

1. Feuchter GmbH & Co. KG, Stuttgart,
   — Handel mit Stahl- und Eisenerzeugnissen —

2. Walter Herzog, Eisen- und Röhrenhandelsgesellschaft, Stuttgart,
   — Handel mit Stahl- und Eisenerzeugnissen —.

261. Die Unternehmen

a) Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter,

   über die
   Aktiengesellschaft Eisenhütte Prinz Rudolph, Dülmen,
   — Maschinenbau, Stahlkonstruktionen, Anlage für Bergwerks- und Hüttenbetriebe, Gewinnung von Mineralien —

b) Firma Industriebrennstoffe Willi Aldick, Bochum,

   über
   die IKO Industriekohle GmbH & Co. KG, Marl,

erwarben je eine Beteiligung an der

Salzgitter-Cortix Industrie- und Bergbautechnik Vertriebs-GmbH, Dülmen,
— Vertrieb von Industrie- und Bergbau-Bedarfsartikeln —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

262. Die Unternehmen

a) Mannesmann AG, Düsseldorf,
   — Gewinnung von Erz, Erzeugung von Eisen und Stahl —

   über die
   Mannesmann-Handel AG, Düsseldorf,
   — Handel mit Röhren, Walzstahl und Brennstoffen —

b) Gelsenberg AG, Essen,

   über die
   Raab Karcher GmbH, Essen,

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Hansen-Neuerburg-Export-Import GmbH & Co., Düsseldorf,
— Export und Import von festen Brennstoffen —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

263. Die Unternehmen

a) Estel N. V., Nimwegen,
   — Eisen und Stahl —

   über die
   Hoesch Werke AG, Dortmund,
   — Eisen und Stahl —

b) Ratcliffe Iberica S. A., Madrid,
   — Fahrzeugfedern —

erwarben je eine Beteiligung an der

Industria Espanola Suspensiones S. A., Madrid,
— Fahrzeugfedern, Drehstäbe und Stabilisatoren aus Stahl —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

264. Die Unternehmen

a) Estel N. V., Nimwegen,

   über die
   Rhein-West Baustoffwerke GmbH, Haltern,
   — Baustoffe aller Art —

b) Ernst W. Grünewald GmbH & Co. KG, Köln,
   — Verwaltung von Beteiligungen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Bausteinwerk Bochum GmbH & Co. KG, Bochum,
— Bausteine aller Art, insbes. aus Granulat sowie Kalksteinen —

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

265. Die Unternehmen

a) Gutehoffnungshütte Aktienverein, Oberhausen,
— Stahlerzeugnisse, Maschinenbau —

über die
Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG, Augsburg,
— Maschinenbau, Nutzfahrzeuge —

b) Dexion-Büttner GmbH, München,
— Maschinenbau, Stahlbau —.

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der

M.A.N.-Büttner Lagersysteme GmbH, München,
— Entwicklung, Planung, Konstruktion und Vertrieb von Lager- und Verteilsystemen —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

266. Die Unternehmen

a) Gutehoffnungshütte Aktienverein, Oberhausen,

über die
Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG, Hannover,
— Kabel und Leitungen, blankes Leitmaterial, NE-Metall-Halbzeuge —

b) Schaffgotsch Bergwerksgesellschaft, München,
— Temper- und Graugußgießerei, landwirtschaftliche Geräte —

über die
C. J. Vogel Draht- und Kabelwerke AG, Köln,
— Handel mit Fernmeldekabeln und -leitungen —

erwarben eine Beteiligung bzw. eine Mehrheitsbeteiligung an der Vogel-Kabel Kabelwerk GmbH, Hannover,
— Fernmeldekabel und -leitungen —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

267. Die G. M. Pfaff AG, Kaiserslautern,
— Nähmaschinen, sonstige Maschinen —

über die
Pfaff Industriemaschinen GmbH, Kaiserslautern,
— Nähmaschinen, sonstige Maschinen —

und
Dr. Ludwig Pietzsch, Karlsruhe, —
(Unternehmen nach § 23 Abs. 2 Satz 4 GWB)
— Ingenieurbüro, Maschinenbau —

erwarben je eine Beteiligung an der

Pfaff Pietzsch Industrieroboter GmbH, Ettlingen,
— Handhabungssysteme, Industrieroboter —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

268. Die Unternehmen

a) Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft AEG-Telefunken, Berlin/Frankfurt,
— elektrotechnische Erzeugnisse aller Art —

über die
AEG-Telefunken Kabelwerke AG, Rheydt,
— Starkstromkabel, Fernmeldekabel, isolierte Leitungen —

b) Gutehoffnungshütte Aktienverein, Oberhausen,

über die
Kabel- und Metallwerke Gutehoffnungshütte AG, Hannover,

erwarben je eine Beteiligung an der

Patro Packmittel und Trommelbau, GmbH, Horrem,
— Kabeltrommeln —.

An der Patro Packmittel und Trommelbau GmbH, Horrem, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

die Labat-Merle S. A., St. Vincent-de Tyrosse,
— Kabeltrommeln, Spanplatten, Holzpaletten —.

269. Die Unternehmen

1. Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft AEG-Telefunken, Berlin/Frankfurt,
2. Siemens AG, Berlin/München
— elektrotechnische Erzeugnisse aller Art —

über die von ihnen gemeinsam beherrschte Kraftwerk Union AG, Mülheim/Ruhr,
— Dampf- und Gasturbinen, Turbogeneratoren, Dampfkondensatoren, nukleare Energieerzeugungssysteme, Brennelemente, Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke —

erwarben je eine Mehrheitsbeteiligung an der

a) Interatom Internationale Atomreaktorbau GmbH, Bensberg,
— Kernreaktoren —

b) KRT Kernreaktorteile GmbH, Großwelzheim,
— Brennelemente und Steuerstäbe für Kernreaktorteile —

c) RBG Reaktor-Brennelemente GmbH, Großauheim,
— Brennelemente für Kernreaktoren —

d) Alkem GmbH, Großauheim,
— Entwicklung und Erprobung von Verfahren und Methoden
— zur Ermöglichung des Einsatzes von plutoniumhaltigen Stoffen zur wirtschaftlichen Verwendung —

durch Übertragung der zuvor an diesen Unternehmen von der Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft AEG-Telefunken, Berlin/Frankfurt, bzw. von der Siemens AG, Berlin/München, direkt gehaltenen Beteiligungen auf die Kraftwerk Union AG, Mülheim/Ruhr.

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB (Gemeinschaftsunternehmen) sind an der

KRT Kernreaktorteile GmbH, Großwelzheim,

die General Electric Corp., New York,
— elektrotechnische Erzeugnisse aller Art —,

an der RBG Reaktor-Brennelemente GmbH, Großauheim, und an der

Alkem GmbH, Großauheim,

die Nukem, Nuklear-Chemie und Metallurgie GmbH, Wolfgang/Hanau,
— Erzeugnisse der Nuklear-Chemie —

beteiligt.

270. Die Unternehmen

a) Siemens AG, Berlin/München,

über
die Bergmann Kabelwerke AG, Berlin/Wipperfürth,
— Kabel, isolierte Leitungen —

b) Norddeutsche Affinerie, Hamburg,
— NE-Metallhütte, chemische Erzeugnisse —

über die
Cablo GmbH für Kabelzerlegung, Hamburg,
— Kalt- und Warmzerlegung von Kabeln und isolierten Leitungen —

erwarben je eine Beteiligung an der

Cablo Berlin GmbH für Kabelzerlegung, Berlin,
— Kaltzerlegung von Kabeln und Leitungsdrahtabfällen —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

271. Die Unternehmen

a) Siemens AG, Berlin/München,

b) N. V. Philips Gloeilampenfabrieken, Eindhoven, Niederlande,
— elektrotechnische Erzeugnisse aller Art —

c) Compagnie Internationale pour l'Informatique S. A., Louveciennes/Frankreich,
— Datenverarbeitungsanlagen —

erwarben je eine Beteiligung an der

1. Unidata Management GmbH, München,
2. Unidata Management B. V., Apeldoorn,
3. Unidata Management S. A., Rocquencourt,
— sämtliche Beratung, Planung, Durchführung von Verwaltungsaufgaben wirtschaftlicher, technischer, industrieller, finanzieller und vertrieblicher Art insbes. auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

272. Die Unternehmen

a) Friedrich Flick KG, Düsseldorf,
— Papier, Papiererzeugnisse, chemische Erzeugnisse, Kunststoffe, Munition, Sprengstoffe —

über die
Krauss-Maffei AG, München,
— Maschinenbau, Schienen- und Straßenfahrzeuge —

b) Von Doorne's Automobielfabrieken B. V., Eindhoven,
— Kraftfahrzeuge —

erwarben je eine Beteiligung an der

Transrapid International (TRI), Brüssel,
— Entwicklung und Herstellung von technologisch fortschrittlichen Schnellverkehrssystemen —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

273. a) Hoechst AG, Frankfurt,
— chemische Erzeugnisse aller Art —

über die
Friedrich Uhde GmbH, Dortmund,
— Planung, Konstruktion und Bau von Einzelanlagen oder vollständigen Werken für die chemische Industrie —

b) Senat von Berlin

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Berliner Chemie-Anlagenbau GmbH, Berlin,
— Marktforschung und Beratung im Anlagenbau —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

274. Die Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG, München,
— Herstellung und Vertrieb von Zellstoff, Papier und Papiererzeugnissen —

erwarb eine Beteiligung an der

SWG-Sprick Wellpappen GmbH & Co. KG, Hövelhof,
— Wellpappe und Wellpappeerzeugnisse —.

An der SWG-Sprick Wellpappen GmbH & Co. KG, Hövelhof, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Sprick Aktiengesellschaft Bielefelder Papier- und Wellpappenwerke, Bielefeld,
— Papiergroßhandel —.

275. Die Unternehmen

a) Pfeifer & Langen KG, Köln,
— Zucker —

b) Zuckerhandelsunion GmbH, Berlin,
— Handel mit Zucker —

erwarben je eine Beteiligung an der

Spezialzucker-Raffinerie Lage GmbH & Co. KG, Lage,
— Zucker —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

276. Die Unternehmen

a) Henkel GmbH, Düsseldorf,
— chemische Erzeugnisse aller Art —

über die
Deutsche Hefewerke GmbH, Hamburg,
— Hefe, Spiritus, Spirituosen, Fruchtsäfte, Mühlenfabrikate, Nährmittel —

b) Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg,
— Zigaretten —

über die
Sinner AG, Karlsruhe,
— Brauerei —

erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an der Sinner Hefe- und Spiritusfabrik GmbH, Karlsruhe,
— Frischbackhefe, Hefelüftungs- und Dickmaische-Spiritus —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

277. Die Unternehmen

a) Berliner Verkehrs-Betriebe (BVG) Eigenbetrieb von Berlin, Berlin,
— Personennahverkehr —

b) BC Berlin-Consult GmbH, Berlin,
— Marktforschung, Marketingberatung —

erwarben je eine Beteiligung an der

Berliner Verkehrs-Consulting GmbH, Berlin,
— Beratung, Planung, Überwachung und Durchführung von Projekten im Bereich des Verkehrswesens —

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

278. Die Mietfinanz GmbH, Mülheim/Ruhr,
— Mietgeschäfte über Maschinen und maschinelle Anlagen —

erwarb eine Beteiligung an der

Weserport Umschlaggesellschaft mbH, Bremerhaven,
— Umschlag und Lagerung von Massengütern —.

An der Weserport Umschlaggesellschaft mbH ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Klöckner-Werke AG, Duisburg,
— Eisen und Stahl —.

279. Die Unternehmen

a) Bay Wa Aktiengesellschaft München, München,
— Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, festen und flüssigen Brennstoffen, Maschinen, Pflanzenschutzmitteln, Bauwaren, Fertighäusern —

b) Bayerische Raiffeisen-Zentralbank AG, München,
— Kreditinstitut —

erwarben je eine Beteiligung an der

Fertigbau Knödler, Knödler Verwaltungsgesellschaft mbH & Co., Ölbronn,
— Fertigbauten, Fertigbauteile —

(Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

280. Die Unternehmen

a) Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt,
— Kreditinstitut —

b) Genossenschaftliche Zentralbank AG, Stuttgart,
— Kreditinstitut —

haben ihre Anteile an der

R + V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden,
— Versicherung —

auf die von der

a) Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt, und

b) R + V Zweite Beteiligungs-Holdinggesellschaft mbH, Frankfurt,
— Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, insbes. der R + V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden,
die zu diesem Zwecke von der
a) Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt,
und
b) Genossenschaftliche Zentralbank AG, Stuttgart,
errichtet wurde,

gegründete

R + V Erste Beteiligungs-Holdinggesellschaft mbH, Frankfurt,
— Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, insbes. der R + V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden —

übertragen (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

281. Die Unternehmen

a) Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt,

b) Berliner Handels-Gesellschaft Frankfurter Bank, Frankfurt/Berlin,
— Kreditinstitut —

haben ihre Anteile an der

Mietfinanz GmbH, Mülheim/Ruhr,
— Mietgeschäfte über Maschinen und maschinelle Anlagen —

auf die von ihnen gegründete

Mietfinanz-Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt,
— Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Mietfinanzierungs- und Leasing-Unternehmen —

übertragen.

Neben der Mietfinanz Beteiligungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt, sind an der Mietfinanz GmbH, Mülheim/Ruhr, ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen

a) Klöckner & Co., Duisburg,
— Handel mit Stahl, Eisen und NE-Metallen, Chemikalien, Brenn- und Treibstoffen —

und mittelbar

b) Bayerische Vereinsbank, München,
— Kreditinstitut —.

282. Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München,
— Versicherung —

erwarb eine Beteiligung an der

Corona Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt,
— Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Geschäftsanteilen —

bei gleichzeitiger Übertragung der bisher von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München, gehaltenen Anteile an der

Phoenix Gummiwerke AG, Hamburg,
— Reifen, technische Gummiwaren, Schuhe, Stoffe —.

Die Corona Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt,

hält damit eine Mehrheitsbeteiligung an der Phoenix Gummiwerke AG, Hamburg.

Neben der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München, sind an der Corona Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt, ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen

a) Bayer AG, Leverkusen,
— chemische Erzeugnisse aller Art —

b) Deutsche Bank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —.

283. Die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,
— Strom-, Gas- und Wasserversorgung —

über die
Rheinische Braunkohlenwerke AG, Köln,
— Gewinnung und Absatz von Rohbraunkohle, Herstellung und Absatz von Braunkohlenbriketts, Stromerzeugung —

erwarb eine Beteiligung an der

Arbeitsgemeinschaft meerestechnisch gewinnbare Rohstoffe (AMR),
— Prospektion, Exploration und Planung der Exploitation mariner Lagerstätten —.

An der Arbeitsgemeinschaft meerestechnisch gewinnbare Rohstoffe sind ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen

1. Preussag AG, Berlin/Hannover,
— NE-Metalle, Brunnen-, Wasserwerks- und Rohrleitungsbau, chemische, pharmazeutische Erzeugnisse —,
2. Metallgesellschaft AG, Frankfurt,
3. Salzgitter AG, Berlin/Salzgitter.

284. Die Unternehmen

a) Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

über die
Hürtherberg Steine und Erden GmbH, Köln,
— Quarz-, Roh- und Betonkies, Ton, Kalksandsteine —

b) J. & E. Horst KG, Hürth,
— Kies, Sand, Fertigbeton —

erwarben je eine Beteiligung an der

J. & E. Horst-Hürtherberg Sand- und Kieswerke GmbH & Co. KG, Köln,
— Roh- und Betonkies —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

285. Die Unternehmen

a) Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,

über die
Hürtherberg Steine und Erden GmbH, Köln,

b) Werner Horst KG, Düren,
— Tief- und Straßenbau —

erwarben je eine Beteiligung an der

HAW-Hürtherberg Asphaltwerke GmbH & Co. KG, Nörvenich,
— Asphaltmischgut —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

286. Die United States Steel Corp., Pittsburgh,
— Eisen und Stahl —

über die
US-Steel Overseas Capital Corp., Wilmington,
— Finanzierungsgesellschaft —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Triangeler Dämmstoff Werk GmbH, Triangel,
— Teppiche und Dämmstoffe für Kraftfahrzeuge, Isolierstoffe —.

An der Triangeler Dämmstoffwerk GmbH, Triangel, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die

Hermann Koehler oHG, Triangel,
— Teppiche und Dämmstoffe für Kraftfahrzeuge, Isolierstoffe —.

287. Die Harnischfeger Corp., Milwaukee,
— Seilzeug- und hydraulische Krane und Bagger, elektrische Bergbaugeräte —

erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an der

Harnischfeger GmbH, Dortmund,
— Krane und Bagger —.

An der Harnischfeger GmbH ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB)

die August Thyssen-Hütte AG, Duisburg,
— Eisen und Stahl —

über die
Rheinstahl AG, Essen,
— Stahl-, Maschinen- und Schiffbau —.

288. Die American Cyanamid Company, Wayne, New Jersey,
— Pharmazeutika, chemische Produkte —

über die
Cyanamid International Development Corp., Wayne, New Jersey,
— Finanzierungsgesellschaft —

erwarb eine Beteiligung an der

B. Braun-Dexon GmbH, Melsungen,
— Vertrieb chirurgischer Erzeugnisse —.

An der B. Braun-Dexon GmbH, Melsungen, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die B. Braun Melsungen AG, Melsungen,
— medizinische Geräte —.

289. Die Unternehmen

a) Chemical Bank, New York,
— Kreditinstitut —

über die
Chemical International Finance Ltd., New York,
— Kreditinstitut —

b) Mietfinanz GmbH, Mülheim/Ruhr,

erwarben je eine Beteiligung an der

Chemco-Mietfinanz GmbH, Mülheim/Ruhr,
— Finanzierung von Investitionen im Leasingverfahren —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

290. Die Packhoed Holding N. V., Rotterdam,
— Dienstleistungen, insbes. Lagerung und Umschlag von Rohölen, Ölprodukten und anderen Flüssigkeiten, Transport durch Rohrleitungen —

über die
Paktank B. V., Rotterdam,
— Dienstleistungen, insbes. Lagerung und Umschlag von Rohölen, Ölprodukten und anderen Flüssigkeiten, Transport durch Rohrleitungen —

erwarb eine Beteiligung an der

Neußer Tanklager GmbH, Neuß,
— Lagerung und Umschlag von Mineralöl- und chemischen Erzeugnissen —.

An der Neußer Tanklager GmbH, Neuß, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Ente Nazionale Idrocarburi (ENI), Rom,
— Mineralölerzeugnisse, Erdgasversorgung —

über die AGIP AG, München,
— Mineralölerzeugnisse —.

291. Die UGASA AG, Basel,
— Baumaschinen —

über die
UA Baumaschinen Beteiligungs-GmbH, Frankfurt,
— Beteiligungsgesellschaft —

erwarb eine Beteiligung an der

Wibau Matthias & Co. KG, Rothenbergen,
— Straßenbaumaschinen, Betonmaschinen —.

An der Wibau Matthias & Co. KG, Rothenbergen, sind ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Unternehmen

1. Hessische Landesbank Girozentrale, Frankfurt,
— Kreditinstitut —

über die
Anlagen- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt,
— Kapitalverwaltungsgesellschaft —

2. Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co., Frankfurt,
— Kreditinstitut —.

292. Die Unternehmen

a) Unilever N. V., Rotterdam,
— Nahrungsmittel, Drogeriewaren, chemische Erzeugnisse, Verpackungsmittel —

b) Trust Houses Forte Hotels Ltd., London,
— Hotelbetrieb —

über die
Gardener Merchant Food Services Ltd., London,
— Großverpflegung —

erwarben je eine Beteiligung an der

Interserve Management Service für moderne Großverpflegung GmbH & Co., Wiesbaden,
— Management-Beratung auf dem Gebiet der Großverpflegung —

bei deren Neugründung (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB).

293. Die Guardian Royal Exchange Assurance Ltd., London,
— Versicherung —

über die
Albingia Versicherungs AG, Hamburg,
— Versicherung —

erwarb eine Beteiligung an der

F. Reichelt AG, Hamburg,
— Großhandel mit und Herstellung von pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen, Verbandsstoffen, Krankenpflegeartikeln, chirurgischen und orthopädischen Gegenständen —.

An der F. Reichelt AG, Hamburg, ist ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die Dresdner Bank AG, Frankfurt,
— Kreditinstitut —.

294. Die Société Sidérurgique de Participations et d'Approvisionnement en Charbons (Sidéchar), Paris,
— Vermögensverwaltung —

über die
Harpener AG, Dortmund,
— Erzeugung elektrischer Energie, Aufbereitung von Mineralölen, Holzverarbeitung, Binnenschiffahrt, Baustoffhandel, Herstellung von Kunststofferzeugnissen —

erwarb eine Beteiligung an der

Heinrich Industrie- und Handels-AG, Essen,
— Be- und Weiterverarbeitung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren, Glas, Bau- und Kunststoffen —.

An der Heinrich Industrie- und Handels-AG, Essen, ist zum Teil mittelbar ferner beteiligt (Gemeinschaftsunternehmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 GWB) die
Firma Wilh. Werhahn, Neuß,
— Kreditinstitut —.

II. Geschäftsübersicht

Vorbemerkungen

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A und B.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren aufgrund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung über angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen, geordnet nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik", Stand Januar 1958 *). Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskartellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt, jeweils unterteilt in bekanntgemachte und nicht bekanntgemachte (wegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 oder wegen fehlender Bekanntmachungsreife) Anmeldungen und Verträge.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1973); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1974). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist in den Tabellen A, B, E, F, G, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V und W verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in den Tabellen A und C als „rechtswirksam geworden" nur insoweit aufgeführt, als aufgrund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung", obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtswirksam sind.

*) Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer

Tabelle A

Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand												
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch;		Erlaubnis erteilt;			Erlaubnis abgelehnt;		zurückgenommen	an andere Behörden abgegeben
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
§ 2	55	—	2	43	42	1	—	—	—	—	—	—	7	2
	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	57	—	—	46	43	1	—	—	—	—	—	—	8	2
§ 3 ohne GUR-Kartelle	16	—	—	7 [1]	4	2	—	—	—	—	—	—	7	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	—	—	7	4	2	—	—	—	—	—	—	7	—
§ 3 GUR-*) Kartelle	23	—	—	23	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	—	—	23	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 und 3 ohne GUR-Kartelle	21	—	—	12	9	2	—	—	—	—	—	—	7	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	—	—	12	8	2	—	—	—	—	—	—	7	—
§§ 2 und 3 GUR-*) Kartelle	11	—	—	10	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	—	—	10	8	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 4	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
§ 5 Abs. 1	10	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 5 Abs. 2	28	1	—	—	—	—	—	18	4	—	1	—	9 [2]	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	28	1	—	—	—	—	—	18	3	—	1	—	9	—
§ 5 Abs. 2 und 3	51	23	1	—	—	—	—	20 [3]	11	—	7	4	18	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	51	23	1	—	—	—	—	20	10	—	7	4	18	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	49	—	2	43	27	1	—	—	—	—	—	—	3	—
	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	51	—	1	46	30	1	—	—	—	—	—	—	3	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	31	—	2	26	21	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	32	—	—	29	24	—	—	—	—	—	—	—	3	—
§ 5 b Abs. 1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	9	—	1	7	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—

noch Tabelle A

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand												
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch;		Erlaubnis erteilt;			Erlaubnis abgelehnt;		zurückgenommen	an Bundeskartellamt abgegeben
						unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
§ 6 Abs. 1	107	2	1	100	66	—	—	—	—	—	—	—	6 [4]	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	108	2	1	101	64	—	—	—	—	—	—	—	6	—
§ 6 Abs. 2	20	1	—	—	—	—	—	11	5	—	—	—	9 [5]	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	1	—	—	—	—	—	11	4	—	—	—	9	—
§ 7	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	1
Gesamt	434	28	9	272	200	6	—	51	20	—	9	4	79	4
	14	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	448	28	4	289	210	6	—	51	17	—	9	4	81	4

*) GUR = Gesamtumsatzrabattkartell

[1]) Davon 1 nur als Rabattkartell, Konditionenvereinbarung zurückgenommen;
1 anderes nur als Konditionenkartell, Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden;
5 weitere nur als Konditionenkartell, Rabattvereinbarung zurückgenommen.

[2]) Davon 1 übergeleitet in ein Verfahren nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 (Zugang bei § 5 a Abs. 1 Satz 1).

[3]) Davon in 1 Fall Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 erteilt. (Zugang bei § 6 Abs. 2).

[4]) Davon 2 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 2

[5]) Davon 3 übergeleitet in Verfahren nach § 3 (Zugang bei § 3).

Tabelle B

Übersicht über die Verfahren aufgrund der §§ 2, 3, 5, 5 a und 5 b vor den Landeskartellbehörden

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an Bundeskartellamt abgegeben
§ 2	7	—	—	3	3	1	—	—	—	—	—	—	3	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	—	1	3	3	1	—	—	—	—	—	—	3	—
§ 3 ohne GUR-Kartelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 3 GUR-*) Kartelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 und 3 ohne GUR-Kartelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 und 3 GUR-*) Kartelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

*) GUR = Gesamtumsatzrabattkartell

noch Tabelle B

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	davon Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand												
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an andere Behörden abgegeben
§ 5 Abs. 2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1
§ 5 Abs. 2 und 3	20	3	—	—	—	—	—	10	4	—	—	—	9	1
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	21	3	—	—	—	—	—	10	4	—	—	—	10	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	4	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
§ 5 b Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	3	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Gesamt	39	3	—	6	5	1	—	10	4	—	—	—	18	4
	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	44	3	2	7	6	1	—	10	4	—	—	—	20	4

Tabelle C

Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Bergbauliche Erzeugnisse			
	Verfahren vor den Landeskartellbehörden			
1	Lava-Union eGmbH § 5 Abs. 2 und 3	Rheinland-Pfalz III/4-7300-96/72	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 48	1/72 BAnz. Nr. 126 vom 11. Juli 1972
	Steine und Erden			
1	Nordbayerische Basaltunion GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-600/58 172/72	Erlaubnis bis zum 3. Januar 1976 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 42	11/73 BAnz. Nr. 43 vom 2. März 1973
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 1-251100-J-1799/58 341/74	Erlaubnis bis zum 13. November 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A. Bd. I, Nr. 29	63/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
3	Nordhessische Basalt-Union § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-130/70	Erlaubnis bis zum 23. November 1976 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 60	10/74 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1974
4	Rabattgemeinschaft Schiefertafel GUR-Kartell § 3	B 1-251255-C-254/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 93	12/63 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1963
5	Zementexport Rhein-West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100-K-188/60 358/72	Erlaubnis bis zum 31. Januar 1976 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 67	10/73 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1973
6	Konditionenkartell westfälischer Zementwerke § 2	B 1-253100-B-408/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 100	4/74 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1974
7	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-208/59 114/71	Erlaubnis bis zum 31. Juli 1976 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 56	36/71 BAnz. Nr. 155 vom 24. August 1971

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
8	Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-253200-J-133/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
9	Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-253200-J-134/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 20. September 1958
10	Süddeutsche Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-135/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	31/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
11	Konditionenvereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300-B-677/58 122/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 3	82/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965
12	Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-254134-D-2026/58 195/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 7; Änderung des Mengenrabattbeschlusses; Widerspruch; unanfechtbar geworden	5/72 BAnz. Nr. 27 vom 9. Februar 1972
13	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 1-254200-J-488/58 234/70	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1975 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 20	32/72 BAnz. Nr. 112 vom 21. Juni 1972
14	Spezialisierungskartell für die Herstellung von Gasbeton § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1-256230-Ia-85/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 69	48/74 BAnz. Nr. 128 vom 16. Juli 1974
15	Rationalisierungskartell für Gasbeton-Erzeugnisse § 5 b Abs. 1	B 1-256230-Ib-318/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 80	1/75 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1975
16	Konditionenkartell der Marktgemeinschaft Leichtbauplatten § 2	B 1-256411-B-39/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 65	34/74 BAnz. Nr. 104 vom 7. Juni 1974
17	Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft Stuttgart mbH § 5 b Abs. 1	B 1-256411-Ib-131/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 77	62/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
18	Leichtbauplatten-Vertriebsgesellschaft München mbH § 5 b Abs. 1	B 1-256411-Ib-131/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 76	61/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:				
19	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-29/59 82/63	rechtswirksam geworden	—
20	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-267/62 213/63	rechtswirksam geworden	—
21	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-282/62	rechtswirksam geworden	—
22	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-210/66	rechtswirksam geworden	—
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
23	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
24	Bayerische Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-43117/59	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 73	1/74 BAnz. Nr. 96 vom 25. Mai 1974
25	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c-44869/60	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen Bd. I, Nr. 54	7/72 BAnz. Nr. 96 vom 25. Mai 1972
26	Konditionenkartell der Schotter Nürnberg GmbH und der angeschlossenen Lieferwerke § 2	Bayern 5551a-KC-68320/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 46	6/72 BAnz. Nr. 90 vom 16. Mai 1972
27	Ostfriesisches Frachten- und Füllsandkontor GmbH § 5 b Abs. 1	Niedersachsen 321-50.58-	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 79	1/74 BAnz. Nr. 97 vom 28. Mai 1974
28	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	Nordrhein-Westfalen I/D 3-73-13	Erlaubnis erteilt bis zum 31. Juli 1979; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 3	2/70 BAnz. Nr. 199 vom 24. Oktober 1970

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)			
1	Spezialisierungskartell für die Herstellung von Freiformschmiedestücken § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1-274000-I-244/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 29	8/71 BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1971
2	Deutsche Radsatz- und Radreifengemeinschaft e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700-J-2060/58 91/73	Erlaubnis bis zum 30. November 1976 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 64	16/74 BAnz. Nr. 61 vom 28. März 1974
nicht bekanntgemacht:				
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-467/58	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-180/65	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-263/66	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-176/71	rechtswirksam geworden	—
	NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)			
1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120-K-35/60 325/71	Erlaubnis bis zum 19. Februar 1976 erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	17/73 BAnz. Nr. 62 vom 29. März 1973
2	Güteschutzgemeinschaft Bleihalbzeug e. V. § 5 Abs. 1	B 1-285141-E-79/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 21	76/64 BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1964
3	Hersteller von Edelmetallerzeugnissen für die elektrotechnische Industrie § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 1-285500-I-33/67 116/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 72	18/69 BAnz. Nr. 39 vom 26. Februar 1969

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:				
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-203/59	rechtswirksam geworden	—
	Gießereierzeugnisse			
1	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Straßenkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100-D-186/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 42	73/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
2	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Haus- und Hofkanalguß GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 1-291100-D-187/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 41	74/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
nicht bekanntgemacht:				
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1925/58 125/64	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-338/60 49/62	rechtswirksam geworden	—
	Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung			
1	Gebr. Junghans GmbH, Schramberg, und P. W. Lenzen, Letmathe § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-301110-Ia-80/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 72	53/74 BAnz. Nr. 147 vom 10. August 1974
2	Konditionenkartell für Stahlflanschen § 2	B 5-302140-B-8/61 206/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 70	95/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
3	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190-K-337/60 116/67	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79	60/69 BAnz. Nr. 199 vom 24. Oktober 1969
4	Hersteller technischer Federn § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-302194-I-92/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 93	125/68 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1968

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
5	Hersteller von rohen Schrauben und Muttern GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 5-302310-D-96/68 160/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 90	99/68 BAnz. Nr. 161 vom 29. August 1968
nicht bekanntgemacht:				
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-145/60 79/66	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-167/60 197/66	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-264/68	rechtswirksam geworden	—
	Maschinenbauerzeugnisse			
1	Gebr. Boehringer GmbH und H. Wohlenberg KG § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321120-Ia-197/74	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	80/74 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1975
2	Gebr. Boehringer GmbH und H. Wohlenberg KG § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148-Ia-222/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 66	46/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
3	Gebr. Boehringer GmbH und Tiefbohrtechnik GmbH und Co. § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321148-Ia-223/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 67	45/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
4	WAFIOS Maschinenfabrik Wagner, Ficker & Schmid und Ernst Koch & Co. § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-321259-I-66/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 20	59/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970
5	Maschinenfabrik Esterer AG und Gebrüder Linck KG § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-321700-I-239/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 14	21/70 BAnz. Nr. 57 vom 24. März 1970
6	Hersteller von Druckluftwerkzeugen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323170-I-167/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 64	27/74 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1974
7	Maschinenfabrik Fahr AG und Bucher-Guyer AG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323500-I-143/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 94	126/68 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1968

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
8	Continental Gummi-Werke AG und Rheinstahl AG, Maschinenbau § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323540-Ia-221/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 68	43/74 BAnz. Nr. 119 vom 3. Juli 1974
9	Limburger Eisengießerei und Maschinenfabrik Theodor Ohl KG und Huther & Co. KG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323600-I-102/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 27	78/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
10	Johannes Fuchs KG und Kramer-Werke GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-323640-I-33/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 17	40/70 BAnz. Nr. 116 vom 1. Juli 1970
11	Arbeitsgemeinschaft Aufbereitung — Kleemann — Ratzinger — WMG Westfälische Maschinenbaugesellschaft § 5 b Abs. 1	B 5-323700-Ib-180/74	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
12	Seitz-Werke GmbH und Enzinger-Union-Werke AG § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-324610-I-168/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 45	9/72 BAnz. Nr. 67 vom 8. April 1972
13	Carl Ganzler und E. F. G. Küster-Rud. A. Hartmann § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-325229-I-1/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 18	46/70 BAnz. Nr. 117 vom 2. Juli 1970
14	Librawerk Pelz & Nagel KG und PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-325450-I-88/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 41	43/71 BAnz. Nr. 212 vom 12. November 1971
15	Hersteller von Schuhreparaturmaschinen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-326931-I-118/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 78	92/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
16	Vereinigte Armaturengesellschaft (VAG) § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-21/66 48/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 47	50/74 BAnz. Nr. 131 vom 19. Juli 1974
17	Deutsche Babcock & Wilcox Dampfkesselwerke AG und Stahlarmaturen Persts GmbH KG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-114/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 77	87/67 BAnz. Nr. 207 vom 3. November 1967
18	Hersteller von Armaturen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-54/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 19	60/70 BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1970

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
19	Rabattkartell der Hersteller von Metall-balgreglern ohne Hilfsenergie GUR-Kartell § 3	B 5-327338-C-168/63 172/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 10	47/74 BAnz. Nr. 124 vom 10. Juli 1974
20	Hersteller von Ableitern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350-I-138/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 6	57/69 BAnz. Nr. 188 vom 9. Oktober 1969
21	Hersteller von Kondensatableitern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327350-I-157/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 9	65/69 BAnz. Nr. 216 vom 21. November 1969
22	Hydraulikelemente und -zubehörteile § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-327395-I-45/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 88	88/68 BAnz. Nr. 144 vom 6. August 1968
23	Normen- und Typenkartell für Hydraulikanlagen und deren Einzelteile § 5 Abs. 1	B 5-327395-E-56/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 1	25/69 BAnz. Nr. 66 vom 9. April 1969
nicht bekanntgemacht:				
24	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-133/60	rechtswirksam geworden	—
25	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-164/60	rechtswirksam geworden	—
26	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-262/60	rechtswirksam geworden	—
27	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-111/61	rechtswirksam geworden	—
	Landfahrzeuge (ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)			
1	MAN und Saviem § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-331300-I-48/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 97	134/68 BAnz. Nr. 242 vom 31. Dezember 1968
2	Rationalisierungskartell zwischen Daimler Benz AG und Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG § 5 Abs. 2	B 5-331853-H-92/71	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 40	42/71 BAnz. Nr. 203 vom 29. Oktober 1971
3	Wohnwagenhersteller-Industrie § 5 Abs. 1	B 5-334510-E-175/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 11	13/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
4	Wohnwagenhersteller-Industrie § 2	B 5-334510-B-176/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 12	12/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
5	Wohnwagenwerk Helmut Knaus KG und KALI-Beiwagen- und Anhängerfabrik KG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-334510-I-169/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 44	12/72 BAnz. Nr. 74 vom 19. April 1972
	Wasserfahrzeuge			
nicht bekanntgemacht:				
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-220/60	rechtswirksam geworden	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-221/60 203/62	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-185/70 179/74	rechtswirksam geworden	—
	Elektrotechnische Erzeugnisse			
1	Siemens und AEG-Telefunken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-361100-I-181/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 11	7/70 BAnz. Nr. 22 vom 3. Februar 1970
2	G. Bauknecht GmbH und Brown, Boveri & Cie. AG § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-361150-I-135/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 28	81/70 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1971
3	Robert Bosch GmbH, Ero-Starkstrom Kondensatoren § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-361700-I-180/66 268/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 70	46/67 BAnz. Nr. 94 vom 23. Mai 1967
4	Rabattkartell Installationsmaterial (Schalter und Steckdosen) GUR-Kartell § 3	B 4-362310-C-116/60 439/61	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I. Nr. 46	32/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
5	Rabattkartell Installationsmaterial (Fassungen) GUR-Kartell § 3	B 4-362330-C-118/60 8/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 48	38/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
6	Rabattkartell Installationsmaterial (D-Schmelzeinsätze) GUR-Kartell § 3	B 4-362370-C-117/60 7/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 47	37/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
7	Fernmeldekabel-Gemeinschaft, Köln § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362630-J-176/65 87/74	Erlaubnis bis zum 30. November 1979 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt A, Bd. II, Nr. 51	67/74 BAnz. Nr. 202 vom 26. Oktober 1974
8	Preßverbinder und Preßkabelschuhe § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-362800-I-52/67 45/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 73	13/74 BAnz. Nr. 50 vom 13. März 1974
9	Vakuummetallurgische Anlagen zwischen W. C. Heraeus GmbH und DEGUSSA § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 4-363400-I-47/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 52	111/67 BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1968
10	Brown, Boveri & Cie. AG und Heinrich Neitz KG § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400-I-127/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 5	59/69 BAnz. Nr. 187 vom 8. Oktober 1969
11	Brown, Boveri & Cie. AG und Dr. Schmitz & Apelt GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363400-I-128/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 4	55/69 BAnz. Nr. 187 vom 8. Oktober 1969
12	Spezialisierungskartell über Saunaanlagen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-363655-I-280/67 53/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 83	29/68 BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1968
13	Osram GmbH und Radium Elektrizitäts-Gesellschaft mbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-364000-I-35/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 50	58/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
14	Hersteller von elektrischen Lampen GUR-Kartell § 3	B 4-364400-C-193/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 14	24/64 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1964
15	AEG-Telefunken und Robert Bosch GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 4-366192-I-33/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 50	68/72 BAnz. Nr. 205 vom 28. Oktober 1972
nicht bekanntgemacht:				
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-125/59 98/67	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-152/59	rechtswirksam geworden	—

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-317/60	rechtswirksam geworden	—
19	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-256/62	rechtswirksam geworden	—
20	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-37/63	rechtswirksam geworden	—
21	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-418/64	rechtswirksam geworden	—
22	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-544/64	rechtswirksam geworden	—
23	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-18/67	rechtswirksam geworden	—
24	Etportkartell § 6 Abs. 1	B 4-294/67	rechtswirksam geworden	—
25	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-286/67	rechtswirksam geworden	—
26	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-207/71	rechtswirksam geworden	—
27	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-126/73	rechtswirksam geworden	—
28	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-57/73 63/73	rechtswirksam geworden	—
29	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-143/72	rechtswirksam geworden	—
	Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren			
1	Porta Uhrenfabrik Wehner KG und Nepro Watch § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-377170-I-111/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 43	47/71 BAnz. Nr. 223 vom 1. Dezember 1971
2	Peter-Uhren GmbH und JAZ S. A. § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-377300-I-69/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 26	76/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970
	Eisen-, Blech- und Metallwaren			
1	Buderus'sche Eisenwerke und Clima Chapée § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-384210-I-92/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 24	74/70 BAnz. Nr. 206 vom 4. November 1970

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Interessengemeinschaft Stahlradiatoren GUR-Kartell § 3	B 5-384211-C-210/62 19/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 1	40/65 BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1965
3	Rationalisierungsgemeinschaft Stahlblechverpackungen e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384300-J-28/60 128/73	Erlaubnis bis zum 30. April 1975 mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 41; Erlaubnis zu 1. bis 4. Änderung des Kartellbeschlusses erteilt; unanfechtbar geworden	65/73 BAnz. Nr. 234 vom 14. Dezember 1973
4	Rudolf Fissler KG Aluminium- und Metallwarenfabrik und Ritter-Aluminium GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-384610-I-228/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 15	33/70 BAnz. Nr. 93 vom 23. Mai 1970
5	Metallkapselfabrik Loos & Co. GmbH und Mannes & Co. § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-388570-I-18/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 16	36/70 BAnz. Nr. 99 vom 4. Juni 1970
6	Spezialisierungs-Gemeinschaft Rohr- und Montagewerkzeuge § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-389000-I-281/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 99	6/69 BAnz. Nr. 19 vom 29. Januar 1969
nicht bekanntgemacht:				
7	Exportkartell § 6 Abs. 1 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 5-319/59 132/72	rechtswirksam geworden	—
	Anorganische Chemikalien und Grundstoffe			
1	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431-J-222/58	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	24/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
2	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431-J-256/68	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	101/68 BAnz. Nr. 171 vom 12. September 1968
3	Verein der Thomasphosphatfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 3-413440-J-127/58 165/68	Erlaubnis bis zum 31. Juli 1968 erteilt; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 20	59/68 BAnz. Nr. 98 vom 28. Mai 1968

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
4	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-415155-B-130/62 4/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 88	55/74 BAnz. Nr. 164 vom 4. September 1974
5	Interessengemeinschaft Acetylen Nord GUR-Kartell § 3	B 3-415160-C-359/69 128/71	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 13	50/71 BAnz. Nr. 232 vom 14. Dezember 1971
nicht bekanntgemacht:				
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-280/58	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-213/59	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/61	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3/124/61	rechtswirksam geworden	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-129/62	rechtswirksam geworden	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-6/70	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-122/71	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
	Mineralfarben und Teerfarbstoffe			
1	Hersteller von Blei-Mennige und Bleiglätte GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 3-441145-D-234/61	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 82	86/68 BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1968
	Kunststoffe			
1	Hersteller von Phenolharzpreßmassen GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 3-453171-D-11/62 255/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 84	51/73 BAnz. Nr. 200 vom 23. Oktober 1973

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:				
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-83/58	rechtswirksam geworden	—
	Chemisch-technische Erzeugnisse			
1	Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464700-D-138/59 189/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 26; dem Rabattbeschluß wurde widersprochen; Beschwerde eingelegt; vom Kammergericht zurückgewiesen; Rechtsbeschwerde anhängig	62/73 BAnz. Nr. 221 vom 27. November 1973
2	Inländische Mitglieder der Zündsteinkonvention § 6 Abs. 2	B 3-465147-K-30/58 209/71	Erlaubnis erteilt; weitere Verlängerung durch einstweilige Anordnung; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 16	49/71 BAnz. Nr. 232 vom 14. Dezember 1971
	Chemische Fasern			
1	Exportförderung für Zellwolle § 3	B 3-491100-C-142/58 99/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 52	60/67 BAnz. Nr. 142 vom 2. August 1967
2	Exportförderung für Textilreyon § 3	B 3-491500-C-140/58	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 66	26/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961
3	Exportförderung für Kupferkunstseide § 3	B 3-491520-C-164/58	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 60	119/60 BAnz. Nr. 230 vom 29. November 1960
nicht bekanntgemacht:				
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-94/58	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-149/58 258/67	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-89/62	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-270/69	rechtswirksam geworden	—

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Feinkeramische Erzeugnisse			
1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 4-515000-D-334/59 233/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 25	68/74 BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1974
2	Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern GUR-Kartell § 3	B 4-519100-C-16/59 298/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 71	31/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974
nicht bekanntgemacht:				
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-121/60	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-48/71	rechtswirksam geworden	—
	Glas und Glaswaren			
1	Interessengemeinschaft deutscher Fensterglashütten GUR-Kartell § 3	B 4-521110-C-19/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 12	11/70 BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1970
2	Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112-E-200/61 207/63	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 78	28/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964
nicht bekanntgemacht:				
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-75/72	rechtswirksam geworden	—
	Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)			
1	Konditionen- und Rabatt-Verein Schulmöbel e. V. §§ 2 und 3	B 3-542340-D-258/64 21/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 16	53/73 BAnz. Nr. 204 vom 27. Oktober 1973

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Einrichter naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume Konditionenkartell § 2	B 3-542347-B-248/71 167/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Br. III, Nr. 49	76/74 BAnz. Nr. 229 vom 10. Dezember 1974
	Papier- und Pappewaren			
1	Interessengemeinschaft der deutschen Tapetenfabrikanten GUR-Kartell § 3	B 3-561100-C-234/58 332/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 10; Widerspruch gegen Änderungs- und Ergänzungsbeschluß eingelegt; unanfechtbar geworden	25/74 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1974
2	Rationalisierungskartell von Tapetenherstellern und -händlern § 5 Abs. 2	B 3-561100-H-260/69	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 59	41/73 BAnz. Nr. 176 vom 19. September 1973
3	Hersteller von Kalendern § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-562570-I-257/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 51	3/73 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1973
nicht bekanntgemacht:				
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-115/58	rechtswirksam geworden	—
	Kunststofferzeugnisse			
1	Hersteller von Kunststoffrohren § 5 a Abs. 1 Satz 1 und 2	B 3-585110-I-5/66 15/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 46	28/72 BAnz. Nr. 106 vom 10. Juni 1972
2	Hersteller von Tischbelägen § 3	B 3-585570-C-62/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 7	61/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969
3	Hersteller von Tischbelägen § 5 Abs. 1	B 3-585570-E-63/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 8	62/69 BAnz. Nr. 200 vom 25. Oktober 1969
	Gummi- und Asbestwaren			
1	Gesamtumsatzrabattkartell für technische Gummiwaren § 3	B 3-592100-C-179/60 312/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 63	64/68 BAnz. Nr. 108 vom 12. Juli 1968

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Gesamtumsatzrabatt-kartell für endlose Gummikeilriemen des technischen Bedarfs § 3	B 3-592150-C-241/60 366/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 68	15/70 BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1970
3	Hersteller von Filterplatten und Filterrahmen § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 3-592199-I-120/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 23	69/70 BAnz. Nr. 187 vom 8. Oktober 1970
	Lederwaren und Schuhe			
1	Mosbach, Gruber & Co. und Fritz Zerfass GmbH & Co. § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-621590-I-133/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 58	93/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966
2	Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie § 2	B 2-625000-B-117/61 6/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 75, Abt. A, Bd. II, Nr. 53	57/73 BAnz. Nr. 213 vom 13. November 1973
	Textilien			
1	Interessengemeinschaft Textillohnveredlung § 2	B 2-630200-B-348/64 240/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 23	64/73 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1973
2	WGF Wuppertaler Garnbleicherei und Färberei § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-630200-I-183/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 81	8/68 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1968
3	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700-B-86/60 123/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 49	53/72 BAnz. Nr. 177 vom 20. September 1972
4	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie Konditionenkartell für bedruckte Textilien § 2	B 2-630700-B-117/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 31	63/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
5	Konditionenkartell der Hersteller von Watte-Vliesen aus vollsynthetischen Fasern § 2	B 2-631871-B-114/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 21	63/70 BAnz. Nr. 173 vom 18. September 1970

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
6	Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemiefasergarne) e. V., früher: Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei e. V. § 2	B 2-633000-B-408/58 274/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 4	13/73 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1973
7	Zusatzkartell zum Konditionenkartell Garne (Natur- und Chemie-Fasergarne) e. V., früher: Zusatzkartell zum Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei § 2	B 2-633000-B-252/60 275/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 69	14/73 BAnz. Nr. 46 vom 7. März 1973
8	Dreizylinderspinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633100-I-206/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 60	110/66 BAnz. Nr. 215 vom 18. November 1966
9	Rationalisierungskartell der Hersteller von bunten Garnen für die Maschenindustrie § 5 b Abs. 1	B 2-633180-Ib-251/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 63	30/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974
10	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300-B-16/59	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 11	25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
11	Kammgarnspinnerei Bietigheim AG, Schachenmayr, Mann & Cie. § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633300-I-264/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 66	9/67 BAnz. Nr. 20 vom 28. Januar 1967
12	Rationalisierungskartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633500-E-585/58 67/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 5	71/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959
13	Rationalisierungskartell für Sisal-Erntegarn von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaser-Synthetik-Industrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633545-E-98/65 28/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 29	33/73 BAnz. Nr. 143 vom 3. August 1973
14	Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 2	B 2-633549-B-88/63 64/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 4	53/63 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1963

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
15	Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e. V. § 2	B 2-633550-B-53/65 142/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 25	89/45 BAnz. Nr. 215 vom 13. November 1965
16	Konditionenkartell der deutschen Baumwollzwirnerei § 2	B 2-633910-B-84/60	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 50	87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960
17	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Rohgewebe § 2	B 2-637100-B-191/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 85	58/68 BAnz. Nr. 95 vom 21. Mai 1968
18	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten § 2	B 2-637200-B-134/59 53/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 19	49/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
19	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200-B-144/59 83/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 17	47/72 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1972
20	Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige § 2	B 2-637200-B-164/59 78/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 22	52/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
21	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240-B-133/59 54/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 18	48/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
22	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240-B-108/65	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 30	62/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
23	Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637280-D-260/58 217/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	5/58 BAnz. Nr. 87 vom 8. Mai 1958
24	Rationalisierungsverband Krawattenstoffe § 5 Abs. 2	B 2-637280-H-341/66 142/71	Änderung des Kartellbeschlusses; Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 91	38/71 BAnz. Nr. 182 vom 30. September 1971
25	Fa. Föcking & Cohausz, Rheiner Zwirnweberei GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637320-I-29/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 61	108/66 BAnz. Nr. 211 vom 10. November 1966
26	Hersteller von Decken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637410-I-97/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 49	59/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966

noch Tabelle C

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
27	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Schlaf- und Reisedecken § 2	B 2-637410-B-147/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 55	81/66 BAnz. Nr. 154 vom 19. August 1966
28	Konvention der Deutschen Schirmstoffwebereien GUR-Kartell §§ 2 und 3	B 2-637700-B-119/60 70/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 55	50/72 BAnz. Nr. 169 vom 8. September 1972
29	Konvention der Deutschen Heimtextil-Industrie e. V. § 2	B 2-637800-B-164/60 184/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A Bd. I, Nr. 61	89/72 BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1972
30	Normenkartell für Kokosautomatten aus Läuferstoffen § 5 Abs. 1	B 2-637820-E-422/68 53/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 98	7/69 BAnz. Nr. 19 vom 29. Januar 1969
31	Deutsche Wirker- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000-B-248/59 59/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 30	46/72 BAnz. Nr. 167 vom 6. September 1972
nicht bekanntgemacht:				
32	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-44/63	rechtswirksam geworden	—
33	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-110/64 22/72	rechtswirksam geworden	—
34	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-195/65	rechtswirksam geworden	—
35	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-42/66	rechtswirksam geworden	—
36	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-184/67 66/73	rechtswirksam geworden	—
	Bekleidung			
1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000-B-13/60 228/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 31	96/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
2	Fachkartell Oberbekleidungsindustrie DOB-HAKA § 2	B 2-641000-B-275/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 61	24/74 BAnz. Nr. 82 vom 3. Mai 1974
3	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungsindustrie § 2	B 2-641100-B-342/64	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 27	44/65 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
4	Fachkartell der Damenoberbekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200-B-16/60 236/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 34	92/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
5	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie § 2	B 2-641400-B-14/60 235/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 32	91/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
6	Fachkartell der Wäsche- und Hausbekleidungsindustrie § 2	B 2-642000-B-21/60 173/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 39	97/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
7	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-642500-B-20/60 234/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 38	35/73 BAnz. Nr. 150 vom 14. August 1973
8	Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten § 2	B 2-644100-B-19/60 233/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 37	90/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
9	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-644400-B-18/60 171/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 36	95/72 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1973
	Erzeugnisse der Ernährungsindustrie			
1	Konditionenkartell Norddeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100-D-300/72	Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 52	18/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
2	Konditionenkartell westdeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100-D-301/72	Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 54	19/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
3	Konditionenkartell südwestdeutscher Mühlen §§ 2 und 3	B 2-681100-D-302/72 112/73	Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 53	20/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
4	Konditionenkartell bayerischer Handelsmühlen §§ 2 und 3	B 2-681100-D-303/72	Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 55	21/73 BAnz. Nr. 66 vom 4. April 1973
5	Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen §§ 2 und 3	B 2-681710-D-213/62	Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 94	19/63 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1963

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
6	Konditionenkartell der Deutschen Süßwaren-industrie e. V. § 2	B 2-682700-B-209/69 281/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi-ster Abt. A, Bd. III, Nr. 10	29/73 BAnz. Nr. 131 vom 18. Juli 1973
7	Hersteller von kandierten Früchten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 2-682748-I-266/67	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi-ster Abt. A, Bd. II, Nr. 82	25/68 BAnz. Nr. 56 vom 20. März 1968
8	Konditionenkartell der Deutschen Eiskrem-Industrie § 2	B 2-682767-B-83/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi-ster Abt. A, Bd. III, Nr. 71	51/74 BAnz. Nr. 134 vom 24. Juli 1974
9	Molkerei J. A. Meggle und Georg Jäger oHG § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683140-I-153/66	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi-ster Abt. A, Bd. II, Nr. 57	80/66 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1966
10	Nordmilch eGmbH, Zeven und Hansa-Milch, Ostholstein-Lübeck eGmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683530-I-43/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi-ster Abt. A, Bd. III, Nr. 56	25/73 BAnz. Nr. 109 vom 14. Juni 1973
11	Brauerei Jacob Stauder und Brauerei Diebels KG § 5 b Abs. 1	B 2-687100-Ib-140/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi-ster Abt. A. Bd. III, Nr. 75	64/74 BAnz. Nr. 189 vom 9. Oktober 1974
12	Rationalisierungskartell Mittelständischer Brauereien § 5 b Abs. 1	B 2-687210-Ib-102/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi-ster Abt. A, Bd. III, Nr. 78	69/74 BAnz. Nr. 209 vom 8. November 1974
13	Backhefe-Konvention e. V. § 2	B 2-687351-B-149/61 127/70	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi-ster Abt. A, Bd. I, Nr. 76	46/66 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1966
n i c h t b e k a n n t g e m a c h t :				
14	Exportkartell § 6 Abs. 1 i. V. m. § 106 Abs. 2	B 2-199/58 88/74	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-228/61 155/73	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-235/71	rechtswirksam geworden	—
Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
17	Molkereien in Krefeld und Rheydt § 5 a Abs. 1 Satz 1	Nordrhein-Westfalen I/D 2-72-21	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregi-ster Abt. A, Bd. II, Nr. 87	4/68 BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1968

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
18	Konditionenkartell der Brauwirtschaft § 2	Nordrhein-Westfalen I/D 3-72-01	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	
19	Konditionenkartell der in Niedersachsen Bier vertreibenden Brauereien § 2	Niedersachsen 321-50.12	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 58	2/73 BAnz. Nr. 195 vom 16. Oktober 1973
	Tabakwaren			
1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) GUR-Kartell § 3	B 2-691100-C-153/61 101/72	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 77	44/72 BAnz. Nr. 163 vom 31. August 1972
2	Rabatt-Umsatz-Vereinigung Rauchtabak (RUV) früher: Gemeinschaft der Deutschen Rauch- und Kautabak-Hersteller (RUV) GUR-Kartell § 3	B 2-697100-C-218/59 191/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 43	16/73 BAnz. Nr. 62 vom 29. März 1973
	Handel mit bergbaulichen Erzeugnissen			
n i c h t b e k a n n t g e m a c h t :				
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-532/58 27/66	rechtswirksam geworden	—
	Handel mit feinmechanischen und optischen Erzeugnissen, Uhren			
1	Konditionenkartell der Mitglieder der ZentRa-Garantiegemeinschaft e. V. § 2	B 5-712520-B-70/67 224/73	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 74	32/74 BAnz. Nr. 94 vom 21. Mai 1974
n i c h t b e k a n n t g e m a c h t :				
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-219/68	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie			
1	Fleurop § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712860-J-359/58 290/73	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 3	33/74 BAnz. Nr. 99 vom 30. Mai 1974
2	OTTO-Versand, Hamburg und Horstmann & Co., Großgärtnerei-Versand, Elmshorn § 5 b Abs. 1	B 2-713800-Ib-134/74	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 74	71/74 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1974
	n i c h t b e k a n n t g e m a c h t :			
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-100/74	rechtswirksam geworden	—
	Handwerk **Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungsgewerbe**			
1	Lieferbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemisch-reinigungsbetriebe § 2	B 3-721607-B-15/59 265/69	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 15	35/70 BAnz. Nr. 93 vom 23. Mai 1970
	Kulturelle Leistungen (ohne Filmwirtschaft)			
1	Konditionenkartell des Vereins für Verkehrsordnung im Buchhandel § 2	B 4-745100-B-88/62 207/62	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 89	28/74 BAnz. Nr. 90 vom 15. Mai 1974
	Verfahren vor den Landeskartellbehörden			
2	Spezialisierungskartell von Zeitungsverlegern; Südwestpresse GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	Baden-Württemberg 3788.6-5 1109	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. III, Nr. 25	2/70 BAnz. Nr. 217 vom 21. November 1970

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie			
nicht bekanntgemacht:				
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-127/71	rechtswirksam geworden	—
	Verkehrs- und Fernmeldewesen			
	Verfahren vor den Landeskartellbehörden			
1	Abschlepp-Arbeits-Gemeinschaft, Frankfurt/Main § 5 b Abs. 1	Hessen I b 3-7980	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	BAnz. Nr. 240 vom 28. Dezember 1974
	Geld-, Bank- und Börsenwesen			
1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 4-809000-B-225/64 274/64 B 1-346/68	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 65	3/69 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1969

Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen

Seit dem 1. Januar 1958 sind beim Bundeskartellamt 29 Anmeldungen nach § 99, 17 Meldungen nach § 100, 284 Meldungen nach § 102, 201 Meldungen nach § 102 a Abs. 1 und 42 561 Anmeldungen nach § 103 eingegangen.

Tabelle D

Preisbindungen und -empfehlungen
entfällt wegen Gesetzesänderung

Tabelle E

Lizenzverträge

Zusammenfassende Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
Patente	111	—	55	—	—	35	21
§ 20	1	—	—	—	—	—	1
	112	—	55	—	—	35	22
Gebrauchsmuster	1	—	—	—	—	—	1
§ 20	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—	—
§ 20	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Technische	41	—	29	—	—	—	12
Betriebsgeheimnisse	—	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 1	41	—	29	—	—	—	12
Saatgutverträge	—	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	153	—	84	—	—	35	34
	1	—	—	—	—	—	1
	154	—	84	—	—	35	35

b) bei den Landeskartellbehörden

Patente	1	—	1	—	—	—	—
§ 20	1	—	—	—	—	—	—
	2	1	1	—	—	—	—
Gebrauchsmuster	—	—	—	—	—	—	—
§ 20	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—	—
§ 20	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Technische	—	—	—	—	—	—	—
Betriebsgeheimnisse	—	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—
Saatgutverträge	—	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	1	—	1	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—
	2	1	1	—	—	—	—

Tabelle F

Nach Wirtschaftszweigen aufgegliederte Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
Steine und Erden							
Patente	2	—	—	—	—	1	1
	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	1	1
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung							
Patente	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Stahlbauerzeugnisse							
Patente	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Maschinenbauerzeugnisse							
Patente	76	—	34	—	—	33	9
	—	—	—	—	—	—	—
	76	—	34	—	—	33	9
Betriebsgeheimnisse	6	—	3	—	—	—	3
	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	3	—	—	—	3
Elektrotechnische Erzeugnisse							
Betriebsgeheimnisse	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren							
Patente	3	—	3	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	3	—	—	—	—
Betriebsgeheimnisse	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1

noch Tabelle F

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
Eisen-, Blech- und Metallwaren							
Betriebsgeheimnisse	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Pharmazeutika							
Patente	2	—	—	—	—	—	2
	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	2
Betriebsgeheimnisse	3	—	2	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	2	—	—	—	1
Kunststoffe							
Patente	2	—	—	—	—	1	1
	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	1	1
Chemisch-technische Erzeugnisse							
Patente	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1
Betriebsgeheimnisse	14	—	10	—	—	—	4
	—	—	—	—	—	—	—
	14	—	10	—	—	—	4
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz							
Patente	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1
Papier- und Pappewaren							
Patente	3	—	2	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	2	—	—	—	1
Kunststofferzeugnisse							
Patente	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—

noch Tabelle F

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
Gummi- und Asbestwaren							
Betriebsgeheimnisse	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Textilien							
Patente	18	—	13	—	—	—	5
	—	—	—	—	—	—	—
	18	—	13	—	—	—	5
Betriebsgeheimnisse	13	—	11	—	—	—	2
	—	—	—	—	—	—	—
	13	—	11	—	—	—	2
Gebrauchsmuster	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie							
Patente	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1
	1	—	—	—	—	—	1
Betriebsgeheimnisse	1	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1

b) bei den Landeskartellbehörden

Steine und Erden							
Patente	1	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Elektrotechnische Erzeugnisse							
Patente	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—
	1	1	—	—	—	—	—

Tabelle G

a) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 2

(Normen und Typenempfehlungen)

Kartellbehörde	Zahl der Anmeldungen	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam	davon für unzulässig erklärt; unanfechtbar geworden	zurückgenommen	abgegeben	
						an Bundeskartellamt	(an andere) Landeskartellbehörde
Bundeskartellamt	9	—	8	—	1	—	—
	1	—	—	—	—	—	—
	10	1	8	—	1	—	—
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—

b) Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Nr. 3

(Konditionenempfehlungen)

Bundeskartellamt	1	1	—	—	—	—	—
	—	—	1	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—	—
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle H

Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3

a) beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
1. Hersteller von Hüttenaluminium	B1-281100-Y-222/72	×						46/73 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1973
2. Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	B5-300000-Y-23/61		×					19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
3. Verband der deutschen Automaten-Industrie	B5-325300-Y-28/65		×					83/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
4. Fachverband Elektroleuchten im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V.	B4-364100-Y-15/73		×					75/74 BAnz. Nr. 221 vom 28. November 1974
5. Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V.	B3-430000-Y-65/71 50/73		×					73/74 BAnz. Nr. 219 vom 26. November 1974
6. Verband der Lackindustrie e. V.	B3-461100-Y-172/69		×					4/67 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1967
7. Fachverband der Schälmühlenindustrie e. V.	B2-681100-Y-136/69		×					12/65 BAnz. Nr. 37 vom 24. Februar 1965
8. Verband der diätetischen Lebensmittelindustrie e. V.	B2-681360-Y-134/69 49/72		×					93/72 BAnz. Nr. 6 vom 10. Januar 1973
9. Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V.	B2-682767-Y-59/71 70/74		×					19/74 BAnz. Nr. 64 vom 2. April 1974
10. Verband der Deutschen Margarineindustrie e. V.	B2-684410-Y-254/74	×						74/74 BAnz. Nr. 219 vom 26. November 1974
11. Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie	B2-687351-Y-117/69		×					5/68 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1968

n o c h Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
12. Verband der Markenspirituosen-Industrie e. V.	B2-687500-Y-124/69		×					132/68 BAnz. Nr. 241 vom 28. Dezember 1968
13. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	B2-701000-Y-147/69		×					115/66 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1966
14. Fachverband Hausschornsteinbau e. V.	B2-701100-Y-70/70		×					20/74 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1974
15. Verband der Flüssiggas-Großvertriebe e. V.	B1-711130-Y-127/69		×					80/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964
16. Bund Deutscher Baustoffhändler e. V.	B1-711150-Y-114/69		×					61/68 BAnz. Nr. 103 vom 5. Juni 1968
17. Bundesverband des Deutschen Farbengroßhandels e. V.	B3-711510-Y-146/69		×					54/71 BAnz. Nr. 2 vom 5. Januar 1972
18. Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e. V. (FDT)	B3-711670-Y-137/69		×					19/71 BAnz. Nr. 71 vom 16. April 1971
19. Fachverband des Deutschen Linoleumhandels e. V.	B3-712640-Y-163/69					×		13/58 BAnz. Nr. 125 vom 4. Juli 1958
20. Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V.	B5-712730-Y-112/69		× [1]					24/63 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1963
21. Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel und zwei weitere Verbände	B5-712830-Y-111/69		×					84/66 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1966
22. Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e. V.	B1-712880-Y-124/69		×					17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
23. Bundesverband des Deutschen Versandhandels e. V.	B2-713000-Y-123/69		×					2/68 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1968

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
24. ADW Verband Deutscher Werbeagenturen und Werbungsmittler e. V.	B4-716400-Y-97/69					×		44/61 BAnz. Nr. 85 vom 4. Mai 1961
25. Wirtschaftsverband Versicherungs-Vermittlung	B1-716620-Y-301/68					×		94/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967
26. Ring Deutscher Makler für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen (RDM), Bundesverband	B3-716700-Y-164/69		×					59/63 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1963
27. Fachverband Chemiegraphie e. V.	B3-721710-Y-139/69	×						15/69 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1969
28. Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	B4-745000-Y-89/69	×						40/59 BAnz. Nr. 139 vom 24. Juli 1959
29. Verband der Verleger von Kundenzeitschriften e. V.	B4-745100-Y-98/69					×		69/62 BAnz. Nr. 131 vom 11. August 1962
30. Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.	B4-745100-Y-185/70	×						84/72 BAnz. Nr. 231 vom 9. Dezember 1972
31. Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute e. V. (ADM)	B3-772200-Y-217/70					×		35/72 BAnz. Nr. 134 vom 21. Juli 1972
32. Verband Deutscher Fliesengeschäfte, Landesverband Rheinland-Westfalen	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8		×					2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
33. Verband der Kraftfahrlehrer Nordrhein	Nordrhein-Westfalen I/C 2-75-17		×					3/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
34. Verband der Kraftfahrlehrer Westfalen	Nordrhein-Westfalen I/C 2-75-17		×					4/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
35. Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Hamburg WO 32/702-102-9/4		×					BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1966

n o c h Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand						
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
36. Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22		×					2/63 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1963
37. Verband der Kraftfahrlehrer e. V., Niedersachsen	Niedersachsen I/3a-22.22		×					2/67 BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1967
38. Verband der Kraftfahrlehrer von Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein IV/274-J-4-7795		×					2/66 BAnz. Nr. 83 vom 31. Mai 1966
39. Landesverband der Kraftfahrlehrer Pfalz e. V.	Rheinland-Pfalz Wi O VI/2-7795-891/65		×					4/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
40. Landesverband der Kraftfahrlehrer Rheinland e. V.	Rheinland-Pfalz Wi O VI/2-7795-1063/65		×					3/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
41. Verband der Rheinisch-Pfälzischen Frischgetränke-Industrie e. V.	Rheinland-Pfalz Wi O VI/2-6879-432/66 und 421/67		×					1/67 BAnz. Nr. 98 vom 31. Mai 1967
42. Landesinnungsverband des Steinmetz- und Bildhauer-Handwerks Rheinland-Pfalz	Rheinland-Pfalz III/4-7211-1533/69 und 10/72		×					1/72 BAnz. Nr. 105 vom 9. Juni 1972
43. Landesverband Bayerischer Kraftfahrschulen e. V.	Bayern 5898 m II/10-44136		×					4/65 BAnz. Nr. 187 vom 5. Oktober 1965
44. Landesinnungsverband des Bayerischen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks	Bayern 5998 m-II/8b-60883	×						1/69 BAnz. Nr. 85 vom 8. Mai 1969
45. Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Saarland I c 4-564/65		×					1/66 BAnz. Nr. 58 vom 24. März 1966

noch Tabelle H

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Geschäftszeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt; unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
46. Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesverband Baden-Württembergischer Mittelstandbrauereien	Baden-Württemberg 3720.10		×					BAnz. Nr. 164 vom 1. September 1973
47. Landesverband der Kraftfahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Baden-Württemberg 3792.70-L 270		×					4/66 BAnz. Nr. 169 vom 9. September 1966
48. Landesverband der hessischen Kraftfahrlehrer e. V.	Hessen I b 3-7795	×						BAnz. Nr. 96 vom 25. Mai 1974

Ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus der Gruppe „Ernährungsindustrie" vor, er befindet sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

Tabelle J

Verfahren wegen des Verdachts eines Mißbrauchs
Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde;		Verfahren eingestellt;		an Landeskartellbehörde abgegeben
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	47	7	—	1	3	36	—
	3	—	—	—	—	1	—
	50	9	—	1	3	37	—
§ 12	159 *)	39	—	2	33	85	—
	6	—	—	—	4	2	—
	165	39	—	2	37	87	—
§ 17	1 811	37	113	6	649	1 006 **)	—
(Preisbindung)	5	—	1	—	2	21	1
	1 816	20	114	3	651	1 027	1
§ 17	204	6	6	—	93	98	1
(Preisempfehlung)	—	—	—	—	2	4	—
	204	—	6	—	95	102	1
§ 18	400	34	1	4	54	271	36
	33	—	—	—	3	14	6
	433	44	1	4	57	285	42
§ 20	7	—	—	—	5	2	—
Abs. 3	—	—	—	—	—	—	—
	7	—	—	—	5	2	—
§ 21	1	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1	—
§ 22	550	61	—	2	68	310	109
	180	—	—	—	18	112	14
	730	95	—	4	86	422	123

*) davon zwei Verfahren nach § 3 Abs. 4
**) davon fünf unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17

noch Tabelle J

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde;		Verfahren eingestellt;		an Landeskartellbehörde abgegeben
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 38	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 3	3	—	—	—	—	1	—
	3	2	—	—	—	1	—
§ 38 a	32	32	—	—	—	—	—
Abs. 3	308	—	—	—	45	38	1
	340	177	—	79	45	38	1
§ 102	98	1	—	—	—	97	—
Abs. 2	3	—	—	—	1	2	—
und 3	101	1	—	—	1	99	—
§ 104	80	6	—	—	8	63	3
i. V. m. § 99	—	—	—	—	—	1	—
Abs. 2	80	5	—	—	8	64	3
§ 104	27	8	2	—	5	10	2
i. V. m. § 100	—	—	—	—	—	—	—
	27	8	2	—	5	10	2
§ 104	96	6	—	—	15	13	62
i. V. m. § 103	15	—	—	—	—	7	1
	111	13	—	—	15	20	63
Gesamt	3 512	237	122	15	933	1 992	213
	556	—	1	—	75	203	23
	4 068	413	123	93	1 008	2 195	236

Tabelle K

Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs
Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand						
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde;		Verfahren eingestellt;		abgegeben an andere Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen		
§ 11	9	1	—	—	—	7	—	1
	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	1	—	—	—	7	—	1
§ 12	4	1	—	—	—	2	—	1
	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	1	—	—	—	2	—	1
§ 18	212	18	1	1	36	136	4	16
	29	—	—	—	1	19	—	4
	241	23	1	1	37	155	4	20
§ 20 Abs. 2	3	—	—	—	—	3	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	—	3	—	—
§ 21	2	—	—	—	—	2	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	2	—	—
§ 22	458	96	—	1	61	257	4	39
	474	—	—	—	26	398	4	53
	932	89	—	1	87	655	8	92
§ 38 Abs. 3	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	—	—	—	—	4
	4	—	—	—	—	—	—	4
§ 102 Abs. 2 und 3	10	1	—	—	2	6	—	1
	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	1	—	—	2	6	—	1
§ 104 i. V. m. § 99 Abs. 2	37	4	12	—	4	17	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—
	38	5	12	—	4	17	—	—
§ 104 i. V. m. § 100	16	4	—	—	3	8	—	1
	1	—	—	—	—	3	—	—
	17	2	—	—	3	11	—	1
§ 104 i. V. m. § 103	645	58	1	2	380	191	1	12
	80	—	—	—	33	52	—	—
	725	54	1	1	413	243	1	12
Gesamt	1 396	183	14	4	486	629	9	71
	589	—	—	—	60	473	4	61
	1 985	175	14	3	546	1 102	13	132

Tabelle L

Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand								
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde;		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt;		Antrag zurückgenommen	abgegeben	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		an Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
Bundeskartellamt	65	7	6	—	17	5	—	25	5	—
	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	68	8	6	—	18	5	1	25	5	—
Landeskartellbehörde	44	2	3	1	13	6	—	16	—	3
	2	—	—	—	3	—	—	1	—	—
	46	—	3	1	16	6	—	17	—	3

Tabelle M

Bußgeldverfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand								
			Bußgeld festgesetzt;				Verfahren eingestellt;		abgegeben	
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	unanfechtbar geworden	Einspruch eingelegt	Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldbescheid aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	an Landeskartellbehörde	nach § 41 Abs. 1 OWiG
	2 465	288	11	9	1	3	382	1 556	215	—
§ 1	145	—	7	—	—	—	15	79	7	—
	2 610	322	18	11	2	3	397	1 635	222	—
	310	22	5	1	—	1	138	127	16	—
§ 15	17	—	1	—	—	—	11	6	2	—
	327	20	6	—	—	1	149	133	18	—
§ 20	569	6	—	—	—	—	274	288	1	—
Abs. 1	27	—	—	—	—	—	18	9	—	—
	596	6	—	—	—	—	292	297	1	—
	267	1	1	—	—	—	100	163	2	—
§ 21	10	—	—	—	—	—	2	9	—	—
	277	—	1	—	—	—	102	172	2	—
§ 24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Satz 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 24 a	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 4	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—
	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—
§ 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—
	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—
§ 25	301	13	4	3	1	—	77	157	46	—
Abs. 2	20	—	4	—	—	—	1	10	3	—
und 3	321	17	8	1	1	—	78	167	49	—

noch Tabelle M

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand								
			Bußgeld festgesetzt;				Verfahren eingestellt;		abgegeben	
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	unanfechtbar geworden	Einspruch eingelegt	Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldbescheid aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	an Landeskartellbehörde	nach § 41 Abs. 1 OWiG
§ 26	217	10	3	—	—	—	44	114	46	—
Abs. 1	4	—	—	—	—	—	—	4	—	—
	221	10	3	—	—	—	44	118	46	—
§ 26	872	45	—	—	—	—	172	546	109	—
Abs. 2	131	—	—	—	—	—	25	50	26	—
	1 003	75	—	—	—	—	197	596	135	—
§ 38	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Abs. 1	14	—	1	—	—	—	5	5	1	—
Nr. 11	16	3	1	—	—	—	5	5	2	—
§ 38	1 834	86	13	—	—	1	966	715	52	1
Abs. 1	150	—	5	—	—	—	38	25	2	—
Nr. 12	1 984	165	18	1	—	1	1 004	740	54	1
§ 39	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 1	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—
§ 39	14	—	—	—	—	—	10	4	—	—
Abs. 1	8	—	2	—	—	—	—	3	—	—
Nr. 2	22	3	2	—	—	—	10	7	—	—
§ 39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6 853	472	37	13	2	5	2 163	3 672	488	1
Gesamt	532	—	20	—	—	—	115	206	41	—
	7 385	621	57	13	3	5	2 278	3 878	529	1

Tabelle N

Bußgeldverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand										
			Bußgeld festgesetzt;				Verfahren eingestellt;		abgegeben		
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	unanfechtbar geworden	Einspruch eingelegt	Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldbescheid aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	an Bundeskartellamt	an andere Landeskartellbehörde	nach § 41 Abs. 1 OWiG
	1 940	106	230	4	—	1	257	1 165	148	15	14
§ 1	190	—	6	—	—	—	8	123	23	2	—
	2 130	134	236	4	—	1	265	1 288	171	17	14
	113	5	1	—	—	—	22	61	20	3	1
§ 15	22	—	1	—	—	—	1	13	6	—	—
	135	6	2	—	—	—	23	74	26	3	1
§ 20	311	—	—	—	—	—	114	103	94	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	311	—	—	—	—	—	114	103	94	—	—
	46	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
§ 21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	46	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
§ 25	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	30	—	—	—	—	—	2	24	3	1	—
	36	6	—	—	—	—	2	24	3	1	—
§ 25	228	24	11	1	—	—	36	142	7	5	2
Abs. 2	23	—	2	—	—	—	3	29	1	1	—
und 3	251	11	13	1	—	—	39	171	8	6	2
§ 26	211	15	—	—	—	—	39	143	14	—	—
Abs. 1	30	—	—	—	—	—	1	23	—	1	—
	241	20	—	—	—	—	40	166	14	1	—

noch Tabelle N

Grundlegende Bestimmungen	Zahl der Verfahren	Sachstand									
			Bußgeld festgesetzt;				Verfahren eingestellt;		abgegeben		
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	unanfechtbar geworden	Einspruch eingelegt	Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldbescheid aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	an Bundeskartellamt	an andere Landeskartellbehörde	nach § 41 Abs. 1 OWiG
§ 26	493	57	—	—	—	—	109	292	32	3	—
Abs. 2	172	—	—	—	—	—	30	104	14	—	—
	665	81	—	—	—	—	139	396	46	3	—
§ 38	182	5	4	—	—	—	58	93	20	2	—
Abs. 1	33	—	2	—	—	—	5	10	7	1	—
Nr. 11	215	13	6	—	—	—	63	103	27	3	—
§ 38	577	43	5	—	—	—	171	253	98	6	1
Abs. 1	13	—	—	—	—	—	4	8	6	1	—
Nr. 12	590	37	5	—	—	—	175	261	104	7	1
§ 39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4 107	261	251	5	—	1	826	2 269	442	34	18
Gesamt	513	—	11	—	—	—	54	334	60	7	—
	4 620	308	262	5	—	1	880	2 603	502	41	18

Tabelle O

Übersicht über

A) die von den Beschlußabteilungen in Kontrollverfahren nach § 24 Abs. 2 geprüften Zusammenschlüsse ohne

B) die nach § 24 a angemeldeten Zusammenschlüsse

Siehe I. Tabelle 4

Tabelle P — Beschwerden

Rechtsmittel

(ohne Verfahren im Zusammenhang mit den §§ 23, 24 und 24 a)

a) Verwaltungsverfahren

Entscheidende Kartellbehörde	Zahl der Beschwerden nach § 62 Abs. 1	Sachstand					
		Beschwerde		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Beschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurückgenommen	zurückgewiesen	auf Grund veränderten Sachverhaltes	aus anderen Gründen		
Bundeskartellamt	295 [1])	79	98	—	34	75	9
	100	—	3	—	11	7	—
	395	79	101	—	45	82	88
Landeskartellbehörden	27 [2])	10	4	—	3	7	3
	3	—	2	—	2	—	—
	30	10	6	—	5	7	2

[1]) davon 111 Beschwerden gegen Kostenentscheidungen,
1 Beschwerde gegen Entscheidung nach § 14 Geb.VO GWB

[2]) davon 9 Beschwerden gegen Kostenentscheidungen,
in einem weiteren Fall wurde Unterlassungsbeschwerde zurückgenommen

Tabelle Q

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Bundeskartellamt	14	—	2	—	7	4	1
	1	—	—	—	—	—	—
	15	—	2	—	7	4	2
Beteiligte	17	1	6	3	1	6	—
	2	—	—	—	—	—	—
	19 *)	1	6	3	1	6	2

*) In 3 weiteren Fällen wurde Nichtzulassungsbeschwerde vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen

Tabelle R

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Beteiligte	3	—	3	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1	—
	4	—	3	—	—	1	—

Tabelle S

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

b) Bußgeldverfahren

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Bundeskartellamt	4	—	1	2	—	1
	—	—	1	—	—	—
	4	—	2	2	—	—
Betroffene	5	—	4	—	—	1
	2	—	1	—	—	—
	7	—	5	—	—	2

Tabelle T

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Landeskartellbehörden	4	—	1	—	3	—
	—	—	—	—	—	—
	4	—	1	—	3	—
Betroffene	38	2	28	—	8	—
	—	—	—	—	—	—
	38	2	28	—	8	—

Tabelle U

Übersicht über die Anträge auf Erlaubnis in anderen Fällen

a) beim Bundeskartellamt

	Anträge	Sachstand							
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt;			Erlaubnis abgelehnt;		zurückgenommen	an andere Behörden abgegeben
			unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
§ 14 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 91 Abs. 1 Satz 2	22	—	22	19	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	—	22	19	—	—	—	—	—
§ 105	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—

b) Landeskartellbehörden

§ 14 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 105	5	—	—	—	—	3	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	—	—	—	—	3	—	2	—

Tabelle V

Untersagungsverfahren nach § 37 a

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde;		Verfahren eingestellt;		an Landeskartellbehörde abgegeben
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	
§ 1	1	—	—	1	—	2	—
	2	—	—	—	—	2	—
	3	—	—	1	—	—	—
§ 15	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—
	1	1	—	—	—	—	—
§ 20 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
§ 21	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
§ 25 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
§ 25 Abs. 2 und 3	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
§ 26 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
§ 26 Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—
	11	—	—	—	—	2	—
	11	7	—	2	—	2	—
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
§ 100 Abs. 1 Satz 3	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
§ 103 Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	1	—	—	—	—	—	—
	14	—	—	1	—	3	—
	15	8	—	4	—	4	—

Tabelle W

Untersagungsverfahren nach § 37 a

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand					
			Verfügung der Kartellbehörde;		Verfahren eingestellt;		abgegeben an andere Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen		
§ 1	1	—	—	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	1	—	—	—
§ 15	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 20 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 21	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 25 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 25 Abs. 2 und 3	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 26 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	1	—	—	—	—
§ 26 Abs. 2	1	1	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	—	1	—	—
	4	3	—	—	—	1	—	—
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—
	1	1	—	—	—	—	—	—
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 100 Abs. 1 Satz 3	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 103 Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	2	1	—	—	1	—	—	—
	5	—	—	—	—	1	—	—
	7	4	—	1	1	1	—	—

Stichwortverzeichnis

A

Abgestimmtes Verhalten 25, 80
Abhängigkeit 15, 16, 45, 58
Abwägungsklausel 10, 36, 39
Alleinvertriebsverträge 99
Allgemeine Geschäftsbedingungen 75 f, 81
Als-Ob-Wettbewerb 12, 13
Altkartell 95
Aluminium 35 f, 49 f
Anmeldungen von Zusammenschlüssen 8, 31, 32, 34 f, 38
Anteilserwerb 31, 34, 35, 37
Anwendungserfindung 92
Antizipierte Mißbrauchsaufsicht 49
Anzeige von Zusammenschlüssen 25, 30, 31, 32, 34, 37, 39
Apotheken 75
Armaturen 53
Arzneimittel 32, 38, 62, 63
Ärzte 78
Aufklärungspflicht 96
Aufschiebende Wirkung 44, 94, 95
Aufsichtspflichtverletzung 59, 67
Aufzüge 53
Ausbeutungsmißbrauch 10, 11
Auskunftsbeschluß 95
Auskunftsrecht 14, 44
Auslauffrist 16
Ausschließlichkeitsbindungen 68, 70, 73
Ausweichmöglichkeit 15, 17
Automatenaufstellung 52

B

Basalt 47
Bagatell-Klausel 30
Baumaschinen 37
Bauwesenversicherung 82, 83
Bauwirtschaft 7, 28
Behinderung, unbillige 65
Behinderungsmißbrauch 10
Beiladung 95
Belieferungsanspruch 16

Berufsordnungen 75
Beruhigungsmittel 13
Beschwerde 44, 45, 47, 94, 95
Beteiligungserwerb 32, 33, 34, 36, 37, 38
Beteiligte 95
Beton 48
Betriebsgeheimnis 89, 90, 91, 93
Bezugsverpflichtung 91
Bier 72
Boykott 77, 78, 86
Brot- und Backwaren 20, 70 f
Bundesautobahntankstellen (BAT) 44
Bündellizenz 89, 92
Bußgeldverfahren 91, 96

C

Chemiefasern 67 f

D

Dach- und Dichtungsbahnen 67
Datenverarbeitung 39
Deckungsbeiträge 64 f
Demarkationsvereinbarung 87
Depotverträge 66
Diskriminierungsverbot 14 ff, 22, 45, 48, 54 f, 58, 61, 65, 70, 73, 74, 77, 94
Düngemittel 60
Durchsuchung 78

E

Eigenhändler 47
Einstweilige Anordnung 43, 50, 58, 95
Elektrizitätsversorgung 87
Elektrotechnik 18, 28, 31, 55 ff
Erdgas 87
Erzeugergemeinschaften 78, 79
Exportkartell 21, 26
Exportverbot 99

F

Fachhändler 15, 16
Fensterglas 68
Fernsehen 75

Filmtheater 77 f
Flüssiggas 46
Forschungsausgaben 63 f
Freier Warenverkehr 98, 101, 102
Freistellung 97
Fusion, -Kontrolle s. Zusammenschluß, -Kontrolle

G

Gasbeton 49
Gegenseitigkeitsverpflichtung 89
Gegenstandstheorie 24
Geldbußen 20, 31, 50, 55, 59, 65, 67 f, 69, 71, 72, 78, 83, 98, 99, 100
Gemeinschaftsunternehmen 25, 30, 31, 32, 34, 35, 47, 57, 100
Genossenschaft 16
Gesamtumsatzrabattkartelle 60, 69, 98
Glaserzeugnisse 38
Gleichartigkeit 45, 62
Grenzmengenabkommen 87
Güterfernverkehr 80

H

Handelspreisempfehlung 19
Heizöl 42
Höchstpreisbindung 45
Hygieneartikel 33

I

Iftra-Regeln 97
Interessenabwägung 17
Internationale Zusammenarbeit 26 f

K

Kabel 55 f
Kalkulationsverpflichtungen 56, 60
Kartellgesetznovelle 8, 10, 12, 14, 18, 19, 20, 21, 31, 94
Kartellverbot 24, 25, 47, 89
Katalogpreise 18
Kautschukverarbeitung 39
Kernkraftwerk 40 f
Körperpflegemittel 66 f
Konditionenempfehlungen 51
Konditionenkartelle 49, 50, 53, 59, 61, 66, 68, 70, 71, 98
Konkurse 7, 28

Konjunktur 7
Konzentration 7, 21, 22, 28 ff, 100
Konzernverbindungen 30, 34, 36, 39
Kleine und mittlere Unternehmen 17, 18, 21, 30, 49, 72
Kooperationserleichterungen 17, 49
Kosmetika 100
Kostenkartelle 10, 12, 13, 14, 42 ff, 63
Kostentragung 96
Kraftfahrzeuge 7, 54, 99
Kraftfahrzeugversicherung 85
Krankenversicherung 83 f
Kreditinstitute 40
Kugellager 98 f
Kuppelproduktion 14, 43 f

L

Lederindustrie 7
Leichtbauplatten 49
Leistungsgerechter Wettbewerb 18
Liefersperren 15, 16, 19, 20, 56, 58, 66, 77
Lieferverweigerung 65, 100
Lizenzgebühren 89
Lizenzverträge 89 ff
Lockvogelwerbung 21, 56
Luftfilter 31

M

Margarine 20, 71
Markenwaren 15, 16, 18, 19, 20
Markt-
- Marktabgrenzung 18, 21
- Marktanteil 9, 18, 30, 37, 44
- Marktaufteilung 98
- Marktbeobachtung 20, 58 f
- Marktbeherrschung 8, 9, 10, 11, 12, 13, 21, 33, 34, 35, 36, 42, 44, 45, 46
- Marktbeherrschungsvermutung 9, 11, 38, 44, 62, 63
- Marktinformationsverfahren 48, 50, 53
- Marktstruktur 8, 9, 12, 36, 44
- Marktstellung 11, 23, 33, 35, 36, 44
- Marktzutrittsschranken 9, 17, 33, 38, 62

Merkblatt 18
Meistbegünstigungsklausel 89
Milcherzeugnisse 71
Mineralölerzeugnisse 7, 10, 14, 23, 35, 42, 44, 100
Ministererlaubnis 8, 32, 35
Mißbrauchsaufsicht nach § 22 9 ff, 21 f, 43 ff

Mißbrauchsaufsicht nach § 38 a 19, 20
Mineralbrunnen 39
Mittelstandsförderung 8
Mittelstandsempfehlung 18, 74
Monatsbrief 32
Mondpreisempfehlungen 19 f
Montanerzeugnisse 36
Multinationale Unternehmen 14, 33, 44

N

Nebenbetroffene 96
Negativattest 100
Newcomer 17, 61 f
Normenkartelle 51
Nichtangriffspflicht 92
Normen- und Typenempfehlungen 51, 60
Nutzfahrzeuge 37

O

Objektives Verfahren 94
OECD 26 f
Öffentlich-mündliche Verhandlung 66, 100
Oligopol 9, 11, 34, 35
Ordnungswidrigkeit 96

P

Paketlizenz 89
Parfum 66, 100
Patentlizenzverträge 90, 91, 92, 102
Pharmazeutika 10, 11, 12, 13, 23, 38, 62, 94
Personengleichheit 32
Porzellan 68
Prämienrichtlinien 82
Prämienwettbewerb 83, 86
Preise 10 ff, 21, 28, 42, 44 ff
Preis-
- Preisbindung 76, 77
- Preisbindungsverbot 16, 20, 21, 45
- Preisempfehlungen 58, 80 s. auch unverbindliche Preisempfehlungen
- Preisinformation 20, 56, 58
- Preiskontrolle 10, 11, 12, 13, 14, 43, 44, 45
- Preismeldestellen s. Marktinformationsverfahren
- Preisspiegel s. Preisinformation
- Preisstellung 91

Produktionsgesellschaften 48

Q

Quotenvereinbarung 48

R

Rabattkartelle 50, 66, 67, 68
Rationalisierungskartelle 34, 47, 49, 55, 61
Rechtsbeschwerde 47, 62, 67, 86, 95, 96
Rechtsweg 84
Reformhauswaren 16
Repartierungspflicht 45, 61
Ressourcen 9, 30, 33
Rohrleitungsbau 31
Rücklizenz 92
Rahmenpreisempfehlungen 20

S

Sachverständigenrat 21
Selbstabholer 47
Selbstbedienungsgroßhandel 17
Selektiver Vertrieb 19, 20, 97, 99, 100, 102
Selbstbeschränkungsabkommen 98
Sockeltheorie 43
Sofortige Vollziehung 43, 44, 45, 65, 94, 95
Spezialisierungskartelle 49, 52, 53, 68, 72, 100
Stabilitätspolitik 21, 22
Streckenmonopol 45
Stahlindustrie 36
Stahlrohre 37
Stimmrechtsausübung 40
Syndikat 47 f, 49

T

Tankstellenpreise 42, 46
Teilunwirksamkeit 89

U

Umsatzsteuerstatistik 28, 29
Unternehmens-
- eigenschaft 35, 75
- einheit 39
- größe 36

Unverbindliche Preisempfehlungen 19, 20, 50, 58, 60, 67, 70 f
Untersagungsverfügungen 8, 9, 10, 15, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 94
Urheberrechte 100 f

V

Verbesserungserfindung 92
Verbraucher 10, 15, 18, 19, 20, 22, 44
Vergaserkraftstoffe 42 f
Vergleichsmarktkonzept 13, 63
Verjährung 97
Verkaufsagentur 48
Vermögensteil 32
Vermögenserwerb 31, 32
Verpackungsglas 97
Verpflichtungsbeschwerde 95
Verrechnungspreise 13, 14, 43, 46
Vertriebskooperation 47
Verwertungsgesellschaften 101
Vertragsbegriff 25
Vitamin B 12 13, 62
Vollziehungsanordnung 94
Vorabentscheidungsersuchen 101
Vorlage 100, 102

W

Warenzeichen 98, 101
Wettbewerbs-
  bedingungen 9, 10, 23, 33, 34, 36, 38, 40
  faktoren 11, 12
  politik 7, 17, 21, 22
  regeln 18, 50, 57, 62
  verbot 89, 92
-Wettbewerb
  Leistungswettbewerb 18
  Preiswettbewerb 12, 16, 18
  Produktwettbewerb 12
  Werbungswettbewerb 12

Z

Zement 31, 47
Zeitungsdruckpapier 39
Zeugnisverweigerungsrecht 96
Zusammenschlüsse 7, 8, 25, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37
Zusammenschlußkontrolle 8, 9, 25, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38
Zusammenschlußvorhaben 8, 28, 32, 34 ff
Zuständigkeit 18, 20, 77, 87

Paragraphenverzeichnis

§ 1	24, 25, 47 f, 55, 57, 59, 66, 68, 71, 89 (l. + r. Sp.)
§ 3	66, 68, 70
§ 5 Abs. 1	51
§ 5 Abs. 2, 3	47 f, 55
§ 5 a	48, 52, 53
§ 5 b	17, 48, 49, 72, 74
§ 9 Abs. 2	68
§ 12 Abs. 1	49
§ 12 Abs. 2	60
§ 15	21, 45, 52, 56, 57, 59, 60, 69
§ 17 Abs. 1	76
§ 18	68, 70, 73 85 (l. Sp. unten)
§ 20	90 (r. Sp. o.) 91 (l. Sp. u.) 92 (r. Sp. m.)
§ 20 Abs. 1	91 (l. Sp. m.) 91 (r. Sp. u.) 92 (l. Sp. o.) 93 (r. Sp.)
§ 20 Abs. 1 Halbsatz 1	89 (l. Sp. u.) 92 (l. Sp. u.)
§ 20 Abs. 1 Halbsatz 2	90 (r. Sp. m.) 90 (r. Sp. u.) 91 (l. Sp. m.)
§ 20 Abs. 2	89 (r. Sp. m.)
§ 20 Abs. 2 Nr. 1	91 (l. Sp. m.)
§ 20 Abs. 2 Nr. 2	91 (r. Sp. o.)
§ 20 Abs. 2 Nr. 3	91 (r. Sp. u.) 92 (l. Sp. o.) 92 (l. Sp. m.)
§ 20 Abs. 2 Nr. 4	92 (l. Sp. u.)
§ 20 Abs. 2 Nr. 5	92 (r. Sp. m.)

§ 20 Abs. 3	89 (r. Sp. m.) 90 (l. Sp. u.) 92 (r. Sp. u.)
§ 21 Abs. 1	90 (l. Sp. o.) 91 (r. Sp. m.) 92 (r. Sp. m.) 93
§ 22	10, 11, 12, 22, 34, 42 f, 45, 46, 48, 60 f, 62, 63, 65, 67, 69, 75, 78, 85 (l. Sp. u.) 96 (l. Sp. o.)
§ 22 Abs. 1 Nr. 1	44
§ 22 Abs. 1 Nr. 2	36, 44, 46
§ 22 Abs. 2	42, 44, 46
§ 22 Abs. 3	9, 11
§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1	33, 40
§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	9, 35
§ 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b	44
§ 22 Abs. 4	42, 44, 46
§ 22 Abs. 5	94 (r. Sp. m.) 95 (r. Sp. m.)
§ 23 a. F.	32
§ 23	8, 25, 28 f, 30, 31, 34, 37, 95 (r. Sp. o.)
§ 23 Abs. 1 Satz 2	34, 39
§ 23 Abs. 2 Nr. 1	32
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 b	35
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 c	35
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3	25, 34
§ 23 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4	35
§ 23 Abs. 2 Nr. 3 a	37
§ 23 Abs. 2 Nr. 3 b	37
§ 23 Abs. 2 Nr. 4	32
§ 23 Abs. 2 Nr. 5	32, 35
§ 23 Abs. 3 Satz 1	32, 34, 37, 38
§ 23 Abs. 3 Satz 2	40

§ 24	8, 28
§ 24 Abs. 1	9, 10, 25, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40
§ 24 Abs. 2	34
§ 24 Abs. 3	8
§ 24 Abs. 8 Nr. 2	30
§ 24 Abs. 8 Nr. 3	40
§ 24 a	8, 28 ff
§ 24 a Abs. 1 Satz 1	37
§ 24 a Abs. 1 Satz 2	34, 38, 39, 40
§ 24 a Abs. 2 Satz 1	32, 37
§ 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	32
§ 25 Abs. 1	24, 25, 81 (l. Sp. m.) 85 (l. Sp. o.)
§ 25 Abs. 2	67, 70, 78
§ 26 Abs. 1	77, 78 f
§ 26 Abs. 2	14 ff, 45, 47 f, 54 f, 58, 61, 65, 66, 70, 73, 76, 80 (l. Sp. o). 84 f (r. Sp. m.)
§ 27	53 f, 81 f (r. Sp. u.)
§ 34	81 (l. Sp. m.)
§ 37 a	45, 47, 56, 73, 94 (l. Sp. o.)
§ 38 Abs. 1 Nr. 1	90 (l. Sp. u.) 91 (l. Sp. m.) 92 (l. Sp. o.)
§ 38 Abs. 1 Nr. 8	39, 67, 78
§ 38 Abs. 1 Nr. 11	80 (r. Sp. u.) 82 (l. Sp. u.)
§ 38 Abs. 1 Nr. 12	19, 58, 71
§ 38 Abs. 2 Nr. 1	18, 74
§ 38 Abs. 2 Nr. 2	51, 69
§ 38 Abs. 2 Nr. 3	51, 53

§ 38 Abs. 3 Nr. 3	71
§ 38 a	19 f, 58
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	31
§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3	78 (l. Sp. m.)
§ 46	14, 44, 59 (l. Sp. o.)
§ 53 Abs. 3	14, 43
§ 56	43 95 (l. Sp. m.)
§ 62	95 (r. Sp.)
§ 63	94 (l. Sp. u.)
§ 63 a	43, 58, 65, 94 (l. Sp. u.) 95 (l. Sp. m.)
§ 66 Abs. 1 Ziff. 3	95 (r. Sp. o.)
§ 69 Abs. 1	96 (l. Sp. o.)
§ 70 Abs. 2	95 (r. Sp. u.) 96 (l. Sp. o.)
§ 70 Abs. 3	95 (r. Sp. u.)
§ 73 Abs. 1	95 (l. Sp. u.)
§ 77	96 (l. Sp. m.)
§ 98 Abs. 2	14, 34, 44, 92 (r. Sp. m.)
§ 100	71, 79 (r. Sp. m.)
§ 102 Abs. 1	81 (l. Sp. m.) 81 (l. Sp. u.) 82 (r. Sp. m.) 86 (r. Sp. u.)
§ 102 Abs. 2	81 (r. Sp. o.) 83 (l. Sp. o.)
§ 103 Abs. 1	87 (l. Sp. o.)
§ 104	78 (l. Sp. m.) 79 (r. Sp. m.) 80 (l. Sp. u.) 87 (l. Sp. o.)
§ 105	81 (l. Sp. m.)
§ 106 Abs. 2 Nr. 2	95 (r. Sp. m.)

EWGV

Artikel 30	98 (l. Sp. u.) 101 (l. Sp. m.)
Artikel 36	98 (l. Sp. u.) 101 (l. Sp. m.) 102 (l. Sp. m.)
Artikel 85 Abs. 3	98 (l. Sp. m.) 98 (r. Sp. o.) 99 (l. Sp. m.) 99 (r. Sp. m.) 100 (l. Sp. o.) 100 (l. Sp. u.) 101 (r. Sp. u.)
Artikel 85 Abs. 1	97 (r. Sp. m. + u.) 98 (l. Sp. m.) 98 (l. Sp. u.) 99 (l. Sp. o.) 100 (l. Sp. u.)
Artikel 86	46, 97 (l. Sp.) 99 (l. Sp. u.) 100 (r. Sp. u.)

EG-Verordnungen

Nr. 17/62	101 (r. Sp. m.) 102 (r. Sp. u.)
Nr. 99/63	101 f (r. Sp. u.)
Nr. 67/67	99 (r. Sp. m.) 100 (l. Sp. o.)
Nr. 2988/74	97 (l. Sp. u.)

EGKSV

Artikel 66	36
Artikel 46 Abs. 2 GG	96 (l. Sp. u.)

AktG

§ 15	47
§ 18	39
§ 308	34
§ 312	34

MStrG

§ 3 Abs. 1 Nr. 8	79 (l. Sp. m.)
§ 11 Abs. 3	79 (l. Sp. m.)

UWG

§ 3	56

PatG

§ 13	92 (r. Sp. m.)
§ 37	92 (r. Sp. m.)

GebrMG

§§ 7, 8, 9	92 (r. Sp. m.)

GewO

§ 34 c	81 (r. Sp. m.)

BVerfGG

§ 32	95 (l. Sp. m.)

VwGO

§ 113	95 (r. Sp. u.)
§ 123	95 (l. Sp. m.)

ZPO

§ 940	95 (l. Sp. m.)

StPO

§ 55	96 (r. Sp. m.)

OWiG

§ 26 a. F.	59, 67, 96 (r. Sp. u.)
§ 30 Abs. 4 n. F.	96 (r. Sp. u.)
§ 33	67
§ 62	96 (r. Sp. o.)

Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

Datum der Entscheidung	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1974 Seite
18. 3. 1955	Kokillenguß	WuW/E BGH 100	*89
26. 10. 1961	Gummistrümpfe	WuW/E BGH 442	75
25. 6. 1964	Schmerzmittel	WuW/E BGH 641	75
17. 5. 1965	Zementkontor Unterelbe	WuW/E BGH 665	63
5. 2. 1968	Fensterglas VI	WuW/E BGH 907	68
31. 5. 1972	Stromtarif	WuW/E BGH 1221	*87
12. 7. 1973	Ölfeldrohre	WuW/E BGH 1276	21
22. 10. 1973	Strombezugspreis	WuW/E BGH 1299	*96
28. 6. 1974	Preisgegenüberstellung	WuW/E BGH 1323	56

Fundstellen der Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort (Aktenzeichen)	Fundstelle	TB des BKartA 1974 Seite
12. 12. 1961	Kammergericht	Tobler	WuW/E OLG 436	*95
21. 10. 1966	Kammergericht	Filtertüten	WuW/E OLG 803	*95
17. 7. 1967	Kammergericht	Baukeramik II	WuW/E OLG 831	69
30. 1. 1968	Kammergericht	Zigaretten-Einzelhandel	WuW/E OLG 877	*95
12. 9. 1973	OLG Karlsruhe	6491/72		76
11. 1. 1974	Kammergericht	Kart 12/73	WuW/E OLG 1443	*96
15. 2. 1974	OLG Stuttgart	Badische Ausstellung	WuW/E OLG 1445	*95
31. 3. 1974	OLG München	Reformhaus-Genossenschaft	WuW/E OLG 1473	16
9. 4. 1974	OLG Düsseldorf	Krankenhauszusatz-versicherung II	WuW/E OLG 1523	84
30. 4. 1974	Kammergericht	Kart 20/74	WuW/E OLG 1463	*95
3. 5. 1974	Kammergericht	Kalkulationsklausel	WuW/E OLG 1465	*94
14. 5. 1974	Kammergericht	BP	WuW/E OLG 1467	11, 14
7. 6. 1974	Kammergericht	Agip I	WuW/E OLG 1497	45, *94
21. 6. 1974	Kammergericht	Gemeinsame Zement-verkaufsstelle	WuW/E OLG 1487	24 ff, 47, *94
4. 7. 1974	Kammergericht	Agip II	WuW/E OLG 1499	15, 45, *94
9. 7. 1974	Kammergericht	Chemische Grundstoffe II	WuW/E OLG 1507	62, *94
12. 7. 1974	Kammergericht	Sicherheitsglas	WuW/E OLG 1515	*95
12. 9. 1974	Kammergericht	Kart 9/74		32
12. 11. 1974	OLG Düsseldorf	Umstellung auf Erdgas	WuW/E OLG 1536	*95
14. 11. 1974	OLG München	Rossignol	WuW/E OLG 1540	16
15. 11. 1974	Kammergericht	Valium-Librium	WuW/E OLG 1547	65, *96
3. 12. 1974	Kammergericht	SABA	WuW/E OLG 1548	15, 58
7. 2. 1975	Kammergericht	Asbach		15

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Zuständigkeiten der Beschlußabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden; Stellung der Anträge und Vertretung vor den Oberlandesgerichten in Beschwerdeverfahren sowie vor dem Bundesgerichtshof in Rechtsbeschwerdeverfahren; Vertretung in Verfahren nach Einspruch gegen Bußgeldbescheide.

Fernsprechnummern sind in Kursivschrift angegeben.

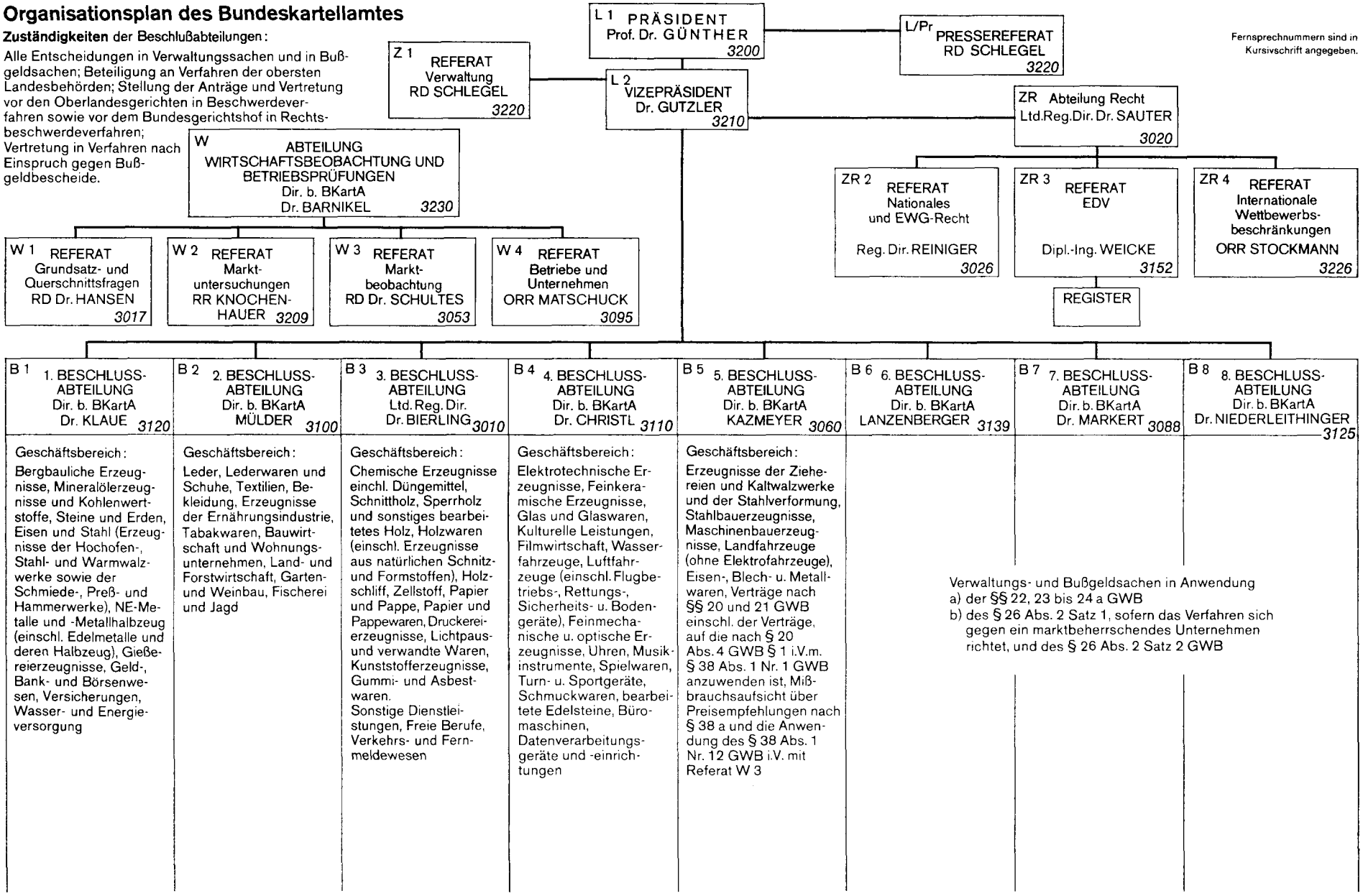

Gegenüber dem Handel und Handelshilfsgewerbe, den Genossenschaften und dem Handwerk richtet sich die Zuständigkeit nach den Wirtschaftszweigen.